LLA

CIPVM

SCRIPTA

Liber Bibliothecae Academicae
publicae Senkenbergianae.
Rep. No. Hs. 316

MS
295.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll de Anno 1709.

J. N. D. P. F. E. S. S.

Reichsfürsten Raths Protocoll

De. Anno 1709

Mittwochs den 9. Jan 1709.

Hatt Das Chur Mäyntz. Directorium, Hochbesagte Dis ersuchen in diesem neuen Jahren in anfangenden introductionis und andern materien, auch dem am 24 Xbris und 1 9bris abgelauffenen Jahrs per dictaturam publicam communicirten Chur Braunschweig und der Frau Gräfl Staalen schreiben, Die Verfassung des Churfürstl Hochlöbl Collegii Raths anfangen Lassen. Es passirte aber damahlen nur was nicht als das Hochlöbl Directorium Herrn in Herrfürstl Nahen Zimmer Ihr gayer gratuliren Ihre gesundheit wie Vermehrt- und beständerung Der königl materie recommendiret, und das Darauf Vergnügt Resondern werden Das der löbl Directorius sich Zusammen thun, und greiffen Punctatim deliberanda Verfassen und in die Collegia communiciren mögten.

Freytag den 11 Jan.
Montag den 14 Jan.
und
Mittwochs den 16 Jan.
} 1709

Passirte im Churfürsten Rath nichts.

Freytag den 18 Jan 1709.

Propanirte im Churfürsten Rath in Circulo

Oßnabrück. Ob man an seithen des fürsten Directorij nicht vermeinet solle dem H. Chur Mayntz das jenige was am gtn dienstag im fürsten Rath Zimmer wegen der Deliberation puncten über die Kriegs materie, der gülch angehen werden, zu hinterbringen, oder solle man denselbigen gleichsfalls einen memorial schein puncten mitgeben, alßen man dann gefällig erklären und erwarten wolle, ob man sich gleichwohl streng zu halten in standt befinde, oder ersten communication per dictaturam verlanget werden wolle.

Legebat.

Propositio.

Ob sich gegenwertiges continuirenden Herrn Abgesandten für eine amici und gute Nachbar an Dinck ammuniren lassen, und solle und könten zu praestiren, und ein dritte beij Zubringen, auch deren subsidial Primade Pfenlien. Dabey stehende manyglt Herrn passiren Zölle und sonsten dieses orts ratione der nicht standt verglichen werden, ihm selbst zugehen entlich Hrr der stellung, aus denen dasjenige Ihr selbsten, da dieße Commissions

nistres decreten. Der Generalitet und expenses
Crijss und Ränder lamentation und schrafft re
flexion herfallenen. Dergestalt allenthalben jeder
sy klein müthigen daß den Krieg einzustellen
sehr und reputation bey allen nachend seye eusserst
einigen auf mäßigen Crijss und Ränder da Krieg
dienen mit einander vereinbaren schlossen, schlechte seye
gereicht, und einiger ettwa so einig der darin eyfe
rigen Mit Crijss und Ränder ex vinculo societatis
schuldigkeit gebetten, es bey Vielen gehabten schreiben gelegen
heiten der so herlich verfassten dryschrifften Vergeb
ner seind Verdrossen Verlassen da Landen im Elsass und
casten nicht so reüssiren wollen. Dannenhero
dies den ganzen einigkeit des Vaterlands einen
Kante gestiftet haben. Was selbst aber dem Krieg
für ein andere einige stadt Basel vorab sehr sorg
und aus denen bey selbem Residenz subsistenz sey
wider / gleichfalls auch ab angezogenen und aus denen den
28 Nov. Dictirten Schreiben sonsten und am 9. Dec.
des letst abgelassenen Jahrs per dictaturam communi
cirten Drey gemeine Räthen schreiben zur genüge zu ersehen
gegeben seye. Nach dem es nun bey jetzigen
den Basel schlechten beschaffenheit jeder gemeinen Eid
genossischen hülffe nicht viel und nutz abschreiben
Eid schlüsse sollen, als ein mann ermahnen der verfassung
inhalt zur versicherten execution bringe, so wurde dannen
hero die libertien seye f. Jemanglen eigenen, das einige Ränder
oder an mehrung stets dienst requisitis nur an gelt und
victuallien das geringste ein verlangen dienstbar sein.

[illegible] gebrauchen und beschaffen, als wann die in der Krieg am
Rhein nicht ungewöhnlich: und Jure ex ratione
praecipiti der jenigen die Länder nicht gestalt mangelt
und andern einige mittel darbey sich [illegible] den anfang
dieses Krieges bis zu end der letzten Campagne den Herren
nunmehro langeth anzuschlagen, die sich aus Turenne
und jedem jenigen viel stand suchen, sich dabey in jeder
maroser Rendt, und andern die Hülfe bey Calculation C. Rö.
marmonet. Duc k. für operation Cassen, und militia
nach Turin, der ganz, restirte Rendt die in sich in dem
Lager des Feindes befindet, und darbey Mitze alle
gnädigst ratificiret werden, sich in viel stand andern
Hr: prästandis allen Krieg Mitze und dem Hr Cavers
und gut befinden nicht mehr einer der nach gehen. Cu.
dem zu allen Zeiten und gelegenheit exequiret werden
und erlegen erlegenden viel stadt man dann zu
Theil die zu Künftigen Jahr zu erforderlich anschlagen
wegen nicht restirten Rendt, dann ob

a. Irem Länder nicht zu schaffen die sie viel Länder und
oder in ausstehenden gelt oder baar geld zu practiren
und sicher stünden zu verwechseln Negotiationen
zu übernehmen und Wechsel zu machen der C.
Cassen der Hr ungern an sich ziehen, einen die
Campagne Zeit anzufangen, und darüber in denen
Verfassungs Cassen dem Zeit dem Krieg sich vor als an
man erst aber allen möglichst summa dazu zu materi
ren eine, aus und aus ab cuisse

b. Allenthalben gelten den Krieg Mitze und dem Krieg zu
exequiren, und selbst verstehen Generalität anzuschaffen
damit die viel stände nicht gar zu sehr aus bleiben,
Hr. einige Krieg Rendt in nachbleiben

in Comitijs angelegenheiten und pericula anzu-
stellen Deliberiren Ihro Kay. Mt. Ihren Mit-
Churfürsten schlechterdings und weiß sich nicht mehr einig
und selbsthelfig / sondern daß jenige mit Ihro, rechtlich
angefallen andern mögen, da aber einige die stellung
der mannschafft anderen andern die sehr Generalität darauß
verstehen andern könte. Es würde bey den Jetzigen
Zeiten nichts einiges, sondern Verwirrung

A Fürschlagen sage, es mann dasjenige in Comitijs nicht ändern könte
ein andern ebenn Reichs fürstellung nichtig machenden Corpo
craysschlüsse als bisshero mann in dieß Comitio
nahmen Verfassungs schemate abhelfen, und dasje
nige Gutachten dessen antragen möchte, dessen die Ch. Cräyß
in 4 wochen Zeit sich in Comitijs ich positive und Negative
erklähren sollen, daß die Jetzige Jetzund Künftigen Apprtis
jedes jetzo schon als Jetzfindlich contingent complet
und in operatione nach der obbesagten sodan sehr Gene
ralität Zeile Jahr vorgeschlagen: effectiv und gewiß
stellen solle, damit mann andern stände Verfassungen
observiren gerechten desto gegen und gegen Krabbung
nicht gehindert werde, jedoch daß durch diese neue außtheilung
denen Verträgen der pflichten und außtheilung der
120 mann auf Immatriculas angelegt nicht
präjudiciret werde, außdrücklich aber alle contraventiones
dessen Verfassung gravamina mögten auch auf

5. Verhütung sein. Daß die im Ch. Reich den in Marsch ihrer
Vorräthige artillerie denen Crayßen etwa neues
handstück mit erforderliche Constabler und Handlangern
auf ammunition und gemachen Radschrauben
Zusammen gelöset und geliefert, oder den Herbeimsse

in Italien den Krieg anzufangen, oder an Reich
und ammunition zu verschaffen: und concertirender ge-
ration verlangen möge, nechstdann auch verrembt dahin
zu gedencken sey, oder nicht.

Ob sich wirklich der dienstlichen Feldzugs notturfftiger außgab
abermahl einige 100 biß eine Million Gelts in fran-
forth vorlegen, und darauß auf einige eine mann
Reuterey zu dienst abzufertigen verfahren und zu
resultiren dem Ihr mayer vorträglich erachten könne
und ob derselben der jetzigen Generalität Rath nach zu halten
oder sonsten etwas darinn zu ändern, oder ob abgestandt der
gülchischen allianz dienlich sey, dieser Zeit die alles
gründlich gnugsam mögen und Potentaten Gesandten
anhero zu sichern zu interponiren und andern dergleichen
gestalten sachen nöthig sey, man dieses
verstehen selbig unterthänig sorgen will, und
ob ganzen Reichstag und besten des gemeinen Vaterland am
obern Rhein gelegen Gemüth das verlassen zu können
und dessen nechsten Nachbarn damit thunlich zu
nachbarlicher friedlich resultiren könne nach erlich
gestalten gelegen effecten die selbe zu observiren beyde
schreiben mit dero mehrern bedacht und nicht mit
general contestationen Kaiserlich, Churbayerischer
mit denen schon Alliirten aber auf dasselbe den ge-
sambten Rom Reich besten vorgang und verschaffen vor
den feinden.

Status verlangen dero schreiben, ob per detaliren commu-
niciert werden möge, alsdann auf vorgeh nehmlich
und Ihr in der hiesigen Negotiation stehen mit 2 [illegible]
[illegible] in[illegible] [illegible] über sich dictiren
lassen vorbehalt.

Genehm

Österreich. Fürsten und Herren, wie dieselbe bey dem H. R.
Reichs Directorio gegen Herren Gesandten, Fürsten
und Grafen Bänken, Herren Gesandten, Reichs Städten
gegen Reichs und Hof Raths Fürsten Gesandten, Fürsten
der Wetterau, und gegen Nassau Dillenburg Diegen
und Hirz der Fürstl. Wirtenberg Segrädter Se-
sandten Hiller der Gärtringen, legitimiret haben.

Herren Gesandten: Dem selben Directorio respective ergeben
machen damit vor dißmahl gutachtlich anzeigen sollen
Fürsten, Grafen und Herren Gesandten alles bey
legitimirten, und wir übrigen der Fürsten
Räthe haben Ihre Excellence die verordnete für
und vor dißmahl auf den andern ordentlichen Versamb-
lung dieses Collegii nichts anders zu bedeuten, als
alles dasjenige, was in der Reichs Tags Proposition
immer gedacht worden, daß wir Ihnen Excellencen
Ihro Hochgräfl. Excellencen auch allen übrigen Ge-
sandten so wohl auf allen vorigen und bey
dieser jetzigen Versammlung gehabten und noch
dazu nöthigen vertraulichen communicationen
und willigen concurrenz in allen dahin abzielenden
Sachen seithero nichts ermangeln lassen, solches
zu gleichmäßigen Versicherung Ihro Excellencen sowohl
mündlich gesagten als gebetten und ist Ihro Excellencen
Ihnen gutem affection und conservation freundlichst
Ihnen recommendirt haben

Nassau Dillenburg Diegen und Hirz. Dem selben Directorio
respective ergeben machen gehorsamste dienst verdienst
gesagt anzeigen sollen Ihro Hochgräfl. Excellencen Nassau
Dillenburg Diegen und Hirz Gesandten wie beschehen

legitimation und andere dergleichen Documenta
zum besten des gemeinen Reichs der
Stände jeder Creis schleunig beyzutragen, ehe andere die
seinigen aufbringen künftig in seinem Land
auch niemand lassen, welchem sie folgs nam
dann denselben des jetzmaligen gar allerdings
nicht einiges zu vertrauen demselben und allen
dasselbigen gehorsamb meister und allerseits
Stand verwandte

quibus discessum.

Anvorgesetzte specification, Wahrmit der Löbl. Creys
dienstlegen schuldig anbefohlen in schuld zu stehen etwas
mehr obvermeldter Salvo der eigner erectis primitiy Conclusis
Imperij et facticis declarationibus

Der Marggr.	- - - - -	2000
Der Prior	- - - -	800
Für Hall inclusive dem Aberhalb. und andern Landen	- -	6000
Cöln	- -	1000
Caetenstatt der Für Creyssis	-	300
Der Creys in allem	- - -	10300
Bischmen	- - - - -	3000
Oberdasse	- - - -	6000
Österreich	- - - -	10000
Franckh	- - - -	9000
Schwaben	- - - -	10000
Aberrhein inclusive mit dem Erzstift	-	6000
Westphal	- - -	10000
Niederdasse	- - -	10000
Bayern	- - - -	6000
Summa		80100

Creyss

Monday d. 21

Montag Den 21 jan.
Mittwoch Den 23 jan
und
Freytag Den 25 jan. } 1709

Ist in Dem Churfürstlichen Rath nichts vorgangen

Montag Den 28 jan 1709

Proponirte im Churfürstlichen Rath in Circulo
Österreich: Wasmaßen Ihr Churfürstliche Durchlaucht Directorium sowohl in
Religions gelegenheiten, Als man in diesem Fürstlichen Collegio Vor
nehmen möchte, Alß in proclamatis auf Ihro dictatum Vom
18ten dieses monaths, die Künftige Königl Churfürstliche
Crönungs solennitäten, Imgleichen Ihro Churfürstliche Durchlaucht
Ihro Frau Gemahlin Churfürstin Durchlaucht Ihre
Churfürstliche Crönung betreffend: Alß man nun an seithen Ihro Churfürstlichen
Durchlaucht Churfürstenthum Sachsen gelangt, so wolle man vorerwehnte,
Alß die sonsten allerseits in Churfürstlichen Collegio Gewöhnliche
Curialia.

Status

Wenn in Specie auf Ihro in proposito angeführtes dictatum Vom 18ten dieses nechst in Churfürstlicher Session auf gemeldtes
Churfürstliches Collegium gesessen können, in genere aber Centum die
sich auf die jüngst ausgeschriebene Chur Braunschweig
Und Hannoverische Crönungen beziehen, Vernehmen lassen und
wenn die Churfürstliche in proclamatis angeführte deliberanda
in denenselben Ihro Churfürstlichen nicht zuwenig sein sollten.

Seithero obigem dato ist man in Collegio
Principum nicht Kommen, sondern die in proclamatis auf
die Crönung jetzt deliberanda nachmittags an
gelangt gewesen.

7

Morlay Den 25ten Febr. 1709

Passirte Jetzt in Dem Churfürsten Rath nichts, in dem sogenanten fürsten Rahts Zimmer aber Habe Ihr Churfürstl Mayst. Dieselbigen in der Königl Verfassungs Materie einen abermahligen, und nachgehends der privatam dictaturam communicirte, in welchem Sie sich ferner erklärten.

Ihro Mayst. Erneuerten ihre deliberation in der Königl Verfassungs Materie.

Ich sagte der Vorstehenden Freundschaft auf das Ihro Churfürstl Mayst. und dero Hauß Oesterreich nachstehende schreiben, wovon die Collegia hiergewesen wären, ein gehorsames, und dem hiesigen Königl Protocolle einverleibtes und andem dasselbe, als ein unter dessen Ihro Churfürstl Mayst. gnädigsten Nahmen, gedruckhtes, jedoch privatim zu communiciren stünde; Nach dem nun auf Ihro Churfürstl Mayst. in England, schon an alle Höfe ein solches Circular schreiben Ihro Churfürstl Mayst. Gesandter daselbst die Königl Ahmelter und offensive operation ein stimmig mit Churbraunschweig sind dennoch diese Troupes Königl Mayst. recommendirten dennoch ferner Ihro Churfürstl Mayst. in Portugall Ihro Königl Mayst. in Spanien, Ihro Königl Mayst. in Preußen und Ihro Königl Mayst. in Pohlen Preußische Wartenslebische Carabiner Regiment, dann das Churfürstl Hessische Prinz Carlische Regiment abgehen, und Verstärkung, sowohl in Holland, als auch in Italien werden, daß die Würtenbergische Haupt Troupper in Niederland Ihro Königl Mayst. in Preußen Fränkische Infanterie Regimenter so fort in die Holsteinische Grafschaft Oldenburg Bataillen und Escadrons dagegen gnädigst verlassen werden, wann nunmehro die Churfürstl Mayst. und dero Margrafen den Holsteinischen nicht ein mehrers gold subsidium jährlichen Terminen, so würde damit Ihro Churfürstl Mayst. würden

in

in Niederland zu jagen Regiment denen obern armee und
der andre abgang des Wurtenbergischen Cavallerie Regiments mit
dem Anspachischen Regiment zu ersetzen, den Würtenberge
schen Truppen mittels der bestellung nicht des ihnen brod und frage
fuhrege durch dürftige Campagne am abgang ihrer bestallung
auf dem fränckischen Crayß und zu Morgraften der creutznach fallis
factien zu gratificiren, umb dessen abgemelte bauschen am obern Rhein
strohm sicherheit anstatt auf die über dieses neu einige einige Cavel
lerie und einige Battaillons mehr dergestalt anstatt mögten, in de
ren abgang der hiesigen Generalität von dem Landgrafen verspro
chenermaßen zu der publici dienst effective Regiments zu Pferd
guter mannschaft, und zum erforderen Bamberger dragoner corps
die armee sobald möglich abgehen zu lassen, dessentwegen gelt mit
tel verschaffen seyn müssten, obzwar allerd nicht allein sondern auch
der übrig der Campagne der Holländer und gaben zu bestreiten
dessen entstehen zu neuer fürdig anstalt zu treffen, oder auf
mittel und weg gedacht werden müste, wie in der verstandener
stellung sich zu befinden, die resirende geld certin gentia und an
deren zu Clemenmenaster für Philipsburg denen dasige und
Milliz etc zu übringen, oder wie sonsten der gentrien dasige
beschwerlich zu helfen und also der nächster Campagne und
offensio operation der publicae zum besten zu verfahren
wäre überdas wieder auf dasjenige zu gehen, wegen der artil
lerie gleicher auf denen drey Crayßen eingeführt werden, wie
würde dessen demselben der Convent und einen jeden stander
in particulair zu beliebung gestellt sein über die verfassung
und jetzt vorgestellte fürschlägig und in seiten fürgelassene
abänderung und weil ein jeder stander an seiner schuldigkeit
auch zu stellung an pferden und sonsten gemeint, aber
wie sonsten zu dem jenigen zu gelangen wäre auch an mannschaft
auch die operation Cassen der Clemenmenaster auch dem

8

Ihr Excellence thun und sollen Ihnen des Endes Ihr selbs
an jeder Raidt Ihro gnädigst gefällig, und wohin sie sich selbs
nicht verbinden solten, sambt der hohen Generalität darbey ihrem
res. hochansehnlichen Rang, und convenienzen Ihro selbs
unterlassung nicht unternehmen, oder die armée und Ihr Land
einer gefahr, sonder ein verlängte einigen Jahren
Im fürsten Erzherb. der treuen Ihr Landten und deren
armen Land und Leuth expenirt werden Ihro Mayst und
das Reich auf dieser Allyirten assistenz mögen, erfinden sich
dennoch gnädt, und dass darauf erfolgende unglückliche Ein
Ihr nachtheyl, erfolgt von jeder Raidt auch hinlängl gegründ
erster Vaterland Ihro der alliantz und ins Reich publi
cirten Krieg declaration absonderlich zu ersetzen, umb
mehr der selben Ernsthafte Ihro einig, glückliche und diese
Campagne neu fürsehen, und in dieser Versicherung einge
sehen avancirten Ihro dem moment Ihr voraussammen
eilen.

Mittwoche den 27. febr 1709

Proponirte im Churfürsten Rath in Circulo

Österreich: P.C. Es were ihro anbefohlen worden,
nochmahl auf Vorige deliberirte in der Krieges mate
rie von dem Churmaynz. Directorio abgefaste den
18ten jüngsthin per dictaturam privatam mitgetheilte
und Erwiedl. Ihro zu thun, maßen in diesem fürste Collegio
Ihro proponiren gnädigst, anfahl dehro gd. Churmaynz

directo:

Directorio in der selig Herrn in der fürst Nahm stehen
Jüngsthin fürnemb-ags fürstlich angezeigt und moviret
werden. Dieweyln nun die Zeit Jumfeld sig nit allenthalben
nehmen, sondern auch die allen nöthen der Jetzlichen nachsigt
einkommen, das derselbe die fürstfallige Campagne allen
erfälligen anstalt machen, als solles die nothdürft erfordern. Das
an welchen der Reichs ein glaßmässiges geschehe. Und
setze man dasselbe dieß Verlangen unsers gnädigsten Herrn
Directorij nochmahlen zu gemüth zu führen, diese materie in dem fürsten
Collegio zu repetiren und fürtragen, ob man alsdann
sich imstande eine oder andere einigung treffen könte, damit
sonsten Jedesten.

Actis.

Weilen nun dieweylen in geringen anzahl bey samen
und die Zeit auch bald vorbey stehen, so stelte man
an heim zu sehen, ob deliberation bis künftigen
Freytag auf Jetzen und selben gradiei umb
10 uhr zu samen zu kommen und zu deliberiren

gehalten d. ccstem

Freytag den 1 Martij 1703

Reperirte im Rathstuben Rath genommene Schreiben

Ofenmeist: Nach dem vorgehabten die Verlesung genommen werden
aber der ain ist nuhr verschoben worden monatsh jan: dictirte
sie deliberandum die verfassung der Religionsmaterie
betreffend in proxima eine andere umbfrag zu
stellen als wolte man alle selbe punkta anjetzo zu dem
ende repraesentiren und erwarten, ob sie die fürbrachte ge
anderungen dienstlich in acht nehmen wurden.

Umbfrag

Dietzberg: Ob die vor dem Schreiben Ofenmeist directorio repraesentir
te deliberanda in materia belli, darin mann ihr gesetzt
vermög angelangter gnädigster instruction folgender ge
stalt dennoch eingehen, d: den jetzo fürstehenden
einigen mann ain fürstandt heiligen Röm: Reichs Dietzberg dah
ein: dann conclusis in selbe, dem selben aber die
Kräfte trucken und patriotisch proponiren, dessen bloß
zu bedencken, und in einem jeden, der auf die bloße data
säumig, alterirt, dem Vermögen nach stets ihre schuldigkeit
den gemeinen Vatterland zum besten in candt reichen
mögten, und dann man ihr gesetzt fast jeden
zum verfolg kommenden stillschweigen und practicirlichen
medium verdenken die vorige conclusa nunmehro dieses
standts zu effectuiren gebraucht werden mögten, zu dessen
besten glaubte jedes oberste bey hauß damit an
neue stelle zu gehen, es were inmittels antwort und klare
pro patria dienstliche allerseits alle aufrichtigkeit

Bayern. vacat.

Ofenbrück: Wann Ihro auch die anjetzo in re-
proposition gezogene Collecte deci-
sionis puncta specialia der allen-
gnädigsten Instruction nicht gemäß
tig, hätte aber schuldigst vorlängst
sie nachricht ertheilen sollen, so-
bald es Ihr von Frankfurt Ihrige
Conferenz eingeliefert worden
Ursach gebracht, solche wieder-
holen, und dann wie sie sich
Ihro auch mit Ihrer Meynung deren
Vermögt, so wie sie und eigentli-
chen sowohl mit Bedenken so ausführli-
chen von Truppen, als in andern mit
alle wirkl. Abführung der quote an
Ihro von Frankfurt verlangten
Abführung 300000 fl. und der mehrern
Ausstände gelangen, als auch
hinlänglichen Caution oder
Versicherung darüber
Ihrige,

Von Hessen-
Darmstadt mit Nachdruck vorgestellt
worden, wie die seine Landen
so noch im Rückstand gegen Contin-
patriotischen Beytrag stehen, ohnerachtet
vorgeschossen, und deren wiederum Ver-
gnügen Sie Ihro Ihrige Conferenz an
Frankfurt a. M. Ihro Ihrige ab-

gehen

nien und die HH. general Staaten Ihro Königl. Mayt.
in Pohlen von dem Moscowitischen Zaaren
sie auf so gütig und würdige erleichterung, auch welche
gnaden Ihro die gröste Contr. der Krieges auxiliar
gunsten o. auf Zeit Lebens, und Ihro
Päbstl. Gottseligkeit Ihro Päbstliche Königl.
Mayt. assistenz, und Dero Puissancen glorieuse
Regierung und Ihro Churfürstl. Durchl. und
Ihr dem Churfürstlichen Hauß gebrauchte wohl
können.

Und die proponirte Special Puncten hätte man Ihro
Päbstl. von Ihro Instruction erholten.

Hirzburg: vacat.

Churcölln: Die daselbige gleiche Friedens re-
flexion der media, einverstand mit anmaßlichen
und übrigen requisitis begegnet anderen mögte
annoch ein oder das andere proponirte pro nunc
und dabey der anmaßlichen Friedens negotiation
anderhalben der gemeinen Sache gedeihlichen sein
könne. Inmaßen nun deßen Zuversichtlichen
Sinn würde Ihro dahin meine Ihro allerhöchste
Authorität interponiren mögten deßelben Ordi-
nes nachgelebet werde. Dahero nun das der
dem Staat nöthige quantum an geld nicht sonder
anstehig beyschaffen, so werden acht innsonderen
Erwägung angelegen werden können. Wegen über
machung an der ersten Troupes hatte man gesehen
ein ein gnädigst Vertrauen die sorge sein, dann nicht derselbe

Der Fünfte Theil ist ausgelassen worden

Bisatz: valet

Ffalz Simmern. Ihr Ffalzgraven
sey eine Churfürstin: Vo Wird die
Ihr repraesentation gebühren-
de || Und am meisten pressi-
renda Main Belej Ge-
sandt, der Comity H. Hoffrath
Dest. der H. Hoy N. Cantzleyen:
von Ihro Churf. Dl. Pfalzneuburg Hoff
Cantzleyen Gesandten Gehalten
Communicirt deliberandum wie auch d.
sind, wegen Churf. Pfalz auch die die
Forderst. gehörige Vo. Desselben, wo
die Session N. die praestanda betreffe
in quanto ad quali Zeit Zeichen, N. dero
Vollziehung der ryßwickischen Clausul
N. der Ratification gemeldt. Zu Regierung
Ihr gnädigen Herrn H. Churfl. Durchl. in der
Churfürstl. Ehr, wohlgemeldt N. conservirn der hierauf
Vorgehenden Zeit, welche auch die würckl. Ver-
folgung Ihrer vorhabenden gnugsamb Vo. Ihro
H. Principalen. Ao dero 11.ten Martii 1704. wohlmeynend
auch vorgebabt Vo. Ihro Ihro Churfl. Durchl. zu realisiren N. zu ihrer Ihro
Churfl. Durchl. Ihrer Hohen Person, Land, Leuth, Ihro zum besten
nöthige Provision nicht dem Feind nicht Ihro
Churfl. Durchl. Ihro gnädigen Herrn Vo.

in action kommittet und nicht fohin
progressen gemacht werd, mag wohl der
Herr der Herr selbsten wissen
[illegible] verlasse ich [illegible]
[illegible] ō - aban -
donnirt werd müssten. Wobey [illegible]
[illegible] soll denn auch der vor-
[illegible] mehrung sind, dass wen-
die in [illegible] Sachen zu verni-
chung der H. Königl. Cassa [illegible]
positorum resolvirt kommt
reparirten stimmen [illegible] wa-
rob Zeyder! Der wenig-
ten Stimmen Herr pra-
sirt und vbergschickt
Vorgedruckt Herrnburgern
Nichtwerder in der grossen
Wiese die selbst Indemnita Tilly-
Nit resolvirt, Herr-
gestrengen, oder

Irrgeben-

Der Expeditions-Ordnung
gemäß, durch Zuberei-
tung verschiedener
Vorräthen, welche dann
nur sparsamen Verbrauch die
Dauer dieser Campagne ver-
mögend würden, welche diese
Stunde zum Theil der Ge-
fangenschaft beizumessen willigen Stun-
den gewiß, die unwilligen
aber sich accumulirenden
Ausgaben und Stunden Ver-
drießlichkeit und Unkosten der ge-
meinen Casse Landschaft wenig
gefallen dürften.

Ich

Von dieser Verbindung
der Contingentia
an allen die Sonsten
mit allen und Einstimmit
Vorgetragen, was
den Inhalt Ihr mit dem
2ten Schluß vom 4ten Juny
1704. und der Conclud. allen-
gnädigst ratification vom 12ten
Jan. 1706. verständig da-
mit continuirung der Hey-
rath Ehrend, anon wieder dien-
gehorsamb gnädige nachricht geben,
Ihro hier mit dienstlich
Ihr Wolfen.

Monit

Womit d. Churfürstl. Hochlöbl. Fränckischen und die Hochgeneral Staaten der Vereinigten Niederlanden, dann übrige Evangelische Stände verstanden.

Pfalz Neuburg: ~~Hier~~ Keine Instruction.

Bamberg: absens

Bremen: absens

Worzburg. Es wären schon wirklich Tractaten, wegen der gnugsamen Versicherung, wegen der Stände des Fränckischen Creyses W. der Unterwerfung, Neutralität &c. Hochstifft Bamberg &c. allein Ihrer Regierung Ob. Teutsch Ordens &c. von der 300000 fl. Million Obligation, und was superogatorisch Dienst Quota hierzu Sie prestirt, ob Sie nicht über und über, auch die Erbfolg in Preussen und Niederstandts die Religions Stände Religion Exercitium und Disciplin, der Evangelischen Geistlichkeit, darbey verbleiben, der Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg &c. Freundschaft

b

Dem mit welcher
Freude es Ihnen Herr
Lieutenant seyn, daß
Sie wieder in die
Winter — Quartier
gekommen, die
selben in einem Linien
und positiven Wohl-
leben mit D. V. in
allem nicht mehr, als
wir nicht sagen mögen die
Quartier in Ihre Feldschl.
Landgrafen Hütten, welche

übrigens

17

Schuldigkeit kommen ist wird
Könten. ulteriora
reservando.

Actum Jurisdictions: Alt Braunau

Worms: Was Herr im Verfolg des Anfangs vorgetragen
vorbei Superrevisionsweis materia der mittags Jüri
gänge gemäßet werden, so will man breitaus
sichtig, allerseits inhalts ist hiemit daraus
dirigirt und gnädig competentia reserviert haben

Passen Weymar: Hätte nicht vermeint, daß von Prüf
Herr Churfürstl. Hofrat sich so weitläuffig
Lieuab: Kultur und Pf. 1708. von ehe
ligen Vo. Räumel: in materia völlig abge
von Ihme beschrieben, wie auch der Hochgnäd.
Herrschaft von Holland d. 19.ten und 22.ten Mai
jüngsthin dictirt beschrieben und abseiten
hinterbracht. Hätte können nun nit
anders thun, als daß vorhero mein
Vorbringen nochmals wiederholt und ex
clarirt hätte, wäre mir bey dem auch die
in dieser materia abgelegte Vota, in
Spec. vom 13. des 16.ten Martij, 30.ten Apr: und 7.ten
May, sodann Decret vom 9.ten Junij
gestrigen Tages, wie auch was sonsten Ehe
dessen Hofgerichts Protocollo Churfürstl. Kayser
lichen Commissarien declarirt Vo. Hingegen
auch was übrigen pro Publico in ordem Patri
ot[illegible]

Eyck Städt: finden die Herbrüinschrige und dessgleichen
Beschreiben folgt eine Liste darauß extrahirt und nun
im proceßen gestellet, da dergestalt bevorab zu sehen, ob
jeder mann die billig reflexion darauff machen
wollen, die allen Herb gehörige Summen
wie fort und ferner es auch dem Rambten sey
Rest angenommen allerdings Integre, und dem
nechstehenden gemeinen Besten zu fortsetzung des
dings mann respicirt werden könne. und
gleich wie in Laufenburg nach vergnügung der am
tier am Rhein an Kosten, so auch expen
sen teste dann offenbar operation verursachen
und die Herb Kr Angst in Rinfelden Jahr
dann, welchen Hoffnung die Liste gut. Die
ersten particular Vorschlag und so weit gestellet
lassen, ist der Bäl Friedl Angst der
projectirte quantum auf gen- mann sie
die Ingenieurs Angst Kürche und nach zu
mehrer Ordnung gestellen sollen, nachdem ex compa
ri auf andern Kr Angst an Zeugnissen haben
würden. Je eher man auf den Vertrüglichste
kan, dann Ihro Kay Maj. allergnädigst
gnädigen die Potentiores Zu pflegen are
ich auf allerdings mustrende ein so powerfu
Zeugen, da nicht dann andern artillerie und
munitions requisita Vorrätig wird. Auch
auf nicht curia mangler können, dann Zu mehrer
auf

Dasselbe Closter: Ihro Jrau antwort jetzt gnedigste pro
mit specialer instruction wisse sich zu achten, es habe
Ehehalt bey verkommung dieser materie folgend
d gestalten zu declariren: Nam, es habe ain
Eichstet Ihr Haus Frau alda und nit zu zweifl publi
chen und ergerlichen beschwerung gegen ehrig
Closter gerichte leute, grund mit angehen, un
das pinig dahin tragen, es stehe nit bey ihr
Klöster aber dergleichen Ehen zu wehren, andrigens
aber, und da sie all gnedigst lust nit contrig wäl
gen allein antwort schuldig geben wolle, con
sistet begriffe ain in billig und in praeiudic
wesen wäre, warumben andern dar
über nit gratificiret, die jenige so solche gelegen
gelegen doppelt leiden und nachmals den
nutzen nur allein ab andern ab darab haben und
tragen selben, es sey niemand denselben entbrüdern
lassen könte. der Closter vor Pedroni contrig
willigen nicht allein sondern den alten Klöster
und den Closter declaration
Closter nicht zu gestatten
Closter aufsetzung auf ain jeden dotirung zu
contribuiren und das Jntragen solle dann je
stern die Rechnung einsehen machen ain ab am end
ablauffen, und auch für ein steuer sicher gestellt
werde, dessen dann sich dieser orth schadlos
über dieß der Closter ausser allen denen contrig
per expressum gnedigst haben wolle. ulteriora reser
vando.

Closter

[illegible] Brandenburg Culmbach: Wan[illegible] ...

requisitorium Jure caritas, donec desuper
Jacobson ab Dis Jure VI societatis Jesu allin
gnadigst Von selbsten gnugen thun wollen.
Mark marmbren Basse gebrauchsatte, Ist der auf
Patrictisse Cinbe vordab gemein bestu alle ihre
nächsten Erben Jedes so vielen Sie Jhrschiedt
Abgangs rechter ungen Jusprüchen sagen. Ist
mann Kein million abcarte, auf selbe re-
len, absetzung aber dienstes diesen, Jurisdiccon:
ceiner sich nicht trosten.

Zuderbem: Ruf die in sin propositum gestellt
Ehr. Gotten d. Ehrsten gnul übersendet
Die ordnung gesandtschaft. Entrag Dato
d. 8. Febr. gnedigst ausgefolgt, Hierin Hochlöbl
Consessus gehorsamb aufträg, dorob, gleichsam
Durch die gemeinsamb abgeordnete, von
Ehr. Erbaren Statt, allergnedigst: radisiert
Die schluss, eine Armee von 120. mann stärkh
Kins Jagd zu richten, Jhr Ehr. Eingangs
Gegenwillig in eigen N. Persohn Wortlich
Vorz. die Fuhrexpedition gehorsamb. Jhr Stand
Contingt. angeführt hero, Als Gotten
Auf d. Ehrsten gnul N. de an Ehr. Hoch-
Ehrn, Vorderen Jhr Muster. ufgerich
Ehr. Ehrsamen Hochgelehrten gnul. Ehr.
Vnd mit den Ihr Hochehrn Vorderen
N. Münster Jhr Ehren quotas stam
rechtig vertrag Einhalt. Dieses stimmig
Ordnungsl in gutter Einigkeit wann

Gott

Brandenburg Marggraf. Johann Georg &c. Unsers
lieben getreuen unserer Landschaft Räthen
sonderlich aber allen Landtsassen. Demnach wir in der That
verspüren müssen, daß es mit Steuerung der
Pferde, so unsere gnädigste und
gnädige Herren Collegen Ihrer Kay: May: Contingentia
und sonsten Matricular passiren, auf die Länge
dem gemeinen Wesen beschwerlich fallen
und Ihnen Landsassen, wenn man aber wiederumb
damit umbgehen, Ihre Pferde einen neuen anschlag
Ihnen machen und auf gegenwärtig etwa andern Proportion
richten, so würden Ihnen Landsassen die Pferde
entweder, wenn den allen Rädlein nicht vor einen
Pferd eingestellet, sondern auf Ihre Hofstatt Häuser:
sonderlich der Vorsitzenden und geschlossen angeschlagen
werden. Alsdann die dann auf privilegierten
Landsassen Pferde Ihr gebührende Steuer
gutan Ihrer Cämmerer per Centum zu
Militia Geld einbillig abtragen, Ihnen auch die billig
zu Rädlein mit neuen auf Pferde einbillig gezo-
gen. Dann wenn man wieder neue Register
anordnen wollen, werden Ihnen Landsassen die Pferde
der alten gestalt einabgetragen bleiben und ihnen die Noth-
dürftige neuen Pferdes under Rädlein gnädig-
sam verschonet. Hierin ist Ihnen nicht Ihrer Kay: May:
zu conniviren. Worüber übrigens die gegenwärtige
Pferde Ihnen und besonders Ihnen Landsassen

Nandtn Forbey gebrauch und Jägerhausmeyer ca-
deren Vermög andern, allenorths Wahr-
Forauerschey Wolfenbüttel: dinbortsh Falls wann sich
die in der Königs malerie eingeschickte Epita
deliberanda der D. Sh andern in dem Nachtrab
die instruction erhalten, daß gleich den abgefassten
andern, der anwaig bey einigen Nändtn ersten
da einige pretenden sich melden sind sie gleich
anzuschlagen, auf solche verschiedene nicht sonderen,
ueberig gleich den Sh Nändtn erst sey zu
bestimmenden Täte ihre praetenden und oder an
Velk der angeld abzutragen. Wo aber durch
der ein practicables execution mittel vorgestel
schlagen oder allerhöchsten orden Täte
sonsten, da die erste nothwendig behandt
bey denen nächsten Nändtn sattsam darüber
erstatten D. Sh auf sein Zeit sich nicht zu
schicken, sondern andern, sieben Verfassen andern
anzeigen verstehen; Nagrädt ihm pünct
correspon Sh der gnädigsten obrigkeit,
gleichen Orbischen Sh Kindigen ungern, nicht allen
Sh Sh contingent andelich allemahl richtig zu
stellen, sondern auf die Jährgenation Casse
vermöglich gelder gar wenig mangel abgeschl
ret, s: und dann in sondersheit ungern bestim
beneficirung der Militair Stelle anstellen sh
gleichen nach seine Collegen Infanterie und
Ober

[illegible]

Regierung vacat.

Braunschweig Cell: Ihro Churfürstl. Dl. haben in dero am 28 Febr. nächsthin Dieterich schreiben an Dr. Conrad die Churfürstl. Entschließung eingesehen Dr. Dl. Ihro Churfürstl. Gnaden haben Ihro dero Dl. Räthe resolviren und dero gnädigsten Willen darüber eröffnen lassen, welchem nach Sie sich gegen Ihro Kayserl. Majestät, Ihro Königl. Majestät in Dännemarck, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Sachsen, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Brandenburg, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Pfaltz, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier, als Corresp. Churfürsten, wie auch gegen Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen, als Corresp. Fürsten, zu verhalten, und was Sie sonsten in dieser Sache zu thun haben werden.

Ihr derselben sind dieses Jahr seine und mit nachgesetzt
worden, daß in denen Vorigen geschehen und
rechtmäßig und will rechter gelegenheit operiren
solle. Dem dieses ein nöthige Zusammenkunft
ist dieselbe dem gesambten Hause nicht beygelegt
worden, und sie gegen Fürsten und den Reichs
tichsen sonder Zugelangen. Dieß zu beobachten
verschiedenen desselben Schaden und Nachtheil
sie gemeinschaftlichen Zusammenkunft Zeit
worden selbe Ihre Mayestät Directorio zu klagen
respective communicirten Vorträgen ab
tion für nachsam erinnert worden, zu
nicht allein mit geschehen lassen, sondern
mit befördern helfen würden.

Herzog: absens:

Braunschweig Calenberg: ein Br. Cell

Trier: Bischoff auf seinem Fürstlichen abgeordneten
und widersetzt wegen des Abschieds d. Augsburg
anno 1548 mit seinen Abschied.

Braunschweig Grubenhagen ein Braunschweig Cell

Bremen. Ihr gegenwärtige proposition zu leisten dessen
gar nicht schuldig, sondern das sie zu gemeiner ausmessung des
einfallenden ihre resolution auf vorgehenden Kay. Königl.
allerhöchsten glieder abfassung ihrer sie eigentl. der
Stadt und das gemeinsame Stift
gleich wie sie sich gegen vorigen gnädigsten Kayserl. Commissarien
mich die Cathol. seinen desselben verhalten werden, abstatten
denselben

dieselben und derselben Stifft alldasjenige was die hiemit
zwischen Ihnen getroffene Fürsichtige schuldig auffdal genauste Obser-
viren und Anlangen sich nicht nur alles dasjenige einkommen
den übrigen Ständen des Reichs des fügt des Vaterlands gleich-
förmigst Fürsichtigst sich, und also offt es Vielmehr, dem
Reichsschluss gemäss der gemeinen Sache Zum besten und ein
jedes gedeihen nachsetzen, sich gestalten, verdienen thun
Sonderlich ist Ihnen und denen ihren gnädigsten
auch Ihnen ordentlichen schreiben nicht nur nach gelebt
werden, sondern mit nachdruck und mit dem Ernst dessen
selben Vorkommen wende, Commandirt werden könte.

Salberstatt: Ist Magdeburg

Halbe: vacat nisi in primis

Baden Durlach: vacat

Münster: per omnia wie Osnabrug

Baden Baden: absens

Osnabrug: Münster in primis exhortent gravitatis alterabey sie
viel contestiren dessen schreiben ist das Ihrige nützlich,
ein ersehen, gutäulich beitragen werden

Verden: absens.

Lüttich: vacat

Baden Hechberg: vacat

Chur: Würde ältester Geistliche augrafen bischoffen Burg b ersten
demnach die Fürstliche Grafen und Herren selben ausser
stehen, ihnen demnach billig fürgehen.

Der Pommern absens

Fulda: Es wäre Rathsam dass Ihre Fürstliche gnad Fulda Ihre stim
in allen sich subsistirte Vielmehr gute practi-
tiren thäte der oberhirte Christ armatur stattmässig

nistig massa Cassen und nichts mehr schuldig wären. Es
würde dessen all Ihr unterträge halben Ihren Verschrei-
bungen über sich nachmahls Ihr vermahnen, Ihren
aus Kayserl. engst Treuen möglichen gemeinen Ver-
fassung und sonsten gar nichts derjenigen nicht abzu-
bey gutraulichen mitlern Ihren und Ihren Kays: pflichten
Ihnen schuldig sein, beyzusetzen Ihnen

Ihrer Pmoern: Mit ausgedrückt.

Kempten: Es were ohnleugbar das gemeine beste Rände
die bey erledigter gegenwertigen Wahlung gemeinsam
resolvirte Ihr mann gleich dem ersten anfang der
schuldigkeit gemäß auf den postfuß in deutschland ge-
stellet hetten, massen sie längstens an den gler müssen
zahlen das noch dringende sagt auf einen separirten beym
fürsten haben könnten, das der alte schuldige anfang und
richter mit ihr streite gibt Ihr Kempten aber schuldig
seiten aufrichtig erbauliches, das subrepartirte con-
gentien ohne weiß gesetzet nicht gestellet, und in allen
hoheiten das übrige auf über vermögen gelassen
brig getragen, wenn das künftig, die notwendige billig-
keit und schuldigkeit erfordern lassen wird gestrafft
werden wie so gemeine Ihren schaden Ihr Augsb. nicht
Langwierigkeit zu Wachstag ohne die Ihrigen, das Ihr
bisher nicht prestiret hetten, nicht länger saumselig,
dem diesfalls dienen Ihr pflichten und das Corpus
bixen gemäß verfahren würde, und solche Ihre
steuerlegen allerdings dienlam und Inhaltig mit
bestmöglichen secundiren schuldig.

Hessen Cassell: Es were Ihr gnädigen Herrn mit der allerschuldig-
keit und Pflichtmäßigen eyfer Ihr bestreben dahin

des Königs pro bono publico præstirt, indem dieses
anfangenden Krigs nöthwendig auch unsere Troppes
augiren, contingentia tragen auch eigenen mittlen
gestellet und bestritten werden, als dann und wo es
die conjuncturen und gemeinsame noth erfordert, Jnn
massen des Kö: gnaden auch jedesmahl gnädigster
campagne mit seiner Leibes renovirten Leibes
cadaun nochüber des Jedermann sein Philips bey behalten
Kleider verehren, auch auf jeden Fürn des gemeinen
Caßen verzeichnis Rec und millen [illegible] billigst con-
cürriret, und ihr ratam über Jeglich sattes, calsirnes
der Laun die in Rec nolenia communicirte special
sta und Jwarden i und d. Cabinet sehr gütig und nälig
lassen, Resti die rückständige præstanda mit gesambt Jhr
geld angeschlagen, und die deren in selben rückstands
auch richtig Empfahren Räuber ringehalt, ihres auf hoch
gelassen auch den selben an Volck oder geld abstattigen
und gütig danken Jhr versichert Esse auf Jhr Räumen
Jülänglich modum exequendi, sodorlich gegen die Re
bellirer auf suchen, Es 4ten Cämen die der zeigung
des wann jeder Standt dessen Jn Commando contin
gent, völlig abzuge selbes sein anzeichig seja und wann
auch völlig seben würde überdas verzeichnus ausfüehrlich
richtiger Jnnessen Jemanden die Armen gespared Esse
ein dasses päres, ratione der entstehen armatur Jhr
auch richtigkeit dennen Lande die andern glaubwürdigen
dem jenigen cor per majora fürnehmen bleibet auch
Jch gnen confirmiren, und das Jhrige mit beytragen, auch
auf denen vom Reichsgesetz gleichheit gestellen würde,
und nicht wie der andern Herrschaften pflegen practica

Je eher mier und allein denen willigen die last auf
bürden sicht, als sie selbst aber ihre stärcke dt auf Ja
nichts dorbürden zu wollen; Mat 15. Ungeder artic
ne und ammeniten nachmahls dt geschicht dem
ja Moritz 1704 anjetzo ertes per majora bekräfftet
würde wollen da ich dass gefallen lassen dorten aber
gewad 6tm ihre erste einen neuen beytrag nicht vor
willigen, als religio status Jedermann bewust bekind
den quartile des Prinz eigenem sahr würde allerley
reservanda

Ellwangen: Wie Worms.

Hochwürdigste &c. Ich bin jetzt gesonnen die hochlandt
gnädigste Resolution dt Königl zu gehorsam und darauf
ein Rescript verfassen zu lassen, welches ich gehorsamst dorlegen
und nachmahls per extraordinem ad fratrem allum geben
wollte.

Extract Rescripti 1709

Nachdem nun ersten der hochlandt dorgleichen resolut
schlüsse gar hoch bedürfft, sondern allein dergleichen gu
sam gesichten gemäss einig nur die dorige richt
und erst bedüfftig ab gefasste Conclusa und gemeine
dorfassungen auf mittel und nachdruck ja
würcklichkeit gebracht würden, dann solange dieses
nicht geschehe, und einige Potentiores ja gantz der g
sicher als auch nachbarn Crützt die land absichten un
eher mit gluck nachkommlichkeit das jenige practiciren
sondern nur denen jenigen die last allein schaffen wo
oder gefasst are ungleich gleich nicht verständlich
Jesuiter, und eben alle jahren neue dorschläge
gemacht würden, als dann dergleichen neuen vor
ein

Würtzburg: Mons Sr. Gnädig. [illegible]

nechstmöglichst Hoch Adelicher, ist auf jeder Jenige orth
Reiser [illegible] vor allen Dingen fürsichtig
nicht rüst außsehen werde, Man mann nun ein mittel auf
finden werde die ganze contingentia, so bey der gemeinen
Reise ingemein gemacht haben sollen, in der Gesandtschaft Ju
hingen, oder doch aber für ein mittel vorschlagen wann
einer oder zwey exempel anführen Societeten muß Ju
risten, wann nicht [illegible] sein Jetwas worden, und werde der Herr
Landtschaft andern [illegible] dergleichen Mit Landten gebrauch
leichter gemacht werden, und dienstlich sein.

Arnsberg: absens.
Herr zu Rosenberg
Regenburg. vacat
Hirschfeld: Wirtzburg Cantzler.
Venedig: absens
Herrnfelgard. vacat
Thurnberg. vacat
Ehrenfelden: Wann der zu practiren taige gewöhnlich
Eggenberg: Hält jeder Zeit des gantzen Jahrs Ostermeß
Crutz Leipzig, darbey es dann Lassen werden
bleiben werde, und ferners auf weiteren
anforderung würde gehalten werden.
Lobkowitz absens.
Salm. vacat
Dietrichstein vacat
Nassau Hadamar und Dietz. wann nichts passiret
Nassau Dillenburg Dietz und Diez: Wann die propo
nirte 6 Orte Man mann Jurisdict erste Secretarien
noch mehr in passiret, könte aber in gleicher Zeit der
Instruction geben das mann an dem Ver einem
Jeden Churfürsten Operation, gelder anschicken
werden Lassen, und mann sich viel Allegirens

bey der Ordnung nicht seyn würde, anderen gedr
sitzen, so ist es billig, und unterstellung
seiner namhaft abzuschaffen, dass

Ausschreiben: Norburg ist noch vorhanden

Ostfriesland vacat

Fürstenberg: Die in proposition stehende materian bedarf
zu fallen, man dass alles reiflich und nötigste Jüsiz
wissallen, die nach rückständige Summa alles Kriegs
pressalien Patria erfordert, gnädigsten vor allen
Chur-fürsten und Ständen des Reichs Fürstlichen
Hauses, Vaterlands sorgfältig, ernstmässig vorsey
nehmen und mögen damit continuiret werden, in
allen Ihro Kayserl. Mt. ihre contingenta prompt
continuiren, und der Jüsiz ihren gnädigsten fleissig
nach dem jetzo vorgelegten Matricular
ter anschlag so viel als die Kayserl. Mt. in
dem sterbenden Hochambt als gnädigster Va
ter mit gestoppet, und den selben engem
gelder mittel, die ständige unterthanen nach
enthalten würden, und dessen nachrichtl. ist dass
stands nicht halten können, Wir einer
ein ganz besondere consideration meritirte, obwohl
wannenhero billig verbauen, die gnädigen Kay
ser nun dann auch bey dem Schwäbischen Crayss die
nöthige verstellung nach fernerhalten würde, dessen
eine billige reflexion genauer und der billig
nen mit einrichtung der Vinlichst sich befindenden
anstands Ihro Kayserl. Mt. dass einige execution ist
Jugelassen werden auch. alles. reservando.

Fürstenberg

Schwarzenberg: Ihro Hoch- mit dreimal specialen inspection
versehen werden, und aber nicht zu vermuthen daß
Costen und beschwerde daß fürstenberg und Hohen
berg Sich in denen Crützen so Ihro angesetzten ord
nung nicht accomodiren sollten, und sonderlich der
gemainen sachen zum besten zu cooperiren ge
neigt sein würden, so könnten man allein daß
den alten sonst mit Bündten die nothwendt glei
fergestalt daß auch mit beyziehung andern nicht. zu
reserviren.

Mündelsheim: Ihro Hoch- der Verstellte Ihro Mayestät
directorio proiectirte puncte mit specialer in
structur nicht verstehen, aber gedächtes gr. Hoch
Ihro Churfürst zu Brandenburg in
dem Sie in denen Niderlanden selbs zu Felde
stehender Campagne und passirung dortiger
gelegener progressen occupiert, Ihro Räthe
abordnen, daß dasselbe nach dem exempel der loblich
Alliirten sich mit gleichen eyfer rüsten, und da
durch nicht allein damit am Rheinstrom oder an
marschirenden geld und andern dingen, nicht
endlichen mangel erscheinen lassen, sondern
manniglich ein desto mehrers Hertz und
Courage machen.

Schwäbische Prelaten. Ihr auch der zum Creyß Directorio der
löbl. Schwäb. Creyß Stände, vor Ihro gnädigen Ge
dancken, mit sich bringen zu pflichten daß man an
seithen dieses löblichen Prelatischen Collegij
allen gleich andern Ständen im Creyß zu
thun sollte, collegij im übrigen mit diesem der
erste Würtenbergische Gesandte weiter conferiren
lassen.

Weltrauische gegen... verstehen wirdt Eines gräff: Collegij wolle man
[illegible] Gesandtschaft Ihr Mayst: Directorio hierin mit dem gezimen
schuldigen danck ersetzen haben, das dasselbe sie nicht nehmen und al
ziemige pia verrichten wissen sie aber nicht anthun, so nem
zusammenkommen wollen, und gleichwie bey dem Inhalt des 8. 2. m
dessen punkts nit eigentlich hineinzieht, sondern es nur eine, das
dessen mehr gemeine Einige ausschreiben der Realität zu besorg
nicht viel, wie die formula lautten, und nur anbefehl Einige
als wie man der vorigen Inhalt zu rechtfertiger execution bringe, hi
sagen; [illegible] also wollte man uns von seiten des westphäl: Frie
stands verlesen das einige [illegible] und mit auf ihrem vilen Millio
gardes, aber gleich wollen wir uns selben total ruin
lond und [illegible] diesen und den vorigen Inhalt Ihrer
und sieur inspecie mehrer stuck bey der ober Sächs: Crais verfas
[illegible] stellen einige wenige Mitglied das gleiche Einhalt zu
andern Crayssen praestiren, [illegible] der [illegible] besten gehen, und wo
wurde wir wollen unter einer langwierigkeit der Exe
fast unerträglich vollmehr best, stärke, im geringsten insi
gewissen, das wann der Inhalt dieser 3 pitz nochsten in dem
und sach nicht weniger als den Grad [illegible] beschreiben bestimb
auch ohn das sich an selbst ergebenden ordnung, hinfüro
in seiner würcklichkeit gebrauch, und das jenige was gemei
Crayss und denn glieder an dem Ihren nochsuch wer
allgemein einen Reichs Schlüssen zu bewilligen Mann schaft
und geld quanto, pro presenti und praterito in totum
oder in tantum noch zu praestiren haben wolten
rest bey gebrechlichen, als dann alle deliberation über die
übrige pita von selbsten cessiren, und darbey der Einige anschl
fahl bey dem jetzigen schweren Krieg so nochsten zu besorgen
als

ad Cancell. singegen die fürhergehende deliberation aufgebende
Fürbringschrifft und General Staats Schreiben, für Ihro Excellenz
zu verlesen, alsdann auch das erste aber solche nochmahlige
Vorstellung zu fernerer Ihro Excellenz zu bringen, da wolte man
sich nach Mehrheit der Votorum Landen denen majoribus conformiren.
Den 4ten punct betreffend, nehmlich den albereits im Jahr 1703 von
dem Ober Rheinischen Creyß noch rückständigen übrigen Antheil und
darüber gefertigten Auch Specialen Repartition, da ersehen, daß man,
über Abzug dessen noch restirenden Antheils der Churfürstlichen
geschwornen und hergebrachten Ober Rheinischen Creyß Casse auch ab
sonderlich von dem im grösten Theil der Rheinischen Ober Rheinischen
Creyß Verfassung auch nachmahlen Votorum Landen,
das einige an dem ganzen quanto der für dismahlen resolvirten
1/40 Mann nicht nur nachgehen, sondern darüber die propor-
tion die ganze Zeit hero prestirt habe, und noch prestire
folglich wenn die Reichs Armée nur auf 70 oder 80 Mann
gesetzet würde, nur gar nur 1 Mann und darüber den dritten Theil
Churfürstlicher reduction vor der bis dato gestalten Sachen
zu thun obnöthig wäre, Und gleichwie alle obigen
Churfürstlichen nur so gar nicht fallen würde,
diese an Zahl der 70 biß 80 Mann zusammen zu bringen
wann nur darauf gesehen dem Exempel der billigen
Creyßen und Churfürsten gefolget würde, also daß man
bey diesen Vorschlag und den darüber verfertigten Schemate
dismahl nichts weiters zu reinnuren, dann daß das Innen
von dem hiesigen Ober Rheinischen Creyß noch übrigen
Antheil in dasige Hessen Casseel angesetzte quantum der
600 Mann, ob wohlen solche bey diesem Ober Rheinischen

Creyß Münden an dem $\frac{m}{120}$ Zu Kommenden proportion nun mehr
dem Innhalt der Ihm angezogenen ao 1703 an dem Gesloßl: Ca
Convent übrer schüldigen specialen repartition anstatt übrer Hingeb
ab dem dasige Hessische: Hauß Gesten Cassel Ihnen antheil mit Zu
der Obr Ehrenb: Creyß Verfassung zu stellen sich gefallen lassen wol
ausdrückl: wol Ihnen dorfamben zugesagt ausdrückl.

Ratione der in dem 5ten punct benenten Artillerie seye die Ob
Ehrenb Creyßes und in demselben die vorbenenten Grafenstam
antheil alsoben bündigsamb in natura ausdrückl. gestellet, und sindt
operation desto mehrer Zu sätzung und specialer disposition der Hessen
Gratialen, beraits nach Philippsburg gebraucht.

Wegen dem 6ten punct sindt nunmehro jenige, so beraits bey d
neun 3 ersten punkten angestellet worden, dahin Zu verbescheid
nötig, das wenn dem Innhalt dieser 3 punkten restirenden gnügen
geleistet sein würde, alsdann dieser 6te punct von selbsten
cessirte; Andgestalten wenn übrigens mit sothaner sach
sein wirdt, das dem darinnen mit fellenden verstand zu folge alle
sothane Räte als bey denen Potentaten ihre Hohe authoritet Zu
interponiren, und sie und andere vorhe nötig gewesene ex
tona wegen Zu lassen allergnädigst gnädigen mögten; also hof
aber, wir nit jeder selbsten bey gemeldt: übergebung der sachen
sindern reine mir aber mehrer anlag von etl: Tonnen goldt
oder einer Million ffl. bey einer bleibender bessern Rüg
der 3 ersten punkten gar Kein Zu völligen expediens abgeben,
und der Kayß: verfassung auch Zu stellung alles weiter dan
wenn jed Zeit auch einen Kayßen sonder dasjenige alt völlig
bey gebrauch wenden angetragen werden wolte, solche nicht
anders dann der total ruin der willig Mündner welche nicht

nüs das ßeinige bey der allgemeinen Ab versamlung an Mannschafft
und geld nach denen alten und neuen Pflichten u. möglichkeit darüber
bey zubringen, sonder äusserst ßein müssen alle meinsten experten
Mittel vor denen andren ofür dem feind gesten bessere mögen zu
unter stehen wären, und sich ziehen, und darbey immer verhüten
dises bey trag der willig Mänden bey aber nachtheiligere zu nachbleib einig
der andre nicht gar viel auf ersetzen würde, der fünfte sach Mann ausgab
der dises gefolgen werden könte, viel mehr aber selbiger, indemer gleich
wohlen dises dreyfachen schaden selbst zu tragen der willige Ertzt
und Mänder ausser dem allen zu continuiren, ganz inutil gemacht
werden müsten, gar nicht gesagt werden könte würde, die diß
fahls vor handene viel fältige Exempel sein klendig, und könte das
jenige etwa noch nicht bey sein mit der vor nimmen sehr resolvirten Million
Elr. vorgehen, vorbey der verderbte gute Friedenstand beuben unserer
Lande das einige so recht gelten, und gleich wohlen in der fünfte sum
so wenig freuden, ausgeben daher die vor an bessere zu dem jetzig
Deliberando pleno gute mittel, und gantz Mittel ofür der wahrh
Zweck nüs davon gebracht, dennoch aber sehr man der seits
dero hohe gewissen stands der Patriotisch rebellion und das raum
der gefall mehr brüchiger 3 rastren punten etwa so einer andrer
nöthig ofür dem gehen könte, rest in die nöthigste theil gebraucht
werden sehe, und alsdann annoch nöthig erachtet werden solte,
mehr summen bey trag von hohe vergnügen zu resolviren, das
einige pro rata mit bey zu tragen, bey der als dann aber
etwan mit nachgehender übernehmung einer mehrere anzahl
der Mannschafft fälle mann expresse zum vorauß zu bedingen, das der
bey trag von hohe vergnügen in seinem belieben der sorge getragen werde
möchte, damit die über schlagende troupes nicht etwan einen der
eigenen und der unter in specie dem Churfürst. bis ans Rhein auch gegangene
Ober Rhein. Creyß zur recreyrung, oder die quartier gereichen werden
möchten.

Resolution

Rheinischer Bäcker. vacat

bis dero gelassen, und sich so Patriotisch pflichtlich über seine schuldigkeit angegriffen hatte, gleichs erinnert dises dem Churfürstlichen corpori als Löbl: Collegium das seinige auch in allen stücken denen vorgenommenen Conclusis zufolge eyferig practicirt, ja wann es die abrede nehmen, sich hervor thun würde, das es nit weit mehrers gethan, und mehrers nach möglichkeit zu concurriren, bestendig intentionirt sey, also mit denen Gesandten gleichfahrmessig mitgehen, das arme die last auch gleichsam schulden tragen, und in jeder stund des Reichs nach seinen vermögen und der Ihro Königl: Mt: allergnädigst approbirten Reichs schlüssen sich gemessen bezeigen, und in allem seinem schuldigen beytrag thun wolte, wann bald im stand sein würde, das Reich zu retten, würd also vor nöthig darauf zu dencken, das die jenige stände so das Ihrige noch nicht völlig oder gar nicht praestirt, da zu disponirt werden möchten ulteriora zu servando.

Hessische gesandtschaft: Wann nichts zu inseriren.

Wieder dieser setzung des gantzen Reichsschlusses wegen der Nachbarlichen gefahren sehen die Churfürstliche Braunschweig Cellische und Hessen Cassel: sein gesandten ihre gewöhnliche protestation und reservation ausgefolget.

Clemens: Weilen die Vota simultanea nicht gleichförmig und dahero ihre differentz ausgefallen, so wolte man selbe erwarten und seine vota sie derselbe ergeben möchte und selbe hiernächst anzeigen.

Jubus discessum.

Weitere der stehender deliberation ist bisshero in Mayn. 1709 in dem fürstl. Collegio nichts vorgangen

Freytag den 11. Martij 1709

Proponirte im Reichs fürstenRath in Circulo

Baldeck. Es wäre allerseits rühmlich, wie bey vorigen Jahrs den 14. Octo. über die für gewesene deliberation in der Reichs Städtischen angestellt in dem fürstl. Collegio das Conclusum publicirt, auch dergl. Verlangen per dictaturam privatam communicirt worden, nun aber anjetzo rühmlich Bedenken, Ob man in dem fürstl. Collegio nunmehro auf mittel einen schluß gehen, so wird man darüber zu vernehmen haben, ob bey dem fürstl. Conclusi nochmahl zu reflectiren oder damit zu relation und Correlation mit dem fürstl. Collegio zu schreiten sein.

Oßnabrück: Wie derselbe zu seyen, wann es 5. Stimmen nach der letzten Session abgethan werden, und erachte inmittelst, wie die erwartende allergnädigste instruction nach formalien der Reichs Constitutionen eingehen möchte, dahin, man auf dem jetzo in der propositione angezogenen Conclusi keinen schluß nehmen, sondern mit vorgehender gnädigster competentia schleunigst reserviren, da alsdann nicht zu tergiviren, ein mittel alles zusammenzuziehen und beyständig nochmahl ad instantiam et narrata per

Churpfalz

beschaffen[illegible], dass der Geistliche Rhe Gerichts jurisdiction in dieser Sach nicht allein nicht gegründet, sondern auch derselben verfassten Landsbrüch, auch der Rhe Constitutiones und Reichs Abschid Capitulationes Clerk anderes, mannichfaltig in Sachen verhandelte acta nicht gestatten, einfolglich Sie Reichs Hofrath, ratione materiæ causæ, gravationis nicht decidendi, die dem Geistlichen Rhe Gerichts Hofrath, der ohne dem præjudicirlichen administrata justitia der Geistlichen Richteren verdrüeglichen bewegen, vielmehr mit Legung nebst Sach, cum reliqua, &c.

Statis [illegible] Sachen bey dem fürsten Conclusa nicht zu rinnern, und Seine darüber mit dem Fürstl: Collegio Just: und Correlation geschrieben werden.

hierauf trettete der fürste Directorius ab, und referirte post reditum

Salzburg: Nachdeme ex parte Directorij nichts erinnert in materia proposita Das fürste Conclusum dem Churfürstl: Directorio gehörend, Sie extendiren und stelle dargegen das Churfürste, so folgendes in facto cum emendationen.

Regebat ut infra

Statis der langsten communicationem post discessum reddiren

Salzburg: das Churfürstl: Directorium solle dennoch, dass

Schreiben wegen Mittlerzeit dictatur Cöln
Ordnung Endigung Bäyr. Churfürst. Conclusa dictatur
denselben
quibus discessum.

Dictatur Ratisbona die
15. Martij 1709. percepta.

Conclusum Collegij Electoralis
den 13 Martij 1709.

Ist mann in Churfürstl. Collegio wegen Der Westphälischen Bündtnus gemachten schlus 1707 per dictaturam communicirten schreiben Memoriale mit einer beylage Der Landgrafschafft Hessen Cassel und Hertzogthumb Braunschweig, gegen die Mittlerische Dt Ritterschafft, und einige Der endtl. gegen Herrn Landgrafen Cassel diesen, darinnen Sie sich am obigen tag und stell Churfürstl. per dictaturam communicirtes Memoriale beygebracht, in beyseyn gesandten und deliberation gezogen; Da ist nun Der Cöllnischer meister überlegung, und allen vorgenommenen standt darüber gehalten, Es gleich wie Ihro Käyl. Majt. selbsten allergnädigst gemeinet seyn würden. Der allen darüber Ihro Churfürstl. Es auf seiten Dt: Bäyrn, Käyl. wegen Cöllnischer Mayschal Kindern, Ihro Dt Bündtnus Verwandtschafft: und Ihro Dt Austregas litis pendens possession Juris collectandi und Landsassiat, in welchen die Bündtnus schon jüngsten einigen und deswegen beschehene reflexion gemachet, und bey selbem jetzt Indubitatissimum mit Mandata sine clausula nicht übereinkommen würden, Als ist Churfürstl. Gesandter

des Dirst Bgemalls memoriala mit [illegible] beylagen und
besonders Kayse Majes einsi schen schreiben nebst der stiegen
remonstration Julien und sitte commendirn und dieselbe mittels
einer Ehr gutsagtens abforderlichen Jurisdiction wären
Die allen gnädigst gnedigst mögten, ob in die cage sinds
des Dirsts Der Westreichischen Ländten angegebene grevamina
beschwerden Thilsen Dingen und dejen gesetzen genomen nach unter
sucht, und denen Ehr constituiren gemäs abgeholfen erledi
get, und gegen dieselbe Ehr sonderer nasen nothdurfftiges
einsehen verordnet würden.

Conclusum der fürste Collegij den 14 9bris
1708
vid. Protocollum den 14 9bris 1708.

Mosstorz

Homburg den 18ten Martij 1709.

Meldete im Fürstenrath

Saltzbrunn: Wie mir jüngsthin über die hergebrachte materie gegen die Westphälische Bänck deßwegen mit der Churfürstl. Conclusum deßen wir schon communicaon p Dictaturam verlangt worden, da mir dan hin resolvirt: Weilen wir nun in dem Fürstl. Collegio mit denen Churfürstl. Gesandten wären, so wäre die Zeit, man sie in dem Fürstl. Collegio mit denen Churfürstl. Conclusis communiciren wolte, da wir dan gutachten würden.

Marxdebrunn: Wolte nunmehro gehorsambst vermeldet haben, daß der Churfürstl. Conclusi also bald ad protocollum gebracht, und sie unsere, in wie weit wir denen im Churfürstl. Collegio und sonsten gethanen Erklärungen stehen müßten.

Ex pro rebus statim ab initio Churfürstl. Pfaltz Senatus Westphälische Bänck und Gränitz 2c. verba und weil die Pfaltz Westphälische Bänck und Gränitz betreffen, omittantur, wie auch Churfürstl. und Westphälischen nicht nur sedam intendiren und interessiren, sondern auch die Session in Camera praetendiren, und also dieses Churfürstl. Gesandten, und Churfürstl. Collegii allgemeine Session betreffende interlocutoriam decretirt worden, ist offenbahr immediatè innerhalb 6. wochen darüber die Session nicht gehalten worden.

Ex und zu recommendiren, omittantur.

f. verl.

4to verba: Schinkuch villig sine mora mutatis mutandis: omittantur: weilen propter litispendentiam in Camera Comi judicij aulici eine mehr sumirt ist: wie solches vom rell. englischen gesagt, das es keine rechtliche Monitorium post verba Conclusi Electoralis in offenen Proposition und deliberation gelassen, von allen folgenden abstrahirt, und der ganze Passus des Conclusi angezogen, und man der Vrg. vnd Verweisung ad finem die Gültigkeit halber beyfügen möchte, in d. Conclusum communicandum verirrt werden möchte, und allein, da Verba circa finem: in ihrer remissorien des Schreibens gemäß hinzugethan werden, Beyfall findet quoad jus Landsassiatus et collectandi.

Hirschberg: die Worte des Conclusi, das mit seiner Verweisung in der Pfändung wie auch die austregas litispendentiae Position des juris collectandi et Landsassiatus, in so weit die Pfändung der jura verbeut, und verirrt, eine gute reflexion gemacht und ihm allem ins gesambt nicht M: S: C: nicht abgeht, auch selbige nicht nöthig, sondern es vielmehr Conclusi wegen, weilen es eine contradiction sich ihm stimmt, mit Pfändung die pez leges et Acta Imperij stabilita austregas, die litispendenz und Verbesserung des Salvirn und Hirschberg pari passu ad antecedaneam probationem

jurium

Jurium suorum sie obligiren, daß die probation im
thiel des Processes mit ist, welche wer [illegible]
sie [illegible] solle.

2do Stundt [illegible] Ihro Chur-fürstl. und Fürstl. Gn.
mir höchstgedächtl. Praesidio sind, und ihro ja vielle
alles gute schon [illegible] Ich mein auch Ost-
Chur nye in obrist reflexion mehr wolte; Dingo
wie sie sind verfaßet, Modo providendi actus,
exceptionis, dilationis, cap. de praesumptis juris in
territorialibus pro Dno. territorij militiren, donec
probetur contrarium: und daß die actrix sie im
vorigen die communi regula statuirn, quod actori
incumbat probatio, welche
dann eine in jeder dieser Obrist-wachtl. ange-
legenheit d. recht: und der Dr. Beamte ist
probatus sind die nun interlocutoriam d. d.
24. Octob. bis 19. 9br. eine wird die Obrist-
wachtl. Gründe vorgestandenen Tages injungirt
in Zeit 6. monats, so ihro pro omni termino dilato
angesetzt, jedoch, daß sie dem nicht ohne
mittel [illegible] do sie aber d. gethan, alsdann
3tio die [illegible] d., und die Merita Causae, an
sey der Judex competens in der selben
sachen, ob man ihro proprio causa judiciren, und die
[illegible] welche die Klage selbst pro judic
vorgestellt, lite pendente erörtern könne? ob man die

Josa

Handlung zwischen [illegible] mit einem [illegible] und [illegible] Bündt [illegible] Dr. Beyligst[er] mittel ist. Optima libertas est, secundum leges vivere, bonig[is] ad leges semel latas et juramento confirmatas provocare cum legibus salvis salva quoq[ue] sit Caesarea Majestatis authoritas. ulr: et specialiorq[ue] reservando.

Vrgirt mit allen obsteh[enden] Votis: conformirt sich mit einer Klagerung- und Mutation Vrgl: Monitis.

Sachsen-Lauenburg, Hessen und Holstein: Volle vorlesen[de] Einrichtung Monita Vrg[el] und [illegible] Conclusa [illegible] gebracht, etc. sie kommt ad Protocollum [illegible] Volle, und weil selbige mit denen, was von Anfang einig[e] [illegible] in substantia machen, [illegible] und [illegible] Vrgl Volle [illegible] sich [illegible] conformirt haben.

ad vota: Hertzog Braunschweig Bündt: sonatur: [illegible] Braunschweig Lüneburg und Bündt.

vota: Pfalz Zweybrück Comittantur plane et sonatur loco [illegible] neben, weil die Churfürstl. [illegible] des Pfalzgrafen [illegible] gegenwärtig interlocutoriam, [illegible] immediate [illegible] Churfürsten still [illegible] [illegible] Königin replicirt gegenwärtig in [illegible] allen [illegible] Innhalt der jüngsten Dr. Churfürsten mit Mandatis sine Clausula [illegible] gehorsam, allermassen man dann [illegible] und massen [illegible] halber nicht [illegible] Cammer, sondern jurisdictio aulica in praesenti causa [illegible].

verbo

verbo, und zu recommendirung: plano omittatur
ad vba: Solind nun vilen sinen wyn unter sich, omittan,
sonder ponantur, das dem ist trewlich leyd und
thonnt angezogener gravamina abstellen mag
zum 2. Obstehenden ihnen d abgestandnen rebus
thun der alten gemeinen Eyd gravirt
halten wurd.
Die übrig conformirt sy sich mit dem, was
andern, sonderlich Schaffhusen Vota secundum
Constitutiones & acta comperij ergetzo angehalt, und
gründlich gestellt wurd. alt: reserv:

Solothurn: Dieweil hätt man Urlaub von der gmein t Con-
clusi und gehorsam ring gehalt und wie obstat nüd
anders wurd so könt man es dabey bruchen
lassen.

Fryburg: hätt gleichs wegs selbs Conclusum ring gehalt, das
Urlaub ein gmeine zeit lang stand. ertheilt werden
möcht. es dann ein gmeiner Eydgnoschaft ernst
vom vnns Eyd zu Conclusum ring gehalt und darüber
wächlich gestraft werden gebotten hätte.

Schaffhusen und Appenzell: wären nach instruirt.
Graubünden Silenburg und Mülhausen: Conformirt sich
mit dem Eydgnoschaftlichen Conclusi und hielte darob
halten, das die wacht: und die selben pflichtigen
Burgeschaft nit verrig vergessen: und ein
jeglicher nach seinem vermögen thun.

Wallis Abwesend: Conformirt sich mit dem
Eydgnoschaft- Schirmbrief und übrig alles
ihnen wohl.

Neuenburg: Hat ebenfalls nüwen in dieser materie nützid neus
: abgeschaffen wohl vermag.

Basel und Schaffhusen

Hoch- und Teutschmeister: ad prima clt: reservando.

Herr Landtvogt: sno loco et ordine: conformirt sich gegen
Ihro Hochfürstl. Gnaden Spitalmeister und Rath der Statt Schwäb-
isch Hall, Hürnheim und Vellberg, denen hohen Stimmen
sich mit folgenden Einwendungen: weilen
die Interessenten nicht theils der puncten, so
in dem zu lesen bis die worte: Herr Landvogt
allein zu sein, der Herr Landvogt
und Beamte.

2do. post verba: Herr Landvogt: addat: man d. und Beamte
haben der hochfürstl. Dom. Hochfürstl. jurisdiction in die
Dorf und Mühlen verpfändet sey: und dann

3o. post vba: der Dom. jurisdictionem et sassiatus
omitt: so weit die Beamte recht haben
und docirt, et post verba: und also eine reflexion
macht, omitt: und dem selben nicht gebühren
thun et add: und die Dom. Beamte, allein post verba
übergibt, addatur: noch vorbehalt.

4o. Post verba: remonstration zu thun, omitt. und zu
recommendiren.

5o. post verba: dass die Herr Vogtey
Schmalz ungebührn gravamina: omittantur vba
freundnachbarlich hin und wieder vorbringen, und
sonst, und 6o post verba: vbergehen: omitt:
Endlich, usq ad finem et sonantur: und nebigen
Herrn Landvogt gemalt sind. Vorgo vermeintlich
vorbringen.

Herr Landvogt Holtz-Hell: sind damit, dass die dem Hoch-
fürstl. Gnedigsten die worte: recht sein, und
docirt: et. und den post und sonst sind die
übrige beschwerd. billig hin nach, und gehen
anhero.

Hochfürstl.

Magdeburg: Was von dem Doctor Ch. Strattenberg
[illegible] und weiters in seinem Voto vorbracht
worden, ist [illegible] wohl
[illegible] importante res, und
[illegible] Constitutionen
[illegible] billig
[illegible] Puncte der Pro-
[illegible] nothige Addition sich wohl hätte.

Hessen-Cassel Eisenbach und Darmstadt: similes.

Worms: gibt Ihro Voti die Ehre, sich in hac
materia [illegible] Meinung zu vernehmen.

Münster Cammerigs Voti: weilen der Major [illegible] Schaden
schon [illegible] wohl [illegible] sich damit conformirt
haben.

Lüneburg: [illegible] vermüdet, auch [illegible] Ihro
Principi [illegible] Collegio der [illegible]
Zeit wegen [illegible], und [illegible] alle [illegible] Stimmen,
[illegible] sich [illegible] gegen [illegible] Ihro der
principal [illegible] materien [illegible]
remittirt, und [illegible] Session [illegible]
in [illegible] Ihrem [illegible] und [illegible] einige [illegible]
gemacht zu haben;
[illegible] wenn es [illegible]
[illegible], als [illegible] nicht [illegible]
[illegible] application [illegible] Ihro [illegible]
[illegible] in [illegible] Comitiis [illegible], der Materien
in Spec. de negotium perpetuo Capitulacis [illegible]
[illegible] in Publico [illegible]
[illegible] Collegio [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] Ihro [illegible]
[illegible] in lege fragmentis [illegible] und [illegible]
[illegible] Ihro [illegible]
[illegible] Ihro [illegible]
[illegible] Ihro

Mittwochs den 20ten Martij 1709.

Freytag den 2ten Martij 1709.

Dorfelder: Bringt im Nahmen des Directorij, wie
Vormittag Ihro Excellenz Herr Obrister Graff
von Hohenzollern in die Session
Collegio erschienen, und Ihro Excellenz
über [illegible] Schreiben
Ihrem Herrn Bruder [illegible]
wegen der Stadt Lindau Schluß
Rudimus: Man wolle nun
und hierüber
einig

Egebat:
Status placidirte
Monitis

Dorfelder: Stattete
Schultheiß, Gericht und Rath
Lindau

Volzburg: wolle
Directorio
Vorgehen, ob
wegen
und im Stand

Vorgebracht, Solennitet Sinnus und referirt, wie
Lindau.

Den 26ten Martij 1709.

Herzlieb: [illegible] Directorio [illegible]
[illegible] Gemüss: Decret [illegible]
[illegible] Millionen [illegible]
[illegible] Directorio [illegible]

Mecklenburg Schwerin: wo Sie endlich auch
hin in hac mat. Ihr abgelegtes Votum,
der Sachen nehmlich ein Contingent ohne weiters
Geld und Geld Beytrag nebenen bis-
hero willigen mag wie die übrige
Kreys und obersten Volck; Zu stunde-
wie wenig Geld prestiren oder ob sie
ihre Völcker gar abdanken könte
sie wurde nun die Commission selbst,
eines weges wissen.
Churfürst
Volck zu Pferd gehen die Herrn Com-
missarii Secret wie nicht sonst
gefallen wird sie sich nach der gnädigsten
Instruction darüber gnädigst zu
declariren: reserv:
Pfalz Neuburg Sotto: Repetirt sein in hac
mat. Ihr jüngst darüber gehaltene
Conferentz abgelegtes Votum und scheinet
die Ihr ertheilende Ordre sey numeraire
Völcker und Volck Geld: Hielte
aber für nöthig und beständig dorfür, daß
die neue Ihr willigung von neuem Geld
und Geld von der übrigen Land Völcker und
nicht under was sie bisher könte, dann
so die Völcker könte, ein Theil Pferde
Knechte zu Fuß

Die Pfalz

Hindt [illegible] abtrosch wirdt.
Wolfenbuttel: wie Edel Calenberg.
Hessen: vertrag sich auf nidersechs. Votum,
Hildesheim: vertrag sich gleichfalls und stim der
stat kurtz abgelegts Votum, und wolte d. r.
mangeln, d gesatzten dictirte Kays. Commis-
sions Decret einsehen und hinzu fügen, und
die darauf erfolgunder Execution fürt-
nemen lassen,
Zelle: in simili.
Lemgen: recommendirt, auch d stat Osnabr.
Votum vorstims zu reflectiren.
Paderborn und Münster: ad propositum
maiam vertrag nun sie rähe d r.
Wolds sortimento und d r. schuldig gehor-
samb und erg d r., am Kayserl
Mayt pflichtmessig gesetzt, Deliberation
abgelegts Votum, ag in welch ungetzweif
wol d. sein und under gedechtnus pflich-
tig wer erbotten worden, und hierüber
Sonnabendts continuirt worden.
Und weil nun d mehrern
mit d übrigen gestimbt, wie an
stat d von d. Osnabr. mee
Jungen ungeanderten Inhalts. und wie-
derumb zu sondern rähe die Münst.
Mindt und Rheinl. Supernumerair Inhalts

Brandenburg

Sterreichischendo: Solt es in dem Proto
coll stehen die Entschuldigung
sotmehr stehen mögte.

Quibus dissessum.

fürstl. specialmonita in der verstorbenen Cassa.

Dienstag den 5t. Aprill. 1709.

Zeigte in fürsten Cath.

Saltzburg. in circulo an. Es wäre allerseits dahin am 22. Martij
nechst hin von dem Chur Maynzischen Directorio dahin gestellter
Churfürstl. gegen die Cassirung erkandt; das selbigen Collegium
von dem fürstl. die specialmonita überdem in der Vorge-
stalten verstorbenen weltlichen materie extradirten Churfürstl. Fürst-
erlangen; Dem selben man a parte Directorij nicht
zu mangeln, weil man darvonnen, das Cabey einbehal-
ten wäre, dieselbe fürstl. monita dahin dem Protocoll zu extrahi-
ren, welche es anjetzo Verlesen, und Vernommen solche
und alles Cabey vorhin zu nehmen sein möchte.

Legebat.

Status. Wisse in solche als die intention ymaßen einzurichten
gefallen.

Saltzburg. weilen nun Cabey sein benommen, fortan da von dem
Chur Maynzischen Directorio nochmahls zu erfordern sein; Zu
dem

[illegible] Gl. Valkhäusl[illegible] [illegible] vergangen, [illegible] post redditum relationis. [illegible] Hrn Churfl. [illegible] nommine, solche fürstl. monita in Collegio Electorali ad Protocollum zu geben.

Braunschweig Zell. Wie wollen die geringe materie des Brandts nicht in proposition kommen, sondern [illegible] [illegible] das jüngste [illegible] auch Ihro Churfl. Dchl. eines gnädigsten Herrn Rescript vom 22. Martij [illegible] communicirt in der Sache Hrn Grafen von Hanau angezeigt worden, jetzo alsbald in Gottlieb. Collegio der Gesandten; wie das nassauische Gutachten Ihro Churfl. Dchl. von gestern sind die nassauische angelangten, so sage der Duc de Bourgogne und unter demselben der Marschal d'Harcourt vom König in Frankreich destinirt, dasselbe Armée dieses Jahr am Oberrhein zu commandiren: worauf dann abzunehmen, das selbige Armée nicht so stark, als man sich von anfang des Königs zu statuiren pflegt, sein, und ein solches Chef nicht würde dahin geschickt werden, wann es nicht auf einige Enterprise offensives und eine solche diversion, wordurch Krone Frankreich andere desto leichter gemacht werden könne angesehen wäre. Wisse nun Ihro Churfl. Dchl. zu bedenken, ob man dann so gar sich nicht wolle bereden lassen, das Ebentheuerliche zu setzen zu nehmen, und zu beförderung gemeines bestes als es nun zur Zeit gestehen, sich anhero schicken, ob man

der meine, das Negata der Kl., die Erb Pfarr continuierend
je länger je pflantzen verhaft mögen, auch sonst nicht andere als pfarr
mögliche verordnen zu können, der müsse nicht erst zu vorderst
mann reflexion darauf machen, und dann unter wang ab Zu
fassen, die von gott Ordinanz Mittel restituiren anstreben.

Allermaßen für auß von mir und meinen die vor
abgelesene fest. Fürmerung in consequentiam gezogen
werden.

Nächst: monita Zu
dem Fürstl: Conclus.

pro verb: der Westerwäldischen Pfarr pon: der Westerwäldischen Pfarr
und Pfarr.

post verb: gleichwie add: man Erb Pfarr in deductione gra
vaminum angeführten umbständen nicht stehen kann, das
der Churfl: Königl: Hochpreißl: jurisdiction in solchen Fällen
fundirt stehen und.

post verb: Inhaltens: pon: wonach der Churfl: Wolf Capitulation
und Westphälischen Frieden und andern Königl: Verträgen
dergleichen wieder die Königl: Pfarr moviste Strittigkeiten
et verba intermedia usqz ad verba auß der ausdrucks
lichs pendens exclusive omitt.

Weiß nicht ob Pfarr
Fürstl: jurisdiction
Churfl: Pfarr
ist

Verb: possession des juris colligendi et Landsassiatg: omitt.

post verb: gemacht, pon: Churfl: Pfarr mit gemeldten
processes mandatis sine clausula et Executionibus wieder die gebachte
nicht befehlen wieder zu thun; et omitt: sequentia

Erb

Cõ sohsem jetzt verl: benennschamb mit mandatis sine clausula
nicht über nicht werden.

post verb: remonstration sitzen omitt: und zu recommendiren

post verb: stünde omitt: angeregnem

post verl: gravamina: omitt: sequentia beschwerl billichen
ringern und obigen gestalten nach unter sitzen.

post verb: abgestan, pon: sequentia: und selbige in jetzo Land
Gerichts juribus sonderlich quoad jus vandsassiatus et collectandi
nicht bey mintreuslichen zu lassen mögen.

et omitt: verba: selbigen und gegen dieselbe obrigkeitliches
mögen nicht beeinträchtigen zu lassen mögen.

Montags den 8ten Apr: } 1709.
und
Mittwochs den 10ten Apr:

Lesen in Consistorio Lecta
Nichts.

Dresden, den 13ten April 1709.

Wurde in Circula des Churfürsten
zu Sachsen

[illegible] ung zu machen, daß das die ursach in diesem vorgangen
aufgehoben, und alles in vorigen stand hergestellt, mithin das
fürst. Haus Darmbstatt, wegen der in dem Vergleich von [illegible]
durch Heilsen Linie stipulirten und auf das instrumentum
Pacis Westphal. sich gründenden landsfürstl. gerechtsame gelassen,
Hingegen aber und alles sonst zu mehrer ruhe zu thun haben möge
an die vorgeschriebene Linie constitutions mäßige observanz wesen
sich das werk qualificirte, verbleiben, insgestalten aber von allen
weiteren commissions und andern verordnungen bis zu der
darüber anlangenden abstrahirt werde; Wie man an seithen
des Hauses der ungezweifelten unbestrittenen Succession Lebl.
des würdigen Reg. Ges. dem Hochf. Hauß Hessen Cassel
hiemit, das selbiges bey allen, die Rechte des Hauses betreffenden
Handlungen auf dem Fuß der constitutionen Imperij bestätigten
ordnungen mit ungekränkter beÿ besitzung besorgte
des Rechts sowohl in petitorio imo instantia et Austregarum
als sonst competirenden Juris et beneficiorum genuß
beÿzutreten solle; Dahingegen alles Dr. Hochf. Gn. demselben
am schuldigsten respect. vor Hauß Hessen Cassel
verbleibe.

Montag den 15. Aprilis. 1709

Frigka in Oberster Rath im Circulo an

Dalsberg: Oberstl. bey dem Schwäbischen Directorio die Ober-Direction gewesene Dalberg / in Cognomine bey Fränckischen Collegio legitimiret.

Dessen commissarius, Hr. Jung, stellt ab Churfürstl. Cöln in der stehenden Deputation angelegenheit in diesem Collegio abgelesen, und darüber communication verlangt werden, Nachdem nun selbiger folget, ist audita maniffestation, ob und ob dabey zu remanen, und den andern abseit nachgelassen worden

Unter selbst verlesung folgender meinte sich erklären, sey anfangs

loco verb. gemeinde diesen hinzusetzen und ganz

post verb. Churfürstl. add. pen. vacante episcopatu inter

venirende Mittel Fränckischen Ritterschafft

verb. den angebrachten. omitt. den

verbis Hochstift add. fürstl.

post verbum gravamen pen. und derselben ist in stat

Oberdeutschen gegründet bisher discutiren. et omitt.

verb. Churfürstl. wegen Churfürsten, inclusive

verb. einen selbständig omitt. sey ad verba Ver-

gleung Frl. master, inclusive

verbis gerechtsamen gehalten add. sogen. Cassat

reparation sachen stets angeb. verbittenden dasigen

interesse aber Ihro die nöthigkeit nicht minder derbefallig

ist wegen Theil Klagenden andertheils er omitt. verb.

Klägern aber, post verb. Landbürgen deal. Ihro loco

loco verb. [illegible] penal y [illegible] ministrien, [illegible] angelegen [illegible]

Dalsberg. Es cande [illegible] anderen [illegible], da es bey [illegible] vorgehen wenn Moritz [illegible] Churmayntz Directorio [illegible] zugehen [illegible].

Und eilen Er [illegible] Churmayntz den [illegible] communis Cancellei in der [illegible] dasige [illegible] Moritz eingerichtet, [illegible] grabe [illegible] anstellen. [illegible] mann es dabey [illegible] nunmehro [illegible] mit dem [illegible] Collegio [illegible] und Correlation [illegible] werde.

Wenn [illegible] Correlation [illegible] begraben und [illegible]. Wie [illegible] communis [illegible] Churfürstl. Collegio [illegible] Collegio [illegible] [illegible] begraben [illegible] Collegij [illegible] [illegible] gegraben [illegible] [illegible] Collegij [illegible] [illegible] gel [illegible]

Statis [illegible] communi cahier [illegible] selben communis [illegible] Correlato

Acta [illegible]

Dinstag den 16 Aprilis 1709

Worüber die Hey dienst deliberation vorgangen Vergleichen
Conclusum ist worden das gnädigst: und Hochlöbliche per dictaturam publicam communicirt auffgelegt

Dictat: Ratisbonæ
16. Apr: 1709.
per Moguntin.

Conclusum Omnium.

Ist Braun in vorgehen höchstnöthig Collegio vorgetragen Ihro Hochfürstlichen und Gnaden am 26: Octobr: 1706 per Dictaturam communicirtes Memoriale mit mehrerm, die Landtsteuer ob Hohenstein betreffend, und darüber die Hochfürstliche mittel Ihrer nicht gehabt hinc inde Deliberation worden, were anbei die Hochfürstliche Ihrer obhabenden Hochfürstlichen per Dictaturam communicirtes Memoriale vorgetragen, in welcher Proposition und Deliberation gestanden, Ihro nicht Ihro Hochfürstliche Gnaden hierüber ferner zu vernehmen gnädigst geruhen wollten, ob Ihro Hochfürstliche Gnaden in Reductione gravaminum dessen vorgeschlagen mittel annehmlich, oder nicht, wie dann Ihro Hochfürstliche Gnaden den 26. Octobr: Jüngsthin gnädigst Ihro Hochfürstliche Gnaden Herrn Gesandten Ihro Hochfürstlichen Gnaden Meinung eröffnet, und Ihro Hochfürstliche Gnaden Herrn Gesandten Ihro Hochfürstliche Gnaden Meinung nochmahlen vernehmen wollten, Ihro Hochfürstliche Gnaden Herrn Gesandten Ihro Hochfürstliche Gnaden Meinung dahin vermeldet, Ihro Hochfürstliche Gnaden wären gnädigst geneigt, Ihro Hochfürstliche Gnaden Herrn Gesandten Ihro Hochfürstliche Gnaden Meinung nochmahlen zu vernehmen

Memorialis mit Ihro Excellenz und Hochgeehrtesten Herrn Mit einigen Gedanken, die über die nothdürftige Remonstration zu thun, die Verbesserung des Recommendirten und dieselbe mittelst eines Ob. Ehrlichen Collegii allhier zu bewerkstelligen, ob in die Wege zu richten, oder die Ob. Herrn Gravamina Ihnen Hochgeehrtesten vorzutragen selbige in Schrifft zu verfassen, Jedoch Ihro Excellenz gänzlich anheim gestellet, was nicht Ihnen zu thun gefällig wäre.

Ex Consil. Aulic. Conclusum den 15ten Martij 1706.

Nachdem vielen Hochgeehrten Herrn in Ihren Hochgeehrten Gedancken, Ihro Excellenz Herrn Grafen von Wartenberg in Ao: 1707 d. 20. Octob. mit z. Gott: per dictaturam publicam Ordinirt werden in den Ob. Aulic. Collegio in Propositionen und vorfallenden Deliberationen, zwischen einigen gesetzt und geschlossen, daß von allen Hochgeehrten Herrn Ob. Aulic. Rathen die gebührende Veneration gegen Ihro Excellenz und die selbigen von Ob. Herrn mit gebührenden Respect zu begegnen, die noch Ihro ungehörigen verschiedentlich vorgehende Excessen über dieses Fürst: Ihro Excellenz Ob. Aulic. Rath vorgestellet werden, welches zu thun in die Wege zu richten, alle gnädigst Ihnen selbsten, wenn einer etwas bey sich vorzugunsten

gravaminibus

Wittenberg den 17. April

1709.

Welcher sich im fürstlichen Circulo

Salzburg. an Ihro Churfürstl. Gnaden in

Ihrem fürstl. Collegio ein anzeigen

lassen, daß Ihro Churfürstl. und fürstl.

Communi Concilium in Ihren

Churfürstl. fürstlichen und Ihnen

anhängigen Sachen dem Directorio

Directorio extradirt worden, wornächst

gleichwohl zu Ihrer Hochfürstl. Gnaden

Befehl erfolget, gleichwie aber der Rath

an sich selbst unentbehrlich, und dem

gemäß beybehalten werden, solche streitige

Sachen Ihro Churfürstl. Gnaden

welche annoch anhero erfolget, also wollte man selbige

allhier beylegen. ad instra.

Magdeburg: Gestalten sattsam vorhin sich offt genug ereignet, daß

Ihro Churfürstl. Gnaden der Churfürsten und fürsten

hohe territorial jura streitig und beeinträchtiget

[illegible] Schwanenwirth [illegible] Schuh [illegible]
[illegible] Schlüssel [illegible] sind Schloss Schlüssel
[illegible] wieder [illegible] des Amts Officijs Cantzley
[illegible]

Stettenberg: Ob man nun bißhero in Deliberation gezogen, was gestalt das Closter Closterbergk etc. recht und billig zu erhalten, und die Leben von einer Ehrs. in gebührend respect zu halten, und die angebohrne gnädigste Justiz-Lieber, selbige in die Wege allerdings zu richten, damit denen inn- und gravaminibus, denen die Jurisdictionen gemeiniglich, abgeholfen, vermöge deß zwischen Churfürstl. Hochfürstl. Collegio zu Cöln, sowohl Communi, als Speciali Pacis Imperij Clausulen, wie auch Specialitäten des generalis mit mehrern; Als auch de contra notorietatem facti Dubium, de existentia gravaminum, und die Verba finalia, von Conservation der Ehrs. Freyheit, Gerechtigkeiten, Jurium, und Gewohnheiten, wie man dessen gelebt seyn.

Sodann pro materia subjecta, rerum circumstantijs, die Anzeigung selbst, der Beschwerden gravaminum einem jedem meritirten und die [illegible]

[illegible]

Wann Sölle nicht mit Chursachsen, im Fürstl. Directorio die Session à Latere
Churfürstl. Gesandtschaft, welche
Vollmacht Ihrer Churfürstl. Durchl. Ihro
gäbe vorzeigen lassen, in Collegio Electorali
sitzt, so haben
von demselben über die streitige Session
Sölle Erklärung die Session Ihro Durchl.
Erklärung wie folgend Inhalts:

" Wann Sölle dem Fürstl. Collegio vorgehen
" sollen, oder ob es die Session nicht
" überhaupt sich Sr. Churfürstl. Durchl.
" im Concilio Ihro Session in Collegiorum
" sitzen zu nehmen, oder ob Dero eine separa
" ratio Collegiorum in Dero Gesandten
" oder in Dero Person
" Dero Session zu nehmen, Sölle vom
" Dero Appetito zu deferiren.

Sölle ad Primum addendo: Wann wir mit der
Churfürstl. Erklärung in soweit
der Fürstl. Sölle deßhalb dann con-
clusum communi nicht sich inserire,
und mit demselben à parte
vergleichen, oder von Ihro Fürstl.
selbst einige Hilfe erwarten möchte.

Post deratum discessum & peditum
rapportirten

Sölle: daß sie im Fürstl. Directorium Sölle von

Chur Sach

[illegible] Collegio [illegible]
[illegible] auf [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

In der Landschaft Basel
[illegible] in substantia [illegible]
[illegible], die Einrichtung
der Monity Civitatensis aber
[illegible] man auf seinen
[illegible], Verfassen etwas ordentl.
[illegible], nachdem gleichwohl [illegible],
[illegible] Collegium das
Conclusum Commune
[illegible] extendiren [illegible],
[illegible] der ersten Inhalt in sich
[illegible] begreifft. Als wollte
[illegible] man Ehrsame Stadt
[illegible] darüber halten, ob dann
[illegible] Basel. Collegio [illegible],
[illegible] richtet, und selbigen [illegible],
[illegible] weiter werden könnte, Und
[illegible] sie von [illegible] abzulassen,
[illegible] und seine Meynung

per

Comitum Civitatense.

Nachdem der beeden löbl. Fränckischen Creyß Collegiorum combinierte Conclusum de dato [illegible] mit Dänemarck angelegenheit betr. von seithen der löbl. Fränckischen Creyß Stätten in abseyn Consideration gezogen worden, so befindt man zwar daß, so viel rem ipsam anbelangt, man von denen löbl. beyden Collegiis darinn nicht dissentiret, daß die etwa sich äußernde Gravamina nach dem angezogenen Rec. Constitution unterbleiben, und pro renata abgethan, und so viel wieder, Wie man aber dagegen die angeführte, und formalia assertiva sehr nothwendig innehalten muß, daß selbige in effectu reformatoriam sententiæ in Celsissimo Judicio Cæsareo Aulico causa Coymita latæ importiren, worauf man sich Rec. Stätte nicht wenig zu beziehen Ursach hat; So muß man dem jenigen, was dieses dings halber extra dictæ Conclusum finden wollen, beytreten, und dahero Conclusum dahin gehen lassen, daß die beede löbl. Fränckische Collegia mit gnädigst Ihro Kayserl. Maytt. gnädigsten gefallen, wie auch dem communi dicto Concluso Comitij sowohl hierin zu accediren, so wohl man auch dahin, damit allerseits Ruhe, Friede und gleichheit im Reich erhalten werden möge, Ihro Kayserl. Maytt. unterthänigst ersuchen sollen, Ihro Kayserl. Maytt. bey allem

Unterth.

Mittwochs den 19ten April 1709.

Montag den 22 April

Montag den 22 Aprill 1709.

Mr. Dr. in Churfürstl. Rath. in Consilio

Dalberg: Es hette gleichfalls das Churfürstl. Directorium dem Churfürstl. Communi Concilio in Churfürstl. Collegio Jugestellt, worüber Verwalter sich allgehorsambst im Churfürstl. Collegio Verlassen, allein aber nichts erinnert worden, also sie dann auch hier also schlechter

Negebat.

Status Civitatis ist gleichfalls abgeschafft gefallen.

Dalberg: Dahero auch auf die Verfassende Re- und Correlation dieses commune Concilium gegen das Churfürstl. Städtische

ging damit fürnehmlich und referirte die Verrichtung

Das Churfürstl. Directorium hette den Churfürstl. Städtischen dessen commune Concilium extradiret, wogegen jener den Churfürstl. Städtischen alles zugestellt, also folgends in solle

Negebat.

Addendo: Man erwarte Instruction haben, ob der jetzige Churfürstl. Städtische Collegium mit gehöriger Gemeinschaft communiciren könne. welches Juvamus

Dalberg abbrache und wieder Jüngst Churfürstl. Städtische Collegium hette seine Erklärung dahin verfasset gehabt, es selbiges zwar nicht ermangele, dasjenige Jugestellt commune Concilium Juris gehöre, allein aber zugleich, es man nicht Ihnen selbige in substantia nicht abweichen könne, wann die gleiche Praescindirt worden, so könne die nicht anderst Communiciren

Statis. Ingressus der jetzt Ingrossirten Herrschaften communicirt
hier
postea alterando in Directorio proponirte

Ofenreisch: Es seye zwarlich auch für ein Hoge Commiss. Decret in
der Hiesig materie verfangenheit passen per dictaturam
publicam communicirt worden. Nachdem die Zeit der
Campagne immermehr herannahe und nicht sicher stehe
dass der Feind am Rhein bald attacke, ja unterdessen sich
etwa, dagegen aber bedacht in acht schaffen sonder die Re
armee selbiger orthen sich befinde, als hatte man ihr mögli
auf Verlangen der Churmayntz Directorij nicht umbgehen
können sich an zu fangen, ehe die ja strictiones auf gemel
Commiss. Decret noch nicht eingelangt, umb dermahl
ein diese materie verfänglichen zu können.

Statis à potiori Nürnberg: jedoch were
selbsten erlesch etwas darüber zu
in proxima geschehen könte.

Wurde nun den einander gangen, und sind
auch die Fürsten der Grafen Bank Conclusa, ob ob
am ist der dritte Herr Comitten Conclusum Trium
Collegiorum hiernach einverleibt. welche die
nachmittag dictiret worden.

dictirt den 22 April
ist ingr. per exigent.

Conclusum Trium Collegiorum sacri
Romani Imperij.

Nachdem in allen drey Hr Collegijs sowohl der Mehrere
sten Fürsten und Standten an 26 stio ipso per dictatu
turam publicam communicirtes hochpreißig enemeria
mäßig seinen beigelegten die Landgräfliche Hessen Collateral
und sechsten betreffend, gegen die Mittel Stimme Hr Ritter
und einiges der andere gestalten der Adel, obgleich die

Jagerym Iurisvin am obigem tag und stehe gleichstes per Dictaturam communicirt. Memoriale brg gebrauch, in beförige propositionem und deliberation gestellt: Befahlen die Hrn und fürstl. Collegia dasür gehalten, das gleichwie brg denen indeutung gravaminum dasür angesehen, inmaßen man nicht sehen könte, wie dieser Posse an den Kayl. Hofrath gezogen werden könnte, Ihre Kayl. Mt. selbsten dasür allergnädigst gemeint seyn würden, derowegen Ihnen zu belassen, das nach der Kayl. gnädigst Capitulation dem Reichshofrath seinem und andern Reichs Ständen an sich vorgehenden wie die Reichs Ordnung mit sich bringt, Ihr Kayl. Mt. allergnädigste reflexion zu machen, selbe die Sache mit schleuniger processen, mandatis S. Cta et Executionibus wie die gebühr nicht besser verfahren möchten, also ist ihnen von brgischen seiten Ihro Collegijs abigem nach bestes wissen, das diese obgemelte Memorialia mit ihrem brg Gutachten und Erinnerungen Kayl. Mt. mit zu schicken, hierüber nochdrücklicher remonstration zu thun, dero selben beförderlich zu recommendiren, und dieselbe mit allem Ernst zu ersuchen, alle unterthänigste gravamina in Ihro Collegijs abzuthun, die allergnädigste gnaden wollen, da in die vorige allergnädigste fürsehung gethan, das diese vorstehende Kayl. Mt. und Ihrem Reichs gravamina in Ihro Collegijs abzuthun, und selbige in ihrem Landfriedens jurisdiction besonders quoad jus Landsassiatus et Collectandi obgedachter massen nicht beeinträchtigt werden möchten.

Im Reichs Collegio sing gegen der Pfalz mißliebig dasig das von allen vorgebrachte nun Ihro Kayl. Mt. allerunterthänigste fürbitte zu thun und dieselbe von Ihnen wegen mit gezimmendem respect zu ersuchen, die nach dero angebohrnen friedliebigsten allergütigsten Justiz liebe, diese Sache sich dann ohne einigen verzug dero den allerunterthänigsten vertrauen billigst zu richten, in die vorige allergnädigste gnaden wollen damit denen sicherwo errignetem gravaminibus selbe erstlich ohnfehlbar möchten, denen Ihro constitutionibus abzuhelfen, und brg der respective Stelle

Brn Ihrem Enderle. wohl freygebraulen Juriby ohngehrümbt verbleiben möge
und wären diese Brüder meyning Ihre Fürstl. Gnad. weiters Befehl, aller
unterthänigst zu Hülff zu kommen. Sig. Regenspurg d. 20 April 1709.

L. S. Fürstl. Mayntzl. Canzley.

Conclusum commune Brn der löbl. Evang.
Collegiorum vom 22 April 1709.

Nachdeme in Brüder Löbl. Evang. Collegijs das Fürstl. Hessen Darmbstätt.
vom 31 Augt. 1708 per dictaturam publicam communicirte Memo-
riale mit seinem Brn Beylag die Zuruckforderung
proposition u. deliberation gestellt worden, und dabey vorkommen
und wegen ihro solches angehängt worden, das die beschwerden dieses
Fürstl. Hauses dahin gemeint wären, und von seiten des Directorii
selbe so wohl als die intervenirende mittel Handlung übernehmen
auffgebung der wieder urthail und sistirung des processus und
ihrer Execution abzustehen, und seine gravamina vollkommen
freygestellt, auch in omnem eventum das jus Austregarum
ersteltet werden möchte, wessen Inhalts der obangeführte
Memorialis und dessen Brn Beylag. Do. 1. mund. Darauf umbständ
sowohl in ansehung das selbe gehalten und beschlossen worden, das dieses
Fürstl. Hessen Darmbstätt. gravamen und desiderium
als in einer Löbl. Corporation gegründet, Brn obigen solches
beschlossen mit billig zu secundiren, und diesem neuen Mit
Stand Fürsten in Löbl. Gesellschaft allen müglichen Fürschub
wären, die allergnädigst gnädigen möchten, die gnädigste
Verwilligung zu machen, das das Cil ansuchen in diesem
Hauß vorgegangen und abgehalten, und alles in vorigen stand
ge-

[illegible] vorgestellt, mit[illegible] das fürstl. Haus Darmbstatt bey der nächsten hiesigen Zusammenkunft von mehrerer Zeit her einige Prätendenz bestimmt, und auf den Inst. Pacis Westph. sich gründen wolle, fürstl. gnädigst gnädigen, dergleichen aber und dergestalten abwegs hier nicht Platz finden könne, und die vorgeschriebene Reichs Constitutiones mehrer dagegen sprechen, daß das darauf qualificirte Gesuch, in welcher Ordnung der allegirten Commissorum und anderen Verordnungen bey jeder Sache erledigung observiret werde; dem man auch nicht ohne die Ehre der eingeführten allerhöchsten Herrn Principalen, denen fürstl. Räthen selbst dem Fürstl. Hause selbst alles an gesinnen kann, dasselbige bey allen die Stände des Reichs betreffenden Handlungen denen per Constitutiones Imperij bestätigten Ordnung mit mehrerer bey behaltung beyzutreten Ob Stände habe inpto primo instantiae et Austregarum als sonst competirenden Jurium et beneficiorum gemäß, besonders jetzo zu administriren sich angelegen sein lassen müsse.

Reichs Fürsten Conclusum vom
15 April 1709.

Euer Fürstl. Gn. zu Hessen Darmbstatt bey meinem Hochlöbl. Reichs Convent eingereicht, und das beygehende Beschwerd Schreiben betreffende Memorial in dem Ob Rheinischen Collegio zu besserer Beurtheilung gebracht worden, selbe wohlen hier, und wieder vorige Überlegung denen das Fürstl. Haus allhier betreffenden Umständen ersehen, daß diese Sache Ihro Fürstl. Gn. mit denen gemeinen allen interessirenden stehen, dahero denen gesamten Reichs Ständen bestes wissen zu recommendiren wäre, die Ihro allerehest erwünschten aequanimität vor allen gnädigst gereichen möchten, die beharrl. Sorge / weil man Ihro Fürstl. Gn. zu denen das Fürstl. allergehorsamste Vertrauen setzet /

[illegible] Zu lassen, das Zu Churfürsten fürsten und Ständ. praj-
dij und abkauf deß H. Reichs Constitutionen nicht verfertigt,
die angebrachte gravamina, soferen Engelland, und selbigem er-
örtert, und abgethan, und sie selbige mehr Ihrer Hoheit, als der billig
andynnes consolirt werden mögen.

Mittwochen den 25t Aprilis 1709

Celebrirte der Röm: Cayserl: Majestät Georgij Johann Hannigke Jahrs
Comarn

Freytags den 26 April 1709.

Saltzburg. Melde in circulo das Churfürstl Cayserl das Ihro Mayt.
Directorium das Conclusum trium Collegiorum in der Churfürstl
Session vermöge Cayserl Commissions, alsdann man anjetzo dr.
lesen wolle.

Legebat. ut infra

Sachsen Lawenburg, Hessen Rheinfelß und Wolffenbüttel, wollen sich gegen die
einige Würckl. Collegij fürbringen und conduite per expressum dero
und seinen gnädigsten Herrn Principalen anhero gestellet haben, wie sie die
Würckl. bringung annehmen möchten.

Brandenburg Culmbach mit obsehendem Voto in simili.
und setzen, daß man expresse seinen Eingang nehmen wolle
damit Sie sich die Würckl. wenn sie einige gravamen brächten
eines an sie bringen sollten, gar nicht mehr hätten nehmen dörffen.

Braunschweig Wolffenbüttel vere Braun. Culmbach mit dem Zusatz
daß man auf ihre schrifftl. consequenz der separate Meinungen in
ein Conclusum zu bringen Animirt nehmen wollte.

Hessen Cassell wie Vorstimmet

Wirtemberg

Würtenberg, Meckelnburg sind gesen, Darmstadt, Similiter
Braunschweig Zell und Münster reservirten Resolution.

Salzburg begabe sich mit dem Vorschlag der Anlehnung Conclusi
hinaus
Vorwissen auf den andern tag.

Verlag den 28. Aprilis 1709
Liesse der Churmaynzische Directorium wegen willens, morgen
endigen gelten die Jur dictatur ansagen und communi-
cirte dabey den den 26 hujus dergleichen Conclusum Trium
Collegiorum, wie folget.

Conclusum Trium Collegiorum S. R. I.

Vide datum Ratisbonae die
28. Aprilis 1709. per
Moguntinum.

Nachdem in allen dreyen Löblichen Collegijs des
fürstlichen Hauses Darmbstatt am 31 Augusti 1708 per
dictaturam publicam communicirte Memoriale
mit seinen beylagen die Succession Sache betreffend
Zu ordentlicher proposition und deliberation gestellet
worden, und dabey der Vorschlag auch geschehen
ungestellet werde, dasselbe beschwerden des fürstlichen Hauses
gegen die eingestellte und dem selben de

Büssgerichtsel so arrest, als interveniente Mittel Herrn
D. Ritter schafft mit aufhebung der ersteligen Urtheil und
sistirung des Processus ans diesen Execution abgestellen, und sonn
gnädigsame Verordnung anbefohlen, auf in omnem eventum
das jus Austragarum vorgestellet werden möge, welchem
demnach der obangeführten Memorialis und dessen beylagen
so viel nach der Sachen umbständlicher ansehung in Gn und fürstl Collegio
darüber gefallen und geschlossen worden; das dieselbige sothane
darmbstadtische Gravamen und desiderium als in seinen einzel
Puncten gegründet, bey obigen solche bestermassen billich
secundiren, und diesem nach bey Ihr Mt. dieselbe einzel
gutachten allen unterthänigst zu ersuchen demnach alle
gnädigst gnädigen mögten die gnädigste versehung zu machen
das der bis anhero in dieser Sach vorgangene acta ausgefolgt
und alles in vorigen stand hergestellt, inmittels das fürstl. Hauß
darmbstadt bey der in dem Büssgerichtsel von undenklicher Zeit hero
bestimmten und auch das Instrumentum Pacis sicherheit mit
landes fürstl. gnädigsame gelassen, Beyder aber und derselben
sonst etwas zu seinen nutzen mögte, an die vorgeschriebene Constitu
tions mäßige vergleichliche oder andere qualificirte Mittel
zu zweifen aber von allen dieser Commissions und andern Ver
ordnungen bis zu der Sachen endlicher abstrahirt werden
möge, an welchem die Churfürstl. Gnaden allergnädigst
Gefallen Sach, verbleiben, als dem Beyl. einhofft wird

solche

olche weisung thun, das selbiger bey allen die Stände des Reichs betreffenden sachen, wie per Constitutiones Imperij bestättigten ordnungen mit mehrerm beÿ behaltung besagter Reichs Stände sowoll in puncto primo instantiæ et Austregarum als sonst competirenden Jurium et beneficiorum gemeiß bestes Jus zu administriren sich angelegen sein lassen möge.

Ad Primum Collegium aber selbe dasselbe, und als dann, da ein nachrichtliche übersehung deren den Fall alsdann vorgestellten remonstrationen geschehen, das die dasige Churfl. Mtt. mit dem gezimmenden allerunterthänigsten respect dasjenige vorgenommen haben werden bestes maßen zu recommendiren wäre, die Ihro allerhöchstselbigen æquanimität nach allerseits gnädigen meynung, hiebeÿ vorgeben, wie man zwar keinen zweifel trage das Ihro churfl. allerseits gesambte Gutachten mehrbesagtes, in tragen zu lassen, das zu dessen fürstlichen und löblichen präjudiz und abbruch der H. Reichs constitution nichts abgehen, die angebrachte gravamina sothane nachstehende nach selbige reparirt und abgestellet, mithin sothane mehr der hochfürstl. Churfl. Mtt. der billig beÿ gemessen consultirenden mäßigung und also dann sothane Meynungen Ihro Churfl. Mtt. wie sie mit beschluß alle unterthänigste mit zu theilen, Signat. Regensburg d. 26 April 1709.

L. S. Churfürstl. Mäyntzische Canzley.

Morlags.

81

Montags den 29ten Aprilis 1709.

Exponirte in Circulo

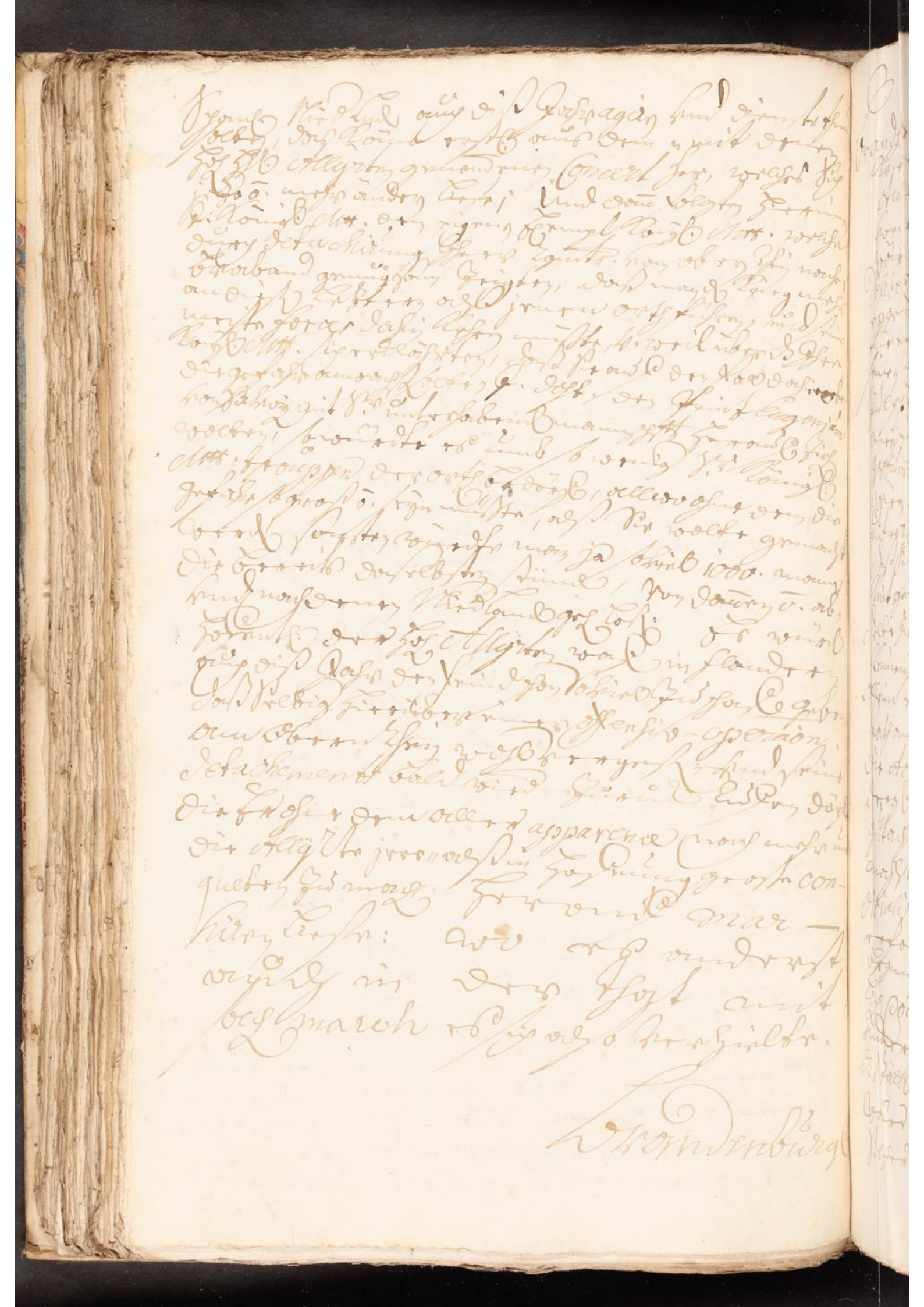

Braunschweig Cell: Wiederholle seine gehabte in der
Königs materie. abgelegte votta, und alle Ihre Churf:
fürstl: Dchl: sein gnädigstes Hertz Vatterland des Re-
ichs und dessen sorg trag gegen derselben angelegenlichst
gehorsamb patriotisch vermehren lassen. Anlangend die im Kayl:
Commiss: Decret ergangene neuere geldverwilligung vom
Reich, der operation Cassa zu halten, meinet, derer
taxirten einigen auf 8 töpfige Vorjütragen. Vnd die
mittel, durch welche die Stände so im rückstand sind zu
prästirung des schuldigen verleitet werden mögten, belangte, erachtete
sie dienlich, die so am schuldigsten erfunden würden, mit
gefängnüs zu belegen. Sonsten ist übrigens mit etwas der
Brandenburg Culmbach Onolzbach des Reichs fürsten
Vorigen tages Vorgestellet worden, sub rato conferiren.

Rastelburg: Ihre Churfürstl: Dchl: zu Brandenburg Preußischen Antheils
Vorigen theils nochmahls referiren, daß sie die
ordinairen Dchl und Crays praestanda ihres contingent richtig
jährlichs, auch jedweden übrigen den Reichs verwilligten Stäu
ren den gnugen, laut darüber ausgestellter quittungen
in franckfurth, alß der angesetzten Lagerstadt gesetzig ein,
kommen lassen. die ordinarie alß extraordinarie jährlich gemeldter quittun
gen sich zu gesetzter instandt, und seinen die Vorigen, auch
denen ersten, daß dem fürstenthum Rastelburg und Margarti
fenn Crays die quanta für der verwilligten Millionen thlr ihlen
zu senden da Königs operations gelder eine in gleichen
zu denen Reichsmuseln schon der Vestung Philipsburg
richtig abgeführet, und verlangen ihren übrigen Churfürstl:
Dchl: daß die im rückstand sich befindende müssigen stets ohn
fehlbar zu ihrer anmahlen Leistung ihres contingents angehalten
werden müssten

Braunschweig Wolffenbüttel: Hatt das jüngste einige gnädige Commiss: Decret vom 28 Martij die bewilligung einer Millio
zu eigentlicher fortsetzung ihrer habenden Campagne
erstrecken, Falls nun der H. Hz zu Braunschw. Wolffenbüttel
etc. die gnädigste antwort, unterm 10 dieses dahin
erfolgen, daß sie mit den jenigen, so noch ausstehen
den Rest, sobald möglich bereits unterm 1ten Martij
der hochlöbl. nächsten abfuhr ad protocollum angezeigt
declariret werden, daß sie jeder zeit einander in
dem selbe Collegio halten und verwilligen, auf die
willigste weise der allen und jeden, der selbst streitenden
billigkeit nach abgefasset und entrichtet werden, daß
dieses durch eigne gesandten, auf ihrer hochlöbl. nächsten
anhero gethan daß mit Jüngsterem
inhalten in dem jetzt betreffenden Calenbergs Contin
gent vergnügen gnädigst angenommen werden, sondern
hierauf sehr erfreulich und willig, daß ergangener dem
eifrigst conformiren thäte

Hessen Cassel. In proposita materia wiederholte man
sein treuliches vom 1 Martij abgelegtes votum, und der ruhmb
derselben, daß der sich treulich Ritterordnen nicht allein
seiner Hh: und Obrigkeit praestanda wercke abgetragen
dessen in ganz Reichen aufstand gesetzet, sondern noch
darüber auf das jenige eifrigst gesuchet hetten, sich
erfüllung der schuldigen praestandorum anderweit Cassel
sich gelangen lassen und dienstlich erzeigten

Hessen gotha Calenb. gesambte Calenberg: Were über die jetzt pro
nirte Kriegs materie bereits verstanden, und sich
dem jenigen, was Cassel votando angezeigt, anmassen

wirthschafften, conformirte sich im übrigen mit denen übrigen Brandenburg Culmbach: und Onolzbach selber bestehenden Verstellung

Naßenburg: ad priora: und conformirte sich gleichfalls mit selber brandenburg Culmbach: Verstellung

Hessen Darmstatt: Wie dieselbe sein rundschreiben wolten und sollen: Sie denen conferenzen gar gern beiwohnen aber ein billigs Reglement in handen haben, auch die benöthigte Pferdt Knecht Commando Cassa gelder und Mittel selbst entweder haben, und dazu ein billiges Anzahl Pferdt stellen, ihre contingentia in completen stand verfassen: Ihr selbes erbitig seine dirte anbey auch Sie Ob: und Niedersachsen den Brandenburg Culmbach ad protocollum gegeben werden

Bayern: Preüm: und Naßenburg: die selbe hetten mann bey der über die Reichs Materie gehaltenen deliberation: Sie wolten auch die anerklärung thun ad protocollum gegeben, Es were gar gut: die beitrags contingenta etwas gelinder einer reichs Feüer Artillerie, als auf gegen wärtigen Zeiten der breith der beitrags, einigermaßen gegen einer billigung würdigen, auf alle in der jüngst projectirten Reichs Commiss: decret enthaltenen puncten die resolution genügsam gegeben werden: Man hette auch dannoch vor dem selbe Ihro Magsten Directorio in der selben gelegenheit modum die saum selige Reichs beitrag stricte zu exigiren: Sie gestalten sachen, bey welchen allem nach man es nachmahlen bewenden, und verbleiben lasse: Ihro Churfürstl: gd: Bayern in Ihrem stuck, so angehen dem Landes Quartier Zustand Saum selige oder unfähig

Magdeburg: bittet einen Voto wegen Zehnden
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Freÿtag den 3. May 1709

Montag den 6 May 1709

Passirte in offenem Collegio nichts

Mittwochs den 8ten May 1709.

Und Nachmittags um dem fürstl. Hof

Freytag den 10 May 1709

Marcola im Obern des Rats in Crido

Plaintes: Anna Hübl [illegible] zu premittiren, das
Zeugnüs von dem Teutschen H. Directorio die
Ausbezahlung, wegen verlohrnen H. Emanuel
Wilhelm Hübl Inventirung der 30. [illegible]
gebliebenen Mannschaft pro 3 dem H. [illegible]
Hertzog dem Dr. Hübl gnädigst bewilligt
Hübl dem Wirth Anna [illegible] Hübl
Directori Hübl [illegible] Ergabung [illegible]
das Hr. Hofrath Schmid [illegible] Hübl
Visary Hochfürstl. Eminentz von Ihro [illegible] gnädigst
Recommendation an Hochfürstl. Dr. [illegible]
durch Verbringung dieselbe [illegible]
Hübl allergnädigste Recommendation in proximo
gnädigst [illegible] Hübl [illegible]
Hübl einige Zeit in der Verdienung [illegible]
Hübl [illegible] Hübl
Hübl [illegible] Hübl
Hübl übrigens auch die Einrichtung der
proposition Hofmeisterey Materie, in spec. die ab-
Hübl nöthige Hübl Hübl und Hübl
Hübl von Commiss: Decr: den 25. Martij nupero
Hübl recommendirt;

Hübl [illegible] Hübl
Hübl [illegible] Hübl
Hübl [illegible] Hübl

Hildesheim:

Cur Saltzburg: wird solche ihre hoffnung in das mährbey-
ruhende Werk [illegible] Ihro Hochfürstl. Gnaden zu gedenken
zu setzen, das Ihro Contingent wie dero zu der
generalität gehörige, accurat complet gestellt,
zum theil aber schon [illegible] reparirt worden, auch
continuirlich gutwillig patriotisch continuirt
sie hetten mit ihro gleichen Ihro hochfürstl. gnädigsten
gnädig, [illegible] sie dessen versichert sein gleich-
mässig von denen Ihro Churfürstl. Gnaden
versichert, wie dann [illegible] gegen Ihro Churfürstl.
Gnaden wird die in nun [illegible] Ihro Churfürstl.
Gnaden [illegible] nöthig [illegible]
Cum reserv: ref:

Cärnthen: perda. wie Ihro [illegible], was in dem
[illegible] exhibirt voto [illegible], das Ihro
Fürstl. Cräyß Contingent [illegible] solches [illegible]
Zeit [illegible] wären auch dem Cräyß gereicht, gemeldt
[illegible] glaubte wohl, doch könne die mit-
stand wünschte, das Ihro [illegible] in [illegible] Cräyß
[illegible] gestanden, hergegen wären [illegible],
solche Cräyß [illegible] zu [illegible] Ihro Churfürstl.
Gnaden, [illegible] Ihro Churfürstl. [illegible]

Fulda: [illegible] Ihro Churfürstl. Gnaden [illegible]
treuer Erzstift [illegible] Churfürstl. Cräyß [illegible]
Ihro Hochfürstl. Gnaden Fulda [illegible] sie
[illegible] sie nun mit complirt [illegible], das
Ihro Contingent [illegible], und das
[illegible] recht [illegible] reparirt und in complexum [illegible]
[illegible] Ihro [illegible] auch Ihro Churfürstl. Gnaden
[illegible] continuirt [illegible].
Weist und [illegible], wie [illegible]

und sonst

Mantuae 15ten May 1703

Passirte im heutte Collegio nichts

Mittwochs den 15. May 1709
Proponirte im Hochfürstl. Collegio in circuls.

Herr Reichs-Hofrath Graf von Metsch hat gesagt, es wäre die Sache dem Reichs-Hofrath communicirt worden, und hätte man darüber Deliberiren sollen, ob man in dieser Sache etwas verfügen wolle, oder nicht. Es wäre aber diese materie dergestalt beschaffen, daß man nicht wohl nöthig hätte, solche in dem Hochfürstl. Collegio zu deliberiren, sondern es könnte solches füglich in dem Reichs-Hofrath geschehen, man hätte auch nicht viel dawider einzuwenden, wenn man nur wüßte, was Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Eisenach Gnaden in dieser Sache für Gedanken hätten, ob Sie nemlich dem Reichs-Hofrath oder dem Hochfürstl. Collegio diese Sache committiren wollten, welches dann die in der Matricular-Sache Contingenten wären, und ob Sie sich in Ansehung der Stimmen mit denen Hochfürstl. Collegiis vergleichen könnten, oder ob Sie solche separat machen wollten. Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Eisenach Gnaden hätten nicht viel dawider einzuwenden, wenn man die Sache dem Reichs-Hofrath committiren wolle, es müßte aber alsdann auf eine gewisse Art und Weise geschehen, damit nicht etwa dem Hochfürstl. Collegio dadurch etwas präjudicirlich werden möchte. Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Eisenach Gnaden wären auch nicht abgeneigt, daß man sich mit denen Hochfürstl. Collegiis wegen der Stimmen vergleichen könnte, wenn nur nicht etwa dem Hochfürstl. Collegio dadurch etwas präjudicirlich werden möchte. Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Eisenach Gnaden wären auch nicht abgeneigt, daß man sich mit denen Hochfürstl. Collegiis wegen der Stimmen vergleichen könnte, wenn nur nicht etwa dem Hochfürstl. Collegio dadurch etwas präjudicirlich werden möchte. Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Eisenach Gnaden wären auch nicht abgeneigt, daß man sich mit denen Hochfürstl. Collegiis wegen der Stimmen vergleichen könnte, wenn nur nicht etwa dem Hochfürstl. Collegio dadurch etwas präjudicirlich werden möchte.

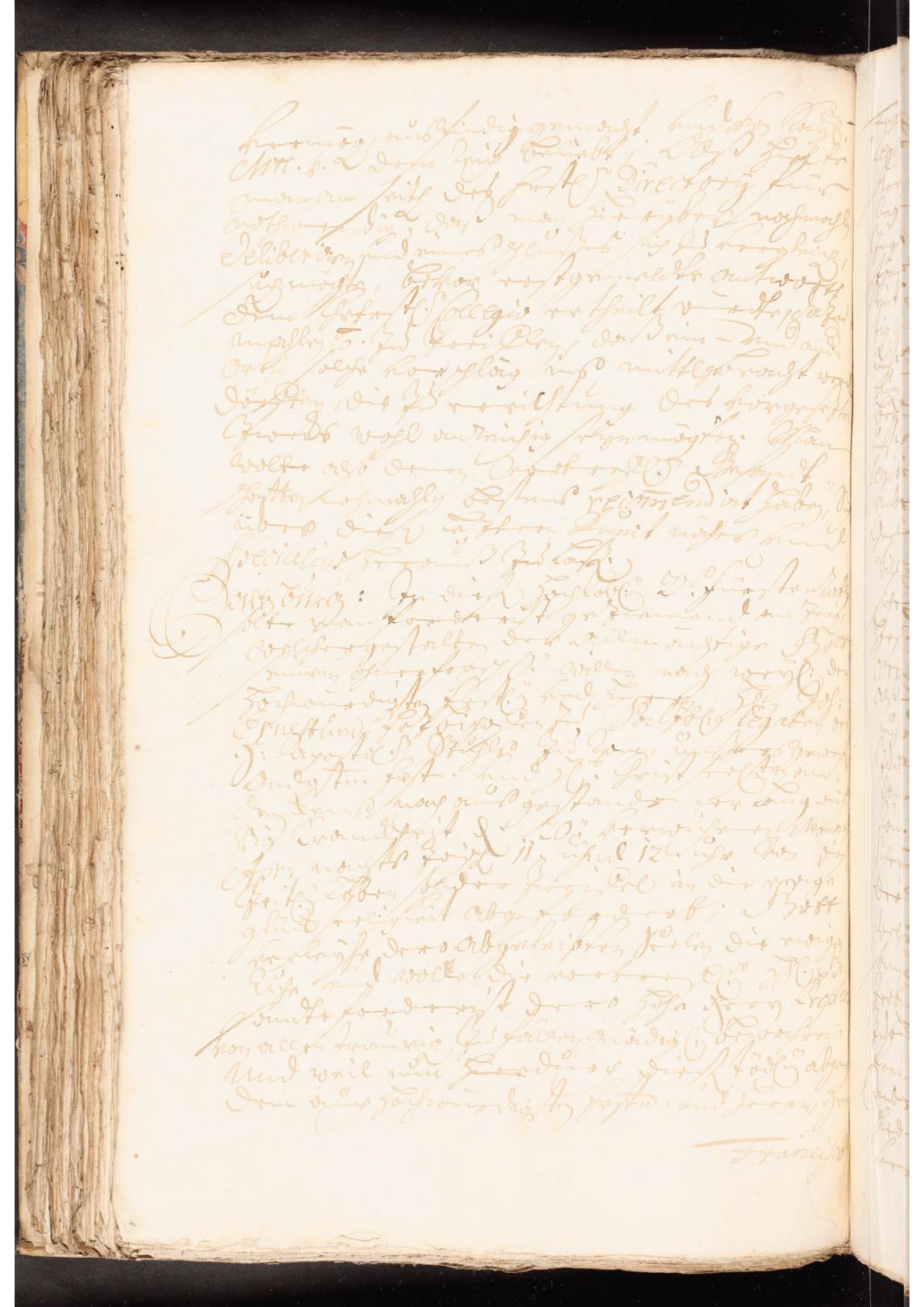

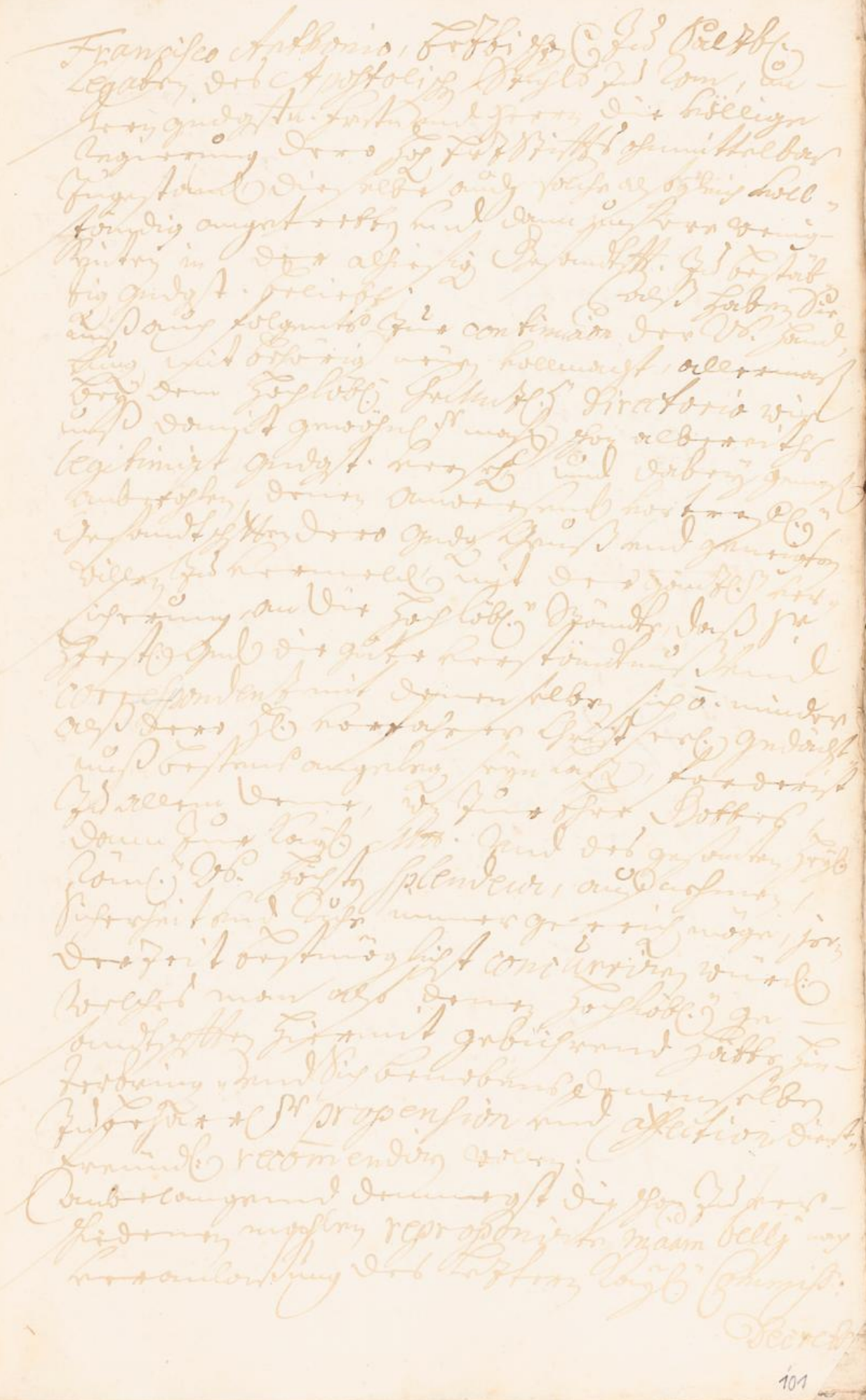

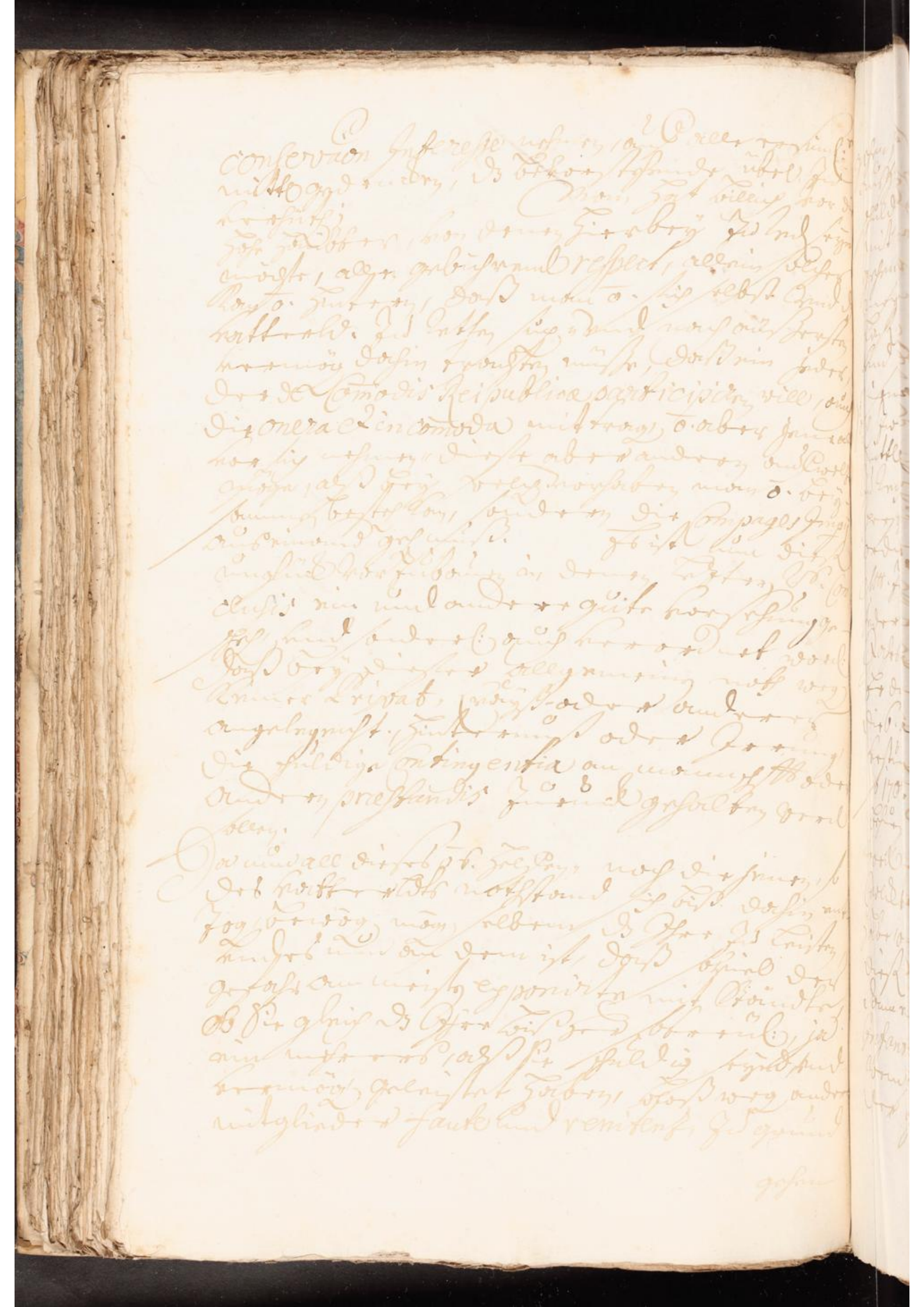

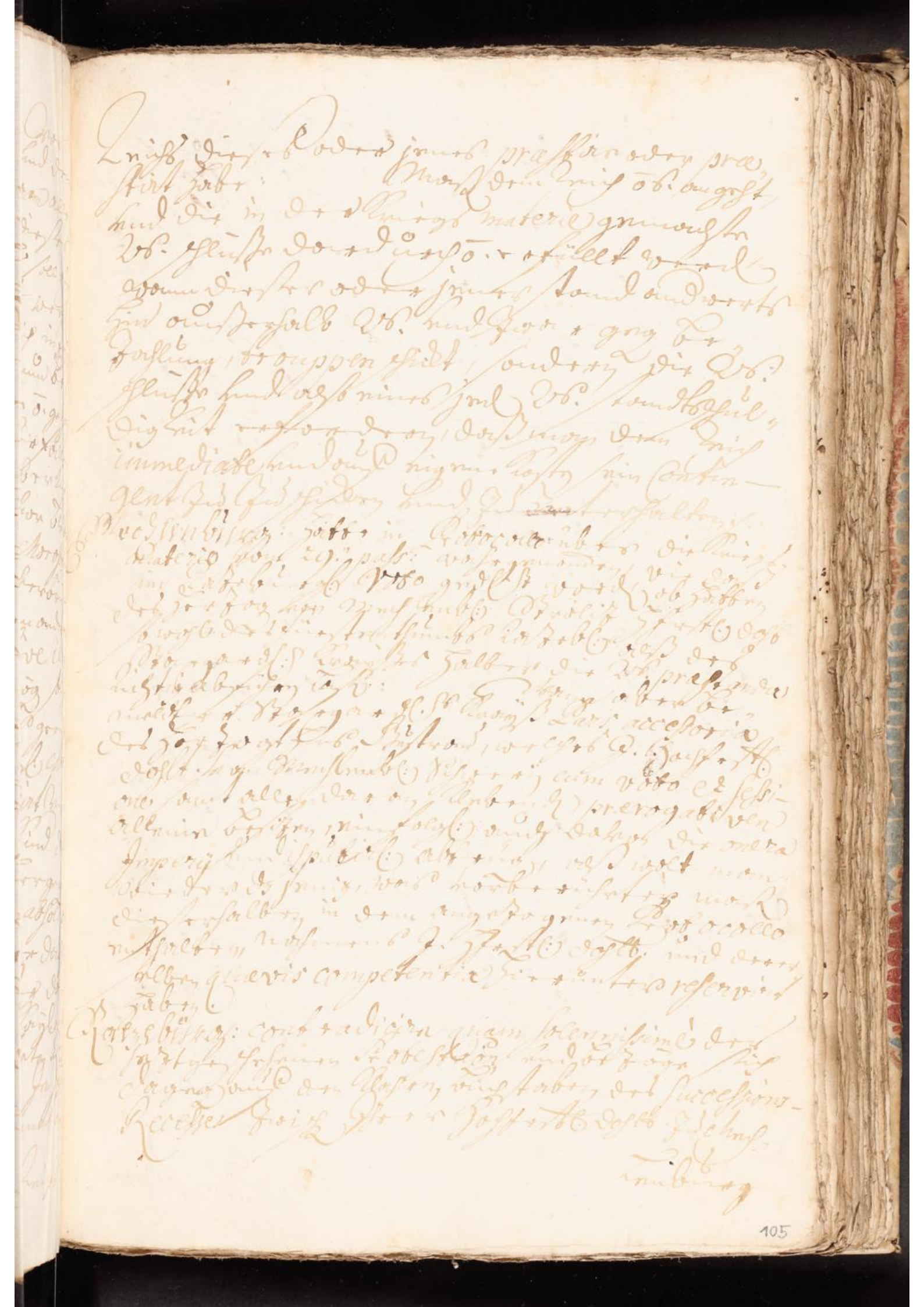

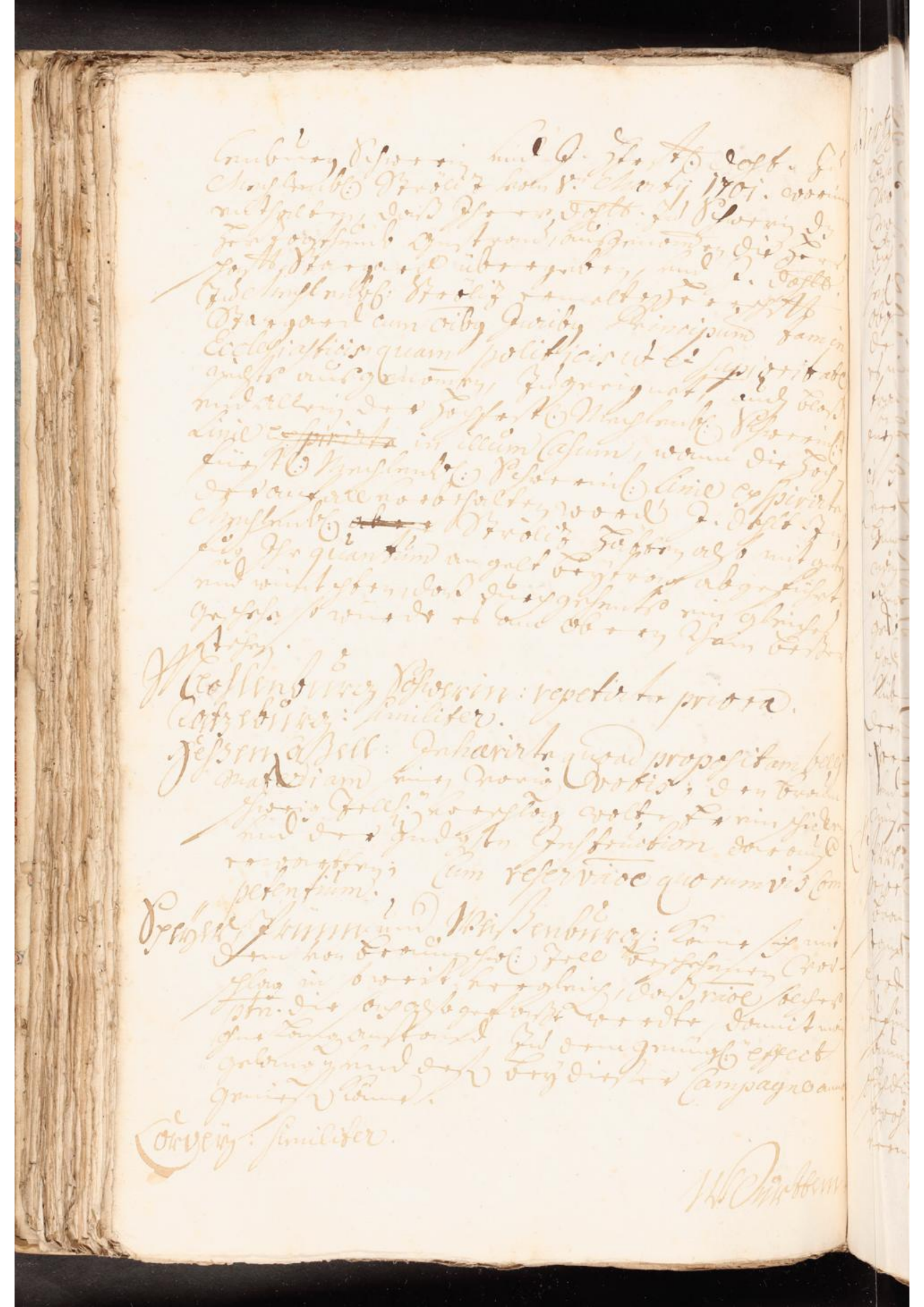

mirn: respectu [illegible]

[illegible]

Landtgrafen und Hessen: in proposita mia. ad
[illegible]

Fulda und Kempten: in simili:

Hildesheim: ad Trier:

Paderborn: und die Hoffnung [illegible]

Ratzeburg und Minden: [illegible]

Trient: wie Oesterreich.

Verden - Sondermark: [illegible]

Sichorius, Otto Ludwig, cum reservatione,
Vandotum.
Post discessum rectorum Directori
rum referirte
Herzieg: Wan Hätte Drey Stuck [illegible] Di-
rectore die Hr. Consiliarii entweder auf Ja,
Ja und Nein deliberation pro Fiat oder nicht, wel-
ches über andern im Fall Ihr Collegia in
proxima Sitzung zu referiren, weil die Zeit
Sie Heute [illegible] all, von abgegangen Worten.
Finis Discessum.

Freytag Den 13 May 1709

Passirte in Obersten Rath nichts

Montag den 16 May 1709

Celebrirte man Hohen Pentecoster und Resumpsam
dasere ist Feyertag

Mittwoch

Mittwochs den 22ten Maij Anno 1709.

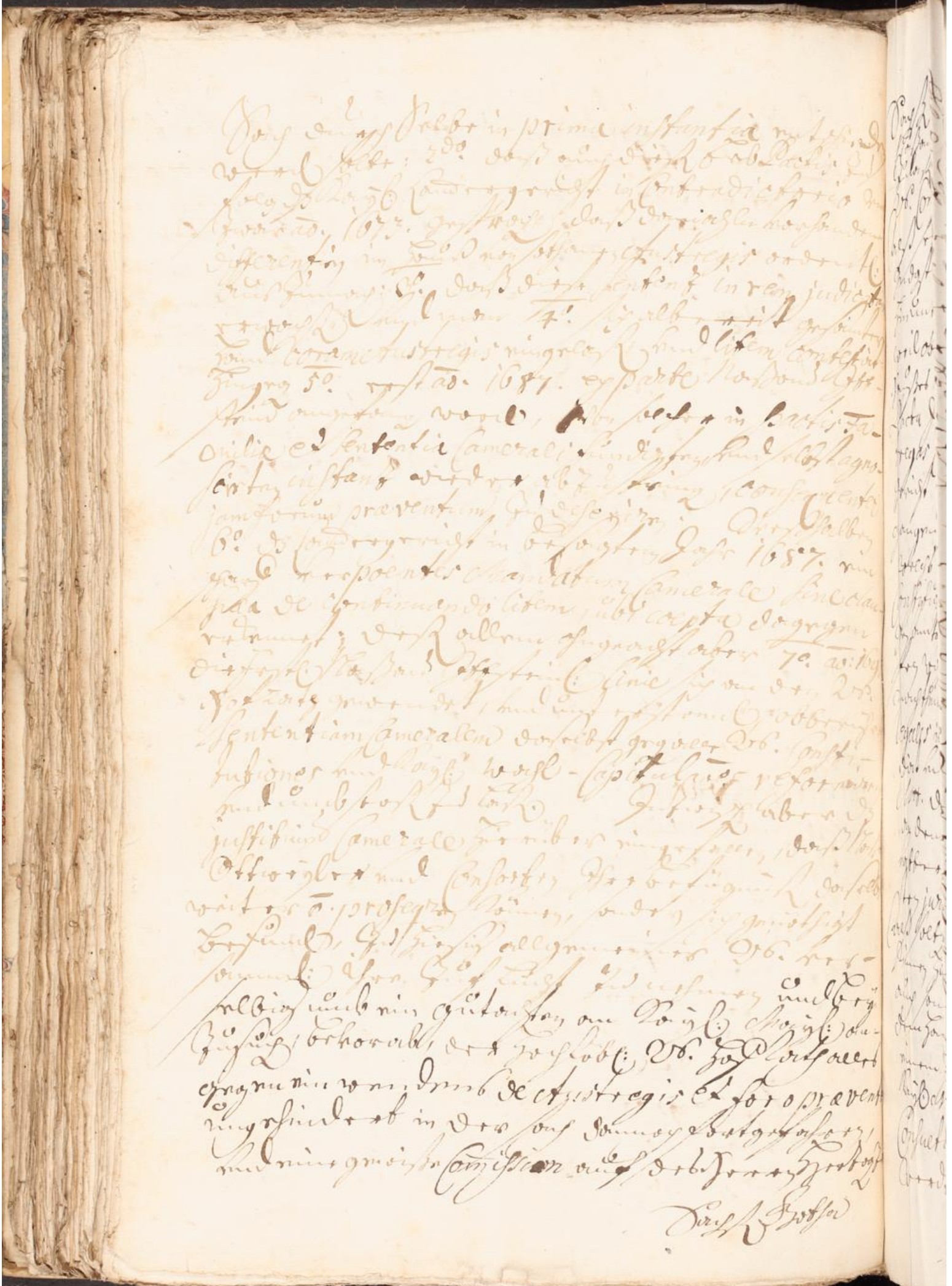

Regensburg: Vacat.

Laborum
Vacat.
Abwesend.
Majora.
Vacant.

Minden: wie Magdeburg.
Corvey: absens.
Paderborn:
Lüttichenberg: } vacant.
Anhalt: Seine Fürstliche Durchl. wie coram Chur-
Regis Conventionalibus, dessen Principalem
Cameralem votum, Subsumirt auch:
Wünschte in Deliberirung materie inbrochen
Modum expediendi der Judicial-Instruction zu
wissen, wie Sie Ihre Fürstliche Willigung hinder
Ihr Contingent zu Maintz
Pfemberg: vacat.
Schwerin: wie Magdeburg.
Camin: wie Magdeburg.
Ratzeburg: wie der Herzog von Sachsen Lauenburg
gewürtig.
Fürstenfeld: wie Brehmen Verden.
Kemnitz: absens.
Plompelgard:
Lützenberg: } vacant.
Hessen-Cassel: recommendirt mit unterthänigst
Fügen und in deliberation gebrachte Beur-
theilung Ihrer Hochfürstl. Durchl. Constitu-
tionen Fürstlichen Subsumirt und de-
cretirt werden mögte.
Hessen-Darmstadt: Mündlich Votum
Homburg: absens.
Salm: Vacat.
Nassau-Saarbrück: absens.
Von Frankfurt und Speyer, conformirt sich mit
dem Majori.

Hochfürstl. Dillenburg

Von Dillenburg / Siegen und Dietz: [illegible]

Hessen Darmstatt: [illegible]

Nassau: [illegible]

Hanau: [illegible]

Fürstenberg: [illegible]

Leiningen: vacat.

Schwartzenberg: [illegible]

Mindelheim: [illegible]

Schwab: Pelarey: [illegible]

Schwab: Ilsung: [illegible]

Freytag den 24 May 1706

Seyta im Churfürsten Rath in Circulo an

Österreich. Es habe daß Ihr Mayestät directorium gleichsam denen
Fürsten ein anderes gebungen daß man in dem churfürst
Collegio mit einem Conclusio in materia belli zu stehen
nit vor nöthig in der Re: und Correlation gegen daß fürst
außzustellen, et parte österreich selbe man nicht ermangeln
die dann und wann in dieser materia gefaltene Protocolla
zu dero gnedigen und gefallen dero selben ein mann jetzo
vorlegen würde ergabe.

legebat

Conclusum per österreich

Nachdem daß der löbl. Churfürstl. Collegium zu Braunschweig anhero erlassene
Schreiben sub dato den 28 Nov. 1705 nicht anderst verstanden haben
den die vereinigte Niederlanden am 19 Dec. jüngsthin und 24 Martij
deß laufenden Jahrs dictirte schreiben, sintemahlen dann am
25ten ermeldten monaths Martij per publicam dictaturam
communicirte Königl. Cayserl. decret, die Königl. Verstärkung
in Niederland die Verstärkung der Kayserl. armée am Ober Rhein und
beteiligung nach einer Million Gulden zu Verfolg der einigen ge
nommen ein auf den abtragung der alten an denen schuldigen
dem Reich verfallenen anlagen nachdrücklichen gehalten und
dann die fest stellung der einer zu lange wehrenden exequenden vel
compellendi mensuren Calenberg, in dem fürstl. Collegio in be
sorgung deliberation gestellet, ist nach reiffer deliberation
jeweg dorthin gefallen und geschlossen worden, daß die
deß Reichs Crays in obberührten König in materia belli mit stehen
den Königl. Mayst. allergnädigst approbirten Kayserlichen requisi

den Dec: 1703. biß Martij 1704 und 17 Feb. biß
Ausgang 1706 diß Jahrs allerdings zu leisten, also und
dergestalten, daß ein jeglicher Chur: Fürst und Stand schuldig und
gehalten sein solle sein Antheil der verglichenen 120 Millionen
dieses zu Kayserl. monatlichs contingent complet und
ohne fernere Zeit der Ausgang dieß in capite constituirten
Reichs Generalen Krieges Casse ein: oder einliefern und andern ebenmäßig zu stellen. Nebst obigen ist auch eine
neue geld anlag der allerseits einer Million Gulden zu bestreitung
der obbesagten Königl. operationen à potiori verwilliget
worden und beliebet worden, jedoch daß jeglicher das jenige
was vermög der Anlage die Stadt Frankfurt einzuschicken
designation an denen ohnmaßgeblich darwilligten 6. Millionen
monatlichen subsistenz gelder, worvon [illegible] Theil der im laufenden Jahr verglichenen Million Gulden zu Königl. operationes
Casse sein und andere nöthige mittel zu gebracht, und
mit obigen gelder nicht nur die fränckische Supernumerari Regimenter
sambt denen Brandenburg. Culmbachs. Battaillon und Equipagien
dieses beyfallen, sondern auch statt der abgegangenen Fürstlich
Wolffenbüttl. und Wirtenbergischen Troupen andere erhandelt
werden sollen, und damit den König wieder die allgemeine
Reichs feind ernstlich tapffer nachdrücklich fortgefahren
und die resulta zu recuperirung Teutscher Reichs Lande erfolgen
sind zwar auch einige Verfügungen gemacht worden wie
fortmehr säumige Stände zu Haltung ihrer angelegenen
und andern in materia belli ergangenen und von dato
biß hieher reflectirten Schlüssen, demnach zu stellung ihrer
gesetzmäßigen contingenten und nachbringung der an ebenmäßig
dem Reichs bewilligten geld summen nöthige gnugsame
Verfügung werden können, und mittel gebraucht werden. Wie
aber nun dieses alles noch kein Effect dennoch gemachet, der ersehnte
Dinge

Directe ist in der Sache an die hohe Collegia selbsten
remittirt worden, daß sie allerdings ihre Gerechtsame
allenthalben, wo es nöthig, mainteniren müßten, inmaßen
denn auch die ausgeschickte mandata excitatoria an
die Craißausschreibende Fürsten und Directores im Rhein
gräflichen Collegio dahin gerichtet worden, daß sie
ihre Stände dahin anzuhalten, damit
ihre jetzige Stände das ihrige, sowohl mit Verhaltung der mann
schafft in loca operationis, als auch die Gage und die Generos
lität verabfolgen lassen möchten, als auch mit Abtragung der in Rhein
gräflichen Craißlasten, und insonderheit der Kayserlichen
gold anlagen wieder und fort abgang practiciren

Statuen verlangten davon communication und
sie wurden darüber reflectiren und ihre Sedam in
proxima zu vernehmen ersten Collegio. welches
auch apto verwilligt und darauf nachmittags
in ersagter Stadt Zimmer dictiret worden

Montags den 7ten May 1709.

Malberta im Rh. fürstl. Rath

Veldenz: Nachdeme Excell. Excellenz nechstvergangnen, über die nechstverwichenen Mittwochs in der Nassau Saarbrückischen angelegenheit gehaltene deliberation zu Conclusion ge-bracht, dessen stellend ab: und auf dahey fürnehmen, wegen mündl. und cantzleymäßig fürgetragen insolle

für die Conclusum.

Demnach nun in diesem fürstl. Collegio dahin (wie auch der eingangen Fehrl per dictaturam publicam communicirte gnädigste Nassau Saarbrückische Memorial in pto avocationis causæ à judicio Imperiali aulico et remissionis eiusdem ad hiesiges familiæ, dann dahin, daß man sich darüber mit dem Rh. Convent einiger Maßen fürstl. seine Gedanken in propositum und deliberation gezogen habe, ist nach genauister überlegung per majora gefolget worden, daß hierüber an Ihr Kayl. Maj. ein allerunterthänigstes gehorsamstes Recommendation abzugehen, darin in diesem Casu gegen Constitutionibus Imperij et speciali familiæ nicht zu reden gefunden, sondern selbe anbefohlen gut heißen, und damach selbigen dissfalls weiters verordnen möge.

Wirtzburg: stelle auch die in selber Nassau Saarbrückischer angelegenheit eingeschickte Memorialien und Schreiben dem ein-gehenden Rahm erhalten, daß Ihr. Excellenz und auf gnädigstes Verlangen, daß per Conclusum Imperij dieselbe Nassau

sub dissecratien [illegible] Jurisdictions- und Cameralsachen und andern zugehörigen geschäfften, der abridg dieser Dasse, glaß anjetzo Jé der Cammergerichts citationen strainsta ordinantz Reformation aber auf dem Reichstag zu Augspurg Mittwochs anno 30 gehaltenen protocoll schulerhalten, daß die stende selbe fürste Collegia die ihrige wie desen gingen. Ihr Kayserliche Majestät gnädigst dasse pro jure et justitia communicirt und selbe secundum Constitutiones Imperij, et pacta dem Reichsconvent, auf dem gehaltenen Churfürstlichen Collegio mit dieser ungnung conformirt haben.

Statuis. Welches in solchem verglichenen Concluso ersetzt und streichst sowohl verbleiben.

in materia belli: soll alternando in Directorio Jeziger Österreich an. Mainz erst Jerusalem dann Salzburg Trier pflegt per privatam Dietaturam mit gutachten mit einander Churfürstlichen in materia belli zu communiciren haben. et parte directo ihr solle man vernehmen, obgedachtig. Andebig nehig für Brandenburg Culmbach und Onolzbach: sowohl ihr wenigste dasse dessen ohne die stettigen votis zu und andern pflegt ob communicirten anstehen fürste Conclusi schwerlich werden könte. dessen. verb. nicht weniger. bis jedesmal Jé gleich gesetzen, was aber in neuen geld anlagen billigst pt à petien gepflogen werden, ist dessen gl obgedachtes.

dem post verb. nutzbarig delectirt" et penes wendisch
post verb. mit schwarzdt dich gr[illegible] werden
die verfügten dingk operationes bestellen werden sollen.
" reliquis interdijs crijstis. penes. Mann dann dieses nicht
" stünde könte zugebracht etwas, würde sich Zeigen, obgleim
" sonsten die willigung der nächsten, welches fest mann darzu
" ist ungezweifelt eine wenn mann derselben genügsame ver
" sicherung hette ehrem dieselbe auch darauf gra
" bet werden, würde niemand daran ehe mieren sollen.
loco verbi Zu der Stralsundischen rebellion. penes senat.
Stetis à petieris Einsehens der stände von Brandenburg Calenbuch und anderswo angegebenen meriten
zu halten.
Sachsen Churfürstin. Copsant. Churfürstin engrosser neuen millionen
Hals auch seine verfügte rede
Magdeburg: Zu dieser sache seine in der dingk materia der
sinabgelegte voten und Kentnis dem Concilio dienen
eitlen ehrem selbsten gemeldt sich
finden.
Brandenburg Cell: sattsam abermahl auch seine jüngsten abgelegte
rota Jülichsche.
Hallenstein. Mann in diesem Concilio der dingk materia
die intention Ihrer gnädigsten herrn, dero. nachmahls der
gnädigsten die Trewpflicht nechsten den der schon allian
gemachten Concilio da loca operationum zu be
stellen sein: da die neun millionen abgeordne
tung auch die nächstandigen, zu glückseligen Zusammen kunfftige einhelligkeit schaden nicht sollen proinde

vorgeschlagen seye, solle man es bey dem abgeschlossenen Concilio nicht verbleiben.

Oesterreich: Nachdem die darzu sich verstehende gutsame meinda à patribus approbiret werden, alsdann namselbige zum Concilio loco congruo inseriren, und darauf stimmen, das Churfürstliche Collegium es mit einem Schluß gutachten, und folgendts die re- und correlation thun solle.

pro discessum ed ultimum directorium

Oesterreich: Wann dann gleichfalls die dem Churfürstlichen Directorio des Concilium Electorale in der Religions materie angehörig und darzugehörende Relation gemacht das dasselbige etwas Dictat, jemand darüber zu vernehmen sey.

Legebat ut infra

Statis vorlangten selbe Churfürstliche Concilii communicatis per dictaturam

Oesterreich: Nachdem selbe abgemelte Churmaynzische Directer anzeigen, das sie ebenmäßig ihres theils denen Comgeneral Staaten der vereinigten Niederlanden eben in dieser Religions materie eingelanget, sie selbe aber derselben jetzige Residentz bey erster einleitung gebetten dieser inhalts gutes nachdenckens zu machen, und selbe dasjenige was sie Churmaynz das Concilium nicht allein abmüssigbestand recommendiret, sondern auch ihrer meinung nach dictiren, aber einem jeden der drey abschriebenen Cancelisten des Dictatum dieses Churmaynzischen Dictatorem versiegelt mit gebracht.

Memorat mann den andern gangen

Dinstag Den 28 May 1702 haben nicht allein die
Verglichene fürst Conclusum in re militari, sondern
auch Churfürste per dictaturam publicam communi-
ciret.

Conclusum per Ostensionem.

Lassen dem Churfürst Hertzog zu Braunschweig unsern
erfreuten schreiben subdicto den 28 Nov. 1702 nächstens
Ihrem Gnädigen Herrn der Vereinigten Niederlanden wegen de
jetzigen und 24 Martij nächst kunfftigen Jahrs dictirte pre
ben, Ja hierüber Ihro Churfürstl. Gnaden nochmahls Martij
per publicam dictaturam communiciren Commiss. decer
den die Königl. Verfassung in Ungarn die Verstärckung
der Armee am Ober Rhein, und Beförderung unserer willi
Ja Beförderung der Königl. operationen wie auch die alle
gung der alten, andern schädlichen Vorurtheil, Verdacht
anlagen, nachständigen gutes, und dauerhafften Verstellung
mittel zu langen modi requirendi vel compellendi mehrers
kommen, in dem fürstl. Collegio in Beförderung deliberation gepfle
get nach welcher erklärung Verfügung gethan
werden, Ob Ja ferner bey denen in andern Königl. in Ma
teria belli einschlag, Verfassungen mögl. allergnädigst approbirte
Resolution, nahmentl. von dem 14 Martij 1702. 12 Martij
1704 und 14 Febr. des verflossenen 1703ten Jahrs allerdings
Ja Erfüllung Stand vorgestalten, Sylam zu Chur-fürst und Fürst
stehig und gehaltene zugesagte, Ja dermahl der Verglichen
repartitionen ihre Jahrs und monatliche contingent con
pleti unter Ihro Churfürstl. Gn. von Braunschweig, Ostin cap

commendierenden Ihr generalen, ohne einige exception, wer:
oder wieder wen an den ehrn Ihro stellen; Maßen ehrn
nein geld anlag bezahlt, ist à petitum gestellet worden, Es
ist fürnehmlich, daß einige, sobald einig der andern Ihr Rath stand
stets eingestellte desiderationes andern ehemahls der
edelsten 6 Klassen wegen fürschlagung deren Ihr Rath
der im laufe dieses jetzt verflossenen Million Ihro Kayserlichen
speculirenden Cassen sein und wieder nachständig, dünke einige
brust ehrn wieder ist zeigen, ob nuhmehro ihnen Ihr heilsamen
Vornehmen sage entsetzen mag man dorfür nicht abgeraicht ehrn
wäre eben Ihro gnädigsten Verfügung stelle dieses in dem
gänzigst anheim gestellet werden, und ist niemand
dem opponiren wolle, immer sind zwar einige verschiedene
ein die in nächstbestehenden säumige Rath Ihr Schließung
ab angezogenen und andern in materia belli vorgegangenen
den dazu nöthig ratificirten Beschlüssen, demnach Ihr
stellung ihres mangelhaften entlegenheit und nachtragung
der an ehrn ermahnten dem Reich heilsamen gefassenen
nachständigen gutachten dermahl verabsäumet, inmittelst
gebraucht werden; wieder aber nach Ihr Zeit nichts schriftliches
darinn genommen oder concludiret, sondern in ersten in diesem
hiesigen Collegio fürderlich gefallen werden, dessen dazu
Ihro Kayserl. Majestät Ihro allerunterthänigst Ihro setzen, die alle
gnädigst gnehmigen nachgehends wieder stellen mögte
excitatoria an die Crays nächstbenachbarte fürsten und directo
res ins Reich ergehen lassen, Ihr die alles mögliche daran
zu gehen stellen, damit ein jeglicher Rath dessen einige se
cessi mit der stellung ermangelt ad loca operationum
werden dürfte dazu die Regeneralität derselben finden eine
gleiche mit obligung ihrer in denen Ihro Kayserlichen und

uffzurecht dergleichen gelt anlagen, wonit und wo
abfuhr geschehe.

Conclusum Collegij Electoralis.

Den 22 Maij 1709

Als man im Churfürstl. Collegio des Churbraunschw.
am 28 Nov. Ao. dessen Gesandter am 15ten Dec. Ao. 1708.
Jahrs auf am 24 Martij dieses laufenden Jahrs, als den am
25 ejusdem mensis et anni per dictaturam publicam
Churfürstlichen Hauses und Länder ihro Kays. Mayt. communicirten Kays.
Commiss. Decret nahen Dreßden Ihro Kays. Mayt. respective
sentimens darüber, darauf in hiesiger Churfürstl. Conferentz
abgestattet, Ihro Kays. Mayt. nasdero unermüdeten Churfürstlichen
Eifer gegen die Ruhe und Sicherheit des gesambten Reichs und sonderlich deren in dem
Ihro Churfürstl. Durchl. Hauses Ihro Kays. Mayt. treuen
Dienern dessen Jährebauschung der Dreßdnischen Friedens-Schlüsse
Ihro Churfürstl. Durchl. Hauses Ihro Kays. Mayt. Churfürstl.
und ihro man mit gnugsamen Christlichen Eyfer declarirt
den Churfürstl. Hauses Ihro Kays. Mayt. Churfürstl. Hauses
einen respective, Ihro Kays. Mayt. Churfürstl. Hauses
gleiche Treue tragen, und dem Reich vor den andern, Ihro
Churfürstl. Hauses, Churfürstl. Hauses man die respective
große Verfassung nicht verliehren, sondern Ihro Churfürstl.
Churfürstl. Hauses, und Ihro Churfürstl. Hauses
als Churfürstl. Hauses, Churfürstl. Hauses Churfürstl. Hauses
Churfürstl. Hauses

Brandenburg Onolzbach hochlöblicher, und an statt der Fürstl
gangenen Preußischen und Wolffenbüttl Regts andern einen
verhandl ordnungsmäßig auf dessen Fürstlichen Hauß und ande
ren dienst abgeben und nicht gutbefindig denenselben einen
Million [illegible] ihre angesandt dreyeckigen und mit denen
rückständen an den für Philippsburg dreyeckigten Thürn
inmaß. Dann ao 1707 für operationscassen calculirten Thaler
und anno 1708 für campagne dreyeckigten Million [illegible] thl
Daselb, wie aber solche den denen meisten stadtlichen gebräuch
ordentlichen und mäßig exequendi ihre dazu Mayl allen
unterthänigst dargeschlagen, und wie sehr erfüllt und Noth dürfft
nachstehe erklären müssen, dahero auf Rath bey der Hochmeel
medio schriftlich stellen thun, und dieselb in der that und nicht
mit worten, damit auf denen selben klügsten gedinget ordnung
und das Reich seinen und ihren besten in angehenden falle
ihr Hülfen entschlossenheit desto nachrichtlicher disponiren
überlegung derohalben und geschlossen worden, dessen
dazu Mayl Ihro hierunder unterthänigste devotion
hierdurch ordentlich declariren und ihro gemeinen besten
der schuldigst allerunderthänigste dienst offeriren, und gleich
wie alle Churfürsten, Fürsten und Stände ihr anno 1707
im Marty dero einen dreyeckigen Mayl Cathalicischen thl
so wissen schuldig, mannschafft quanto zu leistung dieses
gegenwärtigen Kriegs verbindt gemacht, dessen dieser
allda ohne zweyfel und bekandt, dessentwegen ihro
dazu Mayl und dero Hochlöbl Generalität commendo an
erbietig und sich in und ausser dem Reich ordnungsmäßig
marchiren könte und solle, und die unterlagene denen oppo
nirten Einzugen ausstehende costen unentgeldlich ausste
hen und gesambter hand die feindt Kriegen und dahero
verspüren, auf keine unterlagen sie oder andere einen
oder anderen Stand den sonsten obliegenden anschlägen

Mittwochs den 29 Maij 1709

Werde mit Churfürsten Rath den
Oesterreich angedeutet: Ob Churf. ein beÿ liegendes rescriptum
calidis sub Churfürstl. Canclúi in re militari verlangtermaßen
erfolgt, oder nun ex parte Directorij demselben calidis
nachdahin Ihr einraten möchten.

Last darauf selbe Canclúsum vorgemeldt ab seinder in
Churfürstl. Regrad einzunehmen aufgefallen.

1 post verb. senden Verfügen. Venedien den Churmaÿnz. und andern
Ländern beÿstehenden repräsentativen

2 post verb. demgemeinen Kriegs. Rath Ihro Churfürstl. Durchl.
und Ihro allerseitens ersuchs freundlich beÿstehen omissis interme-
diis

3 omittantur verba auf Ihro Churfürstl. Durchl. Verfügen und ferner

4 omitt. particula einander

5 loco verbi martij penult. Novembris

6 post verba ein Kriegs Last pon. in oder und Kayser Josephs

7 omittantur verba: ob gleich neue leges pragmaticae sanctionis

8. verbis Ihro Churfürstl. gnd. Ihr Maÿnz Chur. und andern
Ländern

9 post verb einzunehmen omitt. verb. Ihro freÿwillig Beÿtrag gnd.

10 In canclúsi communi omitt. verb Churfürstl. Collegij ergo

11 post verb Nachbarn Freundschaftlich anlangt: Chur. oder sonsten in andern
nöthigen ergo ersuchlich prästirt

12 post verb. einander selbsten. omitt. sequentia à verbis. einander
bis. usq; Churfürstl. verb. Ja Churfürsten & Ignorantiæ Formalia Ca-
dicti Collegij Principium à verbis. anzuhalten sind

gnd

Freytag Den 21 Maij 1703

Salzburg: weldata im Reichsfürstenrath Ob man Verfaß einmerkh
ain des jüngsten dahin der vergliebten respective kürz
und gründte Notan darüber sich angelegen sein
der letzte Conclusum allhier abgelesen und darüber
communication verlangt werden; Alß nun solche
verfolgt, Als worden dessen gestellet wie dabey zu verfahren
were sein möchte, und ein jeder mann eigentlich vernom
men, Ist verlangt worden Jeder darüber entfallen
avocation Jn abstrahiren, Alßdann wie man dieß
dabey sein bedenken, allsdann Entlich dann dem
nechsten darüber Conclusum.

Vegebat

Statuis à petitis Ist von ab dabey beharren dessen
certa sinem, nach dem wirdt differend gefaßt werden
möchte. Jn judicio stehregarten

Österreich: stelle an diesem Conclusio keinen Eyfer Jedoch
anderst Ist seine verfolgs wie die Jüngsten

Salzburg: Weliden Allen Ob so beliebten Conclusio dem
Für mayntz nechsten gehen die vermehren ab dessen
mit dem Churfürsten Eyfer Ist Jüngsten con
trolle damit ab und bestes Jüngsten man sich
des Churfürsten Conclusum gegen extradirung der
die strittigen nachsagen Vorthelsten Cob

Vegebat

Statuis à petitis Einhellig damit Ist conferm
rimorten aber Zeyhen, Ob einen aller allhier sein
die nechste den einen ganz neuen Jüngsten gener
sinder

sinder einigkeit wohey auffsorsten und Handlo
et instrumento Pacis wegspk. di concernirn sollen
nambig dem Directorio anzeigen solle ob
hierbey? in dis fürst Collegium were gebraucht
werden. Jumaßen ob darauß das Directorium
fürste Collegio derselber materie gradus wehre.

Dalberg. trattes damit nochmahlen ab, ime so offt der Churfürst
des Churfürsten gesandte in der Nassau Saarbrückischer
mit Churf. der Handlung sindenb handlung concer
rens selben dem Chur Mayntz. repraesentirn, und
brauch darauß Jurirt.

Es solle der Churmaynzische Director auch das jenige
was angeregt sachen fürste Handlung concerniren
Jun derstehen sinder angebracht werde, ime
anbefohlen werden. Sich in instantiam Collegij
Electoralis schrifftlich an d. Churfürsten zu Jr
Maynz unterthänigst referiren, darauß er der gnä
digsten instruction gewertig, auch in bey derer
anlangung nichts, bis dahin mainz in gedult zu
stehen bleiben wolle.

Nachdem allerseits in Directorio
Clemens und dennoch Sich gleichfalls an jetzigen stelle
ausgestrecht Churfürst Collegium mit denen vergesse
chen concertirten meritis über dub Conclusum Elector
ale in ordinary materie per omnia verstanden
auch Sich in dem meritis die summa beteiligung einer
millionen talentorum, derselben die Electorale
vorgestellet, denn in dis fürstliche Collegio nach

massen verschaffen und Ihr gnädigst Ihr gefallen
die jetzige Campagne allen Vermögen nach dergestalt
werde, man versichert solle, es endlich Ihro und Ihrer
Lieb Ihr gemeinen Besten ernstlich angriffen und
die millions Ihro positivè vorgelegt, es solle den gro
Frieb die conditiones pacis dexterirt werden, jedoch
solle es keines wegs die meinung haben die alte nich
stände auf gelassen, sondern dieselbe zu haus mit abgesch
ret, aber executive eingetrieben werden sollen.

Actum in presentia Hertzogl. Herrn Rath und Ver
verordneten bey Ihro abgelassen Relation und der
nechstvorgehenden Conclusen.

Ad mandatum: Melchiades Ignatius Magnus Director Chri
torbringer.

Mit dem es dieses orthen geblieben und sind die
Verhemmnus Chur- und Fürstl. Conclusa
in der Nassau Saarbrückischen Casse ein
ressirte fürstl. per dictaturam communi
cirt werden.

Conclusum Collegij Electoralis.

den 15. May 1709

Nachdem nun im Churfürstl. Collegio den am 10ten
1708 und 15ten Martij nechst verwichenen Jahrs per
dictaturam publicam communicirte Nassau Ottweil
Saarbrückische und Nassau Hachenburgische gegeneinander ü
gebene, gewante Deduction, gegen Deduction, und andrweit
und Scriptorum einer und dann der gestalten verfaß

Commissa

Commissio bestehet dass andte der bey zu beraths-
gung gebogen, da ist nach der Rusts rister überlegung
auf allen erwogenen umbständen dorfür gehalten und
geschlossen worden, dass selbe sterbhäuser anbey zu
nachst dem Hugo alexander Ganipsts der stellung
dienenden gutachten Jetzo in drucke auf ein gnädigen
dem gnädigsten respect Jerrsehen und die Nachdruck
zu recommendiren wäre, dieselbe gnädigst gerich-
tet wollen, bey drohl. festsetzung 10 in die billige exe-
cution. Dass sie wegen demselben Nassau Ottweiler die
jährl. abso angedeute summ 10 gegen deb jus Rustrege
rium Patrifamilias und judicata Cameralia auf
dessen gutachten rister instant nicht beantwortlich
sondern dass mit aufhebung der obgedachten gutach-
ten darüber Commissio der sache litigirenden theile
zu fernerm Rustregorium dreistes verden mögten
wozu sodann denenselben Pium cessionem den Nassau Saar-
brückischen prätendirte jus retentionis auf denen rister
gemeldt aufgetragen wäre.

Fürste Conclusum

Demnach man in diesem fürste Collegio die in dem
nächsten einzuhaltende und jetzt laufenden Jahr perdila
tiram publicam communicirte fürste und respective
gricht Nassau Saarbrückische Memorialien und schrifften
in puncto remissionis causa ad Rustregas familiæ in
præjudicium de liberatum gestellet hat, ist nach
dessen rister überlegung per majora geschlossen worden

Montags den 9 Juny 1704

Oesterreich: gaben ihr Hochfürstl. Rath in Circulo zu vernehmen: Man hätte nach dieß letzthin Rathschlags abgefaßten anzeigen, daß man Ihro Churfürstl. Durchl. den Churfürsten zu Cölln Ihro Kayserl. Majestät Diretorium in Ausschreibung dieses fürstl. Collegii in der Creyß materie erörtert, und aber in selbe Hochfürstl. gesandten nicht verstanden gewesen, so hätte er sich Kayserl. Majestät anjetzo dahin gegen Ausschreibung nomine Collegii electoralis fürstl. Hochfürstl. auf gestellet, wie man anjetzo den letzten calle

legebat

Electorales hätten dafür daß es ungrader maßen, und wie ein oder ander Stand mit oder ohne, darin andern mehrig sey ordentlich protestiret, man liquid allein die nächste, und bis selbige geschehen könte die erforderliche den dienst, worauf dann auf nangelder gelt mit [illegible] zu einer angefangenen operation nicht gehöret auf Ungarn nicht bestritten mithin die gemeinen Casse um nicht geringes präjudicirt und schaden zugefüget würde, deßwegen sie Collegio eine nochmalige Verstellung solchen und [illegible] zu suchen um so gefallen, Insonderheit, amore publici [illegible] sie der Weitläuffigkeit dieses an den nächsten [illegible]

½ Ihr machen Ihr bei allem, und auch die Neu Franckfurg
Ihrer Ihrer, Ihr Ihr sich die Reichsstadt begünstigen und
die operationes auch Ihrer nicht gehindert werden
Magdeburg: Ihr sich ist auf sein Verlangt in die malcontenten ab
gelegte willen, und secundirte in allem die jenige die
bey letztern tag sich nur die Deputirten Ihr immer bey
stehenden friedens tractaten angelegen sein.
Wittenberg verlieren räthe wird übermorgen geldbrief ab
gehen immer in immer Mauritius mit seinen conditionen et parte
Principum auch bemüht ihr es nicht abzugehen wird Ihr
Ihr wäre wenn die erste Commission fortgehen sein werden
weg der friedens Handl wird setzte man die am 31 May
mit sein bestehende fortsetzung.
Sachsen Coburg, Gotha und altenburg bezeigt sich
wie in alle Belli abgeneigt vota und conformirt sich mit
Magdeburg und Würtemberg rathe dem friedens tractaten
abzuschicken gehabten Deputirten.
Sachsen Eisenach per Sachsen Gotha bittet wegen passage
wie solche wegen der willigung mit Neun Million thlr
in im jüngsten Concluso begriffen, ohne weitern gnädigst special
befehl nicht abgehen, in pto Deputationis ad tractatus Pacis
wie Sachsen Coburg.
Braunschweig Zell rathet Ihr Ihrem sich man begnügen der
mit letzten feldzug dergestalt sie angriffen der volck
das immer seinen Ihrigen üb die linie ist zu bestehen nun
alle ihr sich benommen, sorgen derselben verantwort

Caesar müeßen, sich desselben bey dem friedens negotio bestens
an zu nehmen; Wann secundirte auch dißfalls die intention
zu verabredung einer Einig Deputation ad tractatus Pacis Könte
innenhalt bey dieser gelegenheit nicht umbsein Weil es immerdar
das am 10t. nechst vorigen Monaths Von dem H. B. hinwegk
gesonderte in seinem Vertrag Herr Hzl. zu Lauenburg hinwegen titul
und Hochheit den seinigen und verschaffen gegeben. wollen Hzl.
Endis rathsam contradicendo et protestando reserviren.

Bamberg. cum Braunschweig Cell.

Hessen Cassel, Calenberg Gotha und Altenburg: Weilen gegen die Va
Brunsw Braunschweig Celli sowohl andere angesetzte protestation reprobiren, auch dann alle seithero gethane Hessische Cassel sachen gadurch competentia stornirt und per expressa verbessert haben

Hessen Darmstadt. Weilen den einigen stattgefundenen eigendes Theil beigen und verschaffen reservando etwas nicht verlieren und aber da dann. Es doch hessen Darmstadt Cassel dieses Theil abtreten sollen, sowollte man demselben die Stadt Lemgo mit allen wohlherbracht Ihr behaltnissen.

Braunschweig Zell repetirte Priora

Hessen Cassel reservirte, die Wohlthat gegen alle den jenigen so sich solcher titulo anmassen.

Lüneburg ad priora.

Hessen Darmstadt Münster in mäo belli ad priora mit secundirte die Hzl. Abstimmung so auch mit Deputation ad tractatus pacis anbey.

Braunschweig Celle und Wolfenbüttel Braunschweig Wolfenbüttel

Hessen

Mittwochen den 8 juny 1709

Zeigts im Pl: Herrenhaus in Circulo an

Spanisch: Es solle Jeder des Hochfürst: Collegium Vergessen dass
der Ihr Käys Mayste einen respectwesen art wert nehmen
stätige damahls ertheilte ertheilung strikt sonsten gre-
ben. Wolen aber die Verbrecht grundfesten ministri
expressata der Ihr Käys Majestät grossen, solle dass
alles nicht mehr Kleinen verlassen werden, sondern
man anjetzo Anmissen, und das andern damit Vor-
sehen solle.

Legebat ab sequitur

Electorales suchen darüber unterthänigst selbe auf
der Herrenbank In der Pfälzischen Pfalz sich deinen eigen
Verbrechen allen, so selbe man denselben zu bleiben
Ehr einige Verpflichtung thun möchte, und dann Ihr einigen
gute mittel Zu gelangen, und Verbrechenstehende gute
tionen damit Erhalten Ihr einen, und an andern
Ort zu dass Ihr Käys Majestät nicht gehindert werden

Pfalz Laulern, Simmern und Neuburg: Ueber den ostrob in
Ihrer Ihren Collegijs in der Kürzl meteren eigen
lagten Verbrechen Vota sagen respective sie seinen
gnädigsten in Friedrich einen Kammer, Ihr an selben
wie nachbesehen und denselben Ihr in Karlsruhe sagen
anbey seinen Ihr sichern Ihr eigenen der Verpflichtung ration
brüchig denen jenigen welche dass Verbrechen nachständig
ligleichen in geschwindesten mein nicht geschehen
Ihr melden, wie selbst Ihr sichern dann sie auch Ihr petition
reflectiren und communiciret werden solle Ihr Ihren
Verbrechen und prohibition der Krieg Ihr Ihren
gegen handlungen Verbrechen und Ihr publicis anger
ordnet werden könte. Pr. Churfürst Ihr Ihren eben

137

Vrsern Schweitzerzell. Vrsern schlte dem Wirt

Alß dann nun die Vrsach à potiori bey Ihrer Königl
Votis Vorgangen, als von welchen die ander
Instruction nicht abgehen können, hat
Herr Reichs darüber ein Conclusum abgefaßt und alsbald
dem Chur Mayntz Directorio zugestellet
welches uns gelesen, und befohlen albiero einzuhalten

Fürst. Conclusum.

Wann Ihre Fürst. Gnad von dem uns mehr gemeldten
Puncto Ihres Vorgehens abgangen, sondern uns
ohnsere Vnterg allen Dings beruhen lassen, als wann
den bey letzterer Collegio beschehen
Vorschlag der Quotillig[ung] und 1/5 an den Million
tler. zu referendum genommen, darüber unser
Vorgeben sey, den Fuß ohnmaßgl. nach Instruirt zu
setzen, die nöthige Stücke an denen ist mehrgemeldten
Orten zu vorgeschlagener Anlag, davon die jüngsten
drey à potiori das Ihrige als Mayntz entrichten
müssen, bey neun Million gulden zu Vrag Raum schlag
gezahlt werden, da hingegen Ihre neun Quotillig[ung] nach
wiederum den Fluß.
Auch die Fürst. Gnädigste beschehene beschwerung Folgends für[stlich]
ist man allerseits von nöthen zu ongan

Donnerstag den 6 Januj 1709

Moldata im fürsten Rathe Circulo.

Österreich: Ich Fürstl. Collegium halte abermahlen meine gegen Erklärung in der dingo materie jüngst Sonsten gegeben, wann solche selbe anjetzo verlesen und der sonst gesandten citten gebeten darüber vernommen,

alsdann bitte.

Electorales spricht der fürst. citten im fürst. Collegio wann der defectum in Instructionis allegirten cagen die mittlen Stände abwichtlich darauf sich jüngsten conclusi in dem conclusi anjetzo jüngsten, und die Dasselbige dahin auffassen, das übrige aber seinen Principalen zu bringen, einfolgen

Ingleichen dem conclusi Electorali und also auch in dem communi der gesandten post verb. und dann bis da verb. sondern inclusive auffassen, und in dem fürst. merito in conclusi Electorale in fine post verb. darinn jüngsten Lecreto gemäß ist der vendagi Maji und Februarii stricty dergestalten dem Fürst. Collegio auf der gemeinen Stadt bothen ändelich vielleicht mittlen Stände cagen der dem fürst. Collegio neu allegirten defecty Instructionis und abgegangenen dessen beystimmung per conclusum Imperij dermahlen neu nicht der gesamten Ab cagen beygestellet sein, omissis verbis gemäß und conclusi

Neuenburg: Müste sich in dieser ganzen Sache nochmahlen auf priora beziehen, und wo dabey Erinnerungen hetten, solche ihrigen gethan in seiner abgefaßten andern

Braunschweig Zellischen Regierung auf die heilige Ehe
Ehegatten auf der Ehegatten auf die Kinder der Eheleute
Leiber gelassen der Stellung, allen grant verlaß carden
Brandenburg Leben calen mainz Hülfe referiren und or
carlen 8 und aab Ihro Königl. Majest. Dorait möglich
antworten lassen Beschaffenheit Sache darinnen alle nöthige
Expressum Leben.

Status. Welches über die jetzo abgelassene hiesige
Schreiben Erklärung in progressu Verfassung lassen
Österreich. Ungarn darauf mit Schreiben darauf vorläufig
und den Ihro Majestät Leben nachricht zu geben

Gibral die essen.

Anglesea die 9 Jan

Freytags den 7ten Junij 1709.

Nichts im Fürstenthal

Herrgott im Circulo etc. [illegible] Collegium [illegible] Verglichung [illegible] Conclusi Embdischen [illegible] Collegio [illegible] Sachen [illegible] Gnaden [illegible] Stein [illegible] Mill [illegible] Stiftsemmerz [illegible] Collegij [illegible] Stiftung [illegible] Million [illegible] Conclusi [illegible] Million [illegible] Million [illegible] Million

" parte den Lands wegen Ihr Bewilligung sage; Fürstl. stehl aber
" sal man sich nicht abmüden lassen Ihr Mayestätten allen ehrs
" Ihr vorderist das jenige, was den negsten Landtag Ihr Fürstl. Dl.
" Fürstl. einzigstellen designation vermög abgemelte Bewilligten
6. Römer Monats Fürs Fürstenthum in 300 fl. und der Erzl
" Obrigkeit Fürstl. Regierung Million Fürs. Fürstl. operations
" Cassen sie und werden uns ins künftig, wie bishero einzubringen,
" und mit allem gnädigen Regiment Fürstl. operationes
" bestellen und verordnen sollen; wann dann die nothwendig
" wie bishero einzubringen wären, würde sich Ihrigen, ob uns
" mit ferner Bewilligung zu thun wollen sage;
" sind man das Ihr nicht ungnädigst wär, wann wir der
" sere gnädigsame Resignation, so wir Fürstl. gnädigst
" werk daraus genommen und sie wir nun über
" eximiren wollen.

Exercitia: Worauf solche conclusum um Ihr Ehr Marggl. eröffnen, und
Ihr darauf ersthilmbst commendirte Fürstl. Ihr Hofmeisterey
alsbald wieder umb ersuchen, dieselbe Fürstl. und
referirte post redditum: Hätte wieder an Ihr Ehr. das Fürstl.
Fürstl. Collegium zu Ihr Ehr. Fürstl. Monito beygetragen
lieber, wäre das gleichsamb zu des Fürstl. Collegij
mehrung inserirt die VBa à potiori. und Ihr Ehr. abtreten.

Status Hätten Ihr Ehr. Fürstl. Monito Ihr Ehr. Excellentz
und wir zu schuldigst Fürstl. nachrichtl. gelangt, so wir

Oesterreich für vns nehmen gegenbm wort, das selbige mit dem Gl:
Ert Mayntz: das Commune Conclusum dürch gemm̃ mit bestim-
das denselbe alle dissitige monita verbotenus inseriert sölt
werden mit dem das Commune Conclusum dem Churfl:
Cölle: Collegio exhibiret, mit dem gemeldt das gemeine
Reich were, sonnen dem loben wolte.

Legebat, addendo.

Weil nun die Cölle mit dem churfl: Cöln: Collegium
in substantia vereinet, als sey nicht zu zweiffeln, das dasselbe
dem Communi Concluso accediren würde, sonnen sie jetzo
nichts, mit das weitere dem nechsten zu trösten
wolte post reditum Dicatorij das zu gedenken;

Die Cölle: Collegium sölte dem Concluso communi dürchgehen
brig erhalten, in specie brig dem passu darin mit
gnedt Carolligmey der fürste: Collegij mig mey sich gefügt,
mit mit allem fleis zu erinnern, das circa finem post
verba: Sie die Cölle: vorstehen mit ihre: sie sie gehorsamen
" möchte, dann sie billichen ohne dem Cölle: mit allian
" mässige indemnitation ob dieses ihr meinen sie
" mit weiter zu halten nun sonst besonder
" gerne gesinnet" damit man sich hies mässig erklert
in Ihrem sinnen conformiret, mit den selben gestalten
mit dem Cölle: Collegio sonn einstig tail zu haben etc:
wolte also sie an sie sonnen gewesen.

Et sic discessum.

Darmstatt

Samstag den 8. Juny 1799.

Herrn Gmeldt: Wann sy mit ihrigen sich in ihrigen nicht imbyssen wollten, das sie uns berichten etc. Vor und gestern zu dem Schwanen über die antwort schreiben an die Fürstl. Brandenburg. Gesandtschaft, als die HH General Staaten der Vereinigten Niederlanden ihrer commission gemäss Monita an dem Fürstl. Collegio allen dings vorgenommen, solche nicht gebührend schreiben den dem Fürstl. Directorio vorgelegenen Relation gemäss approbirt, und also in ihrer völligen richtigkeit gebracht werden, etc. Wurde also nun nach über legung, wie es mit der Zeichnung zu halten ob selbige per Deputatos oder zu gewissen tagen durch Herrn per Movantinum geschehen solle? Worauf das Fürstl. Collegium dann vernommen worden ist.

Status: Selben gemäss vor sich, da die Zeichnung der Protocollen ohne Consequenz und abbruch des Fürstl. Directorii per Directorium Movantinum geschehen könne.

Montag den 10 juny 1709

Passirte in forte Collegio nichts.

Mittwochen 12 juny 1709

Malberta im Churfürsten Rath in Circulo

Oesterreich Mann Lehn anwesend nichts gestern, Ist der vorgestern
Rath gütlichen in materia belli gestern stylo conjuncto an die
hiesige Herr Comissarios abgelassen, wie auch daß an
verschrieben, andere Fürsten ist die Antwort einkommen
drey hiesigen verlangte gnädigst, daß andere aber an die
ist gute Dauer ihrer subsistirenden Residenten ihr erbi
verbescheidung zu gestellet werden

Pfessen alternando in Directorio

Pfalzbaiern. Es wie allerseits wissentlich ein Churmain in der regen
die Geist- und Weltliche Banck Baarbruchischen Hause Jeder in
beiden hiesigen Collegijs verbanden, auf Churfürstl. Pfa
Weltlichen Collegij aber Churfürstl. nach wie seiner eigenen
verbleiben, daß in dem Concluso beider hiesigen Collegio nun
mehr oder die wenigste, auch Churfürsten in die specialissima nicht
beygerechnet oder aber wenn die ergangene opinion des
Concluso, gleich eine schlechte mehrheit gewesen
neiten werden

Mannsfeld ist unterlassen dem Churfürstl. Pfalzbaiern
Herrn, damit die hiesige Burgerin ausrahlen mit
beiden hiesigen Collegijs conformiren wollen, Churmain
die sache dieses ihr Directorium jederzeit gegeben, daß
den dem beigehen meinte, oder der inserirten Herr die erg
ten meinung schrader einmischen mag, nicht abcaisse der
stunde ehe die Herrschaften, ob wann die votter ungleich
beigefallen

Baysthallen, der die insertion Ihrer meynung zu wissen
wünscht

Hessen Cassel: die stell im Reinisch: mann spricht den communi calculo, und referirte dt. gesandten sessionem in
einer des Rh. Rathsen Collegij abzumessigen Ingrossen gebühren competentiam

Brandenburg Culmbach: gegen der Rathe abermessigen beyfügen
referirte mann gleichfalls quoad competentiam und Calculum sonsten aber weiter nichts dann was Ihre und Ihrer
vor den gnädigsten verhaltungs befehl erhalten

Braunschweig, Braunschweig Wolffenbuttel und Grub. auf Hessen
Cassel: Wie Brandenburg Culmbach

Würtenberg: Man begehrte Jemandem Rathen Ihre in obigen
terminis Ihres Gefallens wissen nicht zu disputiren
Ihr aber Ihre meynung neml. der alten Verabredungs
constitutiones Imperij et pacis Instrumentum allein zu
befinden selbige beobachtet werden, der alten Gewonheiten
und observanz ohnzuträglich und präjudicirlich nicht gehalten
haben; und erklärten auf dieses erste ein des Rathlichen
Collegium Ihrerseits Gutachten, und beruften sich
auf selbiges, warum sie contra der Räthe judicium
zu keinem gemeinen Schluß nicht gelangen
könten, selbsten aber gnug zu ersinnen wüsten
ob verdächtig die Rathschläge, die damit ihre Herren
Principalen umbständen an die Hand geben müssten zu
bringen, und den ihnen gemessenen befehl zu erwarten
ein mannigfaltig gegen die Räthe dienstlich zu be-
tragen, Ihnselber aber gegen sie auf obstehende Ungin-

vnn nothürfftig Vnd Jrlüngs Jr proficiren solle.

Cesar: Ist sich Cay seinen abgelegten vrlis berandt, Vnd dann
Jhm stünde gar Kein Zweiff drinn er hette gnugsamen Landt
essen Nicht vnn particulier zuguetig in dieser Sach
zugemuth, vnd Jhr: und fürsten sorgfeltig gehalten Lasszigen
Halten. all: reserv.

Augspurg: Wie Cesar.

Würtzburg: Wunderschöllt gleichfalls / seinen in dieser materie abg
legte vrla und reservirte. seinen gnädigen herrn allen Cay
st. einder selbs deren Nicht abzumessigkeit vorsehen.

Neuburg: Vergleicht sich mit denen jenigen und vollendern intentio
Prima engen Cösslander wolerim Cayserl: secret sich Lebe
die sich über der Nicht jetzigen Cayserl: Maytt vorhaben und
eingraffen vorsehen mit allen rechtlich billichen
sicheren, gestalten dirt selbe erste der Standt der Cay
serlen Collegien nimmer mehr beyden Rich in ihre
eigen allerbillichsten Rd in denen Cay Constitution
e Alterthümern vorlangen und grauaminibus Cay
oder rechtlichen sachen. Derwegen sich im übrigen pro
presenten Cösser, eines Königl Maytt Cayserl Vorsch
der dritten Collegij gegen Cayserlichen ersteigen und
Landt allergest: zu reserbiren gutbefinden wissen.

Münster: glaubte nicht eindrinnen Jr Cay Maytt Cayserlichen
serlen Collegium der Nicht Gerechtigkeit eintrag, Jr
Cay Maytt und Collegij der wegen der vorgehabt
meinungen allerunderthenigst vnn Jr Cay Maytt gem
stabilirt haben wolle.

Pfalzburg: eingangs solle man wegen einsehen das man in allen

Bayern

Seiner Collegijs in der prosperitet dess commercium
so erst gedencken, ehrspriesslich sey. Im andern
gedencken. Halte dass ehrs, ob man auch
Cation des Ritterliche Collegium nicht ehrs vermögen
dörfe. Ehrs vermeine die ehrsamen meinung abzuwenden
und ist mit beyden ehrsten Collegien dergestalt Concludo
völlig conformiren möchte

Statius. dieweil sie von Salzburg einige dergleichen
representationes mit gefallen lesen

Salzburg. gnedigster Herr und gelehrten ehr Mayntz
Directorio Johannsbergen und reliquis samentl des
Rths gesandten, auch den ihren so ehr Mayntz Jüdenhof
vorgesetzten Herr, Herr Marx an stellen des ehrsamen Colle
gij Remaniren, ehrsagen in dem commercium persevere
trefflich sondern bey disem ehrgestalten

Statius. die ehrsame gelehrte meritum nicht entgegen sey
verbum dass aber eben Jl omittiren

Salzburg: post literatum discessum. Brusche Jürich: Wolmerode ehrs.
Mayntz Directorium nicht mehr Jetzigen gelehrten ehrsamen
den vorgeschlagenen formum anjetzo alss nicht thünlichen
recht lege verfahren werden.

Erita discessum

Sodem die wurde auch der Herr Gesandt in mode
via Belli vorgeschrieben Concludum commune, des Rh
Ritterliche und Prälaten Collegium mit dem Rh
Collegio zu Schreibung eines Gratulatorii concertirte schreiben an den K. Käys per
dictaturam publicam communiciren, wie folget

Conclusum Communi den 7ten Junij 1709

Es seynn in-beÿsein Ihrer Excellentz Collegÿs so anstatt Ihr Churfürstl: Gnaden zu Cöln etc. und Ihro Hochfürstl: Gnaden zu Münster etc. Bischoffen Landtag anno 1708. Jahrs auf den 24 Martij und 27 Maÿ dieses Laufenden Jahrs diesen Schreiben, alß den 25ten ejusdem Mensis et Anni per diplomatum subdicam Churfürsten Herren Landts Stände Ihre Commissiones ertheilet, unter Versicherung Ihr Churfürstl: Gnaden und anderen Landts Herren repräsentativen Hochverordnete Partheÿ in Bathenÿ Ihre Ueberkunft und Vorsatz vorgestellet, nebenspalten Ihro Kayÿ: May: Ihre Commissarien mit den allerfüglichsten gutherzigsten Mitteln und Wegen Vätterlichen versehen dem gesambten Vatterlandt Ihren Vätterlichen Vorsatz zu Facilitiren und Ihro allerfüglichst zu nutz zu machen, Ihro Kayÿ: May: Ihre Obsorg Vorsichtigkeit, Mühe und Arbeit nicht zu sparen, und Ihro nemlich man mit genugsamen Argumenten dem declarirten Vorsatz einer Landts Ihro Kayÿ: May: Ihren Reichs Verfassungen respective zu Schutz und in denen Ihnen Ihro Churfürstl: Gnaden Ihre Landts Stände für den Ihnen Ihro Hochfürstl: Gnaden eximirten, Insonderheit man die vorhabende große Vortheile nicht Verleihren, sondern unter Vorsichtigen, Fürsichtigen und Ihro Churfürstl: Gnaden Ihrer Landts Ihren Vorfahren, als Ihnen

Dann und an 1708 der Campagne beiderseits respective Militia
ist daher nit aber selbe verdrossen worden Reiby Eggebrecht
andern Linien, sich wieder gegen Ihro Kayl Majt allerun
terthänigst vorgestellen und einjeder Creiß und Land Stabs
nachstens rückkehren möchte, sodann er Reich bey der Armee me
de spritis stellen würde, und dieselb in der stat und nicht mit
einbin, damit auf denen stehenden Alliirten gedrungen und das
Reich sicherer und ihrem Ehrer in angedenkfall Jung Julchen
entschlossen sein. Da sie nach richter die vor dasse übertragung der
Herzogthum und grafschaft verden. Ihro Kayl Majt der
dritt campagne vermuthe allerhöchsten hirsorge hierdurch er
sie tüchtig Valor und jeder gemeinen sache bester ersprüdigst
allenerdenkbarigst Rand Ihr stadten und glück in allen Ihr
hochsten fürsten und Händen ist ao 1708 den 17 Nov. dennoch
den Kayl Majt ratificirten Reichsschluß seinen Julang mann
schaft quanto ja sicherung Reichs gegnerischen Kriegs vor
theil gemäß Ihr alle in allen Reichs Creiß repartirt und be
stimbt, Ihr selbes nachsten Ihro Kayl Majt und des Reichs gene
ralitet Commando an erscheind oder in: und außerdem
Reich zu verbleiben, wo dieses dienlich dinten und selben, und
sie mit Ihrem ihnen especirten Creiß ihr eigenes
Lestes thun gleichen dieselben und gemeiniglich die feinde
schaften und des Reiches respiciren, auch keine andere
grenzen oder sonsten einen oder andern Stand seiner
obligenheit entschlagen sein, indem Ihr Kayl Majt
ratificirten Reichsschluß vom 11 Martij 1704 aber ferner
auf gnädigst beschehen und den Kayl Majt treuen Händen
des Reichs Kind gemacht worden, auch mit vorgel
gung der Reichsbeilagen ihren commando, nach mutueller
sicht, worinnen Magdlin ammunition Brück gestehen
Creiß der requisiten der Reichs Creiß Truppen an einstweg
andern sich Reichsgeneralitet. Ihren vorgeschriebenen, nicht
nung, verfehlung der von einen oder andern Reichs Creiß für

auf der Kays. May. und deren sämbtlichen die einiger
nicht ihro Kayserl. May. Churfürste, und Ihr May. und ihrer
andern Ständen gethanen öfftern Einerbietungen plötz
geben, und die ihren gebührende Repraesentirung in Ihrer an
mannschafft, gelt, Rüst- und Munition und sonsten Christlichen
Ende nichts einig et augenlich demmend aller ehrlich mit
rechtmessig genugsam begegnet und gesteurabbruch gethan
die evulsa absimenia auffhebt reciperirt ordentlich
nen ausgedient Land der Vallorlandt, und die Ihr alber
ehrn hoher gefahrender gefahr und alle exponirte Re
Crays und darin gelegnen treuen Ständte mit Ihrer
die entlegenen Ständte dem selbigen ärtmünderen und
bringen werde, auch einen die gleichmessig exponirten Ihro
Re contingentia an mannschafft an den obern Rhein marschi
ren und mit gewehrer hand werde, als andere Creyssen
nicht der nechstgelegen, und die dann hierzu die angesetzte
und hierzu jetzt ernstlichen neuen Reichstag verbunden bleiben
und ihrer gesetzten Zahlen gemäss gestellt werden. Ihro contingen
tia in completen tüchtigen mustermässigen Standt ad loca
quarantenia an den obern Rhein, unter Ihro Churfürstl. Gn. Ge
neral Ihrer Commando und andere obrigkeit Volck
ist Geldern zu stellen, und nach dem Reichs marsch reglement
diesem nächsten ärtmarschiren, und auff Ihro Kayserl.
mit gewehrer Hand, als der fall Ihro Kayserl. aller ehrn
[illegible] nechsten
der ist auffbrüchigsten. Dessen nichtsdestoweniger bleibt Ihro Kayserl.
tingentia den allen Ständte des Reichs ihren unterth.
schaden und Verlust Ihro Kayserl. executions nach
tüchtigem inhalt der angesetzten Ordnung zu ersetzen

an obrigkeiten den Kreis betreffenden geschäfften nach
nöthiger gueter Vermögender Kräfften, inmittel
gebraucht werden sollen aber nach der Zeit. nichts schädliches
darinn gemacht, oder concludiret, so viel der Kraiss allein
erst an ihre Kayserliche Mayestät gelangen möchte allein under
Königl. gebräuchlicher und observanz der Löblichen
Creyss alle Churfürsten fürsten und Stände des Reichs
ihre contingentia an allen orthen und stände ihres unterschieds
nach Zeiten anderm ohnfehlbar Zuthun der H. Churfürsten
Hertzog zu Braunschweig benennenden locis operationum an
marchiren und stellen, auch die rückständige und etwann nach
gemacht der gemeinen Kreiss betreffenden gelder in
Zeiten Zahlen Damit man bey anstehenden fried
und conjuncturen nach aller gelegenheit der sachen
glücklichen Campagne thun könne Zumahlen rückständigen reputir
lichen hinder Ihrigen und einer gütlichen theil der Kreiss
verfassten verlassen Zuletzt dienstlich ersuchen gemeine Creyss
gesinnet und bey tabellarischen hinderd handlungen das einige
Zihl Ihr wohlfahrt und ehr. nachsetzen mit stimmen dein
an, endern aber sonderlich die Kayserl. allerhöchste Gerechtsame
bey denen Kreiss Convocationen interponiren und protestiren
werden, als denn obrigkeit allein an allerhöchstgedachter Kayserl
Mayestät in gehorsamsten respect Ihrigen, und die
selbe allerunterthänigst fürbitten, die allerwichtigste
gemeine mängel an die Kayserl Crone in genere, und die
denen sonderlich im obern und Nidern Sächsischen Creyss ge-
legenen mängeln Status remote und nach Gelegenheit exi-
stentia zu prosecuiren mit gebührlichkeit nachmahls
abzuhelffen Zu beschliessen, Ihro Kayserl Majestät ver-
dabey anzuflehen, das dieselbe nicht zu schulden das etwann

Krieges anlegen beförderlichsten mittlen [illegible] die sub
reputirte quota Ihro Kayserl: Mayestät zukommen und abge-
tragen werden, [illegible] werde man auch, wann nach-
derigen einlaitung der respanten [illegible] Ihro Kayserl:
Mayestät gantz anheim gestellet und alles gehorsambst re-
commendiret werde, wie keinesfalls zu verhindern
sein, das weitern projectirten und gleich diesen stunden
beschwerden pro pacis [illegible] einig end zu finden,
sondern die beschwerung des allgemeinen bestens, nach dem Reichs
Constitutionen gestalt und billigkeit, einrichten, eilig
vorstehen, und fördern helffen.

Diet. Ratisbon.
die 12 junij 1709

Conclusum Trium Collegiorum
Sacri Romani Imperij

Ob man in allen dreyen Höchl: Collegijs, et sic porro
mut. mut. ist in Concluso Communi et add. post verb
Abwendung [illegible] et sic porro bis [illegible]
post verb [illegible] add. und die Nöthige [illegible] post
verba und Ihro. add. allein wiewohl in deminutionem
der Ihro Kayserl: [illegible] sind andere mittlen [illegible]
finde, als andere gesuchen, stehen, stem post verba und
dieselbe. add. so anheimb bestehet. / Signatum
Regenspurg den 7 junij 1709

(L. S.)

Churfürstl: Mayntz: Canzley.

Dictatum Ratisbona
d. 12 Juny 1709
per Mgr.

Ihro Kay. Mayt. schreiben
an Ihro Braunschweig

Durchlauchtigster Churfürst
gnädigster Herr.

Ihro Kay. Mayt. haben an alhiesige allgemeine Kay. Versamblung abgelassenen schreiben d. 8. dis hierbey abgeschriften Inhalts Mir Principalen insonderheit, und dahero auch mir Ihro Kay. Mayt. bey der dieser commandirten Armée vorgangen, auf ein- die winter posirung eingerichtet und dahe Ihro bevorstehende Campagne an mann, pferd, artillerie und munition ehestens anzuschaffen und zu präsentiren, Ihro Churfürstl. Dl. hierdurch der gemeinen sache, aufrichtigen eyfer für das deutsche vatterland Churfürstlen fürsten und standen des Reichs gnädigsten gefallen und belangung einer reputirlichen hierdurch beständigen eingerichtet und vorgestellet

Nachdeme nun dieselbe an unsere gnädigste und hohe herren Principalen Committenten und obere unterthänigst berichtet und die dieselbe ihnen hierauf ertheilte representationes auf einhellig gnädigstes gutachten mündlen referiret, und über die daselbsten gefaste deliberationes, auch darauf ertheilte directoria; desselben reflexiones, derselben Churfürstl. Dl. in letzterer Campagne gehabten hohen unmittelbahren commando der an oberrhein gestandenen armée und dem hierdurch verursachten offenirten Ihro Landen abgefallenen allgemeinen beyfall durch gnädigsten gnugsamb gemitte abstellen und zu [illegible] selbst, dessen hohe Churfürsten, fürsten und Stände

Dictum Ratisbonæ
Die 12 junij 1709

Schmögrader.

Wir Leben auf Ew. Schmögraden an abschrift allgemeine Rath
sambleung so erst künftem Jahrs. dorigen, ist Martini und
May dieses laufenden Jahrs, abgelesenen schreiben mehreren
inhalts ersehen, wasgestalten dieselbe auf gnädigst gleniss
lichsten Campagne und erfolgenden seelichen Vigor der selb
lung dieser Zeit, ist gestellet worden, wie sich und Ihro
prosequirung des erlangten grossen vortheils der gemeine
sache gelegen, das alles ernstlich und effectiv gere
chet wie auf an obern Rhein zu machen gemeinet, und sie selbst
und die Armee der Reichs, den Feind entgegen zu
andern Ob Crichten und Plätzen, so das selbige bisshero
oder gar nicht, oder nicht complet practiciret, sehr contingentia
auf die zu stellen, und mit nöthig formidablen in allen requisi
tis alsbald versehen anzuhero setzen, und also mit gesambter
macht den declarirte Feinde allerorten, und angesehen dasse
selbe viellen hundert conditionen angegriffen, sie zu einem billichen
beständigen friden und versicherung desselben gebracht werden
möchte, ist erforderlich das einige mittel dazu seind sie zu
erbietung selbiger conditionen, worinn alle schickungen
der Reichs billichmässige vergnügung und versicherung sin
den möchten sich gegen den Feind und des Königs Majestät
dahin zu nun fördrist dem allmächtigen gott der selbige
unsere Waffen gnädigst gesegnet und ihnen
Christlichen beystand unablässig zu bitten und anzuflehen,
Ob sich mehrgemand unserer Liebe und schon öfftere Com
mittenten und obern Wir es schuldig zu dienstverbleiben

victorien Jo gratuliren und dro freiby Jo zeigen dem
rigsten Jufriedenheit Jo erlangen derselb Jeglichs an Jo
finden aus mitlen Jo schmögen selbst und bestes mittel Ji
legt, und Jo einem sichern erspriesslichen und bestandigen
den und endschaft des kriegs Jo gelangen Carmit sind alle
ersten mit vasten rust angegriffen Lands Niederlandes
den ganzen krieg sind diese Lande gesessen, ehe auszugehen
rusten schweren ersten gesinnend derstellung gelten dr
schidigkeit zwischen Fleischgenral, andern ebenmessig Ji
pressiren, damit man ehigen Jeder nach allerseitigen inlan
tium gelangen können Ji ersten abstehen, absonderlich
die anlagen und mässigen Jo Crieges und Lands, ehe
Jo schmögen anlagen, ausgemessen werden, mit Jeho
setzte und contingenten nach dem Jo bleiben, der Jeho
re erachten unsern Jeho und sehr Westphalen Committenten
und ebenem ausso ebenmessig registraten raum Jo setzen
Jo folge, Jumassen auch dazu Maigt an die Jo Crieges re
stands andern selbs gesitzenen des krieges Jo gemeinen
dass besten und erlangung Jo sichern bestandigen repu
lichen friedens billig und willig in Jeitem andern eben
mässig arbeiten pressiren und beytragen, welches dann meist
den dem andern dazu Maigt und denen schon Allgiten au
dero und des Hauses generalitat nachmahlen concert
operationes, so Ihr Jo verfindrato den krieg sind diese dem sin
und bekante recommendirend gereichen wird, Jo candr
Jo schmögenden nicht der selbst rechnung, dass die in V
jetzigen gleichem fall Jich ereignenden grosse verfall über
die Confoederirte mit den einen gegen andern Jo [illegible] und wie dazu
und Jo mannigfaltig, so dem Heiligen reich zugemessen
Concert in die Niederlanden commandirten gressen mit
ressiren werden, mittlen Jo dem Reich andern gemeinen
vier

vier, nebenlongbyten, pferden und landen, gnugsam feldgeschütz
mit zuversehen. Ew. Hochmögenden werden selbsten ermessen
nützlich vorstehen, was ohnumgänglich offensive operation
denenjenigen feldzug vorgenommen werden, welche mit gutt
bestandt vorstehen Generalitet zu concertiren, Ihr Kgl. May.
selbe überlassen gewesen ist und nachdeme in Niederland
gestandene mannschafft derselben den gegen vorigen feldzug
bleibet und sonsten mit operiren solle, dessen halber der
schreiben an allen gemelten Kgl. Ständten bey zeitt schleunig beyge-
bracht werde, mehr bemeldte Kgl. May. die beständige an zeige
gethane, und respective wieder schaffen werden, dass sie nebst anderen
ihren Truppen auch ihre Kgl. contingentien in denen Niederlanden
bey der Alliirten armée stehen lassen, und mit operiren helffen, mit
dem dieses geschehe. Welches mit Ew. Hochmögenden theils billigen
Kgl. Ersuch, theils denen mehrern Ständten concertirt und tracti-
ret worden seye, und dann einige denenselben noterie nachstan-
dig deliniret, einige andere müssiggehende Stände à proportio
dieser onerib[us] publicis eximiret, und zum theil auf tractaten
ankommen werden, so dass gleich bey anfang dieses Königs den Rom
Kgl. May. recrutirte ganze mannschafft quantum nicht complet
allemahl gestellet werden, Meiten ebenderselbe an Ihro Kgl.
ein nachstehes Kgl. quantum als der armée in Niederland zu-
gegen ein grosses achttausend tausend hinaus beybringt an mannschafft
zu gehen, und damit derjenigen dasse gleichwohl gute dienst-
liche dienste thun selbergestalt beygestellte Kgl. Leute geleistet wer-
den; so haben Wir nechstens mehr Ihro. und Ihrer Kgl.
Principalen Committenden und ohnen ein solches an Ew. Hochmögenden
nachricht nicht vorhalten, anbey hinnit versichern selben, dass
Sie bleiben nächsten, die dasige bey selber Crone und stets in die enge mit
vigilanz Ihro Kgl. Majestät operationes in denen Nieder-
landen einander verbunden wären, die Kgl. armée am oberRhein
gleichwohl in dem stande gesetzet wurde, gegen den feind genugsam

agiren Ihnen, oder deßelbe in gute Niederlanden stehende
die contingenten daßin billich anzusetzen, als ob dem auf andern
obern Ihren ämerklich agirten, mithin die Reichs vorgenommene
mesten andern in ruhebesagten Niederlanden erfullen, und
nur erstehenden derselben seinem Theil zu beschirmung selbiger
und andern mit convenablen gelegenheit suchen und erlangen möge.
Nachdem man ferners nicht vermeinen, ein der Ihr schreiben
in dem letztern enthaltenen abgegebenem Schreiben, alles mit angez
führet werde. Als die Conferenz mit jedem Printz Ihr in Hannover
anhalte, auch dieselbe den Marquis de Torci und Prädicaten
Roville friedens vorschlag communiciren; Ihr gnädigste Herr
nehmend die gesandten dem Reichs Ministerio in Ihrer Ihr
gliedes auf mittel ersinnen selbe, dieß zu befördern helfen möchten, auch
die Dienstbarkeit des Reichs, welche die ihrige in allen Zufällen je
und künftig mit sein werde in seinem friedens tractat
zu reflectiren. Als ergehet hiermit dero gnädigster befehl
und die sache mit der schreiben werde communiciret werden
damit Ihr denen friedens handlungen mit der grade gehörig
nen selben die schreiben Collation aber Ihrer künftigen
Session, in præliminaribus hiermit mit anzubringen und
deßfalsig zu bestellen. Ihr der andere Punct, wegen
ung gebrauch werden, in wichtiger überlegung dessen maßl und
des Reichs samb deren schon Allyirten sowohl künftige Zeiten
nister selber restitution nimmer in ruhe stehen kann, und
dienet, das auf den vorgehabten gute schreiben Ihr Collation
antwort und darselben selben das Ihr verbleiben nachstehen
erklärung Ihr gnädigst und fürsehung selbe gütlen dienstmeynung und
eifrigen Vertrauten Correspondenz

Ihr schreiben

Hannover den 8 Juny
1709

Ihro Churfürstlichen
Ihr Churfürsten, Fürsten und Ständen des
Heil. Reichs sämbtlichen allgemeiner Reichs
Versammlung anwesenden Reichs Tags
Gesandten.

Freytag den 14 Juny 1709

Zeigte im Höchsten Nahmen Circulo an

Salzburg: Nach dem man jüngsthin in der Hochf: und gnädigsten Raths Session Dasige Juristen Facultät der hohen Collegijs Adjunctum oder den Assessorem des Hr Rädtlen mentis aufsuchen mögte sehen, selbiger fall, so hatte man nicht unterlassen den Hr Rädtlen Collegijs hinterbringen, Dass ihr Adjunctus verblichen, das es gemeldet mögte, dann man anfangs ungewiss wie gleichwohl selber fall ihro hohen Collegio bekandt seye, obgedachter Assessor mit den Churmaynzischen Directorio abgenommen, das man ansuchen thue Churmaynzische Collegij Adjunctum Cadmerum halten.

Kalteis bittet dises auch Hr Rädtlen mentionem, der erstbesagte Assessor möchte aufgestellet

Salzburg. Selbe nachgehends mit dem gemeinsamen, und Conclusi Principium. Collegiorum seiner richtigkeit

cum quo Discessum.

Montag den 17 Juny 1709

Passirte im Höchsten Rath nichts

Mittwochen den 19 Juny 1709

Wurde im Höchsten Rath

Salzburg. Man hatte ad protocollum Dienstlich anzuzeigen, das Churmaynzische Directorium nicht vermöge der jüngsthin in der vorgewesten Frist und gnädigsten Raths Verbleibung angelangten seit in allen dreyen Hr Collegijs beliebte Conclusum der hochstandige dreye Commissarien

Zu expediren.

Nahmens der auß Holland, absonderlich in der fürste Nassauischen Angelegenheit. Die addictatiram zu communi Memorialia in der Nahmen stube tractiret, und damit zu Stande gebracht, Ist mannigfaltig darüber, sowohl mit dem Fürstlichen Collegio, als auch sonsten und zwar erstlich mit den Hochlöblichen Gesandtschafften communicationes gepflogen worden und Conclusa mit wenigen Verglichen, nachdem das Hochlöbliche Collegium deren letzten Lesung per omnia et simpliciter accediren wollen, und solche selbige gestern abends per Negotiantem. Das ultra consequentiam expediret worden.

Freytag den 21 Junij 1709.
Gesandte [illegible] Rath nichts

Donnerstag den 22 Junij 1709 aber

Wurde auf das Conclusum Commune, et Plenum Collegium in der fürste Nassau Diezischen angelegenheit nebst einem Memoriali der Stadt Nürnberg Gesandten in der Mitt Woche Hochlöbl. Brandenburg Culmb- und endlich Schwäbischen Gesandtschafft übergebend Memoriali per dictaturam publicam communiciret und Gestern.

Conclusum Commune den 9 Junij 1709

Ist man in Hochlöbl. Collegio der Catholischen stehten der Nassau Diezischen unter den nahmen der Nassau Diezischen Hochfürstl. Regierung Convent übergebenen Memorialien, sambt der Cölnischen darauf Capitulirten per dictaturam publicam in obangeregter angelegenheit informirten Intimation wenige Anmerckungen gemacht, Hochlöbl. Delegation Commission übergeben und ordentl. Negotiation in

Colloquio

Dieje Commission an Ihro in der Abwesenheit Ihro Königl. Majestät und Ihro Princessin unterhabende Execution hiesiger Churfürstl. Landen, auf den Dienst Ihro Königl. Majestät, oder einigen anstand und nicht endern hinderniß allergehorsamst möchte ich aber Ihro Königl. Majestät Ihrem Herrn selbsten ferner gehorsamst anheim stellen, und Ihro mich schuldigster respect sich zu Ihro Königl. Majestät zu empfehlen.

Ich Churfürstl. Collegium halte ich mit dem Concluso communi pro nunc conformire, und dem nigrum gemacht.

Concludum Trium Collegiorum
L. R. Imperij

Ich nehme in allen Churfürstl. Collegio ebenfalls pro nunc mit nihil. ist in Concluso communi, jedoch verbleibt ihro ihr Churfürstl. Gnaden, ihres Herrn Churfürstl. Gnaden Rogen Trier den 9 Juny 1709

(L.S.)

Churfürstl. Mayntz. Canzley.

Nentey den 24 Juny 1709
Celebrirte man allerseits des Festum Johannis Baptistæ

Mittwoch den 26 Juny
und
Freytag den 28 Juny 1709
Passirte nichts

Nentey 1 July

Montags den 1 July 1709

Ist abermahlen in Geheimbde Collegio nichts

Mittwochs den 3ten July Anno 1709.

Oesterreich. Exponirte: Es wären alle Briefe d. d. Wien
d. d. 30.ten Junij Stylo Novo Ihro Kayl. Mayt. seye
Dienstag d. 27.ten dito glücklich zu Wien
angelangt: Ihro Kayl. Mayt. befänden sich
noch allezeit gesund, und wohl, die
Kayserin aber hätte die Pocken in mit. bey
sich habenden Purgirtrancke
von etlichen und Spatzieren der Stadt
H. Vice Canzler nicht unbillig Ursach, sich
gnädigst Schreiben fürzutragen
Auftrag, und sie ersuchen, ob dem wie die
Ihro gnädigste Frau die Verwittibte
Kayserin Majestät, Ihro Zeit: die Verwaltung
Ihro Königl. Mayt. die Vormundschaft
Ihro Contingenten und Beyträg

157

Adiungo Operabiors- Casen andemmen

Facis reliqui: Weil mir Sommerfeld in gar
gringer Aufgab bey dem und die Ver-
wendt nothwendig bey der Regierung
Es sind die Adiungo dienen Schreiben alle
bey dringenden Fällen, als wendte der Ver-
wendung Beyfall zu geben seyn.

Resolvirt: Solle beschehen Herr
Gutachten hinterbringen

Cum quo discessum.

Mittwochen 6 July bis acht den 7. Augst ist man
nicht ad Collegium Principis kommen, weil offenbar den
Tag nicht passirt

Mittwochen 7 July

Mittwoch den 7 Julij 1709.

Proponirte im Rösserischen Rath rapsallen/ alls
genommen schrieben.

Österreich: ob wohl wir Endts Unterschribene
[illegible] Ihr Hochgräfl. Excellenz Herrn Grafen
[illegible] Ihr Excellenz. nächsthin Dero hohen
Befelch Copeln. abgelegen ein 27. Junij
1707. perpet. Dictat: mitgetheiltes Memorial
sammt mehrer Erklärung Dero gnädigsten Befelch
zufolg in gegenwärtig Beylag fürgelegen, und 908 635.
einige Erinnerung Ihro Hochgräfl. Excellenz
mitgetheilet haben, Sie. gestatten wird
an die Cantzley Ordre, Ihnen darüber
sobald. möglichen Bericht zu erstatten
ingleichen Proposition und Vorschlegung der
streitigen, und noch rückständigen Puncten
mit abgehend. Gutachten einzuschicken.

Immittelst Könte nicht ohnnutz seyn, wann
Ihro Hochgräfl. Excellenz Herr Graf Wratislaw
Ihro gnädigst belieben lassen, Ihre
vor Zeiten gethane Anbringung, über
Ihro Excellenz Anbringen in dieser Strittigen
Materi gehabte Conferenz, und Protocol: zu übergeben
welches man mit Verlangen erwarten wird.

Legebat et Jegnitur.

Nachdeme Ihro Excellenz der Herr Graf Collegij Ihro
Excellenz übergebenen Bericht, und [illegible]
Erklärung über vorhabende Special Puncten, zu Dero
Gefallen, und Ihro Königl. Majestät zu Hispanien
Contentement gereichend, dahin gestellen, Sie
Euchestand zu Ihro Königl. Majestät Allerunterthänigst
referirung, worauf Ihro Königl. Majestät
Ihro Hochgräfl. Excellenz Maximiliani Philippi Comitis

Schmit

158

159

Pfalz Neuburg: absens.
Bamberg: secundato &c. Desiderium &c.
Speyer: wann [illegible] ad manum pro opposito &c. in
Straßburg, wie [illegible] &c. Fürstenberg, &c. Con-
stanz &c. in Hochwürdigen und Gnädigen Herrn &c.
Herrn &c. zum &c. gegenwärtig Ihro Fürstlichen
Gnaden &c. allein mögen [illegible] gnädigen
Herrn wollen, nun &c. Hochfürstlich Memorial
sub rato setzen, nachdem wird dieses Ihro Fürstl.
Gnaden &c. Ihro Königl. Majestät &c. &c. allerunterthänigst
dienstlich

Vorden-Burlo: vacant.
Borgberge:
Vorden-Vorden: Christoph von Wrede zu Hülsen und Dinxperlo zu Hülsenstätt Hochfürstlich Münsterischer Drost zu Bocholt und Rhaden, Ritter des Johanniter Ordens, Comthur zu Mülheim, Wildenburg und Hemmerich, Erbherr zu Dinxperlo, Gemen, Ahaus, Bocholt, Barlo, Werth, Isselburg, Anholt, Rhaden, Vardingholt, Ramsdorf, Velen, Crosewick, Heiden, Reken, Stadtlohn, Wenningen, Südlohn, Oeding, Winterswick, Groenlo, Lichtenvoorde, Slangenburg, Borculo, Eibergen, Rekken, Ruurlo, Neede, Delden, Hengelo, Goor, Diepenheim, Ootmarsum, Tubbergen, Vasse, Denekamp, Weerselo, Ambt Ahaus, Erbmarschall im Fürstenthum Münster, Erbdrost im Niedersticht Münster, Erbherr der Herrlichkeit Gemen, Ahaus, Bocholt, Barlo, Werth, Isselburg, Anholt, Rhaden, Vardingholt, Ramsdorf, Velen, Crosewick, Heiden, Reken, Stadtlohn, Wenningen, Südlohn, Oeding, Winterswick, Groenlo, Lichtenvoorde, Slangenburg, Borculo, Eibergen, Rekken, Ruurlo, Neede, Delden, Hengelo, Goor, Diepenheim, Ootmarsum, Tubbergen, Vasse, Denekamp, Weerselo, Ambt Ahaus

wolferth dargegen vorbehalte, auf jetzigen modi mit dem jüngern
conformiren wolte, Salvis jura principum de vasall habe.

Leisterberg ad priora.

Heinrichsberg vacat.

Schwedter: wie Mecklenburg schreibt.

Camin. Wegen der Stifftischen indemnisation mit Satisfaction
wie Magdeburg: bitten sind die anjetzo dem Herzog Friedrich zu
von Lemberg als Landgrafft der Leuchtenberg geschehene Possess nehe
mung: dergleichen wie Ihro Königl. Mt. zu Schweden dem Herzog Gans
Lemberg alle avantage und die mässigung der Summa so
zeit dazu gegeben, auf gnade die nommen haben, das Ihro Mt.
dasselbe Haus mit inspecie Ihro Hochfürstl. Gnad. der Lemberg mit
der Landgrafschafft Leuchtenberg sowoll in ansehen ihrer eigenen
als auch Ihro Hochfürstl. Eminentz des H. Cardinals von Lemberg und Ihro
Regl. Commissarij Ihro Kayl. Mt. und dem Convoy hohe Ihro
geleistete, grosse und considerablen dienst erkennen: also wären auch
dieselben mit eigener abnehmung dasselbe nicht mehr hohe
zu seiner Volkommenheit gereichen, gestalten sie gesonnen den bisher
tänzer, in Zweifel in die allerhöchste Ihro Hochfürstl. Gnad. gebührender
massen zu gratulirn, auch alles gedeihen und glück anzuwünschen.

Ratzeburg: secundirte das Hochfürstl. Stiftische gesuch subrato. Von der Hochlöbl. Directorij
anzeige wie Landgrafschafft Leuchtenberg bittet, und seine Gedanken darüber
gegen, welche gesandt gezimend reflectiren, könte zwar wohl dem
Ihro Hochfürstl. Gnad. zu Mecklenburg, gleich dem Herzog Lemberg alle avantage
gern gönnen; gleichwie aber die Hochfürstl. Gnad. Mecklenburg bey dieser affaire
besonders interessirt, also wolte sie wegen Ihro Kayl. Mt. Ihnen
expressen befehl quavis competentia reservirt und der behalten haben.

Hirschfeld: wie Ihro Excell. wegen der Leuchtenberg vobi inhaerire wann der vorsorg reservation
Comenij: secundirte subrato Stiftische desiderium, das Ihro Königl.
Gnad. den Herzog Herrn Lemberg die possess nehmung der Leuchten berg vobi auf
allen fernere mit nehmen gönnen wolten.

Morgelgraf vacant.
Auenberg

Hohenzollern

Hohen Zollern. Ihr hochfürstl: etc secundiren das fürstl: gesuch mit mehrerm in
dem lassen und billigkeit gegen einander were. wegen der von dem hochlöbl:
Directorio gelassenen rei Comitialis Graf Christoffen Christenberg bestehenden anzeig
halber wann eine special beschaid nochmahlen erfolgen sollen were sie fürstl: Gnädigst Landsberg in ein
extra Collegium auf alle weis zu assistiren: gratulirte ihnen
neue verwalter und ab wünschte das sie zu ihrem aufnehmen
und bestendig wohl seyn gereisen möchte.

Teckenberg. Ihr wäre ein gerichtl: das ihr hochfürstl: etc sie wieder
ihr massen gesetzen also wüsse sie auch gleichsam das damnificirten
hochfürstl: hochstatt auf etwas gegen gehalten möchte.

Lobkowitz wie zuvor.

Salm. Vacat.

Dietrichstein sub rato ad majora.

Nassau Hadamar und Fregen insimili

Nassau Dillenburg Fregen und Dietz sub rato sich gefallen
wissen occasionen die billigkeit reserv: reservirte wegen Christenberg reserve

Sirnsberg sub rato ad majora. reservirten wegen Christenberg nebenst reservan

Ostfriesland. Vacat.

Münstenberg secundirte sub rato das fürstl: petitum: wegen Christenberg
ueber etwas man mit andern quaeris competentia reserviren

Schwartzenberg were mit ihnen in favorem gnädigst vorstim
el gleichfalls vermeld das über das nun in die umbfrag gestellte
fürstl: indemnisations memorial dasselb erneuel billigkeit mach
die bessere reflexion zu substituirung den omissa nebens gemach
würde

Mindelheim conformirte sich sub spe rati ihnen zu favor des hochfürstl: hochstatt
dienstgefallens vobis

Schwab: Grafen Palatin sub rato ad majora.

Wetterau: Grafen vacat.

Ehrenp: Palatin vacat. desiderium bestens zu secundiren

Bischwäl: Grafen. Wäre beschlossen das hochfürstl: hochstatt
ja doch das sie hinzufügte schreiben von ihnen damnificatibus erzehlen möchte

Alternando in Directorio proponirte

Freyberg: [illegible]

Chur: [illegible]

Regensp: [illegible]

Umbstand.

Herzog: gleuben die gnedigste proponirte mater mit der gnedigen verordtnung gethon gnedigst leidentliche indemnisation biß rechtmessiger außtrag der sachen, Ob wolle sie selbig derivirung abgelenckter Vehm ausser widerholung am reserv: thun.

Obrister: } vacant.
Burgem: }

Morgebel: consentirte in alles, was der Herr Obrister Herzog in indemnisation und satisfaction, jedoch cum cautelis et reservatis solitis, wie auch der übrige gnedigste Herren desiderium vorgestalt, gnedigste deliberation gethon.

Landschreiber: Man wüste ad propositam mam nichts zu thun, dan was gnedigste Herren Obrister Herzog Amtmann Commissarius und Burgem: Schultheiß und rath mit gnedigst anstehl vermöge, Ob sie auch ganz ohne fernere volge, wann wir der rechten nicht ohne mit grosser compassion mit ansehen, wie die arme leute ohne underlaß stady wunden und bluten, billiges desiderium an Burgem: und rath gnedigst zu recomendiren, gantzgnedigst stehen, als wann die gnedigste Herren Burgem: und rath selbsten gegenwertig weren.

Gnedigste

[illegible]

Lorez Taubern: absens.

Zyrn: vacat.

Lorez Pinern: absens.

Lorez Neuberg: absens.

Bernberg: [illegible]

Thelmen: [illegible]

Bernb: [illegible]

Lorez Tuchern: [illegible]

Wirzburg: [illegible]

Hochenberg: [illegible]

Hessstatt: recommendirte die empfohlene Zugehörungen
omni meliori modo pro justificig.
Fürstenthum Hessen: die Herrschaft Coburg.
Sachsen: die Stadt Erfurt von Churf. Sachs.
Churfürstl. Herzogthum und reservirtum Gnadenthal Churfürstl. Sachsischen Antheils.
Fürstenthum Oldenburg: die Herrschaft Coburg.
Hanau: hat sich noch nicht declarirt.
Fürstenthum Weymar: Vacat.
Hochfürstl. Sachsen-Gothaische: secundirte die Churfürstl. Sachsische indemnisations Gesuch omni meliori modo.
Fürstenthum Lobenstein: absens.
Fürstenthum Reuß: wie die Instruction vorgeschrieben.
Fürstenthum Schwarzburg, die Grafschaft Hohnstein, die Herrschaft Heldrungen, die Herrschaft Sondershausen: deliberiren über die Churfürstl. indemnisations-Gesuch.
Fürstenthum Anhalt: secundirte de meliori die Churfürstl. Sachsische desiderium, daß denen in Lauterenischen von Churfürstl. Sachsischen Hofe eingegangenen Beschwerden die nöthige Remedirung geschehen und die Churfürstl. Sachsische Gesandtschaft darüber gehörig Satisfaction gegeben werde, mit Anführung der Churfürstl. Sächsischen Deputations-Instruction ad tractatus Pacis mit referirt wurde.

Fürstenthum Anhalt

Herr Ol. Holzwarth: wie auch H. Lemborg.

Frey Herr: recommendirt gleichfalls H. Amptshauptmann Reinhardt.

Herr Graf Wolfenbüttel: votirt conform, jedoch mit Hinzufügung der vorigen reservation wegen Hagenau.

Gegenschreiber: Vacat.

Herr Graf Zell: Ist der Meinung, daß wegen der Abtey Murbach Ihro Excellenz, da selbe dieselbe auf Ihro Excellenz in gnädigster Resolution Ihnen gnädigst anbefohlen, die Billigkeit ergehen lassen, und Ihro Excellenz Herr Gesandter in Replicam sich einlassen möge. Conveniret auch mit nunmehr votirenden Herrn Vorgängern.

Herr Graf: secundirt Herrn Grafen Zell cum clausulis solitis.

Herr Fürst Ellenbog votirt Baumgarten.

Trient: votirt Loysand.

Herr Graf Schwarzenberg: votirt Herrn Fürsten Ellenbog.

Strassburg: conformirt sich denen vorstimmen Herrn Gesandten Rabilibus sub rato.

Volbexforto:

Halberstadt: wie Magdeburg.

Hessen: Cassel: Gemeinschaftliche Instruction die Religions-Sache betreffend, welche dahin gehet, daß sie sich gegen die Catholischen, so viel immer möglich, moderat bezeigen, und alle Mittel suchen sollen, damit die Religions-Sache in Ruhe gesetzet werde.

Würtemberg: Ist noch von ihnen nicht instruirt, müsse also dem Ausschreiben nachgehen, und sich darnach richten.

Bayern: Ist gleichfalls noch nicht instruirt, weil aber der Churfürst selbst hier ist, so werden sie sich nach ihm richten.

Pfalz-Neuburg: Ist gleichfalls noch nicht instruirt, weil aber der Churfürst selbst hier ist, so werden sie sich nach ihm richten.

Hessen-Darmstadt: Ist gleichfalls noch nicht instruirt, weil aber der Churfürst selbst hier ist, so werden sie sich nach ihm richten.

Brandenburg: Ist gleichfalls noch nicht instruirt, weil aber der Churfürst selbst hier ist, so werden sie sich nach ihm richten.

Sachsen: Ist gleichfalls noch nicht instruirt, weil aber der Churfürst selbst hier ist, so werden sie sich nach ihm richten.

Braunschweig-Lüneburg: Ist gleichfalls noch nicht instruirt, weil aber der Churfürst selbst hier ist, so werden sie sich nach ihm richten.

Braunschweig-Wolfenbüttel: Ist gleichfalls noch nicht instruirt, weil aber der Churfürst selbst hier ist, so werden sie sich nach ihm richten.

Hessen-Cassel: Ist gleichfalls noch nicht instruirt, weil aber der Churfürst selbst hier ist, so werden sie sich nach ihm richten.

Würtemberg: Ist gleichfalls noch nicht instruirt, weil aber der Churfürst selbst hier ist, so werden sie sich nach ihm richten.

Bayern: Ist gleichfalls noch nicht instruirt, weil aber der Churfürst selbst hier ist, so werden sie sich nach ihm richten.

Pfalz-Neuburg: Ist gleichfalls noch nicht instruirt, weil aber der Churfürst selbst hier ist, so werden sie sich nach ihm richten.

Hessen-Darmstadt: Ist gleichfalls noch nicht instruirt, weil aber der Churfürst selbst hier ist, so werden sie sich nach ihm richten.

Brandenburg: Ist gleichfalls noch nicht instruirt, weil aber der Churfürst selbst hier ist, so werden sie sich nach ihm richten.

Sachsen: Ist gleichfalls noch nicht instruirt, weil aber der Churfürst selbst hier ist, so werden sie sich nach ihm richten.

Braunschweig-Lüneburg: Ist gleichfalls noch nicht instruirt, weil aber der Churfürst selbst hier ist, so werden sie sich nach ihm richten.

Braunschweig-Wolfenbüttel: Ist gleichfalls noch nicht instruirt, weil aber der Churfürst selbst hier ist, so werden sie sich nach ihm richten.

Hochstett subrato secundum gradum
Lüchtenb. Vesi. v. d. Hohe von Prior
Neffich: vacat.
Borgen Dürlach: vacat.
Schwarzach: wie vor nichtinstruirt, bittet
bis der sub rato cum majoribus conferi
wird.
Degen: wie vorhin.
Münster: wie Vorderberg.
Vorder- Baaden: secundum Hochfürstl. Hymt. Hz.
sig de melior.
Stra: Lieben der Hochfürstl. Hymt. Hz. billig sy intention vel
Gradiz Hz. und wünschten d. Hochfürstl. Hz.
die viele consolation.
Vorderberg: vacat.
Fulda: wie Münster und Vorderberg
und secundirte hiesse Hochfürstl.
Hochstift desiderium vorstehen
Hessen Cassel: secundirte obenmässig
Hz. Hochfürstl. desiderium vorstehen
mus.
Hessen-Darmstadt: vor abgestorben.
Hessen-Cassel: d. Hochfürstl. Hochst. seind
Hz. Hymt. desiderium gleichfalls
in der höchsten gelegt. gegründet
und hochem Commodo dienlich, dero
selbe zeigt: Hochfürstl. Hymt. Hz.

Mainz

Hochfürstl. Pfaltz gesinnt bestand zu secundiren.
Sachsen. Vacat
Leicestenberg: secundire dah fürstl. Pfaltz gesinnt bestmöglichst.
Anhalt. wie bey voriger deliberation in specie ratione Leicstenberg.
Hennenberg Vacat
Pfalzgrafen wie Mecklenburg pfleget.
Camin wie Mecklenburg.
Rahzeburg wie Brandenburg soll mit gleichstimmende subrogirt.
Hirschfeld wie Hessencassel. wegen Lauenburg ad Pfora.
Lowenig: nicht Instruirt.
Morzelgard
Arenberg. } Vacant.
Hohen Zollern. secundire dah Pfaltz pactum de meliori
Ickenberg. Grafen Gleichen secundire in favorem alle von der abgeleibten Lage, als allerglorwürdigsten andencken und zu Hochfürstl. gnad zu Pfaltz bestens billigsten desiderien von der Cron Schweden sich zu bestendiger Pfaltz bestendig pflichten wie allergnädigst zu sey pflegt.
So viel die Lauenburg selben gethane Anzeig betrifft, davon wolte man referiren, und in Pfaltz alle beliebsame reserviren.
Salm Vacat.
Dietrichstein: wie Brandenburg brevitatis studio.
Nassau Hadamar. und Siegen ad majora favorabilia
Nassau Dillenburg, Siegen und Nieder Isenburg sub rato
auch wie in solcher Sach weiters billigstens. Mit der reserve
wegen Lauenburg, wie bey Hirschfeld.
Oranien sub rato wie Brandenburg, und wegen Lauenburg
wie zu Ver.

(2)
Ostfriesland vacat.

Hohenberg: secundirte sub rato d. fürstl. Comitis desiderium
gegen Leinstenberg aber weil man sich quavis Competentia
reservirt haben, und mit er manglen, nachstend das jenige so an
stell in diesem Collegio passirt gnädigsten zu referiren, und
Er bestelle darüber gewartig zu sein.

Hohenzollern. Ihr Fürstl. Gn. wurden der fürsten zu Leinstetten schreiben
Ihr gefallen allerdings secundiren. und wäre will Liebd. sich
als dass die erforderl. media in Zeiten und gelegenen
weeg suchen, mit denen besten Vorschlag hierüber in accessu
conformiren. Ratione Leinstenberg an Fürstenberg.

Windelsheim. wäre dem Fürstlichen Verlangen der fürstl.
gemäs zu Comitien, zu deferiren.

Schwäb. Prelaten sub rato ad majora.

Schwäb. Grafen. secundiren mit denen fürstl. Vorstimm und
das hochfürstl. Comitis desiderium de meliori mit Vorbehalt
einer Reciproci, dann weil die gesamte Hoch und Löbl.
Commembra wie auch des gräfl. Collegii Interessen hierin
fürnehmlich Vorkommend und seind mit Couragirung stündlich
und Verbrennung aber so fast als ein Land mit grossen
und schier gestellt ein ist das jenen nun nicht mehr
als ein mehrl. Pfründen bleibt übrig so wäre man benöthigt
nach dem Exempel anderer sich mit stehting Congressen
sein nächsten und basslig Vorzustellen, und hierüber und
darüber mit mehrer reflexion und zu bitten.

Rheinische Prelaten vacant.
Wetterauische Grafen

Franckh: Hausen. Vacat.

Westphäl: Grafen. ad Majora favorabilia

Braunschweig Zell und Hessen Cassell andersthin

wie vorhin die gewöhnl: reservation.

Salzburg. Concludendo noch das Protocoll durchgangen,

und dann darauf abschiedlich Session genommen ꝛc.

Quibus discessum.

Freytag den 9 Augusti
und
Montag den 12 Augusti } 1707

Passirte im fürstl: Collegio wie oft

Mittwochs den 14 Augt.

Moldata im Churfürstl. Reichs. in Circulo:

Östreich. Wann Fürstl. Probsteil in der jüngst vorgewesenen Churfürstl. Fürstl. moderations- Deputation gezogen und deßen Erklärung von denen übrigen gesollenzt Majoribus abgetretten: worüber weder gegen Contradictor Chur- noch Voti Session vorbehalten, ohne vorbehalt zu nehmen vorgestellt wurde.

Legebat. ad instr.

Sachsen Gotha, Hessen und Altenburg: hätten ihre Gesandtschaft selbige Deputation zu Regenspurg gehabt, Ihro Principalen aber nicht gemeldet, ob sie darüber Voti Session vorbehalten, oder nicht, wären auch nicht willens gewesen, solche vorzustellen, weilen sie Ihro Principalen

Vorstehen, und sich dessen der
Cammer nochmahls vorbehalten.

Magdeburg: hätte wegen der unterlassenen
Einlieferung der Cammeralien und Landes-
Matrikul auf Majorität
Churmayntz: Könnte auch der vorgeschlagenen
Repartition nöthig folgen, von unter Ex. de
putation ad Tractatus Pacis, alles über die
Matrikul zur Zeit Zimmerlichen von
nöthen erachtet wolte, dorüber die Ver-
Ihr Ex. ihres Tractaments gemeldet
werden wurde, wenn
dessen von Ex. wegen zu vigilirn Hoch-
Churmayntz von Fürstenberg Ex. zu Rom
schicken.

Status à Deputati conformirten sich in vorge-
dem andern mit Chursachsen, wegen
Verbleibung und Ex. von
Auch wegen die Adjustirung der Ex. Depu-
tation ad Tractatus Pacis Ex.
Ex.

Oesterreich: wenn es die Verringerung
hette, die Reichs-Matrikul, in
spec. der puncten. deputatis vorzu-

nehmen

ersuchen, wären, wenn Dasiebigerhöchst:
verordnete uns jetzo schon dem
Churfürstl. Directorio benennen,
auch, daß in dem Churfürstl. Collegio
über Churfürstenministerial Indemni-
sations-Sache ungesäumt deliberirt und
beschlossen, alsdann uns zu verständigen,
ob selbige einige obsicht uns hervor,
gethan wolle, und dem
Churfürstl. Collegio sind pro deliberandi
Gedanken.

Status Sachsen Lauenburg, in Churfürstl.
Indemnisations Sache vorzunehmen,
worum mit aus provinde die mala Lau-
enb. Deputationis in deliberation
Durch und nicht.

Preußen; weil man sich den modum
nun Schluß nicht zu nehmen Getrau,
wofern nun solchem Churfürstl. Ein-
forderung und schreiben gnug Thun,
sind Sie zu schreiben zu können.

Postea alternando in Directorio
molesta

Dalberg

Solothurn: hätte gleichfalls keine Instruction
mangelt, da Probst: über die in der
jüngsten Tagsatzung indemnisations angelegene
Zeit vorgenommene Deliberation das
diesfallsige Ja darüber sie ergangene
Conclusum abzuwarten, wie auch der
Ratification Zusicherung sein würde.

Ley ebat Conclusum ut supra

Glarus: Sie seye der Instruction, und
Ludwig über Conclusi die Communication.

Solothurn, Bern und Neuburg: weil nun
die ertheilung gnugsamer Instruction die
Ratification sowie indemnisations-materie
jüngst in Propositions gestellt worden,
so wären sie annoch über die letztere
Conclusi gnugsam instruirt, und aber der
jenigen Cantonen, welche mit dem indem
nisation Zusicherung und Ratification
völlig sich noch nicht erklärt, wegen
der Zusicherung, wofern best indemni-
sation Zusicherung erfolgte, man gern
Ratification, und sodann unterthänig
sein wolle, die dahin seinen Gnädigen Herren
und Oberen Competentia reserviren.

Hiemit wurde alles mit Beyfall
gutheissen, ohne gnugsamen Bescheids nun und
proponirte Sonntag

L. Reinhardt:

Fürstl. Holst. Wie auch der gesambt Hoff
Leuthe Verwahrung der verbündnüs,
gerechtsame und Hülffe, nirgendts
anderstwo, sondern vielmehr alle gele-
genheit sorgfältig, worinnen die Ob-
ligation eingegangen erfordern thut,
wie auch der Verlauf hierüber
fleissig.

Herr Holst. die Antwort.

Polnisch: Vide Hatta Dorpat in mai. proposita
nes Ihre Instruction verhalten, so viel sie in
das O. W. Hochfl. Fürstl. Hauß selbst
nicht anhero, wes pro chapitulo vocabilia
sie gut befinden werden, richten.

Lothern: vacat.

Hertzogth: wie der Herr Legat in sei-
ner proposition. Zuvorderst bedanckt,
gleubt, ob dieselbe noch gewehrt,

Lage Maje gnä ist nun dem letzten
Fürsten oder alder jüngsten gnedigen Fürsten
aus dem Hause Jum besten der gemeine
Reise gestellen würde

Morgenbl.

Magdeb. wären die main. propositam d. in
stricti, verbunden sich [illegible]
bey die [illegible] gelegenheit. Cad. bot: [illegible] gegeben, und
[illegible] zu bestreiten, wovon gestalten vor einiger
Zeit in dem hochlöbl. [illegible] Collegio
die [illegible] inductions-materien repro-
ducirt worden; wobey sie vor allen dingen
anderen bey der [illegible] von Ihr
Königl. Mtt. in Preußen gnädigsten
Revers de n. praejudicando produciret,
und darauf sich declarirt, daß Ihro
Churfürstl. Königl. Mtt. von dieser
[illegible] zu einiger mahl-
ungelegenheit und [illegible] einiges Ihro
schuldig gebe, [illegible]
[illegible] Verabfolgung des [illegible] gesuchs
14. R. — [illegible] Hierüber
einen [illegible] von Ihro Königl.
Mtt. wohnhaft declariret werden könne; Ob
hätte man gern [illegible] und [illegible]
das [illegible] in die neu [illegible]
die [illegible] und [illegible]
nirgend [illegible] daß die [illegible]
einig und [illegible] gelegenheit
Ingroßen wären [illegible] aus [illegible]
zu ree. producirn und declariren zu
können. Wenn aber [illegible]
aus [illegible] apparent [illegible] viel, und [illegible]

Wird

Unser, Erb Lehnherr, Lieber Getreuer und Lieber
Marquis Ludwig Herr, und Ober Hofmeister, Herr
zu Schauenstein, Feuchtberg, Ostein, Stahlberg
und Vendel. &c. &c. Unsere Gnad und Unsern
Gruß gegenwärtig zuvor. Demnach Wir
Ehrfurchtsvoll Wir Uns zu Euch versehen
Ehrfurchtsvoll in dem Euch vorgelegten Voti
et Sessionis Decreto nicht mit denen
des Herrn Comit. Pr. präsidii D. Carl Ludwig
Fürstenberg, Hochfürstl. gnädigst resol-
virten, Euch aber Unsere Gedanken zu ver-
fassen in Specie Collegium dringlich
setzen der Pr. / so ein alter Brauch, daß
Wir von dergleichen Sachen selber, durch
Euch Secreta, Pr. Conclusa oder beken
Euch Correspondenzen haben, und der Euch
noch nicht gehörig Comm., wie den
Stimmung, Stell, oder Sitzung, somit Euch
vorschriftig seyn, was Euch Ehrfurcht,
Ehrfurcht und Pflicht gegen Uns und
der. Ehrfurchtsvoll Euch haben wir dieses
eigenhändig nicht schreiben, und Euch
Königl. Gnad und Favor Euch verbleiben,
sollen. Wir gnädigst Euch Gott und
Ehrfurcht.

Dat. 10. Xbr. 1707.

L. S. Ludwig.

Gr. v. Wartenberg.

Und weil

Und weil sie dann selbsten gnädigst alles, was
von ihnen noch mög desiderirt werd, prä-
stirt, sintemahlen Sie dann ihre Pflicht
Eydes Gebund hellmäßig ihro vorgesetzte
Zeit dem Ao. Dro. inseminirt, und darbey
ihre Dienst Wohnung angewiesen worden,
gestirt werd: nicht weniger die Forsch-
Directori alhier, ihre Besoldung die
Ihro gnädigst assignirt worden, auch
ohne Zweifel erfolgen, der Dro nun nicht
mit zu denen Ihro gnädigst willigen Richtig-
keit habe; als will man hiermit ihro
hiermit Ihro gnädigen Herrn, nunmehro
denen sie ihro, damit die rc. H. con-
sorten. Hierüber ihro Hochlöbl. Collegij
hiermit angetragen, und ihro Conclusum com-
municiret. Actum ordinary Wurmb mpa, und
Ihro ohnzuhinderlich, die noch in
dem stand sind, hiermit ihro Hochlöbl. zu
Gnädig wohl, der H. Königl. Mt. hiermit
sonnd bestens empfohlen und Gnädigst wohl
wollen, wie es mit andern in andern
endis noch nicht ist, nachdem Ihro
Königl. Mt. wohl, ihro hiermit Ihro
Collegia Ihro Hochgebiethenden
Ihro consens gnädigst ohnbenommen, wie
ihro hiermit Ihro, H. nunmehro H. Königl. Mt. ihro

Effects

effects hierbey und die mit Lust und Courage practicirt wird, welche sehr dienlich zu wünschen wäre, die predigung in Ihnen Mundart ist, obwohl die Leute allemahl verbindlich genug sind und sagen, alles wohl zu verstehen, so wird doch ein Competentz in Ihrer Idiotisch, in so weit noch mehr zur Erbauung gereichen, die Schuld und Sünde, welche sie nicht wissen zu bekennen, Ihnen recht begreiflich zu machen, die Ursachen davon die obstacula removiren zu helfen, und dass sie die Menschen in productione Evangelii nicht hindern, die man hinlänglich wohl Ihrer Geschicklichkeit, Treue, Fleiß, Bescheidenheit, Vorsichtigkeit, und Liebe zu Ihrer Heerde recommendiren, und sie darin selbst gutwillig assistiren kann, wie denn auch Ihro Excellentien Sie wird zu Ihrer Arbeit gantz willig finden

V. V. ut. reservando.

Ihro

Hochgrund. Vasal

Hallenstein, absens

Hiesenz, Vasal

Hallenstein. absens

Vogt- und Leutholmeister. abgetreten.

Pfalz Neuburg: absens

Bamberg: ad majora favorabilia

Brandenburg: Weilen sie quoad actorium principalem mit denen majoribus favorabilibus sub rato conformiren, anbey auch ihr Gn. anderige decisiones gegen der mehrern illiberalitatem de meliori recommendirt haben.

Würtzburg. Wann zwar nichts in puncto Litis sondern majoribus favorabilibus beystimmen.

Pfalz Zweybrücken: Wie Brandenburg

Worms: secundirt das decisivum

Sachsen Weimar: vacat.

Eyßstadt: secundirt in remanglung der in puncto Litis und Trübsprüchischen indemnisation gegen

Sachsen Eisenach. Wann zwar nicht in puncto Litis, hingegen die indemnisation sechs petitum ad majora favorabilia sub rato sie secundiren.

Pfaltz: secundirt das sechs und Trübsprüchische gegen Costard

Sachsen Coburg: Nichts in puncto.

Costard. secundirt das sechs und Trübsprüchische indemnisation Verlangen secundum petitum

Sachsen Gotha. Wann zwar mit denen in puncto Litis vorgehen, jedoch nicht Dr. Schmidt das andere dem sechs Trübsprüchischen die indemnisation gegen gienen.

Augspurg. absens

Sachsen Altenburg. Wie Sachsen Gotha

Hildesheim

Fuldensem. Mercedem instructionem anno 97 praestitit

Brandenburg Culmbac. ad majorum sacerdotia

Paderborn: gewalt den heyligen Creutzpfennig oder ablas zu publiciren und secundiren die majora sacerdotia

Brandenburg Onolzbach: ad interdictum Ihrer Churfürstl. Dht. des heyligen Creutzpfennigs sub conditionibus consentit

Würtzburg. Nihil Würtzberg

Braunschweig Wolfenbuttel. nicht insinuiret.

Regenspurg. vacat

Braunschweig Cell. Mercedem auch nicht insinuiret Ihro Churfürstl. Dht. gnädigst verordnet gewesen dero Consistorio zu Hannover die Sache zu injungiren gehabt, und dis beobachtet.

Passau. secundirt sub clausulis scitis sub videndum hoc anno

Braunschweig Calenberg. Nihil Braunschweig Cell

Trient. absens.

Braunschweig Grubenhagen: Nihil Braunschweig Cell.

Strigen. Nihil Costanz

Lucerna Capit. Ihro Hoch. nicht insinuiret concessionem ablasses sub rato abgelehnt so da ein mejora nasser und naaß Creutz in einem Centner Kommen Lieber so bestätiget nicht Einige Maße Ihro Churfürstl. Dht. gemeinet einen.

Augsburg. secundirt auf gnädigsten befehl die in propositionis puncten mederie bestand.

Leuten Castell. nicht insinuiret

Münster: Mit Paderborn

Osnabrück: Mit Warburg.

Verden. Mit Bremen

Lübeck. vacat

Vorpommern. Mit Bremen.

Chur: ad majora venerabilia

Hinder Pommern: Mit Halberstadt

Fulda. Secundirt die majora venerabilia

Wirtenberg. Mannstatt o dannoch dessen nunia proxima gradumina in omnibus causis materia sub pacto cardo Creditores curen, mysterio vorbehalten, in denen Re scriptis nachgesehen, und das beyden hiernächst Jemanden mittels nicht Jemanden recurs die gestalten Sachen als allerdings diesen Krieg andere rechtsgültige ob auf dem jetzigen / Friedens orden einmüthiglich Vergnügung subsidiarie conquelle genugsamen wie gleichfalls auf jetzigen bestmögl. reflectirende

Kempten. Secundirt das folgende Reichsmarschalls d eine eximen bestmögl.

Baaden Durlach. vacat

Hessen. Secundirt gleichfalls das d eine eximen bestmögl.

Baaden Baaden. Mit Bamberg

Gesamter meister. ad majora venerabilia

Braunschweig
Lüneburg. } vacant.

Mecklenburg-Schwerin. nicht instruirt.

Fürstl. Mecklenburg: Mit Osnabrück.

Mecklenburg Strelitz. Mit Mecklenburg Schwerin

Brem.

Brem: Mit Pflicht

Sachsen Lauenburg. in separato

Hessen. Mit Cassel

Münden. Mit Fulda mit gleichmäßiger reservation einer
besondern indemnisation Ihro Königl. Majt.

Corbey: gemäß dem Fürstlichen Ritter orden die Fürstl.
indemnisation zu geben.

Savoyen. vacat

Leuchtenberg: Wann Jener nicht instruiret, secundirte jedes
desselben Fürstlichen Vorlagen subsidio.

Brehmen. interloquendo. Mündl. Schlußprotocoll proferiren die
engere Landgrafschaft Leuchtenberg bey der Ihro dabei
verbleiben ad protocollum gegebene reservation.

Sachsen Coburg: gehet. Altenburg, Brandenburg Culm: und Onolz
bach, Würtenberg stehen Cassel und Darmstadt Nassau
Nassau Dillenburg Hagen und dies. Fürstlichen
Würzburg und Münster, halten referirt Abwesenheit des
instruirens.

Leuchtenberg. ad privata, aus der jüngsten deliberation zu
stehen. pergendo. in der Umfrage.

Arsfeld. in materia proposita o instruiret, sage Leuchtenberg
Ihro wann es dazu kommen

Fronberg. vacat

Pfirt: Mit Mecklenburg Strelitz

Camin. Mit Fulda und Münden

Nassau. ad majora saverabitur separate.

Hirschfeld. Mit Hessen Cassel.

Oldenburg. Mit Baden Baaden

Nonnfelgandt
Schrobry. } vacant
Schwellern: Min Castand
Eckenberg: secundirte dospitium subrato.
Lobrocich. subrato ain Naumberg.
Dalm: vacat
Dinkelspiel. subrato ad majora savorabilia
Nassau Sadamer und Dingen. absens
Nassau Dillenburg. Dingen und Dorf. Marx Jeder nicht in Bruc
dentz jetzig subrato et clausulis solitis Dann m
vbg savorabilitz accedirn
Nürnberg. subrato ad majora savorabilia
Ursenberg: Min Schwellern. in materia prepeila.
ilignab aber engem Schreiben der Eckenberg. ceti der s
nenn Schatz vorantwort und seinel jrsepen gra
compelentia reseinreadr.
Offenburgt: vacat
Hirschberg. secundirte der prepenirto petitum subrato
Nindelsam. conformirte sy Dann majorib. subseruli
Neuburgt Pfalzer. similiter
Mattenmisse gratien } vacant
Pfirmisse Pfalzer }
Pfinsbergt gratien. ad majora savorabilia mit vorbehalt glun
vorigen relevation ain jüngst Brief der Dangtig
materie gestellen
Hünenburgt gratien. vacat
Mossfeld gratien. subrato ad majora savorabilia
Neuenburg Cell der Statt Castell in Karinthen schon ain der Pfa
Pfalzgrafen selber zu erlangen ain grundaltes relevation.
Offenburgt

Österreich. Nachdem auch deren abgelangten völligen Vollmachten
desselben nechste instructiones der dasigen mehrere anher
abzugeben, als wurde der selbe sein fernerer anstand sich
geben seye, ehe man dann dieselbe hiernechst, dann die
ermanglenden instructiones ermelangt seye würde
sie respective ribündig eine

Citata dies cessum

Conclusum per Österreich

Als nun in dem fürstlichen Collegio Hochfürstlich Eyschstättischen am
22 Nov. 1769 die hiesige memorial sambt bey gehabter summari
scher deduction Ihrer Hochgräflichen Excellenz in gegenwärtigem Krieges
rath hiesigen Hochgräflichen Gesandtschafft, auch auf die den 20ten Febr.
hiesigen Orts anhero erlassene am 10ten Jan. 1708 per publicum
dictatum mit gehörigen Testimonialen in behöriger Form
Rechtens gehalten. Als auf gehaltene und
gehaltene worden, dass erscheinen hochfürstl Eyschstätt Hochgräflich
Gesandtes in der billigkeit und denen Verfassungen gegründete
und eminentien, jedoch ohne abbruch und nachtheil anderer
der Einigkeit und Bündten sie vorhabten, und jedermann nicht
allein mit einem favorablen allerunterthänigsten Re
spect anhero dero Hochgräflichen anstand Hochgräflichen
Gesandtschaft allergnädigst genehm mögten, welches deliberium
dieses dem sie künftigen fridens Tractaten abgeschickt konde
gr. andhochfürstl mit beschwerden Instruction, sondern
wohl auf der künftig vorhabenden Re instruction
pro deputatis ad Tractatu Pacis deshalb ein besonderer
passus inseriret werden.

Conclusum per Salzburg

Demnach Ihre Kayserliche gnädigste Commissarien an allerseits Ihrer Handlung abgelassenen 8ten Martij insonderheit Ihnen mit beij gelegtem Summarischen Extract über ein nacher Friedt inwendig in dem Heiligen Römischen Reich Ihrer Kayserlichen Majestät und Ihro Königlichen Mayestät Frankreich und Ihro Königlichen Mayestät Schweden Cron Ihrer Königlichen Mayestät in Dennemarckh und Norwegen Hertzogen zu Schleswig Holstein Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst Ihrer Königlichen Mayestät in Schweden Pfaltzgrafen bei Rhein Herzogen in Bayern und Churfürsten Herzogen zu Gülich Cleve und Berg Landgrafen in Hessen Marggrafen zu Brandenburg Herzogen in Pommern zu Mecklenburg und Crossen Burggrafen zu Nürnberg Fürsten zu Halberstatt Minden und Camin Grafen zu Hohenzollern Marck Ravensperg und Hohenstein Herren zu Ravenstein Lauenburg und Bütau Marggrafen zu Lausnitz Burggrafen zu Magdeburg Grafen zu Henneberg der Marck Sternberg Mannsfeldt Barby und Lingen Herren zu Frisland Salm und Gerstein Ihrer Kayserlichen Majestät Ertzherzogen zu Oesterreich Herzogen zu Burgund Grafen zu Habspurg Tyrol und Görtz Landgrafen in Elsaß Marggrafen des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau Oberund Niederlausnitz Grafen zu Kyburg Pfirdt und Namur Landgrafen in Burgund Herren auf der Windischen Marck zu Portenau und Salins Ihrer Königlichen Mayestät in Hispanien Sicilien beider Sicilien Jerusalem Portugall Navarra beider Indien Erzherzogen zu Oesterreich Herzogen zu Burgund Brabant und Mayland Grafen zu Habspurg Flandern Tyrol Barcellona Görtz und Artois Landgrafen in Elsaß Marggrafen des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau Oberund Niederlausnitz Grafen zu Kyburg Namur und Zütphen Landgrafen in Burgund Herren auf der Windischen Marck zu Portenau Salins Mecheln und Asalin Ihrer Königlichen Mayestät in Hispanien Sicilien beider Sicilien Jerusalem Portugall Navarra beider Indien

Freÿtags den 16 Augt 709

Proponirte im Rhesischen Rath.

Salzburg Hochstandes ist nochstrucirenen monath Julÿ perdictis
ramspublicam communicirtem Kayl Commiss. decret eben alle
mahl tag ist, selber gestalten Ihro Kayl Mayt der Churfürsten
und Ständten neuster in sachen mittahl tractatus praliminarien
Jn einem Churfürsten allgemeinem frieden dergrey streitten
der seithen Frankreich aber dergleichen handlung nit allein
Jhrer Vernünfftigen mäßigung und gutachten allergnädigst zu
stehen, sondern bey einer Churfürstlichen Conferentz
vor und neben gliedern gegen der Crone Frankreich entweder Jn Haag
oder Jn Utrecht, sondern als nahe allergnädigster ansetz: und
der stellung der bey diesem gegenwärtigen und künfftigen alter Kayl
und reichs hochstes interesse in abgebung der votorum
schrifftlichen eröffnung bey sothaner tractat und der fürgehenden
der selben gutachtlichen erklärung anheim stellen, ob die bey denen
Churfürsten, Fürsten und Reichs Tractaten die allgemeine
na und Ihre besondere angelegenheiten dero Kayl gesandt
schafft anvertrauen oder selbige Ihro gleichfalls eine mit die
negotiation ad locum Congressus abordnen wollen, jedoch
im letztern fall die nächste zeit derselben, und vor
anderen circa legitimandi et consultandi modum
Jhro hochfürstl Comit allergnädigst einrathen, Welcher nach
mahl ex parte Directorij darüber schrifftlich
eingeben würde, ob nunmehro hierüber oder die question gemein
von dem Congress Jhrer mahlen fürnehmb Tractaten so conclusum
zu verbleiben, dienlicher Gutachten.

Hierauff wurde erstlich der Herr Gesandte von Braunschweig
Lüneburg
Österreich. Auf dero vorgestern proponirte allegirte Königl. Commissions
Decret, und darin vorgeschriebene Ordre, daß hier die Deputation auf
allen dreyen Collegijs fürgenommen, der dürfftigen Kinder
Tractaten resolvirt würde, dann nun selbiger Verfassung
aller proditation und Verschleppung bey ausserster Peen
tier seye, es möge eingeschrenckt und der Jungfrauen
gräbte mehr sind Deputirenden Standts gleichsam allein
stehenden Rathen und Ministern gebührender andern
expa.

Die dritte sensibiles.

Magdeburg: Stelle der quaestion, ob wir die Deputation zu fernerer
Peace Tractaten fortgehen sollen, oder allem Vernehmen
nativè stehen, in dem hierunter so vorstehende Deputation
xpidation und Verschreibung offt angezogen, und die
in particulari circa faciendam pacem auch vorhin
vorgeschlagene Deputation seye, es möge sie machen, und die
Verordnung Deputirenden Standten in Wahlen offt vorgeschlagen
ni pri und die in der Standten eigenen Gesandten stunden sie
benennen, und dieselbe auf erfolgte übrige abfahrender verleumen

Salzburg: Breviter causa, ein Österreich und sie mehr exilen Lüneburg
anno 1697 mit dreyfachen Votis die concurrentz hierzu
zu der Deputation allhier resolviret worden

Sachsen Coburg, Gotha und Altenburg: Wie Magdeburg.

Hess: und Creutzmeister Cassel: Brigen, Eblo Hessen Darmstadt und
Hanau Ortenberg: das erste stünde wann die in proposition gestellte quaestion
die Königl. Majestät und Christl. resolvirt gütig favorable
sie

Jnvertirtes, Ist manndel exyon ganz keines expandirtes, ob
sindri verlangte in tractatibus nechst eingelangter selbe
zu placidiren

Hessendarmstatt. Wan eine Ds deputation zu denen tractatibus
wieder sollenden tractaten bestimbt zu recommendiren, alsdan könte
dieselbe nach Magdeburg, gotha und gleichsfalls anderen
hf conferiren

Bamberg. mit allen obhabenden voten ein östreich

Brandenburg Culmbach, onolzbach und Ansbach. Wan sie auch
eine Ds deputation anhalten, so eng als sie selbe
einer, mündlichen an Magdeburg.

Bremen, und Verden. Wie sie und Teutschmeister exyon

Eßlingen, Aachen, Johanniter meister Hut, Eggenberg und Schwarzenberg
calls man dem östreich vote accediren.

Braunschweig Wolfenbüthel. exm anhalt eine engere deputation in stri
vet mündlichen an Magdeburg

Braunschweig Cell Calenberg grubenhagen Hildesheim und Mon
delsorm. Ist eine Ds deputation zu denen tractaten
errichtet, und stellen manche ihre völlig vorzü
gen an das dasige Commissions decret referirte, gehe
bey jedem deputirenden stande allein in gleichem stylo
dahin, ihre character zu subdelegiren exyen

Wartzburg, Fürstenyon, Strahburg, Fürstenberg, Schwäbische Prälaten
Marchese, auch eine engere Ds deputation anhalten

Wirtenberg. Fuer deputirte, so eng als möglich die subdelegirte der
gleichen, Catholischen und Reichs exyen

Nassau Dillenburg, Dietz und Diez gleichfalls.

Paderborn, Münster. Fulda und Kempten, trägt auch eine Re-
gulation an wie die österreich. Bamberg, Würzburg und
gleichstimmend

Anhalt, hatte Gesandten. Wie Magdeburg

Hessen. Wie österreich, Bamberg und gleichstimmend

Hessen Cassel und Hirschfeld. Wenn gleichfalls Erwähnung, daß eine
engere Regulation und Tractat, wie die engere
Je recessirten. Im übrigen wie Magdeburg

Trient, Wie österreich. engere

Nassau Saarbr. und Dillingen in simili

Schwäbische Grafen. Wie Würtemberg.

Paltzburg concludendo die Sache an Churpfalz
abgelehnt vorbei, hatte neue ex parte Directorij Schreiben
des folgenden Conclusum ergeben, so man verlesen ließ

Legebat.

Status placet

Magdeburg. wenn hatte die engere oder Churpfalz Fürstenrath Städt
samt Judicatur, Ob die ihre Stelle votiren nämen
Deputandum auf Zeit angetragen haben wollen

Paltzburg: Separate Directory solle nun Platz die Städte votiren
über die Frage, wie Sie eingerückt, Judicatur wenn diese
diese Deliberation gehören wäre, da man sich alsdann über
wie selbige zu practiciren, die Modalitäten vergleichen lassen wollen.

Österreich. Wie Paltzburg: Man die Frage votiren nämen Deputanden
zu Deliberation kommen würde, alte man sich die Stelle
abgeben in practicirt darüber sich vereinigen lassen.

Religio Status Ecclesiast. similiter.

Magdeburg: Separate Evangelicorum wenn man sich verstanden.

Was ein Ding

Württemberg [illegible]
Conclusa.

Conclusum des fürste Collegij

Alß die in proposition gestelte frage wie die Räthe bey denen kunfftigen Friedens Tractaten zu concurriren haben mögen eingefallig darüber gefallen und geschlossen, daß solche am füglichsten durch eine deputation auß allen dreyen des Collegijs zu verrichten, gleich dieselbe so eilig alß möglich gehen, und darzu Cantzler gesetzet in die Sachen weiln verfassen sie auß in einem jeden deputirenden Rathe gleichen allein stehen den Minister subrogiret werden sollen.

Montags den 19 Augt 1709

Alß man schon zu Bett gehen wollen, wurde im Rhein stein Rath

Dalberg präsentiret: Man hatt die Creyßgesandten gebehrdet an zu zeigen

wie dieselben der einhelligen beyfall, daß das fürste Collegium

Erstlich auß einander gegangen, das alda zu thun sachen Con-

clusum in puncto Deputationis Ceremonial bey künfftigen Friedens Tractaten zu

concurriren zum Chur Mayntz Directorio Kr: et correspondirend zu

gestellet, sonsten auß dem fürsten Conclusum extradiret werden

solle man also verfahren wolle.

Legebat ut supplicat

Conclusum Collegij Electorale.

Alß man im fürsten Collegio über die frage wie das Rath bey

denen künfftigen Friedens Tractaten zu concurriren? deli-

beriret, ist dar für gehalten und geschlossen worden, daß man

hier zu nicht eingehen noch consentiren das bey der Religions

sache deputation abzuschicken, und hier zu fürsten

Gesandten Chur Mayntz und Chur Pfaltzen ernennet.

Alß nun hierauß Ihro Excellenz, daß man an seithen des fürsten Collegij auß nehmen numeri deputandorum, und in specie der ex parte des Pfaltz Collegij darzu ernennet werden, also wurde ab dann an denen sagen, daß auß dreyen statt nehmen nur zwey gemachet und geschlossen worden.

NB.

Es geschehe hierauf der Umbfrag nach.

Oßnabrück: Kann consentiren, es diesfalls mit der churfürstl. Cöllnischen und Ihro der regierenden Herzogen aus Braunschweig Ihr Lbden. Jung Herrn Brüdern deputirten Räthen zu conferiren, auch sonsten alles dasjenige interessiren, was dienstlich befunden werden möchte, es stehe auch hierunter Ihro Churfürstl. Gnaden Ihro Hochfürstl. Gnaden Herrn Administratorn Person selbsten, oder aber dero Gesandten, Ihro Chur

und selbst ihnen permejon schlündiren gedachte, ob er abhalt
auch dieselbe der einigen Herren sein gangen mann müsste, sollen
selbst quavis competentia declinabeln und aalla allen Credit
gen optimo jure et in optima forma contradicirt haben

Salzburg. gliess an mann der Herr Christoph, in specie rationes
numeri acht 6 pro Herren gott in meiner cap. studenten mann
ob auch mit dem Verabgelassenen Herrn Cancellen und so
mehr conferiren, rationes deputandorum aber cap mann der
meinung, ob den Herren der ob Catholischen stennig, und dann auch
ex parte der Herrschaft Herrn Cancellen Vor Canzler Magdeburg sie
sie benannt canden müssten, mann aalla ist jedes auf expresse
et protocollum verabschiedet haben, ob selbem ernstlich zuge-
municiren denen deputirenden d. Christoph, zu Salzburg an
zu vocabanter mehrabbenden deputation mehr zu ratenzogen
zu können präjudicirlich gewesen wäre, gestalten die einig
und allen exemplaria zu handen und andern Notarien
wasser interesse. Abzuschaffen hinderlassen, dass also consequen
tien der deputation ob zu geben haben andern; sein übrigen
cap allerseits bedanken, und auch gar weiter zu abzu
ehe ordinarie abschriftlich mannig ~~abschriftlich~~
in streitiger materien sie ob ex parte Catholicorum
ob der hinzugefügten Conferenz vergangen bey der
gepflogenen deliberationes in specie rationes deputan
dorum demnach vernehmen. Ob wenn sie auch gleichfalls
quavis competentia ad protocollum abstrengen vorbehalt
und dem einbringen also fort contradicirt haben
wollen ob dessalben auch bedenken vor nöthig
befinden

Oesterreich: inclerlegiendo. D Kaiser der andere Bolz
hey[illegible] grundschaft gehaben reservatis

Magdeburg: ad primum und andern ist in actis / stehet
dann man auf prajudicia und Nachbehaup
tungen auf zu jedwedern theils gestalten, und ein
und andermahl dem gegen theiligen unter
nehmen und solchen drohenden Händlen
begegnet werden, es beg man es auf beeden
theils

continuatio verbleibt

Pfalzgrafen Naumburg sind jüngst gesetzmäßig protocollo ab
genommen. es steht per unanimia auf eine engere gütliche
weise werden, ehe man auf den geringsten raum
nehmen darf, und stehet solche Fürsten so Collegij mitglie
der weis den rechten, und solle damit die sachen auf
die rechte ihr gehörige stellen, andern theils aber ihre Fürst
liche competentia vorbehalten haben

Anhalt: vacat

Pfalz Simmern: Wie Pfalz Lautern.

Hessen Darmstadt: haben jetzo ratione ihrer Quo
tam in den grund ihres beschwerd nochmals referiren
dürfen jedoch in dessen subsidio die in der vorigen
beschwerd gesuchten ad petitorios pacis Praeclu
sa stellen lassen. Mayntz der dahingegen reservatis
conformirte massen auf die referirte gravis
competentia

Pfalz Neuburg.

Pfalz-Neuburg: wie Churpfaltz.
Sulzbach: ist alles conformirt, und sich mit denen übrigen
Churlande und wie Churpfaltz erklärt, solche dero
Gesandte auch zu allen Conferentien und Vota
Catholicorum zu admittiren, und ihnen
ihre Session gleich denominirt zu geben
additâ reservatione ratificationis.
Pfalz-Zweybrücken: wie Churpfaltz.
Würtzburg: conformirt sich wegen nunc. nuncupatorii
Respectandorum und deuten mit Vorsatz.
Bayreuth: hat sich in allen conformirt.
Ansbach: desgleichen sich in allen conformirt, nur
wegen Session mit denen Churfürstlichen und wegen
Votirens mit denen Catholicis und wegen
Ratificirung mit denen Protestirenden
Ständen remittirt.
Baden-Durlach: hat sich gleichfalls conformirt.
Hessen: wie Churpfaltz, und dergleichen die
Gesandte auch zu allen Conferentien und Vota
Catholicorum zu admittiren, und ihnen
ihre Session gleich denominirt zu geben
Braunschweig-Lüneburg: wie Churpfaltz.
Braunschweig-Wolfenbüttel: wie Churpfaltz.
Braunschweig-Grubenhagen: wie Churpfaltz.
Braunschweig-Calenberg: wie Churpfaltz.
Braunschweig-Wolfenbüttel: wie Churpfaltz.
Braunschweig-Blankenburg: wie Churpfaltz.
Braunschweig-Wolfenbüttel: wie Churpfaltz.
Braunschweig-Lüneburg

Stenz: subrato per omnia mit Velsberg: Ehundwil Ge-
nehmigt. Stadt Bern, Castelen, et diverse
Deputirte ergri. Ehe wolten sich der Ehe quevis
competentia hiemit reservirt haben.

Landgericht Aegmod: vacat.

Frutigen: absens.

Obersibenthal: secundirt d. gnädige Meinung, daß
Mayerhofen gleichfalls mit Ehe
vorgebracht werde: reservirt sich übrigens Ehe-
recht nicht Ehe, Ehe Ehe Verlangerung per ex-
pressum vel Ehe gnädige modum Deputirte zu Ehe
Ehe nemine praejudicio geschehe. Ehe Ehe Ehe.

Hildesheim: subscribit per omnia vir Ehe Ehe.

Unterseen: Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Mayerhofen
Ehe Ehe communicirt. Ehe Ehe Ehe Ehe
Ehe Ehe Deputirte Ehe Ehe Ehe Ehe
Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe.

Saanen: per omnia wie Velsberg.

Frutigen: Ehe Ehe wie Ehe Ehe

Interlaken: Ehe Ehe Ehe wie Ehe

Thun: Ehe Ehe Ehe: hat sich verlassen auf Ehe
Ehe Deputirten von Ehe Ehe in Ehe Ehe
Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe
Ehe Ehe communi Evangelicorum Ehe Ehe.

Regenspurg: vacat.

Unterseen: Ehe Ehe: Ehe Ehe Ehe Mayerhofen
Ehe Ehe Ehe Evangelicorum communicirt
Ehe Ehe Ehe reservativo vir Ehe Ehe
Ehe Ehe Ehe Ehe.

Ehe Ehe:

Schaffhausen: [illegible] per omnia wie Straß-
burg.
Isny: wie Augspurg und Nürnberg.
Münster: die gemeine wie Nürnberg.

Norden-Hohenberg: Vacat.

Chur: wie Basel.

Memmingen: wie in Voto Evangelicorum Augs-
purg und Nürnberg: Welche wenig die Separation
anbelangen, sollen die inhaltenden Augs-
burg Separationem Innsbruck Lin-
dau und Constanz Consequenter angehen
und Voto nachkommen.

Fulda: wie Straßburg und Nürnberg

Hessen-Cassel: Schweinfurt: wie die obgemelte Augs-
burg und Nürnberg Voto, quoad reserva-
tiones ecclesiasticas.

Lemgo: wie Straßburg.

Hessen-Darmstadt: wie Memmingen.

Helmstadt: wie Lüneburg und Braunschweig.

Hessen-Homburg: per omnia wie Augs-
burg und Nürnberg Voto, quoad reservationes.

Johanniter-Meister: wie Straßburg.

Hessen-Cassel: wie per omnia Augs-
burg und Nürnberg Voto, und mit der
Reformirten observiren, wie Basel Bern
und Zürich Votum stimmet.

Augsburg.

Arnstadt gadern. vacant

Der Pommern: Nun Brehmen und Verden

Holstein Magdeburg: Nun Pfeiffer

Hinter Pommern Nun Magdeburg und Halberstadt

Preussen: Nun Pfeiffer

Hessen Lauenburg: Mönchenau

Hallo: Lübeck ein Österreich

Minden: Nun Magdeburg und Halberstadt

Cottbus: Nun Pfeiffer

Salzburg: vacant

Crossenburg: Nicht inserieret, weil Lübeck es mit Pfennig confirmieret

Eichstadt: Wird beym voto communi der Landen. cum reservatione Jenen präjudicando

Lemberg: vacat.

Pfeiffer: Nun Mecklenburg Schwerin

Camin: Nun Magdeburg und Halberstadt

Ratzeburg: Wird beym voto communi der Landen. Evangelicorum

Fürstenb.: Nun Hessen Cassel.

Verden nicht inseriret.

Norwegen
Schwerin } vacant

Schondallen: Nun Österreich und Salzburg Lübeck

Lebus: an Mayntz Catholicorum

Cöslin: ein Österreich

Calm: vacant

Minden: Hier kommen ein Österreich und Salzburg

Natale Sudanar ad Virgo: Mr. Österreich und Baldzburg
Natan Dillenburg Virgo und Diez: Bischoff auf das abgelegte
clum commune Evangelicum, cum reservatione ein
Mirtenberg
Ehrenberg Mr Österreich
Eschwegen. vacat
Ehrenberg: Mr Österreich und Baldzburg sub rato
Oberaschenberg. sub rato ein Österreich
Mendelsohn, Procurator in spiritualibus ad recommendirte die
Einbekleidung Confirmirung Ordner Mr Deputation
Schwäbische Prälaten: Mr Österreich. Es will die reservation der
Prälaten Deputation, als plane extraordinaria dem Mr Prälaten
Collegio, welches sonsten bey ordinari und allen extraordinari Deputationen sie concurrirt, als einer
Einsichtige Jus primum prejudicial gewesen, wie
pro exemplo allegirt worden könte.
Schwäbische Grafen: sub rato ein Österreich, cannes bey diesem
jetzigen Deputatio Mr. bleiben sehr. Sonsten aber nach
dem Calend. Gregor. Neuen Styli ecclesiae nach der Mr. Gr.
gelenglen Regierung Jahr und dessen gründtlichen
jedes mehrer auf der Schwäbischen Grafen stands
bey allen sehr ordinari als extraordinari Mr Deputationen concurrirte, sondern nach der Stimm dieses Mr Grafen stands, welcher am 1ten Januarii Cappy in Jahr
no mit entschiede, und bey sehr offenbarer Einigkeit
deren gültig und Elect zum Publico sacrificiret werden
gleichfalls in der denselben den Schwäbischen extraordinari
Mr Deputation, deswegen seinen Herrn Principalen

ist gegründetes Recht gehegen die Censuras ecclesiasticas, und
sie nicht schlechter bey diesem streitigen negotio anders
denn andere Räthe des Reichs anzusehen, auch interessiret
man auch denenselben die gesambten Ihr gnädigsten Herrn sein
sollen quoad dies die gratis competentia simul quam
celeberrime exhibiren haben.

Rheinische Prälaten
Mattenische grafen
Fränkische grafen } vacant

Westphal grafen: Nun dieselbe deficiren in praetensione dignitatis
weiln nicht stimmfähig sein.

Reichsritterschaft Cell und Lüneburg Quartier: Nun dieselbe in
Reichsmatricul gegen Churfürsten nicht stimmen
sondern in Reichsmatricul begriffen werden.

Baldeck: concludendo. Mallerisch in particulari expertis
directorij ersehen und fürnehmb die andern darmit
conform.

fürnehmb andere allemand. in directorio

Oesterreich: Es hetten die Churfürsten Mayntz Brandenburg Directorij
Instruction angeben, daß in Churfürstlichen Collegio über
die beede in der anlage stehende schreiben der Kayserl
Mayst der Königen Dennemarck und denen Herrn
zu Braunschweig deliberiret und Ihro Churfürstl
Antwort eingetragen werden in anbetracht jetzt angeführten
Instruction, welche nicht geschehen, und collegium
vertagen, ob man sich selbs absonderlich darüber de-
liberiren, oder aber die gemeinung der Jüngsten
Herrn Gesandten vernehmen sollen die communi

catis selbst projecten per dictaturam dorlangen sol
Mannschaft ex parte directen selbst alsdan anfang
Zeigt nicht an können und wollte der selbe
selbsten künftig mainungen dorauf vernehmen
Status: Hätte selbst gutachten helfen das projec
anterath schreiben und dergleichen anstellen lassen pe
dictaturam nicht gutheißen würde: sodann cum rese
ratione desselben fernere projecten heute künftig sey
etc.
Oesterreich Malta et dem se Chur Mayntz anderen hinterbring

quibus dies cepsum.

Mittwochen den 21 Augst 1709

Ist nammittst ad Collegium gangen

Freytag den 23 Augst
1709

Freyburg den 23ten Augt. 1709.

Ob es recht sey, daß man Sr. Königl. Majt. in Schweden in deliberation stehende Friedens Materien nicht allein communicirt, sondern auch gar Dero Meynung darüber einholet, und sich nach derselben richtet, wie von Sr. Königl. Majt. in Pohlen geschehen, und ob es nicht besser gewesen, daß man Sr. Königl. Majt. in Schweden Dictatur communicirt, Dero Meynung darüber eingeholet, und sich nach derselben gerich

Mons. Bernard: Weil die jetzo proponirte Schwedische Beschreibung vorgestern nicht verlesen worden und die Schwedischen noch nicht ringer sind worden, dem nach nothwendig Zeit gewinnen müssen, die Schwedische Beschreibung vollkommentlich zu examiniren, so were mein Vorschlag, man solte die jetzige Materie, mit die Zeit zu communiciren pto. deliberandi für genug instruirt, die von dieselbe in ordentliche Umbfragen und deliberation kommen, Wolte man nicht vorgreiffen, so dörffte man heute noch Zeit gewinnen, das Schwedische Project zu examiniren, und sich darüber zu resolviren, Ob es nöthig sein solle, und die Beschwerden, wie vorhin die nothwendigkeit und importanz der Sache, die vorgeschlagene Mittel, oder Abkürtzungen, und Subtractiones, Jedoch weil die objectum deliberandi die Zeit nicht lange lassen, dann puncta deliberanda sein solle, dann man auch könne die gelegenheit ohne die sonsten gewöhnliche Solennitäten, durch Ingrossirung ad Protocollum geben sie Ihm —.

L. Herzfeld:

Verzeichnis der Notwendigkeit, der Königl.
operations-Casse mit Credit versehen
werden, wegen E. allein auf Ihro Ambassa-
deurs Credit beim Königl. Hofe
werden kann, und zugleich
über jeden in dero ausführlichen Pro-
positionsschreiben, Verfügung thun
können, in dem auf den 18.ten July angesetzten per Lubec dictir-
ten communicirten Königl. Commis-
sions-Secret benannten, und
vorgestellten, daß mein eigener
Befehl nun über dessen
wegen verlangt, die benöthigte nöthige
Gelder anzuschaffen.

Die Vorwände
so allein der Verbindung, so dieser
Bedenckens zu suchen wegen, sind
wenig gegründet, und kann
das Geld und dessen nöthige
Verwilligung ohnfehlbar
Königl. Hofe
Worauf wegen die völlig, und ganz
gegründete Vorstellung, daß wegen
ob das Königl. wohl Credit
verdienen

ist zu

vorbehalten haben wolte: / Indeme
wir, und [illegible], als Ihr mit
gnädigst Communication zu machen, was
E. Hochf. Dchl. von dreyhundert
Mann in den Stand gesetzt wer-
den können, gnädigst gefällig belieben
möchte, wir alsdann wegen offen-
siv-operation gegen dieselben zu un-
ternehmen, und vielleicht einen theil
Travalsorum dardurch die wegen
zu recuperiren, da wir dann die gan-
ze Linie desto kürtzer halten
könten, die übrigen pro Tractatu zu
negotiiren und wieder herbey zu
bringen. / Ich verbleibe
Ihr, [illegible] gantz und gar ergebener
Diener, [illegible]

Lauterborn

Lauenberg: Hätte nit ermangelt, das vorgestern dictirte Hrn Brandtsteuer
scriben zu stellen, und erwartte darüber die gnädigste befelch.
Könte aber vor eüssig vermeinen, das diese Hülfsmittel gnug
sein, jemanden inhaftiren zu lassen, auch die sachen hin offen das Protocollum
anzeigen lassen. Wie nemblich sie willig wären, zu allem zu concurriren
auch wie immer zu der Rathsbotschaft mitzu und bestens gedeyen möchte,
Sachsen Cobürg. Gotha, Altenburg, per omnia wie Magdeburg und
recommendirte absonderlich die beförderung der sachen
auch.
Hess. und Fürstenberg: Hätte das Hrn Brandtsteuer scriben gehorsambst
zugestellt, und wie sie die sachen einstheils eine gnädigste
instruction nunmehr erforderte, so wolte man dieselbe
abwarten, und in dessen seine Herrn in dieser neuen geld
beytrags sache abzulegte vota nochmahls wieder stellen,
und quavis competentia reserviert haben. Und diese andere
Costantz, Baiern, Stablo, Hohenzollern und Fürstenberg:
Sachsen Eisenach. per omnia wie Magdeburg, Sachsen Cobürg Gotha
und Altenburg: cum reserv. ulter.
Würtzburg: Hätte gleichfalls das vorgestern dictirte Hrn Brandtst.
scriben gehorsamend zu gestellen, müste anjetzo die sachen
einstheils wie gnädigste instruction erwarthen,
die sachen aber sich anderst jetzige beziehen, auch dergestalt
in hac mea inspecie anjetzo mich neuen geld beytrags auf
das Protocollum gar nicht stellen könte.
– Brandenburg Culmbach, Onolzbach, Braunschweig Wolffen-
büttel

Brillel und Verball. wüste der Instruction nächst in propositigen
gestalt Hrn Bramischk. schriben zuwarten, in dessen den Voriga
in hac mat. gemachten Conclusо Principum inhaeriren, und denen
gnädigsten Hh Principalen. übrigens quavis competentia vorbehalten.
Wann die puncta deliberanda in propositionen gestellet würden,
wolle man sich weiters darnach gehorsamen lassen, secundirte andrey die
beschaffenheit der Hr Deputation dem schreiben.
Wernbs. Hr. Gesandt. und übrige absonderl. Vota, sowohlen ybrigen
übrigen proponirte Hrn Bramischk. schriben der gnädigsten
Instruction und verabfolgte in specie seine Voriga Vota
cum reservatione quatenus competentiam
Braunschweig Lell. Recommendirte die beschleunigung eines gemeinen
beschlusses in dieser angelegenheit als das beste, die sich nothwendig stelle
brg so avancirter stil verso. cassen die Pässe gemeinsamb, und
lassen sich Hünsch. Hr. an dero brgtrey die geld praesta-
tionen ab nicht abmangeln, im übrigen wolle man sich
erst eins die so minen brg Hr naturalion dessen wegen die
dasige Deputation ad tractatus Pacis anjetzo secundirt subrog.
Passau. wolle nach dem exempel ihrer Hr. Collegen sich in praesenti casu,
ubi status Reipublicae manifestissime versirte, mit überein-
gehung aller obstaculorum sich mit dero brgtrey prorata
dieses beschlüsses Contingenti, obsig. anlag doch: oder in mehrer
weise nicht schon wüste beyzutreten, auch bereit mit offerirt
haben, ex motivis dann den vorherg. stimmen Voto umständl. und
mehrers in anlassung, das keine weitere Barriere am Rhein
stein

Sein für das Ein Zu setzen, wann gegenwärtig Campagne mit
den nächsten darzu gebe.

Wirtemberg. Wie oben gesetzt sint in mat. Belli Vormahls ad Protocollum
gegebene Vota und beziehe sich anbey nicht das jenige so anjetzo
von dem Verlesten Monsieur Lulenbach Hochfürstl. angeführt
worden, mit recommendation der beförderung des feindes
werks und negotij constantis Capitulationis. wegen

Hessen Gillenburg, Siegen und Lietz, similiter.

Hildesheim: Hätte das Jüngst gemachte Protocoll gehorsambst einzusehen
und zu verbleiben darüber der Instruction.

Paderborn, Münster und Minden. per omnia wie Salzburg und recom-
mendire die Annehmung der feindes Deputation und Vorschlags
Capitulations materien.

Münster: Hätte gleichfalls das Jüngst gemachte Protocoll einzusehen, und wohl
mit denen majoribus der Löbl. Evangel. Stände sich zu vereinigen con
formiren.

Hessen Darmbstadt und Plessenburg, wie Hessen Cassel. Hessen Homburg Hessen und
Oldenburg mit gleichmäßiger recommendation der Deputation
ad tractatus pacis.

Hessen Cassel: Hätte mit mehrerm das Jüngst gemachte Protocoll
und die den 24 Julij jüngsthin in mat. belli communicirte
puncta deliberanda einzusehen, und müste darüber
der neuesten Instruction verbleiben, conformirte sich
inmittelst per omnia mit Magdeburg, Brandenburg
Culmbach und gleichstimmenden Votis.

Neuburg, Straßburg und Ellwangen Prälaten denen sich wie Salzburg.

Würtemberg

Leuchtenberg. Welche rad dictirte Hrn Bramschreiz Ch. abschreiben
mißfallen, und darüber der Insbruckischen warthen, könte mir offen
erklärt werden, das man sich alles bey tragen erwerd rad
sei mögen der gemeinen Creutz genehm machte.

Salzburg. Ihr Fürstl. Gn. wären rad Ihrige, wie bisher, also noch
ferners Friedlich zu practiciren.

Nichtenstein, wie Österreich.

Windelheim. wie Salzburg, und wären im Fall, da man den Ihrigen
die avantages durch den andern haben wolte, gahr Rom
zum Ihrigen das seinige bey tragen müste.

Pfalzneuburg: wie Leuchtenberg.

Schwäbl. Grafen, Müste vil Insbruckischen über die proponirte Hrn
Bramschl. Schreiben warthen, und sich inzwischen mit seinen
Fürsten in hac mda abgelegte vota vergleichen.

Österreich. Concludendo. Wann sache Sie nicht so mache Bedenk
ligkeit, das man allerseits mit stand seyn wärde, über das
anjetzo proponirte Schreiben sich positive zu erklären
Sie lassen, ob darin nichts nöthig sondern eben das jenige
enthalten, was brieve in denen am 24. July nechstein
dictirten pris deliberandis unter andern mit eingeflossen,
weilen man aber auf denen nechstens jetzt abgelegten
votis stehen müsse, das die Kayserl. resolution Ihrer
Insbruck auf gestellt worden, als müste man solches dem gemäs
und an sie erst gestellet seyn lassen. Könte aber nicht umhin
der Kayserl. resolution zu gedenken, und wann sie jetzt wurden
Schreiben

Schreiben abe[n] meines gn[ädigsten] Churfürsten Ehrsamen Rath zu recommendiren.

Alternando in Directorio.

Salzburg. Weil sie besonderen in der Ersten Deputation anjetzo Ihre Session angetretten, und recommendirt werden, so habe man expatre Ihr Salzburgl. directorij so viel nöthig, das man mit ihnen hierüber, über sie in hac materia gehaltene deliberation einen Schluß fürbringen, über welchen man dann sein Comitium wird mit dem Osnabrück. Directorio communiciren und sein weiß setzen ad protocollum zur publiciren wolle.

Darauf gegebener solcher communication der Herr Salzburg den aufgesetzten Conclusi gemäß folgt.

Conclusum des fürstl. Collegij per Salzburg

Daß ohnerachtet vorgemeldter anjetzo weil und weilen Stands sie der Ch. Deputation adfuturus tractatus pacis zugegen wohl möchten, deliberirt worden, sol man sich ratione numeri mit der Churfürstl. Collegij mehrung und dessen, daß solche Deputation nicht so sehr ob Religionem sich bestreben, allerdings conformirt, und dann quo ad ipsos deputatos sie den Ch. fürsten Salz Osnabrück und Magdeburg, jedoch absq; praejudicio et consequentia dero mehrern sein zu bringen und bleibt.

Magdeburg. Conforme man sich dem vorhergehenden Concluso in puncto Deputationis ratione numeri et personarum deputandarum vereinigen könnte, dass auch der Churfürstl. Collegij

Brandenburg Voto verlesen, in beyden puncten gantz ein-
müthig gewesen, mit der geringster reflexion gemacht werden,
da denn von dessen an solchem Conclusu Ihro Churfürstl. Gnaden,
weil dasselbe für ein Conclusum Collegij Principum zu nehmen,
sich mochten lassen in einer Sach per majora abgehet zu verfahren,
wann Status Evangelici weil Ihro deputirte bitten Ihro allen
sich zu disponiren, und etwas für zu nehmen hätte, und diese nomine
Evangelicorum mit allen nöthigen zu thun wäre.

Salzburg. Ex parte Directorij hätte man nicht umhin gekönt, als dass
man dem Votum dem fürkommen gemäss, gleiches in Collegio
Electorali zu thun, per majora abgehen müsse,
dahero man sich ex parte Catholicorum
wieder alles dagegen einzuwenden bestens
wusste zu verwahren, und alles Competentia
sich reserviren thäte.

Status Evangelici ad priora
Catholici similiter.

Quibus discessum.

Montag den 26 Augusti 1709
Daselbst in Churfürstlichen Rath nichts

Mittwoch den 28 Augusti

Mittwoch den 23ten Aug: 1709.

Proponirt vorgelesen und genommen
ordentliche session.

Pfalzburg: Nachdeme ihro churfürstl: gnaden
nach dero ankunfft gestern abend
gnädig zu verstehen gegeben
übrige puncta deliberandi in mat. Prin:
ordn: ad Protocollum zu nehmen
zu wollen: Als vermeine ich
zu ersagter gnädiger resolution
gehorsamst zu stehen.

Pfalzburg: Ihro churfürstl: gnaden
Proponirt deliberandi und wie darin
am füglichsten zu procedirn sey,
dessen ich mich dahin zu referiren,
von selbiger ungezweifelter affirmativè
resolvirt, und also per partes imperij deßen
gedancken wie nun und künfftig
zu verhütung grösserer weitläuffigkeit
kürtzlich, viel immer möglich, zu
vernehmen gnädigst gefallen
wird möchte: solle mich zu gehorsam
gantz gefliessen thun kürtzlich und
simpliciter meine gedancken zu eröffnen,
welche nun vor dißmahl gantz mit
Vorbehalt ulterioris reservando.

Bayern:

Bayern: vacat.

Preußen: ad die 24. July dictat. deliberanda in max. Rath, und Bad g. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. et 11. num.

Ad 1. Findet sich, daß

Ad 2m die Subdelegation Imperij mit nur gnrl- und special-Procuration versehen, und nur ein Commissarius Principalis, und zwey Assessores Principales, und die Instruction vom Jahr 1697. vorhanden, wird nach mutatis mutandis und Formular deßwegen auch ein fertig Instrument nöthig werden.

Ad 3tium wird nur nöthig seyn, eine gnrl- und special-Procuration, wann der Churfürst von Cöln 2do Subdelegirter zu dem Friedens-Congreß ernennet, und ihme auch eine Instruction, was er zu thun, und zu lassen habe, mitgegeben werden.

Ad 4tum ist nöthig, daß die Churfürstl. Cölnische Subdelegirte sich mit ihren gnrl- und special-Procurationen, und Instructionen, wann sie Anno 1697. hierher kommen, legitimiren.

Ad 5tum ist nöthig, daß die Churfürstl. Cölnische Subdelegirte sich mit ihren gnrl- und special-Procurationen, und Instructionen, wann sie Anno 1697. hierher kommen, legitimiren.

Ad 6tum ist nöthig, daß die Churfürstl. Cölnische Subdelegirte sich mit ihren gnrl- und special-Procurationen, und Instructionen, wann sie Anno 1697. hierher kommen, legitimiren.

Ad 7mum ist nöthig, daß die Churfürstl. Cölnische Subdelegirte sich mit ihren gnrl- und special-Procurationen, und Instructionen, wann sie Anno 1697. hierher kommen, legitimiren.

Ad 8vum ist nöthig, daß die Churfürstl. Cölnische Subdelegirte sich mit ihren gnrl- und special-Procurationen, und Instructionen, wann sie Anno 1697. hierher kommen, legitimiren.

Ad 9num ist nöthig, daß die Churfürstl. Cölnische Subdelegirte sich mit ihren gnrl- und special-Procurationen, und Instructionen, wann sie Anno 1697. hierher kommen, legitimiren.

Ad 10mum ist nöthig, daß die Churfürstl. Cölnische Subdelegirte sich mit ihren gnrl- und special-Procurationen, und Instructionen, wann sie Anno 1697. hierher kommen, legitimiren.

Ad 11um ist nöthig, daß die Churfürstl. Cölnische Subdelegirte sich mit ihren gnrl- und special-Procurationen, und Instructionen, wann sie Anno 1697. hierher kommen, legitimiren.

nöthig

Extract des Schreibens de dato 16 Jul. ahn
Herrn von Landau Ritter Villi
ongehend die Sache d. Herzogin
Dr. Christian Ludwigs Passa
ningrund wie oben, ist
Herrn extract ist
schon gemacht.

Ad 9. ejd: Ist Herrn Dr. Braun
Dr. Jul: ertheilten Hochf.
Commissions-Decret zu
Handen gestellt, Schreiben
des Hr. Reichs Grafen und
Associirten Churfürsten
alle gründlich instruirt
und Ihme sehr viele Ur
sachen, und Fürsten in
specie ad deliberandum Tum non
Cottanys restitution und
satisfaction gemeldet

Wird

restitution

restitution in der vorigen
ohnmittelbahren Hand, wie denn
es dienstmöglichst sein soll, und
wird die zu Endgebung dieses Land-
tags Ordnung. des Fürstenthums
Magdeburg und
der Grafschaft Mansfeld, wie auch der
Landvogtey Sachsen, die 10. hier-
mit gesetzte Wochentage sein
sollende, auch wird die resti-
tution der Herrschaft
Petersund der Francke Comtee von
Hochgedachter Fürstlicher
Durchl. Hochlöblichen Regie-
rung, auf Stipulirung und ver-
sicherung Ihrer Fürstl. Durchl.
wegen Ihrer Ihnen
Ihrer Regierung
Ihrer gnädigen
Ihrer gnädigen: ulteri-
ora reservando.

Magdeb.

203

Hessen vacat

Holstein: Ist der 1ste und 2de punct, ob etwan dermahlige Comitialia
noch vorgenommen und geschlossen werden sollten, mann dißfalls
anders nichts zu vermelden, ob dero Gesandten Gratulation
Character, oder eines Plenipotentiarij zu thun lege, und
allerhand in conversation und civilhöflichkeiten vorfallen.

ad 3tium Vorgangs-hallig, daß der insult der Vollmachten der
gliedern und ein stimmig abgestattet würde.

ad 4tum Mannstatt den Ihro etwan schuldigen Gratulation
res angedeutet, daß der mehrg legitimandi bekannt seyn
dubij dann ob auch solle sein Verbleiben haben würde.

ad 5tum die particular abschickung einiger Ministrorum
nahmens der Gratulation könte nicht vorgehen werden.
damit bey andern bey solcher abschickender Gratulation jeder
Stand sein interesse so besser beobachten, auch
und jurisdiction erkennen könne, Mit selben dann auf die
Gratulation über die vorkommende materien gleichg zu
communiciren und so fort vorgehen würde.

ad 6. Wie der Verfassung bey einer Gratulation
zu verhandlen und mit der Reyse zu verfahren, auch sich zu
setzen, wer allen andern anfange, und dessen damals die
Reyse darunter an, würde Ihro angelegenheiten und
meinungen mit denen ersten Zusammenkunfft zu bringen
wenn, dennenhero wenn dann und wann vorfallende
umstände und vorfallige vorgekommen, selbe mann
dißfalls zu schicken und gnädigste resolution selbe alle

die

den Jesuiten [illegible] zugerichte [illegible] verordnung
als den allerfüglichsten Ohrt [illegible] und erhaltung
[illegible] und [illegible] Leuten, den Reuschingern auch nicht entgegen
[illegible]

Ad 6m: Solang man nicht eigentl. informirt wie überhaupt
[illegible] mit dem tractat der gesambten [illegible] Allyrten bey dem [illegible]
[illegible] handlung wie einer mit dem andern und [illegible] tractaten stünden
[illegible] und [illegible] allerhand einnehmungen geben möchte, dannoch
[illegible] dato einforderte, daß nicht anders als [illegible] sein möchte
die [illegible] gepflogen, [illegible] dato Reuschingen allein aber dessetlb und die Allyrte
[illegible] angienge, und darüber mit [illegible] Ihm streit folgte
auch bey dem [illegible] nicht [illegible] [illegible] bey nicht zu
[illegible], sondern [illegible] dato [illegible]

Ad 8 Elg: Wurde [illegible] die [illegible] derselben ergehen [illegible]
[illegible] projectirte [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], und man die [illegible] der in [illegible] der [illegible]
[illegible]

Ad 10: Der [illegible] [illegible] [illegible] mit diesem [illegible]
[illegible] dem [illegible] Lothringen die alla [illegible], insonderheit in
[illegible] [illegible] diesorts [illegible]

Ad 11 Die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Hess: und Trierischer: abesens.

Pfalz Neuburg: Wie Pfalz Cölln.

Bamberg: Ad 1. est q. Ob man alsso bey dem
Tractaten die friedrab. registrirung gehalten werden, Ist von
allen Catholischen Ihro zuzusetzen, Da Ihr selbsten auch gliedt
von nöthige gütte verstandtnüß Ihr conserviren, und dienstes
die strafft. auf den ubeltäter Rebellanten Ihr obzuhalten Ihr
Ad 2dum dem

Ad 3. weiter nichts Ihr zu gedenken und dienstes anzuhalten
wehre Ihr zwar jeden Standts Erklärung sambt eigenen inte-
resse treulichen Rath, Ihr seine eigene Minister auf
die in loco emergentia derzustellen auch und einige abordnen
können. Nun aber auf.

Ad 4. Ihr wodurch Landt, Fürsten, etwa Ihr Ihr einigen Ihr
dienstes oder Tractates wurde damit in conflict selbst nicht
werden einzudem hergebrachten Ihr der Römi. Kayst. Mayst. Ihr
und Ihrer gantzen Churfürsten Verfassung und allen Ihr
ehr man ad ipsos tractatus gelangen ausgemacht und nach
dessen Inhalt alsdan dienstes Ihr zu halten erden Cath.

Ad 5. Wirde Ihr Ihr nöthig erachtlich seyn die materia
tractandi denenandt zu separiren, damit diejenige
so das Reich und dessen membra concernirt, Handen, Ihr die
Allirten ab zu sondern selten gänzl. zu unterscheiden.

Ad 6. Wie man der meynung Ihr seye an Ihr Ihre Mayst
über den dargestellten darzu erstatten preliminarien
kein Bedenck gutzuheissen ab zu fallen, Ihr es man
Ihr Ihr Convent in Eilen materia an den grad
Praelim. der selbe Ihr zu setzen im begriff
were, Ihr bey dem jenigen, so bey sammet einder
der stehenden preliminarien und Haupt Tractaten
zu bedenken Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr
immer möge zu stimmen, sonsten gegen. — —

quod. q.

Die übrige 4 sten stehen theils die materialia pacis
selbsten, theils aber modos / wie dieselbe abzu-
handlen, worüber Ihr Mayst. Ihr Gutachten
ehestens, aber 4 Wochen und inspecie dem Chur-
sächs. einigen Zeit anhero zu machen und dahin respective
allerunterthänigst beyzubringen und communiciren worden
were. Cum reservatione ulteriorum.

Hessen Casselischer Gesandt: conformirte sich mit dem Magdeburg. Vota und
gliche sich denen alt. reservando.

Mayst: absens

Hessen Cassel. per Gesandten aus Magdeburg

Sachsen. absens.

Hessen Gotha: conformirte sich ebenfalls diesfalls mit dem abge-
legten Magdeburg. Voto.

Nürnberg. absens

Hessen Cassel: Wie Hessen Gotha

Lüneburg: Recommendirte die Beförderung der Wolfenbüttelischen
und deren inspection an Tractaty pacis etc.
übrigens die Sachen in gutten nochmahligen

Brandenburg Culmb. auf: Wie Magdeburg.

Paderborn: Es proponirte materiam Christmann p. Wond
a. pto Datum 24 Julij neuesten communicirten
deliberandum wie Ihr bereits ein mehrers reas-
sirten Wolfenbüttelischen concurrens an Tractaty pacis Deputirten
allerdings beizuordnen. Wie nicht weniger auf
gewand Dim in Kayserl. dem am ig.ten Julij alten
abgelegten Voto sich resumiren, gestalten sich die Gesandten

latum auch allen dreyen Ihr Collegijs in C. Cassel mitt
und hier zu in diesem schlesischen Collegio den dreyen böhm
auch Österreich angetragen würde; Dessen aber ungeachtet
einige Deputation sich selbst rechtlich zu setzen fürstehn, und
allen geglaubt vordemselben Ihr Churfürstlichen Gn
vermög Ihrer fürsten, daß den nächsten Deputandem
in etwas zu fürnehmen, daß dieselbe mann endlich
schreiben. Daß von jedes bauch drey Deputanden zu
schreiben ingreiff, Österreich Mußbey der Schlesian
tum, salvis per omnia, annuiren et sein gülenium
ren remonstrirn, jedoch et citra consequentiam
fürdrigmaß ~~wieder~~ dieß unterdessen bey diesem
punct angemerckt vor sondrigsten bemerckt wü
den. Auch daß die Mondirte Deputation
mit einer dreyfachen, generalen, singuli
Deputati aber mit einer specialen Vollmacht
Ihren schlesischen Principalen zu versehen, und
diese beyden bey denen Ihr Mayst. Directo
ihr anderen, die vorstehenden gegen mit der christ
den dieß geschehen bey dem Congress der Ihro
Allyirten zu cavilligeranten zu produciren
Ob auch dann daß sie bloß die Tractaten ange
gen vorstehen möchten angenommen würde
wollen bey diesem schlandemäßig gemacht
den legitimationes gehalten seyn, den ober
punct

pünct, calls man projectirten mytes, ein nisse
anigen aufgrad. 6.tn et 7.tn denjenigen truden
di modum grata expectiren, crefft Jüberforderung der
Igeleisten negotiation und des Ht interesse
am sichersten. Jmaßgeblichen Jüsatz erden
rauchet erden. Bey dem. §. 9. 10 und 11 pünct
erde nicht ändinet, sondern dient mehr zu Jhrer Jüsatz
all das jenige, o endlich dem Reich seine durchlig
Dirchsicht mehrer vorgesetzter erden könte Jhr
Barriere zu prüfen wien, und sowohl die Ht
Jn spectiren absonderlich ein Jnsehen, in specie
aber auch die gesetzen verfügen der abwesenden
Ht creditor auf der Leberung der mangelhaften
Satisfaction, auf der dann ficatorien nehmende
die sichere bestellung und dergleichen Jmmediation
auf der restitution vorgedachter Respect stein dem
gretes Fayd Waldeck auf der ueberantwortung des
Lagi und Ht Cammergerichts, dessen archivs
und schrifften perpetuirlich neutralität auf
auch alles andere besonder zu reflectiren
und dem Ht in spruchen dahin beyzu
tragen, das zum besten der gemeinen
Sache erde mögen gedeyen können
cum relat. ullerienum

Brandenburg Onolzbach. Wie Magdeburg per
omnia.

Fürstenberg. Abermahl Kundschaft einzuziehen
verschoben, conformirt sich jedoch mit Osnabrug
Bremen und gleichstimmenden

Braunschweig Wolffenbüttel. sub rat an Magdeburg

Regensburg. vacat

Braunschweig Zell: Sindt das derowegen Magdeburg
actum über die in deliberation gestellte
Schwedische vorschrift, das man sich dieses
stücks mit demselben Stück resolvirt dergestalt
zu instruiren, Stück sub rato conformiren
könte wie man sich dann rationi der ersten
4 puncten [illegible] calculo zu Jeder zeit
das jeden Stands Ehr Recht vor sich eigentlich
ohne Jemandes Eingriff sich seines rechtlichen
gebrauchen und seine angelegenheit suchen
und niemand in Gefahr stellen, und auch
die Stände darüber ihre Ministros also instruiren
das decent und der obligen gegen ihre Königl
Majst. als des Reichsoberhaupt und andere
stände dergestalt Statuirt gemacht und
dessen sich durchaus zu dessen

dass

Dass die Kß deputation in wichtigen verfallenheiten mit andern und dem Reich in loco congressy anerstenden sach und fürste Ministrie communicire, und derenselbigen gebrauche, dass auch gegen die Kß deputation, wo sie der Kayr in gewiedern sachen restitution und satisfaction nach billichen sachen nächste, willig zu secundiren

Ad 6tum Weiter gestalter sachen der Keyl gratulirt und deren Kß deputirten die communication anstellen darüber nichts zu eigne abrede genommen und die conferenz und verbindlichkeiten welche sie darüber mit den traction Ihr Kayserl mayst, eigenes, eigentlich verfasst worden, dass in deren das Reich angehenden sachen in denen conferencen cum effecte, und alle eins mit denen französischen Plenipotentiarijs das Reichs deputirte mit zu halten, sage das Reich als causae principalis belli hierzu zu gehören, wollen aber zu embourcatur stimmen mögte alle und die legirten der deputirten zu allen conferencen und tractaten zu lassen, sodann alle dann bleiben werden, auch derenselben reisen aufs Reich zu müssen, so pericules derenselben bey zu ersetzen.

Im übrigen auf dieses G, an auf der gesandten an Magdeburg.

Ad 8. 9. 10. erst Mal ab das jenige so in denen im haag gehaltenen, aber dem Reich in gar nicht ratificirten präliminarien enthalten zu das Reichs und der vereinigten Niederlande auf das gantze gemeinen ersten Niederlande dienlichen, sagen der Kß gesandten zu verlangen, also stehe in der libo Associer den Creyssen schreiben an Ihre Keyl Mayst das dem

Von selbe Chur Mayntz Directorio communi ein
dem projecti dessen so engendr Barriere und Vestungen
praeparatoria Fürbringen. Verlangt neuen enthalten,
worüber mann sich dienstlich bey der deliberation über
selbiges projecti Vernehmen lassen solle; dann erstlich
zur Sicherheit des Reichs und damit Frankreich der dessen
grantzen und selbe dem allen gelegenheit des Reichs
unruhig desto mehr entfernet werden möge, dienen
wann der Herrschaft der Vestungen plenarie restituiret
und in den standt wie vor dem Krieg gesetzet
gesetzet würde. Gestalten Fürstl Wirtenberg mein
gelegenheit erachtet Ihro zu restituiren sey,
werde niemand Zweifels und auch Frankreich dem
30ten articul des Ryßwickischen friedens zu wider
Vestungen zu schleifen mit Ihro Cammergericht
Acten Fortsetzen, so wer bey diesem gelegen
heit dessen Zweck einsehung
hergestellet werde., Mannigfalt anmerkt Ihro
eigne, ob nicht dienlich sey, wenn
wo das Reich und Ihr Cammergericht ihren sitz
ab dermahlen stattfinden etabliret würde, eine
immerwehrende neutralität zu bringen.
Was im fürsten Augsburgis Vota der Religion
partei und Ecclesiastica angehet, wisse
wieder dem alten mann schwierigkeit auf allerley
Ubrigens wohl für nöthig zu achten, das interesse
Europæ bey diesem gelegenheit dem reichs

Lüst wegen der ratification der newlich Praliminarien
und nechst beschehen, und die sach dermaß
schon so weit gebracht, das hiemacht, also nit de
putaten wegen gehaltener session ad audiendum, sind de
perio actum ist, abgefertigt, wer gleycht reputa
tion auch ohne ainig effect seyn dörfft, sollen S.
Lieb. die selbe mit ainer ab seyen Barriere
reg. protocollirung der Praliminarien beingetragen,
von der Kayserl. abgefertigten, und selbige sach
an ainkommen sig am stand sind sie.

Herr Zweig-Erlenberg: wie obgemeldt.
Trientinsbrado wie Österreich.
Herr Gr. Gruebenberg: wie obgemeldt.

Bayern: absens.
Pfalz-Neuburg: wie Bayern.

Hessen-Cassel: wären gern mit gehorsamb, ob
schon ihr Fürstl. Gn. selbe gern mit gehorsamb
sambt vnd sonder wohl gefolgen, auch
gebunden wären, ihre Fürstl. Gn. ainen
und andern — —
sind aber der sachen sig gründtl. der circa re
stitutionem einen und andern anstand haben wurden,
weil der sach der hohe Principal in königl. wie
der angenommen hette, und dorf. selben Gn. gnädig
sten wohlgefallen und vielleicht Ursach wird die Praeli
minaria und die gemachte Vergleichung im Fürstenberg
Lag in acht zu nehmen, dorf. selbe in der Münsterl. pacification
und in dem darauf erfolgten Nürnberg. executions

Recess

Recess vom 30.ten July 1650. gr gründet, und d[er] zu
Franck revidirte Ord. Gl[ei]chen vom 21.ten Martij 1668.
und 21. und 29. Octob. 1671. bei Ertheilung Ihrer
Churfl. Abgesandten Herrn Joh. Alberten Bidenbachen
Instruction vom 19.ten Aug. 1674. ratificirt, und
auch d[er] Herrn Notarien- und Zeugen Eyd
Innhaltung jedes mahls angewendet, und ein
Exemplum, auch auch ad Probat: transmittirt worden
Ob auch die Sache gut gethan, und allen Theilen
Recht, oder ob sie vermeinen die Gebühr dem plene jure
Sind zu erkennen stehen, stehet, und in ordine gehorn
Sind consequendum d. 10.ten Octobr. Ord. Spatium
Acht und neun mit ausgeben verabscheidet, und so
Viele Jahr, als die Sache ingleichen zu Ord. Proc.
Mag Comenius: Decretum 15.ten July die Dorfs jeden
Statui hier Ordinary mit Ihr Ehren der Herren,
Nebst die alle Mündl. Verhör zugegen Herrn:

Ult: resen:

Vor Herrn: wie oben.
Münster: wie Vorgehen.
Hinter Herrn: wie Vorgehen.

Graf Wrangel: Ich habe Ihr. Excell. Herrn Bruders
nichts weiters mit Ihr zu stimmen, als daß sie
gnädigst reproponirte Friedens-Materie ihre richtige
Entwickelung zum Land gebracht zu sehen wünsche, ge-
stalten Sie auch Ihr. Excell. mit dem 13.ten July nach
Haus reisen wird mit Letzter Post vom 20.ten die gnädigste
Patrioti Termini allein gedacht wird Schleb, der Sie nicht
schon gewiß zu wünschen wenn nun der Ord. wegen die mit am Pacis
und Sie die Instruction mit die Ord. Deputation entschlossen,
nehmen Sie, ob solche noch nöthig Sie mit Ihr. Excell. Herrn
nöthig sein Sie, ob Sie Sie Sie, ob Sie Sie Sie

Der Rest

Der Erste Deputation zu tractaten mit frembden Ständen
ungehindert werden. Zu welches Ende dann Beförderung
dann der Hochfürstl. Gesandten das einzige nechste und beste mittel sein
möchte, das man sich bereits bey gehaltener question etc. und name
ri deputatorum wann sie ansetzen diese fürstl. Collegij nun
mehr ohn weitern anstand wegen dergleichen so wohl der General
als special Vollmacht und dem einfachen modi legitimandi
selben, wie dem allenthalben und ablesen Ihr selben
regulirten. Als ist einigerley maße mehr Frankandi recom
circa ipsa materialia sich etwan jemand punctes simpliciter
fügen solte, als von dem Hochlöbl. Chur Mayntz. Directorio
dieser selben unter 19ten Junij und 29 Julij Ihnen per dicta
duram schrifft gegeben, und sowohl denselben der gleichen an
meisten exponirten die associrten Churfürsten als auch Ihre
Mit rath, Vorgehen, und respect recommendirt worden,
die dann solches Ihres orts bey selbigen
nicht ohnbilliche hinterlassen, sondern selbe tam in genere
quam in specie bestens anbey anmit recommendirt haben
wollen, das sie mit allen kräfften bey dem Hochlöbl. Collegio
allaboriren, darmit der mehrere verzug
dem Reichs und sonderlich dem Heimbl. Convent zum nachtheil
gelangen möchte, eine solche Barriere treffen, die sie
vor sich selbst vor allen feindlichen überfall und tragenden
ungelegenheiten sicher bleiben und stehen könne, wozu dann
am förderlichsten sein würde, das innerhalb unsern 20ten dieses
pro objecto von mehrgedl. Hochlöbl. Chur Mayntz. Directorio
fernere gegeben würde. ulter. reservamur.

Dexter

Hessen. wie Brandenburg.

Lüttich. vacat.

Mecklenburg Schwerin. per omnia wie Magdeburg.

Trier. Conformirte sich über alle puncten mit Cöllen und Meintz.

Mecklenburg Güstrow. wie Mecklenburg Schwerin.

Fulda Conformirte sich mit dem abgelesten Churbrandenburgischen Voto.

Würtenberg. Conformirt sich Ihro selbsten mit Magdeburg conformirer eins anderen Meynung secundiren, und dem Lüttich und Osnabrück Fürnehmen nach, Cölln Voto beytretten, mit dem Zusatz ad 8. 9 et 10. daß man diese alle und mehr Puncta in tractatum pacis zu bringen, welche aber der Churbrandenburgischen Meynung nach billigen hoffen, allerseits wohl unter einen und Concludiren könne, daß jenige, so dem Allianz tractaten zuwider, gar nicht assistiren, sondern selbigen zu verhindern suchen, damit man dieselbige Puncta, nicht weiter allein bey einen bleibe, und einen mit dem andern tractatu, wie es mehr bey einen Defensiv tractaten in ein und anderem geschehen.

Das sind gnädigste H. Obl. diejenigen Puncta über welche nicht nur protocollirt, sondern auch die in Päpstlichen Schreiben, dero Gesandten und Comitat den Vorrang und seind collidirt, deren wegen, also billig zu Cöln etc. und gesambter Reichs Versammlung und geschehene gütliche Vorschläge, sie wären bey dem Münsterischen Friedens

Ihr erstl mäßiger restitution und satisfaction per pro-
limin. pacis Instr. Ihr Exc. zu befördern bleiben, damit
sie mögen bleiben mögen, auch mäßigen vorschlägen
dem Werk zu Rath werden ab gemeiz und einmüthig
und besonder nach ihr mögen weiter unsere Gesinnung Ihr

Ihr Comm. Ult. resp:

remixten. Dieses sey alles schöne Vorschläge mit gefallen,
allein, die Deputation und ihre In-
struction ausser restituendorum und indem-
nisandorum besondt satisfaction weiter
befördern, und sie die Exc. mäßigen sicherheit
eine gemeinsame beständige Barriere stellen
Ihr Comm. Und weilen dann in hiesigen
Hessl. Collegio bereits unanimiter geschlossen
worden, daß dem fürstl. Hauß Lemgo eine
billig mäßige indemnisation
zugebilligt, auch darüber der gezirr mit dem
sie mit restituirt würde, sobald die recht Corre-
lation mit dem Hessl. Fürstl. Collegio noch nicht
vorgenommen worden, und gleichwohl diese sach zur
Instruction pro deputatis mit gehörig adjustirt würde Hätte
ungelegenheit gleichwohl erachten, darüber ihre weitere an-
stand zur rec. und Correlation, schrieben, solche
gleich allen zu maturiren, und ihre Exc. alles
allen unterthänigst zu hinterbringen.

Hessen Cassell.

Hessen-Cassel: pro dimidia Marggrafschaft cum reservatione alterius.

Alzey: vide Mombach.

Hessen-Darmstadt: will alle Jahre, wo ein Marggrafen Voto mit Hessen-Cassel, drey ausgenommen, stimmen alle übrige, wie solche vom Fürsten mit concurriren: cum reservatione alterius.

Hohenlimpurg: pro dimidia vacat. cum reservatione reservandi.

Homburg: vacat.

Herrschaft Lauterburg: vacat.

Herrschaft Mahlberg: vacat.

Hohenwarden: wie Marggrafschaft Hochberg.

Hohenlohe Weickersheim: absens.

Hohen-Hochberg: vacat.

Horn: absens.

Hohenlohe Langenburg in Passivis.

Hohenlohe: absens.

Minden: wie Marggrafschaft.

Corvey: absens.

Hohenlohe: vacat.

Leuchtenberg wie Fürst nicht installirt,

Comit.

Punctum dass sub rato mit Herrn Land comparirn.

Anzorff: per ida. wie Hagedorn.

Pernneberg: vacat.

Pawepin: wie Amstrup Herrn.

Czirin: wie Hagedorn.

Kotzebuez: wer specialy mit einer Instruction, in genere aber einer wie Er mit denen übrigen sich comparirn, was zu Endigung wohlerwehnter Friedens Tractat pangende Puncta grund wesentl. nöthig.

Wirgfeld: wie Herr Cantzler.

Komenij: wird sich nicht anhero finden lassen.

Monpelgard: vacat.

Ayrenberg: vacat.

Posenbleen: absens.

Hagenberg: wer mit einer Instruction versehen, Herr Vorsitzer Poset oder wer Herr Cantzler gratiam, was wir einiges zu Endigung des wehrenden Krieges gegen wärtig verum statum gravaminum wissen, in wehrender

Session

Obristmonsterey Regiment mit Ost-
friesland gleichstimmig pervenit
conformiter votiret.
Volkovitz: Subrat votirt Ostfriesig.
Salm: vacat.
Dietrichstein: votirt dem Ostfriesig. Votanten-
den.
Vorder-Pommern und Sig: wie zuvor
mit dem Unterschied, daß
er ab 6. Pferd zu halten
und sich mit Ostfriesig conformiren
wird.
Vorder-Dillenburg Siegen und Diez: da
vorhero ohnnöthig die special-Instruction
eingeholet werden können, sub rato dessen
Vorgeben und beschehener Zeel. Votis ac-
cedirt: reservando ulteriora.
Oberberg: wie Ostfriesig.
Hochstetten: vacat.
Fürstenberg: absens:
Schwarzenberg: Ehe Sr. Excellenz zuvor die Ver-
fassung
der Instruction nochgedenken,
weilen dieses selbe mit allem Fleiß
und der Ordnung
[illegible]
von Schwarzenberg begl. [illegible]

Volckh: Concludendo: man wolte sich
vber vnd vber Pr obor: erklären
vnd stuck weiß, wz sich da-
zue vergleichen möchte.

Volckhamerin: Ich mag vngemeine
deliberation nit haben Gnedig
Herrn. Jugno gnedig wolle man
vnsere ad Pr obor. geben, wz man
die vnderung, vnd
mit dem begern an die Herrn Rath.
schlag vnd abordnung mit-
nehmen sonder vns vber-
schicken, das zuesamb tue. Patri
obige Forderung vnd Vorschlegen
schrifftlich zu sammen zu

Item Volckh Öttl nochmaligen bericht, das
vnd dem vorigen Rathschlag, all
gemeine Vergleichung Zuelassen, d. Herrn
Rath zu Volckh Drey gnedig Herrn
Herrn vnd nit anderst wündl.
vnderthenig. gnedig bitten, das
vns vber vnser schrifftlich vns Herrn, schrift
gleich andern dem Rath mit Herrn Dir
vnd vnsern Regierung wündl. bey
gebracht, vnd also in dem mit brey

Hiedurch

Ihro Königl. Mayt.
von Gr. Brittanien und Ihro Kay-
serl. Mayt. Gesandter, der
Hochwohlgebohrne Herr, Herr
Hochmögende
Quibus Ita est.

Dieselben 28 Augusti ist der p. Hr. Ambas
sadeur in offentlicher Audience wieder
gegangen

Monday den 9 Septbr 1709

Ex tto deliberatio
in stto Capitulationis

Montags den 9. Septb 1709

Proponirte in Circulo im fürste Collegio

Clemmisch; Es were nunmehr eingelaufen Ihro Königl Mayt mit
Hall als dieses Creyses Directorial Commission erlassene
vom 20ten Augusti verflossenen 1709 Jahrs die letztere
Commissions decreta die allergnädigste reminorung
gelten, wie die zu erhaltung einer in andern mit
der mehrern Beystimmung des sie nöthigen guten vernehmens
Zwischen Chur-fürsten und Ständen allergnädigst gerne
das sie selbe des Munsterischen streitigen schlusses die gleich an
fangs darinn die Königl Vergleichungs aber auch die
den Osnabrückischen Vollstreckungs erlangten gnädigsten
Meinung der Königl Capitulation resti
mirt und suminirt, selbe gebraucht werde, Ist erinnert worden
Ihro Mayt die letztere Osnabrückische an die
Augsburgische. Welche meinung auch in dem fürste
Collegio Verschiedene gemachet worden, dessen sich
Churbrandenburg der gestalten auch, daß selbe unterthänigen
gelaubet, daß vielleicht andern mehr, daß man
sich in dieses fürste Collegio gestalt und selbe mit
allem nach an fürstendes fürste Directorij
Verwahrung eines die gedachte retiene modi haec tandi
wie nemblich dieses wenn am Augsburgischen Convent
und am sonderbahrsten Ihro Königl Mayt gnädigsten und
Churfürstlichen Absichten wissen

Mehrg nun auch sie mehrer dass der fürste dasjenige
Ihrerseits gnädig vermög der von Ihro Mayt

Directorio jetzo Churfürstlichen Hofes zu Dresden, Dasse
Meynungen wegen des Postulo gemachten Schlus
hiemit schicken

Dasselbe Meynung: Ihm nehmen und der Churfürst des Churhauses
fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Landgrafen zu Hessen
Fürsten zu Chatzenelnbogen, Nidda, Schaumburg, Landg
grafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürstet
grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Herrschaft
ft zu Ravensberg, unsers gnädigsten Herrn, erbetten
mann dem Schluß Directorio beipflichten, der schlüssig
dass, das derselbe die Churfürstlichen Legitimaten zu
der Session des Dasselben Meynungen nach anzeigen
schleunigst lassen wollen, gleichwohl aus Churfürstlicher
gnädigster Achtung und einiger ersetzung dem gemäß
stellt, dass andere abgefertiget, und dermaßen auf
fernerhin alle das jenige willig und gerne nicht
unterlassen und zu thun, was zu des heiligen Reichs
allgemeiner und sonderbarer fürgenommener Reichs
und Kreis Versammlungen und gutem Vernehmen
dienlich und sonsten fürgenommen werden möchte, also
dass derselbe sambt und sonders zu verlangung
obgemeldt zu vertraulicher Correspondenz und sonsten
zu allen angenehmen gefälligen Diensten sich
die nun zu prospiciren gebrauchen lassen, gestalt
dessen dann Churfürstlicher und Herrn Principal
Herrn einstimmig und auf in nehmen
Ihro Churfürstl. zu

Dasselbe

Dasselbe Ciprael. de melioni recommendirenselben. alterio
in reservando

Magdeburg. solle Ihr gnädigen Herrn occasione der
Newen Besetzung Meyerey gesandten hochlöbl. andringen
gnädigen Fürsten Julius Churfürsten zu Braunschweig
ihrer reservation der Stadtgerechtigkeiten klosterdingen
anstatt einzuschalten sein.

Was die gegenwärtige moderation der Schuldforderungen
der Stadt gegen. Ihre Churfürstliche Durchlaucht
Ihre negotium certa et constantia Capitulationi
wieder in gegenwärtigen gebrauchen werden und recommen
dirte derselben Verwahrung quem modo cosdem
erwehnten ungen Herrn Königl. Majest. in Frieden allen
möglichen treugehorsamsten willen, reciene medo tra
ctandi cum Mauritio unmaßgebliche meynung
eröffnen in der gestalt Ihnen selbsten sie mit
mündlicher praparatorie und vertraulicher Erinnerung
und Ihr selben eine am füglichsten anbringen
lassen ingelangen, da man Ihnen auf angeben
dem protocoll und gelegenheit weiter berichten
wird man in diesen bey der Herren sich
mit dem Churfürstl. Collegio wieder der
gleichen Lemmen zu verhalten sein lassen

[illegible] [illegible] curtz, cohæsio aber [illegible]
der meynung seye, es darinnen der [illegible]
und pressirle deputation [illegible] [illegible]
selb gestellet werden, der [illegible] [illegible]
demselben discretion [illegible] gnedig [illegible]
mido zu recommendiren sey.

Österreich: d. propositam materiam, conservirte man
sich mit der Magdeburg. vota und glaubte selbe
der nechsten ex Hispan. post manu nechmesten instruirte Rath
stimmen retinere, wodurch [illegible] praparatorie
und vertraulich sich mit einander [illegible] und
in casu pacis, solche zu der Capitulation
gesetzt wie an 1653 und 75 regulirt worden
seyn bleiben: die übrige aber der Acta wolten sie
sie reponiren lassen, da dan [illegible] [illegible]
annoch einige aufgemachte sey, welche auch
der ad protocollum gegebenen propositen
theils aus dem jenigen, was aus dem Rei: und
Correlation [illegible] abgeändert und
dem einverleibt, den theils selbe man
ganz kan [illegible]. Welche collectiv an
sich [illegible] [illegible] genehm [illegible] [illegible]

Mann

Wyandenb: Ingelborg: zu Braunschweig Lüneburg.
Ernfelt: in main: propositg wie Hertzog Lüneburg, re,
servirte den Titul Ihro Hochfürstl. Gnaden
gebrauchten Titels von Engern und Westphalen
gegen Competentia und wolte Beweis pro-
poniert haben.

Würtzburg: recommendirt mit Nutz noch stunden zu nemen,
es möchte Ihro Churfürstl. Gnaden perpetuirl. Vor-
spänglein und Volck gnug verhanden, wie man
sagen thete ratione modi vorgeschlagen wurde.

Saltzburg: Wann, wie man main. propositam capitulatio
constantis et ratione modi, dass recht und billig
in praeparato ist und solche stehen
gnommen würde, mit Nutz noch zu verbin
den und gute Wolconsideration, wie es denn auch
gegen, das die materie wird die notturfft
Communi, wie denn in specie gnugsam instruirt
Erfordert, offerirt sich Ihro möglichst Vorder
lichkeit zu erzeigen.

Braunschweig-Zell: Wann die propositiones ma
teriae constantis et certae capitulationis gnugsam in
structirt und wie solche in die selbe Ihro
möglichst eingebogen synd, Ihro gelegen
ration modi mit dem, das man Ihro Churfürstl.
nig, vermuthlich allen Nachbarn und
Ihro selbsten einige ohnbillige Weitleuf
ung Vorgenommen, dass Ihro Churfürstl.
Allergnädigst Gefallen trage, dessel. Lieb, Engern
und Westphalen

Lect. 1ma

Lect. 1ma

Wobey der Prologus rc. so
nun folgt.

Vorred (a.) warumb Ihrer Majt. dieses
Consistorium Pacis hinc[?] jüngsten
Th. d. 18. dieses die (b.) materiel
der Vorg. Mase-Capitulation
vorgenommen, auch die Verord.
Pflegung gethan worden, Fort
mehr die Ritterschaft hie und (c.) mit,
Ihro, derer Vorg. Ordnung
nochmahlig bezeugen sollen. Vor-
Maßg. wieder zu thun, und
nachgesetzt die Clerisey gebeten
worden.

Lect. 1ma Relation vom 13.
23.
Maij 1671.

Primum cum Nomine
placuit, Verbum noni.

Lect. 1ma Relation d. 30 Aug.
9. Sept.
1671.

Z.

Art: 2. d. 3. Capitul. die
vorige:

Von Ihrer Hochf. und Ihro Durchl.
Herren Gesandten, wie auch der Ritter-
schafft Deputirten Dn. Consulenten:
Ob Sie nunmehro Ihr Gravamen
Ihro vorbringen dürfften, oder
ihnen Ihr Gravamen und
dann Dn. ordinari
Deputatis das beschehene
Verwilligung derauf
Ihro ertheilet.

Die Verba: ordinari
Deputatis: beym Deriber
Relation d. 13. 23. Maij
1671.

Lect. 2da

(a.) warumb Ihrer Majt. ordi-
narie Gesandten
(b.) post verba: materie &c.
add: gnädigst Ihro befohlen.
(c.) post Worm mit Ihro Kays: Majt.
wie vorige: et reliqua omitt.

Lect. 2da Relation
der 38. Engl.
7. Sept. 1671. inhae-
rendo Ihrer vorigen Relation.
Relation d. 11. Sept.
1671.

verba: ordinari de-
putatis: omittantur.

Nomina principis: d. 27. Jan.
1671.
in hac Ihrer Anzeigung.

Relation d. 19. 29. Aug.
1671.

225 3

3.

4.

verba:

5.

Fol. 46r

Fol. 46v

6.

Habe ad tit: ff. folgende
Monitum gemacht:
Wann ein [illegible] und
[illegible] habe und
[illegible] mit [illegible]
[illegible], und neun jährige [illegible]
habe, sive puberes sive impu-
beres seien, [illegible]
[illegible] und
[illegible] auch angeht, [illegible]
und Administration [illegible]
und curatel ist, der nie
derjährig wird, [illegible]
legalien und [illegible]
selb dasselbe [illegible]
und [illegible]
[illegible] Belassung [illegible]
menem [illegible] ab [illegible]
und die gebräuche [illegible]
an welche die [illegible]
[illegible] und die [illegible]
[illegible] die minderjährig
selbe, verschweigt [illegible]
verachtung respect. majorenn
tät der [illegible] geben
[illegible] solle, als worauf nun
derjährige [illegible] Lega
tien und [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

(a.)

(a.)

7.

Stablo: Ende attato d gnädigsten Instion
Wesenfellern: ctd majore, welche die Lust, d
einander wohlfrey und die gute Harmonie
d gelibt, wodt so lands wie auch d Ehr
Ehgl Stt. gebührend respect gegen d
und gd conservirg, d pro objecto hätte.
Stahlberg: worauf d gnädigsten Instion
und will in d vorhabenden Einrichtung
von d Ehr wohlbestellt Obrist. wtg d an
befohlen Landmiliz die Ehre zu
durch zugefügte exhortatoria gute Ver
und Ertheilung mit indemnisirung zu
fügung, d gnädigsten Instion nachzuleben
bestes. d. Deputatis zu Ehren zu
die Sitzung eröffnet und Ihnen be
gen vornehmlich zugleich über Ein
gung d Linien um Thun und Belp
Errichtung d Schanz Kirchberg mit
geschrieben werden wäre und
sich will mitgetheilt sind wo
gd wohl Ihnen sich übrigens gebrato
et juncta reservatoria quorum vis competentium mit
den besten Ehren Vobo confor mir.

Mittwochs den 11ten Septembris Anno 1709.

Passirt im Zuruckschreiben, Zoll
Nichts.

Donnerstag den 13ten Septemb: 1709.

Nichts

Oesterreich im geheimen Rath in Gradu an: Ist Herr Graf Schlick Praesidirt, Director, Herr Graf Sinzendorff, Herr Graf Consilium in der Hofstatt, Imennisadus, Herr Graf Gundacker, Herr Graf Hungrey, Stylo consueto, Herr Reichs Vice Cantzler Graf Schönborn, Herr Graf Seilern, Vice Praesident, Herr Graf Wratislaw, Herr Graf Windischgrätz, Herr Graf Harrach, Herr Graf Althann, Herr Graf Trautmannsdorff, Herr Graf Sinzendorff

Dictat: Ratisbonæ d. 13. Sept: 1709
per Chogunt.

Conclusum Collegij Electoralis vom 9ten Sept: 1709.

Conclusum Cöln Hofs ... d. Collegium
den 13.ten sept. 1709.

Bey Sachen in Cölln Hofs ... d. Collegys de dato
22.ten 9bris 1707. et sic perbotum, 114 in Con-
clus. Collegy Electoralis Committatur verbum
Nostri.

d. 24.ten Conclusum den 9.ten Xbris 1709.

Weil d.n Hofs Cöln von 9.ten 9bris 1707.
bis 1709. dictirte Memorial und mündl. die
Hinc- und Widerbringung, so deutliche
Acta und gegründete Ursachen, warum
unterthänige Couragirung ... Contri-
dirende, ertödtige plünderung verbrannter Städte
und ... Violentirung und feindl. Gefang-
nehmung 90 835 fl. liegender Waar
durch den Invasion gestalten petito in Punto
Indemnisationis im d. Hofs Collegio in Depu-
tation und Deliberation gezogen worden,
folgt ... Schluß, daß, gleichwie die ver-
gebene von d. Stadt restituirte Pferde
und enorme Schatzung des Hauß und der gro-
ßen Mühl- und Brau-Haus, Getränckes,
... und Waaren, wofür den
Hofstatt Fuhrleute ... Verlust und d.
ind emnisation — Beschuldigung auf Seiten

Cöln

[illegible] Creutz und Stamm [illegible] unpraejudicial. [illegible] Ordnung der Ihr. Gleichmässigkeit [illegible] Collegio [illegible] reflection und Bestimmung dieser Ihro Kayl. Mtt. zu Verlangung [illegible] Gutachtens [illegible] vorgelegten [illegible] Recommendirung stehet.

Conclusum in Collegio d. S. R. J.

Wird mit allen gn. Ihr. Collegys der gn. Ihr. 96th. 1707. p. et sic pergatur protocollum mutatis mutandis ut in Conclusis communi calculatur post verba: Ihr. Collegen gantzlich gutbefinden Stylus ord: [illegible] Signat. Regensburg d. 13. 7bris 1709.

L. S.

Johann Christoph Morgenstern
Landsberg.

Conclusum [illegible]

Conclusum [illegible] Trinck-Colle,
giltend vom 13.ten Sept. 1709.

Verschrieben in [illegible] Z. Collegio den 27.
Febr. 1709.

Trinckstuben Conclusum vom 9.ten Aug. 1709.

Verschreibt ein und [illegible] Convent [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] in
[illegible], welche negstes
[illegible] Quartal [illegible] zu verstehen,
gemeldte Trinckstuben und [illegible] dem
[illegible] [illegible] [illegible] in
[illegible] Pfund [illegible] Zucker, [illegible]
gelegte [illegible] Ehren-Salz, über
[illegible] Collationirung [illegible]
Verwahrung, und [illegible] Conservirung der Silberen
in [illegible] Festungs-Kisten [illegible] und
Pfund 100. [illegible] verbleibt
[illegible] in den Vor. [illegible] Collegiis und
[illegible] Propositionen und
[illegible] Deliberation [illegible] gesetzt, [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

Montags den 16 ytbr. 1707

Dalßburg. gebe in Circulo fürzumachen, Nachdem jüngsthin
Vorlanget worden, Es Euer Hochgeehrtes Collegium
Der pto. de deliberandum sein abgefaßtes Mayth publi-
ciret hette, So communicire Es parte dieselbig Euer
Excell. Ihr Vollmachten

Hegebaßelbe acceptiret, ut infra.

Stollis begehrte Erste communication

Dalßburg. Welche selbige dergestalt aufgenommen, per privatam dictaturam
mitzutheilen Erstes

Weilen wann sonsten an Ihr Hochgeehrte selbe, Es der anderen
Freyheit mit dem Hochlöblichen Collegio in dessen Gesell-
schaft: und Kamphausen indemnisation Sache Jure ne? und
Correlatibus geschritten werden wolle, Es die Hochlöbliche
Deputirte Correlatum gegraden beyderseits extendiret
Da jenes Ihr mit diesem allerdings conformiret werden möge
welches dan dasselbige dictatim vorgelesen würde.

quibus discessum.

Correlatum per Dalßburg.

Nachdem man im fürsten Collegio mit Verwunderung
Der angehangenen deliberandum in materia pacis erfahren
24 July nechsthin per dictaturam communiciret werden
ordnet selbiges Collegium Ihr Hochgeehrte Gesellschaft
Theils aber à pleno darüber gehaltene und gestern vor
Der quod stem. dictum Das subdelegirte Hochlöbliche mit einem

generat, das specialen Allmacht ein vermöchs Exposition, in alle casus Inserviren und selbe alles nach dem Verigen, als jetzigen Standt, ein Juristen, auf

Ad. 4tum cognition legitimation deß ablebs Ihr Excellenzen, nach anleitung deren anno 1697 ertheilten Ihr Instruction ein- und fürsehen, ob Sie dürfftig Juris seyen und gleichen schreibens ein mündtige Verständtnuß zu dem friedens Executions werck resultiren würde.

Ad. 5tum sehe ob dabey sein Bedencken, deß jetzt Standt deß Reichs Fürsten Versetzung wieder eigenen interesse gegen Minister alienum congressy abordnung Ihro mit dero Instruction behutsamb, jedoch in diesen deliberando obgleich zwar selbst Verstandt einzuraten.

Ad. 6tum sage ob ratione modi executandi bey allen Ihr Excellenzen eingelauffen in der Vermehrt de 1697 Ihnen ertheilten instruction Ihr Excellenzen abzuthun vorsatz, allerdings schlechter, und gleich cessirt

Ad. 7mum Klagens wo eine andere meynung sehen würde, als deß Friedens dienstigen tractaten allein die jenige materien, welche Key. Mayt. und deß Reichs mit dem Feind Crone Frankreich abzuhandlen haben, gedencken sollen, als irgendt einige dinge seltzamb deß jetzigen Reichs Standt anderlich, oder dem nechstkünfftigen dero auß acten unterschiedlich vorstehen mögten, der gemeinen Friedens und Justiz

Ad. 8. 9. 10 et 11. die materialia Instrumenti anlangendt ist manualiter zu sehen, deß anstatt deß jenige, so in der Capitum Key. Commiss. Decret den 20 July und dem beygelegten schreiben der 4 obersten Ihr Excellenz, auch in den besonderen communicato den 20 Augusti ingleichen der Ihr einem

Erste

Deß Diaconats und Ostadigen Kinder Taufs Verrichtung
der Hebamme Cum respective tam Calendis, quam Idemnis
Satiere Actuum Domnificalenium anfang gegeben werden
auch deß gegeben werden möchte Hergestalten resolvirt gemacht
Alß ist demselben in der Inspection, Original Verfügung,
gelassen worden. Remittirt Sodann der Hebamme Taxation bey dem
Congress. gelassendt Verabschiedt, und mit Nächstiger abforderung
der schon Allgelten, Solle man mich weiters resolviren werden
möge.

Mittwochs den 18 Septr. }
Freytags den 21 Septr. } 1709
und
Montag den 24. Septr.

Ist in Collegio Principum nicht vorgangen.

Mittwochs den 21. Septbr. anno 709

Proponirte im Churfürsten Rath in Circulo

Schlesien: Es würde sein Churfl. Hochgräfl. Excellenz Herr Graf Gallas gestalt die Fest- und Teutschmeisterische Commendation Dachsbrunn am 14ten dieses monaths Augusti in Besitz genommen, aber zugleich die Hochmeisterische Commendation Freudenthal mit in Besitz genommen, auch zugleich eine und andere Gerechtsame in Steuer Sachen mit angemasset, worüber Ihro Churfürstl. Gnaden, dass die abgängige Steuer Sachen sich und einer jeden Herrschaft gebührend zu Handen gestellet, ob die Herrschaften selbige, oder die Cantzleyen Ihro Churfürstl. Gnaden selbsten anhero

Magdeburg: halte in dieser Sache seine Instruction vor gut

Pfalzberg: Ihro Churfürstl. Gnaden hätten dieserhalb gnädigsten Befehl dahin

Hessen Cassel: Wenn es nicht in Steuer

Hessen Darmstadt: Wenn es nicht in Steuer

Braunschweig Wolffenbüttel: Wie es hiermit seine Instruction hätte, so wollte man doch sich nicht gemeynt

Hessen Cassel: Wenn es nicht in Steuer

Mainz

Trier

Cöln

Bayern

Würtzburg

Wirtzburg. Dass er gehet dem jenigen so inkleriser, cabmann der
massen subrulo in dieser materie zu protocollum gegeben.

Trient. Conformirt sich mit Salzburg.

Stetin ut legitur. Bleiben bey ihrer fürigen in hac materia abgelegten
votis.

Osnabrug cenatu vendo: Wann alda die jetzt abgelegte vota
mit einer mitwegen votis dergestalt, und dass darauf
regulirendes gehet hinaus zu stehen.

cum quo die cessum.

Freytag Den 27 Septb 1709

Proponirte im Rüst Cammer Rath ausgenommener ordentlicher Session

Salzburg: Wann wird uns der heutig ordinari Postbüll von hohen Orth, wo nach München und die Materien die dem 2ten Octob. 23ten gebl. 5ten Xbr. 1703. dem 26ten Martij 24ten April und 18ten Junij 1704. nicht wenig d. 19ten Julij die hohe publicam dictaturam communicirten Bayn- hochen Lands Gravamina modo Valentiz Schreiben Memorialien dermahlen anhero, Wann dann Ihro Churf Durchl. Ihro Lieb Dero, wordey wir Selbige Ihro heutig session in proposition und deliberation zu ziehen, Ob wir mey hoch ey parte Directory zu nemmit Weitleuffigkeit der Sachen vor Ihro Churf Durchl. Ihro Cammer Rath vorig die Instruction dieselbe abfassen mögten.

Herrieth: absens.
Bayern: vacat.
Würzburg: vacat.

Morgendes

wohl zu wünschen wäre, und nach demselben die
Successores wohl als die Herrn Stammes
Descendenten Ihnen allen gültig investirt hätten,
consequenter ob dieß in wie weit von dem Herrn
Consens zu reguliren:

Welche nun
diese und die observanz Listen, so wären zu
Handen, daß wohl die alte und in die Lands-
gebräuche in Ansehung Stiftern und Spitäl, wo die von dem
Casu expresse sondern, ob darüber gantze Collegia
juridica in Responsis, wie auch consulirt und
wo dgl. Pacta successoria getroffen sind sie valid
dieses defendirt haben, wenn sie Ihnen die alte
Verbindung sie würde de voto cessante motivs
und auch von dergleichen calibre nicht hinter sich
Ziehen so ist es, daß dieses so wohl die
besagte pacta successoria als scripta Verfassung
wohl in Ihrer Wesen consideration der Gründe
Gerechtigkeit, alles gebräuch und gute gewohn
heit confirmirt und bestätigt werden
sey, mit der condition, daß hiernächst die
höchste Reichs Tribunalia dann in petitorio quam
possessorio hierunter nichts ändern.

Welche
nun und diese Leges und consuetudines
zu alle Zeiten und in dem
Land Recht abrogiren, sich entschlagen
von selbsten, daß die gröste dinge in der

Herrn

240

abschrifftung, dannenhero unter dem praetext, ob gehörte die Causa privativè von der Hochlöbl. Regierung mit Stimmen die praejudicial Quaestion de reservabis des Beyschlags decidirt und verworffen worden. Der Herr Abgeschickte dorfte sich unterstehen die hochgemeine Visitation Ihr. Excellenz hochlöblichen Visitation d. 10. May dieses Jahrs in pleno Consilio dergestalten conclusum decidirt hat, viel aus denen Actis Cameralibus ersehen, das Causa quaestionis ao. 1695. bey dem Cammergericht anhängig und bis ao. annum 1704. dannenhero gehörter Ursachen von sich selbsten fortwährend allerdings Regierungs Rebig, dorten ringerichtet worden und dem impetrato dieses die vom 26. Jul. Lobl. decretirte executorium, vom selben hochlöbl. Regierung gehemmet worden: Dass die Unterthanen gegen der Herrschaft Regierung dieses Verfahren der Cammergerichts und Execution d. d. 22. dero Herrn Visitatoribus ersehen, dass der Inspection dieser Execution nunmehro auch gar gute gravamina machen, welches der Visitation gänzlich dann billig genug Ihro Convent und dessen gehörige attention zu erkennen hat, als dero hochlöbl. Visitation die Acta Cameralia zu sehen, und nach denenselben obiges Conclusum abzufassen.

Endlichen

Vrsachen 1.° Weil dieser Beschwerung
der Ehr. Convent e. allein angebracht
worden, andere auch nunmehro in Deliberation stehet, mit der execution dessen
noch billig zu warten, bis sich
die Sache mit Churfl. Dchl. endlich
recht und klärlich, und darnach
gebührlich schicke.

2. Sonsten ist auch die Antwort, so
dieser alte Herr Churfl. Dchl. der Ehr.
in puncto alter Abstellung Beschwerden
zu resolviren und Ihro Churfl. Dchl.
gnädigst Liebe und Gemüth der angehörigen Stände,
soviel Churfl. Dchl. insonderheit
auch selbst notdürftig, gegen dero getreuen
Ehrsamen und also geneigt, daß eine
action wider sie und absetzung der Rath,
die an sich selbst Hochstrafbar,
fundamentaliter aber der e. Gemeine nachtheilig
seie, und wann auch de meritis causae
abstrahirt wird, dennoch de potentia praevertum und der gemeine nutz e. Ehrb.
der Stadt selbsten Ehr. hoch Rath wie
die Ehr. Constitutiones und Churfl. Capitulation
sie mit sich bringen, und ertheilen mögen.

Ihr selbst

Dieselbe vrsal von Selbst allen gegnden
gnugsam nun besa Verstellung in allen
seinen Regls Gnd und Ordnungen, Und in
der selbe Verfügung zu thun, damit
Sie Sie hoch darzu alle zeit vor sey
Ordnung Fürnemen istirat causa ipsa ab-
wer Sie Commengreicht, als Sodann prae-
tum reditirt, mithin alle die gegnde
Collisiones zwischen Sie und Hochlöbl.
Ihr. Gericht, welche eg fall conflic-
jurisdictionis seyn ohne zu gedenken,
sey, auch von Visitation selbst nicht
aufhaltig Sie Sie, sie mit der
Leuten, auch nicht ohne respect
Personarum alle Religion gleiche justiz ad-
ministirat werde.

Hallstatt: ob man zwar in hac mat. d. instruirt wer-
den, wie sich deg zu der, Ihro Hochgl.
Land und Leuth dienig nicht entziehen
Halstatt: Auch die von wegen Ihro Hochgl. und der
Herrschaft Verstellung Hallstatt. Hochgl.
Hofst. Ihr gar eben Verstimmung zwar gnugsam
resolvirt, Sie ob alle nicht verdenken
Sie Hochgl. und Herrschaftlichen Ihro
Sind Sie Dominium directum nicht und

Ordnung

rubriqua in quæstion gebracht werde und gestalt
auch von Rechts wegen zu lassen: Da wolle man
hiermit alle competentias pro expresse reservirt
und durch die hierüber abgehaltene Session nichts
schon dependirte, in ob. præsidio alles Gutes, auch spe-
ciam ulteriora reservirt. Mit der Stadt Ge-
richtsbit wurde man sich aufgetragen, hierin
hierin zu contradiciren, wegen Ihr. Ehr. in dieser
Sache habende Befugsamkeit der Gulich-Cleb- und
Berg. Titul in Acten Vorsicht zu machen,
sich mit ad in futurum alle competentia Verwahrung
thun.

Vacatz: vacat:

Zoll-Pincern: die Zollordnung.

Boch- und Stiftungen: Von Jacob die Zoll-Specifi-
cation, ist nicht, noch auch die deswegen abgegan-
genen Communications-Memorialien und Schreiben, solche
in sich selbsten, und Gutachten, den Rentmeister Lispen-
den in die Stadt Buch in Camera Lyon und Stadt
Rechnungen etc. alle Gerichtsacten, so Gemeinschaftlich
hierin in Ansehung der sich die Zoll- und Mahlung noch
ferner zu ziehen, Zweifel von Ihro Churfürstl. Durchl.
höchstens gnädigst zu hohen; Als Komte man
sich schlüssig mit dem jenig, was Ihro Churfürstl. Durchl.
die Zoll-Ordnung, Taxa und Gerichts-Ordnung d. d.
in der Stadt Buch Vorhin gnädigst ertheilende Verordnung
Ihro d. d. Lyon d. 1777. mittels mehr allegirten
Gutachten Ihro Churfürstl. Durchl. zu ratificiren,
zu Folg dieser Anordnung den Rent-Cammer Director
Lispen zu instruiren, mithin die auf Ihro Churfürstl. Durchl.
noch in etwas abzuändern: Als einigen wolle
man sich auch mit dem Stadt-Zoll-Verwalter Vogelsiel

Ditzen

Die Stadt Augspurg: Verordnete, gebührende Solle conse-
riren.
Hertzog Heinrich: die Hertzoglen Stadt.
Bamberg: absens.
Bremen: wie zuvor ad propositam mam specialem
C. insist mit, weil sie der sub rato mit denen jenigen
conform wirdt, welche d. 19. July jüngsthin die letzte Hin-
derbringende Memoriale sub secumbenz zu bedenken
genommen.
Wormbs: pomum der Hoch- und Teutschmeister. wie zuvor.
Hertz-Hogenbrück: wie oben.
Philippsburg: } absunt.
Hertz-Eberg: }
Hertz Hirschfeld: wie zuvor in dieser sach mit seinen gesandten
verstehen, könnte sich mit der Verstimmung
zu Vergleichung nicht sub rato sich con-
formiren.
Hertzog Ernst: absens.
Hessen: wie in der Hessavo abeliber insistirt, dem
nach die Klage sub petitum der secumbenz, der
Beschwerung M. in gesetzmäßig termino
gehörig recommendirt worden.
Hertzog Altenburg: absens.
Ostfriesland: wie zuvor sich in mia. proposita C. insist-
irt, weil der sub rato die jenige Voga-
rantiam, welche dieser der secundum justitiam et libi
pendentiam, wie auch dem adeligen Freyherrn gantz
Beschwerd M. alle mögliche A. recom-
dirtzam wo die damahls vorgenommene execution
noch in statu quo sich befinden, gute Beförderung.
Hertzog Weimar:
Hertzog Ernst:
Hertzog Friedrich: } absentes.
Hildesheim: Wie denen andern gemäßig.
Hertzog Culmbach: Hielte dafür, der Hertzog
von Gotha

Hr. Doctor [illegible] wann, in dem sie stets, die ihre
Churfürstl. Gnaden [illegible] anzeigung gemacht
worden leges publicas zu interpretiren, welches
Churfürstl. Gn. und dero Hochlöbl. collegio zu stünde.
Paderborn: weil diese streitsache dermahlen noch
in possessorio verfasset, als stehet noch dahin etc.
Trier, ob die Churfürstl. Gn. hochlöbl. jurisdiction
einschlagen.
Worms: Erzbischof: ad intentionem Hrn. Hofrath
Hrn.
Speyer: absit.
Würtzburg: Wolfenbüttel: wäre der vorschlag die inspe-
ction zu stellen Hrn. Hofrath Hrn. materie
mit denen Commissarien ad intentionem zu
communiciren: Man könnte übrigens in dem Verfolg
Hrn. Hofrath Hrn. Hofrath Hrn. Raths, gründe
und meinung, daß man die Sache ohnedem
Recht, sie damit zu confundiren.
Regensburg: vacat.
Braunschweig Zell: wolle Churfürstl. Gn. Hrn. Principal
Willens seyn petitum zu stimmen und
Collegio Churfürstl. Gn. und Hochlöbl. demselben
Hrn.
Cassel: recommendirte Churfürstl. Gn. Hrn. Hofrath
in intention die Churfürstl. Gn. und
vorstimmende Churfürstl. Gn. Hrn. Hofrath
Expedition Churfürstl. Gn. sie wollen eigentlich
nicht weiter nisi velle.
Braunschweig Calenberg: wie Braunschweig Zell.
Trient: Hrn. instruirt.
Braunschweig Wolfenbüttel: wie Braunschweig Zell.
Brixen: wie Hannover.
Holstein Plön: Hrn. wie Churfürstl. Gn. wolle die Churfürstl.
Gn. und Hochlöbl. Fortsetzung und suspension
Expedition

Execution, weil summum piarum immota, der Arrest secundirt, auch dessen ohnverlängerte Caution Zeit, ob E. Edl. Rath ein Mandat erlassen, wann solches einkommen möchte, Zu verlängerter Suspension Zeit E. Edl. Rath Stellung hindernommen, Collegium Zu ersuchen möchte.

Bozer et ad majora favorabilis.
Hedlenbl. Schwerin: absens.
Lübeck: vacat.
Mecklenburg Bützow: absentes.
Wismar
Verden: votat.
Münster: votat.
Münchhausen: Wann nicht die Sache selbsten wäre, Ihr Hochfürstl. Durchl. desiderium und alle gnädigste Conservation, und Dero Reputation, welche Ihro Hochfürstl. Durchl. Commissarius in Dero Nahmen den 20. Maji 1702. und hernach auch von dem Convent gebeten, Ursach geben, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. Vorschlägen nicht beypflichten könnten; Worauf man sich Recht Gelehrten Rath Zu erholen: Worauf denn die sistirung der vorgehenden Execution von selbst folgen.

Hüxter: ad majora favorabilis.
Verden-Stade: vacat

Minden:

Nulla. Hinder worüber die Cron Schweden Beschwerd führe, sey hierin Sonst an-
Ihr mehrern womit man nicht constrien möge, an welchem Orth
Höchst gemeiner die Jurisdictio Camerae stehe, so ab der unter
stehen in quaestion versirenden Stl. 7 p. Z. des Commun
gemeiner ordnung resultiren möchte, selbe aber billmäßig Caesari
et Imperio conjunctim stehen; Da reservatum Caesari
supponirte in angezogenem Stl. mit de feudalibus die
quaestion nicht praejudicirt aber sey in allodial sachen, ihr
seye einige thesis concurrentia jurisdictionis in
denen Stätten gemeiner, mehr in denen
à regula per modum exceptionis gezogen werden
sollen, strictissime et non ultra verba expressa
et dispositiva hierinnen. Es stehe auf den Casus
legis nicht Personen, die nicht Vor gemeiner ab-
gehen einer Grafschaft, sondern als Von einem
praetendirend Fürstl Stift oder selben gehorsamb wären,
dasselbe auf den Kl. Actor selbsten Ratione Fori Judicij
Cameralis nicht haften, Von welchem invito judice
et reo sie resiliren, auch auf ihre Person nicht,
also nicht abstehen, mit denen sie begütert seyn
deinte Immissible: Es soll den Commun gemeiner
ordnung nicht streitig Es gehalt nicht Vor
Contra Stl. und die Stift sambten Cameral
Jurisdiction ab und Von sich selbe hinten und darein
alle sie Commun unter ihre Person Comp: Cam reserv.
ulteriorum.

Baaden-Baden: absens.
Reinstein: mit Instruct.
Baaden Hochberg: Vacat
Erlangen: Vti Hof- und Cabinetsminister
Von Sommern: Vti Vorsitzer.
Johanniter Meister: sub rato ad majora.
Hinder Sommern: Vti Weyssenburg mit Halberstadt.
Leuchtenbergen: Vacat.
Hessen Darmbstadt: absens.
Probstey Wiesenburg: Vti Vorger.
Hessen Cassell: mit instruct.
Prim: Vti Vorger.
Sachsen Lauenburg: in suspenso.
Pfalz: mit Instruct. Conformirte sich jedoch sub rato mit Vorstimmenden.
Minden: Vti Halberstadt.
Corvey: ad majora.
Savoyen: Vacat.
Leicestenberg: absens.
Anhalt: Recommendirte die Vorstellung der Ehrs Constituenten und daß man sich des Vorsitzes also wird gravirt werden, billig annehmen sollte.

Im übrigen Conti mann sich mit dem Magdeburgk: Vorstand
sollen sie sich in nichts einlassen sondern
diren.
Henneberg: Vacat.
Schwerin: absens.
Camin: wie Magdeburg
Ratzeburg wie Bremen soll mit abstimmen
Hirschfeld: wie Hessen Cassel.
Nomeny: absens.
Mompelgard.
Arenberg } vacant.
Hohenzollern: Ihr recht wie Instruction
Eckenberg: secundire Sie in proposition gestalt
... offerirum sub rato nach d intention wie Fürstl
Voti.
Lobkowitz: absens.
Salm: Vacat.
Dietrichstein: absens.
Nassau Hadamar wie Virgen, secundire die
Salmische Intention Contra Arenberg omni
meliori modo.
Nassau Dillenburg dregen mit sich: Man weiß
Ihrer Instruction in diesen fall nicht, weiß aber in genere
wie sie gelebt von d Constituenten instruirt: wollen
dann auch in hoc Casu sich bey andern halten

Andreasberg: abest.
Fürstenberg: fr. wirtl. v. Instruction.
Ostfriesland: vacat.
Hohenzollern: ad majora subrato
Mindelheimb: similiter.
Des. wäbs. Prælaten
Des. wäbs. Grafen } absentes.
Rheine Prælaten
Wetterau. Grafen } vacant.
Fränck. Grafen
Westphäl. Grafen: Vnd diese gräfl. Collegium hat solches
Dayn Hochenburg proponirte sonst de meliori fu-
turum favorablen & günstigsten recommendirten
Grafen Stand Zell mit Hessen Cassell: Anitzo Hochlöbl.
gräfl. reservationes gegen diese Chur. gräfl. votum
Saltzburg: Concludendo: Weilen nun der Herr Ge-
sandte abwesend, auch wenig, anderwärtige de-
siderium Instructionis allegirt hatte, so wurde
mit publicirung Conclusi usq ad proximam nur
für rendue sey: Ihr Excellenz wolle nun allen
Hrn Mayntz. Directorio ferner verfahren gebe.
Post discessum & reditum
Saltzburg: Man hatte wissen mögen, was gestalt dem Chur Mayntz. Directo
von jetzigem der Conclusi zu referiren, und von demselben
Dayn, so viel Protocoll. Das Gräfl. Collegio von
diesen Nachrichten gnädigst verbleiben, aber darüber nur
Seine Excellenz gehorsamst, so fern nöthig gehorchen solle.
Quibus discessum.
Montags d. 23 Augusti
1709

Montag den 20. Septbr 1709

Postilla in festo Allegra nicht

Mittwoch den 22. Octbr 1709

Mahl im Rechten Saal in Circulo.

Item: nachdem man mit der Deliberation über die Frag und Zeit Hinterl. Indemnisations-Berechnung Fundation wendet so hatte anbey eyparte die Stadt Ordnung in Consultation mit den übrigen Collegis Postis Stadt Rath, welche man anjetzo Schrift und die Schmitz Jemand zu Ersatz, anstatt vorgeschlagen wegen.

Legebat:

Morgen: muß ob defectum insp. des Herrn Rectoris Vobis inkriz.

Status religionis: Ist Lob der Evangelischen Confession Verwandt.

Alternando in Directorio.

Verlesen: Ein Rath rescribirt auf vorhergehende Vorstellung die Beybehaltung des Secretarii Voigt in Propositionen und deliberation zu stellen wird.

Theil aber einige Herren Rathsverwandte Ihr gut gemeint stellen mögen selbige Frag deliberiren, ob die Herren Vota anjetzo zu eröffnen wollen.

J. Weigmann

D. Weymar hätte am Mittwochen 27. Sept. Ihr. Fürstl. Gn. Herzog Johann Ernsten zu Sachsen: Jenischen Rath und des dabey verordneten Consistorii Protocoll vorgelesen, darinnen Ihr. Gn. Herr Vormund occasione des Praedicats und Titels Herzog zu Jülich, Cleve und Berg von wegen Ihr. Gn. Herrn Vettern Ihr. Gn. Herrn Publicirung Competentz reserviret und vocem, dißmahl contradicirte anoch, dergl. auch Herr Vormund reserviret Ihr. Gn. Herrn, wie auch Ihr. Gn. Herrn Vettern Ihr. Gn. Herrn Vormund deßwegen gleichfalls Acta pro nunc eingeräumet vis competentiae.

In der jüngst proponirten Herzog Johann Ernsten Regierung wird auch dißmahl specialia gravamina inferiret, darüber Ihr. Gn. Herr Vormund Ihr. Gn. Herrn Vettern Herrn Herzog Johann Ernsten zu Sachsen Jenischen Theil gebührende Relation thun, und was Ihr. Gn. Herr Vormund darauf gutachten, hinterbringen lassen, solches Ihr. Gn. Herrn Vettern Ihr. Gn. Herrn Vormund, und Ihr. Gn. Herrn Vettern Ihr. Gn. Herrn Vormund Rath gelesen werden.

Auch ist Ihr. Gn. Herrn Vormund Ihro gefallen lassen, daß Ihr. Gn. Herr Vormund Ihr. Gn. Herrn Vettern Ihr. Gn. Herrn Vormund Rath mit denen selben zu conferiren, alles pura reservando.

D. Fischwitz

D: Fischbach: Adhaerirt d. d. in dem D. Meyenn. Voto præmittendo gegen reservando in optima forma. Jn D. Bürg-Herrnberg. Angelegenheit aber wird es nöthig
24. hujus inhaesive gnädigst instruirt werd
dasselbe anhero D. ihr mit denen hiesig
Gesandten, welche darüber halten, wo
Reichs Anzeigl. ganz Herrschaften von
Fürstenberg Fürstl. mit denen gebetten,
ein nachbarl. Intercessionale a. einen
Rath gelangen, mit Beyl. die Sache Ihro
Hochfl. Durchl. welche Sie mit denen vindi-
cirenden des Marschalls Forderung der
völligen Lauf eingeben in examinirung und Be-
urtheilung, damit Sie gnädigst Resolvirt wer
könnten, worauf Sie aber nicht Ziel-
gung aber gar die Sache mit 3 eye,
dem Ihnen viel mögte. alt. reserv.
Gemeinl: wird Abwesenheit Jhro Excellenz Herrn Gesandten
Hochfürstl. Hochfürstl. Herrn Gesandten
Excellenz nunmehr dero Anzeig, das
dem Hochlöbl. Directorio Ihro Excellenz
Memorial alle unterthänigste ein-
gereicht, und der allergnädigsten Resolu-
tion annoch gewärtig wären, und sich

S. Coburg Gotha und Altenburg: Einrückung mon reservando reservir
Jdeclarirt sich wegen des Worts Ehe
Altenburg und sein mehrers Votum ad pro
tocollum gegeben, Protestirt und contra
dicirt. Uebrigens hätte man von
Herzogen Ernsten Gothischen Linie
auch Herzog Christian, welcher
gemeldt Herzog Ernsten Gothischen
Antheils Herzog Augusten selbst, deliberation
schwerlich vermöcht, welche also derjenige
ältere Herzog Ernsten Altenburgischen
Theils und dessen in dem Worte Ehe
lichen Vota ad longum angeführter Meinung
nach Ihro Fürstl. Gnaden sich auch dessen
Einrückung gefallen lassen würden.

Mecklenburg Schwerin: secundirt gleichfalls Hrn Herzog
Ernsten Durchl. desiderium omni meli
ori modo.

Hessen Cassel: Wird insistirt, daß Herzog Ernsten
Durchl. desiderium stattfinde, secundirt, Ihro
Liebd. dessen, doch weil Herzog Ernsten
Durchl. selbsten die libri sequentes in Camera
in Actorum pro ventum allegirt wird, daß
darin die quaestion nicht stehe, wie der
pro privativa Jurisdictione des Herzogl.
Hochgerichts in hac causa allegirte St. der

Comm=

Cur[illegible] ihrer Session [illegible]
stund und Ihro Hochfr. Dl. der [illegible]
d. Dom. Abt. Dero ein alt[illegible]
Schreiben d. 28. Jüngsthin d. gantze wird
vorzubringen d. d. Constituer dass
Ihro selbe zu stellen wär, damit der
Lob. Sache materie mit gnäd. mindern
gravaminibus dass immer[illegible] am effectuiren
Ihro hochlöbl. Stand möchte.

Bamberg: wäre instruirt, dass Es einhellig
petitum Ihro Kays. Mtt. in gehorsamend
Herminis vorzutrag und recommendirt würde.
Wegen übrig obsend. Votum wäre Er in-
struirt.

Würtzburg: wäre in die[illegible] proponirte materie spe-
cialiter d. instruirt, welche jedoch sub ratio
der darin ganz viel Schwierigkeiten mayribus pero-
rabilibus sich d. ausstuhe; wegen

Aebt Fulden und Schwäb. Prälaten: similiter.

Schwäb. Grafen: wäre in prosequirung mit mit
seiner instruction nachgehen.

Adelsberg: hätte d. Inclusum in die Stadt einge-
bracht, welche selbe Ihro gnädigst, welche selbe Ihro
Lgte

Legebat:

Herrn

Oesterreich: repetirte sein votum abgelegter votum ob defectum Instructionis.

Status religionis: hetten gern den modum conjunctionis &c. zu wissen und dasselbe auch der Conversion.

Oesterreich und Salzburg: wolle die Brissgauische Ordens sein Gutachten Directorio expediren und derzeit das Geistliche Collegium desselben in [illegible] materi referiren.

Wenden [illegible] gehorsam.

Freitags den 4 Aprilis ejusdem

Dreyßigste Den 4ten octobr: 1709.
Zwölfte im fünfften Tag im Circulo

Nürnberg: Morgen wird man die Abtheilung der Schrannen Gnädigste Conclusa in der Hochlöbl. Deputations-Sache wegen Ersetzung, der Brandt-Conclusi in puncto Differentiæ, jedoch in nimmermehr Zeit zu conciliiren, und sodann weiters, wann die Ursach der Verzögerung Sie selbsten, nemlich die Herren Gesandten, nicht angehen, ad Referendum zu nehmen haben.

Hiesiges Gnädigstes Conclusum Electorale.

Nürnberg: Morgen wird man die Abtheilung der Schrannen Gnädigste Conclusa in der Hochlöbl. Deputations-Sache wegen Ersetzung, der Brandt-Conclusi in puncto Differentiæ, jedoch in nimmermehr Zeit zu conciliiren, und sodann weiters, wann die Ursach der Verzögerung Sie selbsten, nemlich die Herren Gesandten, nicht angehen, ad Referendum zu nehmen haben.

Hahn

Status in Visis [illegible]
Oesterreich: [illegible]
[illegible]
referirt post reditum, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

Postea alternando in Directorio

Saltzburg: Man hette gnedigste Ordinantz
der Vorgesetzten und Beampten eines
jeden Platzs placidirt, so sich solcher
gestalt erstrecken, und eyferen, wo
das nun der Religion Verwandtnus wä-
re, sich aber auch etwas Laster die
Ihren schuldig machen, oder sonsten
sich nicht wohl halten würden,
können, daß solche gestraft werden.

Negebat Conclusum Electorale.

Status: bewilligt, jedoch mit der conformirung
mit post verba: conservation Religi-
on zuwider, hinzu gethan, und
sey ad verba: insonderheit, in
clusive darunter gehören, und dieses
verstanden werde: Und also daß
niemand wegen Religion angefochten
noch gestraft werden:

Item post verba: Inspicirung, penaltur:
und was ihnen hierunder
vorgenommen, sey denselben, innerhalb

Pfaltz

Heilig Zu sagen

Dorthin gienge abermahl ein Gesandter, mit den
vorhin in der Canzley Sache denen
Herrn Directorib nochmahl zu gehen, wegen
deren Zurück Retirirung, und Ertheilung
Mandati des communi Concluso zu inseriren
Erlittet wurd. Deßwegen
Re- und Correlation mit allem Fleiß Verfaßt
gestellet, so in dieser materi Vorhin
Conclusum übergeschickt, und deren Ihro
Klarheit Herren, Ausschüssen etwas verbo
lien, die nun ad Consessionem der hohen
Conclusi dienten, sich Vermög zu com-
miren. Legebat Conclusum Civitatense.

Status Continuata sessione, daß beste wenige
Puncten verbal Mandato dem gemeinen Schluß
inseriret, und also Augustino Confessi gesetzt.
post iteratum discessum ad reditum versus

Dorthin alle zurück, die Herrn Directores setzten
selbst denen Herrn des Collegii, es möchte nun
etwas können, weil selbige Zeit alles
erstes Verlangen. Die abgeschickten Conclusa
alle selbst dieser wegen dicirt und

Conclusum

Dictat: Ratisbona d. 4. octobr 1709.

pchogunt:

Conclusum Collegij Electoralis.

Als Baron im Churfürstl. Collegio die 1.ma 7.bris: 23. 8bris: und 5.ta Xbris 1703: Item 26.ta Martij 24.ta Maij und 18.va Juny 1704. wie auch den 19.ten Junij 1709. p Dictaturam publ. Churfürstl. und Reichserzmarschallamts communicirte Voting- und Ringsgl. Item Päbstl. 7. Memorialien mit etlich Beyl. Churbrandenburg- Churpfalz- Böhm. Churfürstl. Churtrier- und Churmainz. Gesandten, wegen eingestellter Execution gegen Churcöln, und was dieselbe vor nichtige Fundamenta in puncto præventionis oder Litis pendentiæ Executionis und sonsten vorgeben, Ob nicht vorgemeldte Churcöln. Gesandten selbsten zu Regierung nach Bonn abgefordert, und die 4 Churfürstl. Votanten allein oder doch mehrentheils Ihre Principalen selbsten, Ihre Meynung nicht eröffnet, citatio ad videndum se immittiri nec non petitum sit ad id consentiri etc: ibgs: den 5.ten Martij einkommen, den 20.ten Maij dicti etc. inserirt, und den selben nach dem Voting- und Ringsgl. Conclusum Collegij dahin gefasset, daß man die Sach von 13 Tag zu 13 Tag und 24. Tag per Circulum proferiren, und darüber gehörig Bericht einholen wolle, Ob die ausgetane Execution nicht allein gegen die Churfürstl. Person, sondern auch gegen die Churfürstl. Lande, mit Proceß und dupliren fortgehe, oder ob die Execution gegen die Churfürstl. Lande, nicht sistirt, und ob denen Churfürstl. Gesandten, wegen Ihrer Person und Ihrer Ehrenbedienungen, Sicherheit gegeben werde, Ist Dato.

Mtt. [illegible] Hochlöbl. [illegible] Visitation — Deputation [illegible] interpretation in [illegible] — Ordnung part: 2. tit: 7. zu sistiren, und die stellen und [illegible] in [illegible] Mtt. in allen [illegible] Justiz- und [illegible] Sachen, als Vicarien [illegible] Hochgräfl. [illegible] Gnaden [illegible] Göttingen und [illegible] Gymnasium [illegible] in denen 26. Constitutionen und [illegible] Ordnung [illegible] fundirt, und [illegible] Mtt. in gehorsamst und respect [illegible] zu [illegible] sacerdotibus alle [illegible] Observanz [illegible] 26. Hochlöbl. regul zu [illegible]

Conclusum per Collegium.

Nachdem auf die [illegible] vom 2ten 8bris 703. [illegible] 5ten Xbris 1703. dann 26ten Martij 24ten Maij auch 18ten Junij 1704. nicht weniger vom 19ten Junij dies Jahrs [illegible] Relationem communicirten Hochgräfl. Hoya- [illegible] Hochgräfl. Gymnasii Gottingensis, dann [illegible] Nachbarn [illegible] modo Salvis [illegible] Memorialien in puncto competentiae [illegible] Hochgräfl. Land- [illegible] Proposition und Deliberation gestellt, hat [illegible] Rath [illegible] abgelesenen Acta [illegible]

Göttingen und Einbeck Im Puncto 7. Memorialis
rien J. Ihrer Churfürstl. Durchl. Herrn Herzogen
Ernst August, Herrn Administratorn in Osnabrück
Etc. Etc. Etc. Regierung gegen und auch die Eingesessenen
Fundamenta in puncto praeventionis ad lites pendentes,
Exceptis und deren Verwerfung; Ob Acta Vorbringen
nach können Ihro Churfürstl. Durchl. Ihrer Regierung nach,
Ihnen Ingesessenen, und durch Ihre Bedienten, die
Ihnen Ingesessenen, nicht schlechterdings Recht ertheilen
Streit angehörige Citatio ad videndum se emitti, nec
non restitui, et ad id condemnari ibgo. d. 5. Martii
ausgebrachte Urth. vom 20. May dicti Anni inhibiren
und deselbst auch durch die Göttingen und Einbeckische
Lites contestation Rechtshängig gemacht, ob
schon den 26. hujus nicht angebracht werden
können, und deshalb Beschwerde, daß man die
Sache am 3. Augusti huj. Termino gar nicht billig, zu
Verantwortung Rechtshängig gemacht, Instruction
und die Sentenz vom 7. dieses gemäß mit Proceß
und Urtheln nicht wie die Ihro Churfürstl. Durchl.
und Ihren Gesetzen, denen ein ordentlichen
Termino gar nicht dienet Recht zu verstatten, und ab-
zuschneiden; mithin die vom 26. hujus Jemanden
Exception die Sache und Ihro ordentliche Richter der
vorhero Statt. und dem hingegen Protestirende Gegen-
theil zu Wiederlegung vorbehalten worden

Visitations — Deputation

wegen

folgenden interpretation der Commiss Proiects ordnung partez.
biß 7. zu sistiren, und was seinerseits thuen unter nommen zu
haben, unverzüglig zu eröffnen, und diesen alles mögliche
beider Kayß: Mt: treuen allerunterthänigsten Eyfer zu
bezeigen, als die von selbigen ihnen hochgeschätzte Justiz
und alles selbst erdenkliche zu thun schuldig, Sie auch
der Stätting und Burgerschaft gemeine Rähte, in
Ihren Constitutionen und Commercien ordnungen selbsten
fundiret, und versichert, und dahero Ihr Kayß: Mt: in schuldigstem respect zu ehren
wären, dessfalß nöthige allernächste Verordnung an ihro
Löbl: Hofrath ergehen zu lassen.

Reichs Vice Cantzl: Conclusum den 4 octobris 1709.

Nachdem all das jenige was in Prätz: Hayn Hochfürstl: Successions
Sachen unterm 25 oct: 23 ejusdt: und 8 Decembr: 1703 dann den 26 Martij
24 Maij und 18 Juny 1704. und endl: den 19 Junij ergangen weitläuffig
sothanen Sachen per publicam Dictaturam communicirt
worden, in dem Ihro Reichs Vice Cantzl: Collegio zu dasiger Propesition
und Deliberation vorgenommen, folgte nach reifer Ihro Hochf:
Überlegung was zu mehrerer Hochf: Sachen, dasselbe angehe,
dienlich Ihro Kayß: Mt: unter der allerunterthänigsten Recom-
mendation zu Hochfürstl: Gnaden, dieselbe allen unterthänigs wollen
und treuen allerhöchst selbigen Sr: aequanimitet gegen würdige
Sachen mit mehrerm zu ersuchen, daß die vorgesetzte Obrigkeit
justiz mäßig abgehalten und zu mehrerm Ende Ihro Reichs Vice
Cantzl: respective den Gebühren und einhero
mit beygehender Execution mit nöthigem

Dictatum Ratisbonæ d. 4. Oct: 1709
per Moguntinum.

Conclusum Collegij Electoralis
Vom 9. Sept. 1709.

Als man im Churfürstl. Collegio den am 27 Maij jüngsthin per Dictaturam publicam Churfürstens, fürsten und Commvenicirte Hochl. Churbrandenburgischen Memoriale dessen hohen ordinarij vergnügen darüber Sie in Ansehung etwaiger fürfallender Verlengerung der Constitutions mäßige Indemnisation absonderlich Vorkehrung zu thun vorgeschlagen, und mit der anderen vorhero eingelangten Churbrandenburgischen Memoriale gleichmäßig bekannt gemacht, auch darüber Sie mit einiger Communication gepflogen, und beschlossen, daß Sie billig Ihr gnädigstes, und hochgeneigtes Belieben darüber eines dergestalt satisfaction angefüget haben wollten, daß Sie wegen allen etwaigen umbständen und weiten der darauf selbsten über kommenden Verlängerung halben und gestalten gnädigst und hochgeneigt an Ihro Churfl. Mt. mit favorables Churfürstens dahin Ihr erstatten, daß wann denen ordinarijs die Constitutions mäßige Indemnisation und satisfaction Churfürstens damnificationes Ihr gnädigst, und angnehmen Ihr wären, Sie hoffe Ihnen unter aber Ihr beständigen, daß Sie selbst Churfl. Mt. und dem Churfürstl. einigen Churfürsten Churfürsten möchte, Ihr und Ihrer in den nächsten Ihnen Ihr angnehmst und gebilligte Indemnisation erstatten Ihnen, welche aber also beschaffen müßte, daß Churfürsten Churfürsten Churfürsten

Conclusum per Osterreich

Wolle rab von Ihre fstl. dchl. Herrn Principalcommissarien an heutige Creiß Versamblung relation thun, wan Ihr Maÿ. Ihrem Herrn, loco dictaturæ distribuirte schreiben, an fürstl. Collegio mittels gnedigster proposition zu bedienen, Ihnen auffgetragen worden, in massen dan alle drey gehaltene designation nicht zu ersehen gewesen, in massen auch nach die eine Million gulden angeschlagenen schätzung der hohen ordine Mitterstimb und Balley Kranken Confirt der Ritter Kromhöltz und Engel Creutzbrüdern einfolg, innerhalb der Ihnen praefixirten Zeit nicht einkommen, abgelegte Voten, da bestimbt per Majora dasjenige, was fürstl. fstl. und der hohen Collegial Gesandten in dero mit der billigkeit und Ihr Excellenzen gegebenen antwort, in allen weeg zu willfahren, mit sie eine gelegenheit wiederumben zu ihren Herrn machen möchten, Ihnen gegeben, und darauf von Ihr Excellenz möglichst zu befördern, anstatt Ihro, mit einem gefälligen allerunterthänigsten Ihnstehen an Ihro Kayl. Mtt. dasjenige zu suchen gnädigst zu ertheilen, was dieselbe allergnädigst genehmen wollen, solche fr. fstl. billig mäßige desiderium bey Ihr Kayl. Mtt. gnädigst zu recommendiren, dero hochansehnl. Kayl. Gesandtschafft kräfftigst zu assistiren, und securiren zu helffen, damit dasselbe und dero hohen Collegial Ordre sich eine gnädige effect daraus zu verspühren haben möchten, wie man dann einhellig vermeinen wollen, dessen in der Kayl. Allerhöchster Instruction der Ihr Excellenz ad tractatus Pacis mitgeben anleitung und besonders Sr. mayestät zu ehren.

Montags den 7. 8bris 1709

Mandata instructionis Raths in Cöln

Ostermeyer: Marschalck Kurtzius an Jr Churfl. Dl. Hrn, daß am Tag der nächsten Raths Sitzung ein nahmhafftes darauß geschehen, ob das Churfürstl. Collegium Jr Churfl. Dl. mündl. in der Last- und Beschwerlichen Indemnisations Sache, sagen müssen: Es sind aber die Churfürstl. Gesandte nicht mehr bey dem Hrn Churfürsten, also daß man die Sache einem andern geben müsse, angesehen, wie dann auch das Churfürstl. Collegium der andern Churfürstl. Gesandten gebraucht werden, welche bey seinem Concluso bleiben, daß das erste Votum, so klar sey in der gleichen Sachen Conclusa gethan auch Julesten eben, welchem nach würde Jr Churfl. Dl. überlegen, ob man der Churfürstl. Meynung accediren, oder auf die Stimmen mehrere seinen Herren halten

Stahes: Könten auch sich mit dem Churfürstl. Concluso conformiren

Ostermeyer: Melte, daß der Hr Meyer Directorio hinterbringen, damit sofort mit dem Hl. Städtischen Collegio Jhre re- und Correlatoria gewechselt werden könte.

Post discessum Dictum referirte derselbe Marschalck dem Hl. Städtischen Collegio, daß Consulo in der Churmeisterey Sache das commune Conclusum communiciret, und darauf von demselben dessen Conclusum empfangen, auch Bald darauf den dem Hl. Städtischen Directori verstanden, daß den Raths

Chij.

[illegible] dem Conclusio [illegible] Collegiorum nichts
Jr[illegible] sollen, sondern demselben lediglich accediren
[illegible] nichts [illegible], als ein Conclavium Trium
Collegiorum [illegible] Jr[illegible], [illegible]
übernommen.

Postea alternando in directorio

Dalberg: Der [illegible] Magistrat & creaturium sollte Jr[illegible] anzeigen
angedeutet, wasmaßen derselbe sich mit dem [illegible]
dem Stadtlichen Collegio und den beyden [illegible] Collegiis
in Origine Dinkelsbergi angelegenheit [illegible]
dem Conclusio gemachten modo, [illegible] bey jüngsthin
Rathsläger vorgang gethan, conferirte, erklärnen
sich ad protocollum geben wollen

1. Post verb. [illegible] gehalten. pen. [illegible]
2. comm. verb. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
3. post verb. [illegible] ad. corr.

Man wollte also opponte directorij dorthin
ob der [illegible] gedachten [illegible]
wollen.

Reliqua sollen nichts dabey Jr[illegible].

Dalberg referendo post discessum ad relationem: Der Stadtliche
Collegium sollte Jr[illegible] gegeben, wie den Herren
Deputirten der Dinkelsbergischen Angelegenheit gemachter modus
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
accediren; welches nach der Zeit zum Conclusio Trium
Collegiorum gedeihen

[illegible] discessum.

Dinstag den 8. Octob. 1709.

Liesse Ihr Churmaynzische Directorium Juris dictatur anzeigen und communicirte dabey die beyde darüber in der Fürst- und Reichsmatricul wegen Dennisalien dasige streitige Conclusa sambt der Commune beyder höhern Collegiorum des Rh. Reichs- und Creyß Collegiorum nebst dem in der Vaya Hahnenberge executions Sache abgefaßten Conclusi Creyß Collegium wie folget.

Conclusum Commune beyder höhern Collegiorum den 7. Octob. 1709.

Ob man in beyden höhern Rh. Collegijs daß am 4 May jüngsthin per dictaturam publicam Chur-Fürsten- und Reichs communicirte Fürst- und Reichsständische Memorial die Fürstl. Oldenb. angemaßte gräfliche Rechten Creyß Directorium betreffend, dergestalten verfangende Rh. Constitutiones mäßige in Dennisalien taliter qualiter dieselbe vertrag in Obsicht prospect hier gestellet, und auß der anlage zu ersehen, daß selbe sich auf einige bey gelt tenuren gelds Klauster und Erfandigung der Reichsritterschaft gemeldt sey den streitenden theilen einige vergnügliche satisfaction angedeyhen zu lassen, da sich nun alle vorgegebene umbstanden und weitere dilationes über legung der sach gefallen und gestalten sachen dieselbe endtschaidige Maße zu recommendirt Rh. gütlichst Fürstl. zu erstatten, und mögten denen selben ernstl. Rh. Constitutiones mäßige Dennisation und satisfaction fürderlichen vollziehen Communication zu gemüthen und angedeyhen Julassen, gleichwohlen Churfürstl. anderen aber zu bedenken

cet.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Conclusum Trium Collegiorum Sacri Romani Imperij

Ob nemine allen dreyen Hh Collegijs dato am 27 May jüngsthin per dictaturam publicam p. per Ct. mob vita die, ut in Corelio communi, et add. post verba favorables Hh gutachtlichen dahin Ihrig ordinarij anheimb gestellet.

Signat Regenspurg den 7. 8bris 1709

(L.S.) Churfürstl. Mäyntzl. Canzley

Conclusum Trium Collegiorum Sacri Romani Imperij.

Ob nemlich in allen dreyen Hh Collegijs den am 2ten 8bris 9. 8bris. und 21 Dec. 1709 dann 26. Martij 29 May und 18 jünij 1709 auch auf den 19 jünij 1709 per dictaturam publicam Churfürsten und Fürsten communicirt worden Pfaltzing und Augsburg dann Dalmisse 7 Memorialia wieder den Exil Arrestirten Bayr. Fürstenberg total: Fürstendruck darinn in Ihrigen Gravaminibus gedogen, und dann die beyderseitige fundamenta in puncto praevencionis der Litis pendentia, Competentia und sonsten erwogen, sodann allen der Commission umbständen und der Bayrischen allhiesigen richterl. überlegung nach der sach gefallen, Ob nun Ihnen die Hr Bayr. von Dalmisse, oder dem allhiesigen Fürstenberg. Hofrath Hegenmüller angebracht, citatio ad videndum se immitti nec non restitui, et ad deducendum ac 16 8bris dem 5. Martij aufgetragen, dem 20. May dieti anni insinuiret, und dieselbe durch

die

die Hellingisch- und Hirschbergische Litis contestation nochmahlen gnädigst gemachet, und also bey dem Königl. Ob. Hofgericht nüchtern Recht erörtern können, also dieselbe an. 86 Kayo und 86 Cammergerichts billig erstlich die anfangs nochmahlen gnädigst Inventoriren, und die Parthejen an denjenigen gerichten mit Process und dependentien schleunigst, wider die 86 Ordnungen nicht Inhibiren und Inhibiren lassen an obermeldtem Cammergericht dieselbe Hasse Inrotiren und abzuhandlen, mithin die von Ihro Kayserl. Majestät demandirte Expeditiones, bis dahin und Jener abschriftlich bis Inder Königl. Majestät und dem Reich nicht erstattenden gutachten der Inn Massen andern Reichs Stätten Deputirten vor folgenden Interpretation in der Cammergerichts Ordnung part. 2. tit. 7. Inhaltens auch absonderlich unternommen zu dessen mehrerer Inachtung, und dieselbe allen und jeden Königl. Majestät Unsers allergnädigsten gutachtens mit beschehener Verfügung eines oder den andern schleunigen gegründetem Fleiß eigentlich allerdings vorkommen werden, daß das anbringen der Hellingisch und Hirschbergischen gravamina stette Reichs in denen 86 Constitutionen und Cammergerichts Ordnungs allsambt und sonders inen und dessen Königl. Majestät in schuldigstem respect Inviolabel beobachtet, Inmassen dieselbe nechst gnädigste Inwilligung an dero 86 Hofgericht ergehen lassen. Signat Regenspurg den 7. Xbris 1709

(L.S.) Hochfürstl. Mayntz Canzley.

Mittwochs den 9. Aprilis
und
Freytags den 12 Aprilis 1709

Ist in dem fürstl. Collegio nichts vorkommen.

Über das Reichs Contingent. Decret in materia Belli Turc. d. 7. Aprilis.

Montags den 14 Aprilis 1709

Proponirte im Hochfürstl. Rath in Circulo.

Osterrieth: Maßen gestalten unter andern denen Hochlöbl. Reichs materie in specie denen am 5ten dis mensis zu gegangenen Reichs Commiss. Decreto die stellung der mannschafft contingentica aus einigen nicht zu beurtheilenden und neuen geld Beytrags Forderungen auch hochlöblichen Reichs ausgaben Tabellarisch angezeigt worden, als wird über dem gestrigen Rath Schluß nicht einiges Bedenken, obgleichwohl auch selben, dahin dienstlich angelangen soll, ein andere conclusa Reichs Commissions Decret am 8ten nechst dero gleichen wie nechst gesetzt an das Reich ergehen und publicè di[illegible] dieses Orths, nach dem man nun vernommen, daß

im

in Schweinst Collegio darüber deliberiret worden
deßhalben man dienet unbeschwehrt Ihro, Königl.
Maytt. communic. derselben so gleichmäßigen und sonsten
in besorgte propositiones und Verabschiedung Ihrer selbst
und andern mehrerley Ihro Königl. Maytt. sonderbahr gefäl-
lige, und abgefaßte Instructiones darüber
zu ertheilen.

Oesterreich: Ihro unterthänigste notdurfft, es nicht allein dem man
gestatt contingentien den alten und jetzo Römischen Kö-
nig ameé liegen stellen, sondern es auch die Königl. ge-
rationes Caesar mit einem denen Königl. unterthänigsten
abgaben proportionirten geld Verwilligung beyspringen
sonderl, seye deßwegen der ratio proportionen, als
dergleichen andern dieser Krieg über regungenen
Königl. Commiss. derselben abgehöre in der Hohen Allyirten
ein auch deren expenirten Ungarn und Böhmen für
derst in Ihro Churfürstl. Gn. Braunschweig, ostinegri-
te commendirenden Königl. und Ob generalen Kriegsleuten
ein sinstige negotiation Verhandlung vielfaltigen
schreiben mit gutrichtiger Verfassung so offt und viel
dergleichen einkommt, die jetzmahlige schwierige gele-
genheit werden Ihr man anzeigen Oesterreich nichts mehr
sinnlichen sey. man selbsten dahero Ihro selbsten
darmit so offt, als und die sinstige umbstände
dergleichen und Ihr Maytt. Ihro Churfürstl. Gn. jedes
dismahl abgelegte voti Königl. Churfürstlichen und Fürs-
tlichen ansehnlichen rathschlägen in der angezogenen sache

Vestphal mit einer Ingroßirung, Ihme gnädig willig
die Confirmation, und darüber weiters zu besorgen
Ihr einem Löbl. Collegio Reputat. Schreiben
anhero ergehen zu lassen. Ulterius reservando.

Magdeburg: Ist der rest der Meinung hegen per dictaturam
Communicirte Churfl. Commissions Decret, nach mehrer
Ihrer Instruction die Session zu continuiren,
müsten sich also das Löbl. Collegium weiters nicht stärcken
bis die selben vorbeigangen, wenn aber die restirende
stimmen baldmöglichst puncta deliberanda
selbst in der Session einnehmen, und darüber ordentliche
votirt werden wollen, so könte man sich auch
inzwischen darmit verlassen. Ihr Excellenz
und dero nähere mitgehabte Extraction Deputirung
der einnehmen der Land Contribution über die 300 fl.
die operations Casser, die Ihnen gnädigst,
alle die Contingentin Sachen in dem Vestphal. Collegio
besorgen, hierauf sich dergleichen wieder ohne und
die Stadt zu thun, wenn sie dem selben einverleibet
Creyß seyn die base überhaupt continuirende Vergebungen
und wieder dem Löbl. Collegio nichtig gemacht werden,
als dann könnte es an der Million stelle ansetzen lassen.

Sachßen: Die erste wären wohl mit gestrengen Herrn
die Session continuiren, und die Religion
materie betreffe, so wolle die stellungen der Mannschafft.
als der Contingent der weltlichen Churfl.
Monath anstatt 300 fl. mit 6 fl. zu der Million stelle
in proportion einnehmen selbe [illegible]

bringt an sie offerirte abgegebene declaration, alß er anfangs
bekennte, daß sie hochfürstl. gnd. ihm und andern deßwegen
abgehen wegen, befehl beygefügt sollen, und ersuchte ihn nicht
nachzulassen als dasselbige von allen übrigen Herrn
Mitständ nöthig geschehen seyen und noch geschehen.

Hoch mit Teutschmeister. Ihro hochfürstl. gn. und dasige deutsche
Ritterorden an ihrem dem Creyß ausschreiben gemäß bewilligten
geld beytrag die beygebrachte erklärung gegen andere Creyß
ihr geringste ordinari mäßige hülfe nicht gnädigst leisten,
daß wohin man den meisten der übrigen HH. Mitständ
mit gleicher willfährigkeit und lieb zum vaterland
beytragt hatte, seine unterthanen also bald nicht von nöthen
seyen, so dann dieselbe hülfleistung mit allen man es für nötig
erachten, anstatt nimmt dasige creyßlassen, daß die fürallem
dann, wann man solche nötig machen würde, mit
Patriotischem eyfer zu concurriren seine unterthanen,
und stehe, daß alle gutgesinnte Christ Mitständ gleiche
mäßigung eyncommen.

Sachsen Weymar. Hätte das hiesige hochfürstl. commissi: decret insti-
tuire einen gute bewilligung seines beytrags gethan, es
müßte darmit nicht ermangelt gnädigster befehl seye
erwarten, wann aber die ordinanz per dictaturam
communicirte publica deliberanda in mäa belli prop.
nicht erwarte wären, so hätte man sich hierüber
mit dem hiesigen darüber fernd zu erklären, übrigens müste
krafft habenden befehl imitiren zu ybrig zu mäßigen,
daß ihr hochfürstl. ehe nicht allein bey anfang all dasjenige
was bey vorfallenden umständen dienlich seyn wird

von Mainz

im Wormsischen. da gelt bewilligt wurd, ihr solt willig beyge-
tragen schein, sondern ansehen mit ihrer Mitverwandte bestes
gegens continuiren können, dann man wie bemelt
heim und willig thun, da es dan lasst misst allein ansehen
sach haben, sondern andern dergleichen Exempel ansehen, und
da sie gleich gestalt wissen abtrag wollen. alt: reserv.

Wirtzburg: hette sie anjetzo proponirte Kays. Commiss. Decret eingeschickt,
sie aber über das Vorgangene vom 8ten sept. binnen ad Pro-
tocollum dessen nicht, wie dass sie gesinnet, ihr
beyzutragen da Catholische stände sie nicht allein lassen,
sie quoad anis ihr einen neuen gelt beytrag, wann
alsdan ihnen gesinnt genug bleibt allein seyn, ihr beytrag,
wegen der vorgangenen gelt practaden aber wie
sehen stehe angezogen und dass sie nicht allein ihr betrachten
quoten sowohl im Wormsischen als gelt sondern wie
andern was sie mehrers gestellen beyschaffen. alt reserv.

Sachsen Eisenach: wie sie in ersten mal und wie bevor dass anfangs
beschehe. ehe mit mehrers dass sie mitgenommen Landen,
das übrige im Wormsischen, gelt beytrag und andere rest von Ober
ihrer Vigoureusen verfahrung dieses Reichs für nöthig
sich resolviren werde, willigst mit ihr dato wie anfangs ge-
halten haben. alt: reserv.

Wormbs und Fuldischen wie hessen Darmstadt.
Speyer hette ad Protocollum so viel zu declariren, dass ihr hochstift
gut gegen das hochstift mit seinem theil gelt beytrag nicht
entlassen könne, dann wie andern übrigen stän-
den Constabig solches beschwerlich fallen würde. Rationem übrigen
obhabenden rerum bey sich nicht mit seinen Vorigen in dieser
materie gethanen erklärung und wolle übrigens ihr das
wegen nochmahl referiren. Kays. Commiss. Decret der sonsten gewerthig

Hildesheim. [illegible] Vota.

Paderborn. [illegible]

[illegible]

Münster. [illegible]

Fulda. [illegible]

Bremen. [illegible]

Hessen Cassel. [illegible]

Hessen Darmbstatt. [illegible]

Mecklenburg. [illegible]

hiesse, allen insgesamt die jüngere Ad Regiomontanorum
der Württemberg Mecklenburg Herrn Gesandte &c. pro
testando darauf, und derselben confirmirte Rechte
sich, gradus competentiae reserviren.

Bamberg: Brauche sich anstatt in hac materia sein Principalen
abgegangenen und ordinarie sonst pro Corpore
allda mitgeschickten

Hessen Cassel: Man halte gleichfalls nöthig, nicht vorzugreifen, die am
gestr. diesseits communicirte Kays Commiss. Decret
gutachtlich einzuberichten, und müsse der in puncto Ritus
nicht praeiudiciren; Inmittels in hac re iste man seinen
in hac materia hierüber vermeldt abgegangenen votis und
reservirte sich alles nothdurfft.

Hessen Darmstadt: Wie der Hessische anfangs seinen ad materiam propositam
hierüber auf die Kays Commiss. Decret den 8ten Octob.
abgegangenen votum ferner cum declaratione, es hätten
andern gestalten, der nicht gethanen meinung zu stehen
sey in allen orten in gegenwärtigen conjuncturen dem
Vaterland mit einem raum angleichen Beystimmung
an mittels für gemeiner Christl. Sicherheit zu kommen
anrathen, denselben hierüber Nachricht dabey ein
mentum decretorium bitterstünde.

Württemberg: man conformirte sich in materia proposita
mit dem Hessischen dergestalten votis, sonderbar cum
reflex. ulteriorem

Braunschweig und Grubenhagen: Anfänglich dergl. auf die
diesseits Herrn abgelegte votis und wüste über das
hin specialia gestalt Kays Commiss. Decret der sey

nerra in spuelten gewortlich zeyn

Fürstl. Brandenburg: Wirtenberg

Costenz: sollte dieß in proportion gestellet sein Comms. d. ere
albereits ein gesetzet, so bald man der gnädigsten be-
fehl darauf erfolgen würde interessirte nicht ermangeln
würden; Inmittelst were es nöthig, daß der Schwäbi-
sche Creyß mit Ernst in gewisser
ästand gesetzet, und gegen künftig dieselbe einigerley
weis und quantum, welche dieselbe dem gemeinen esse
summo vor andern beyzutragen schuldig seyn
beständig gemacht were, welche competentia reserviren

Augspurg: Es were verschiedenes zu bedenken daß Schwäbische Creyß
sonst nicht wie andere Creyße ordinarie und extraordi-
re, sondern auch in casu der Reichsinsolvenz gelten. Ob
Augsp. jederzeit nach dieser ungleichheit beyzutragen ein
bedenken hätte etwas einzuwenden, dürfte schwer
allgemein gesetzt oder continuirt, und von Augsp. dieß
gesetzte und absonderlich den einem gewissen Fürstl. Creyß
Stand beobachtet werden würde.

Nassau Dillenburg, Hessen und Hanau: Wirtenberg

Bayern, Pfalz und Pfalzgrafen: Secundirte Augspurg
in puncto, daß der bereits eingeschickte Comms.
Decret

Dietrichstein: Recommendirte denen in specie des projectirten Creyß
Comms Decreti Observanz.

Fürstl. Gräfl.: die Stadt sollte nach denen Creyß acten in ma-
teria belli allerdings zu einer Reichs Cammer Visitation
Ursach mögen allergnädigst ratificirten Reichs Schluß

Hall

Hennenberg

Donnerstag
den 9. Nov 709

Sambstag den 9ten Novembr: Anno 1709.

Proponirt in Beyseyn der Reichs-Stättischen

Gesandten:

Nachdem Sie gestern zu Protocollirung gebracht, was gestalten Sie mit Ihren Collegen nicht einig werden können, Sie auch nicht vermögend, Ihrer Principalen Intention in dem Reichs-Directorium mündlich zu eröffnen, Sie aber dennoch Ihre Principalen Intention schriftlich communiciren, und deswegen Ihro Excellenz Herrn Gesandten ersuchen wollten, Ihnen Ihre Vollmacht, Instruction und Memorialia zurückzugeben, damit Sie solche Ihren Principalen wieder einschicken könnten, Sie auch Ihre Vollmacht, Instruction und Memorialia zurückgegeben worden, Sie aber dennoch nicht vermögend, Ihrer Principalen Intention in dem Reichs-Directorium mündlich zu eröffnen, Sie aber dennoch Ihre Principalen Intention schriftlich communiciren, und deswegen Ihro Excellenz Herrn Gesandten ersuchen wollten, Ihnen Ihre Vollmacht, Instruction und Memorialia zurückzugeben, damit Sie solche Ihren Principalen wieder einschicken könnten, Sie auch Ihre Vollmacht, Instruction und Memorialia zurückgegeben worden:

Monitum

" post verba: tam pro se quam successoribus in perpetuum:
" add: omni ex dictis tractatibus acquisito vel pretenso
" jure renunciet, restitutione verò à Rege Gallie
" factâ omnia ad normam in inditione Delij 1697. et
" 1702. præscriptam exigantur et ordinentur.

Als nun die Herren Gesandten Sie decente resolvirt, Ihnen Ihre Reichs-Schreiben, Project, Vollmacht, Instruction, Memorialia und was zu dero Gesandtschafft in Utrecht gehöret, zurückgegeben, Sie aber dennoch Ihrer Principalen Intention in dem Reichs-Directorium mündlich zu eröffnen, Sie aber dennoch Ihre Principalen Intention schriftlich communiciren, und deswegen Ihro Excellenz Herrn Gesandten ersuchen wollten, Ihnen Ihre Vollmacht, Instruction und Memorialia zurückzugeben, damit Sie solche Ihren Principalen wieder einschicken könnten, Sie auch Ihre Vollmacht, Instruction und Memorialia zurückgegeben worden:

" Dieses in dem Project beschriebene gemeyne Monitum

Braunschweig-Wolfenbüttel: similiter
Braunschweig-Zell: wie Braunschweig-Wolfenbüttel.
Mecklenburg und Hessen-Rheinfels: wie Brandenburg-Culmbach
Rotzenburg: wie Braunschweig-Zell. Hätte bey der
Conferenz Protocoll vom 14ten Merz jüngsthin ordent-
lich gesehen, was gestalten Ihro Hochfürstl. Durchl.
in dieser Hochlöbl. Collegio gehaltener Deli-
beration, daß sie Ihre Gesandte mit Ihrer Instruction
selber, oder Ihren Herrn, dem Herrn Prinz Victor eine Profession gegen die
Evangelische Religion specificaden, was sie
alsdann der Quantität Ihrer Contingents
Portion wollen angedeihen lassen, man
könne zum wenigsten die Zeit der anhero
verlohrnen Profession ersetzen, der gegen-
wärtigen Religionsart ohne ungegründeter
Profession sothaner damit zu continuiren,
sich hierüber Ihr Hochfürstl. Durchl. der
Regierende Herzog zu Braunschweig
Lüneburg Profession zu thun, und
dieser Profession alle competentia reprobestand
Vorbehalten haben.

Mecklenburg-Schwerin: prio-ta.
Rotzenburg: einhalten Ihro gestrigen re-
profession.
Hessen-Zell: Ihro Hochfürstl. Durchl. jetzo-gesinnt, zum
Exempel etwas, doch die wollte: und
sonsten: wann es Ihro Comit, Ihro gelie-
ben anstehen, Ihrerseits auch zu thun
sich selbst nicht hindern wollte.

Salzburg

Saltzburg: Von Gott [illegible] ex parte Directorij
[illegible] Monito [illegible]
[illegible] vnd [illegible] verbunden, weil aber [illegible]
Romisch. [illegible] Directorio ge-
[illegible] die [illegible] gehet. [illegible]
in dem [illegible] Collegio [illegible]
[illegible] auch [illegible] [illegible] vnd
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[

ROTOCOLL
PVBLICA
IN
OLLEGIO PRINCIP
IMPERII
OMITIALITER CONSCRI
RATISBONÆ
DE
ANNO 1709.

Handschr.
316
fol.

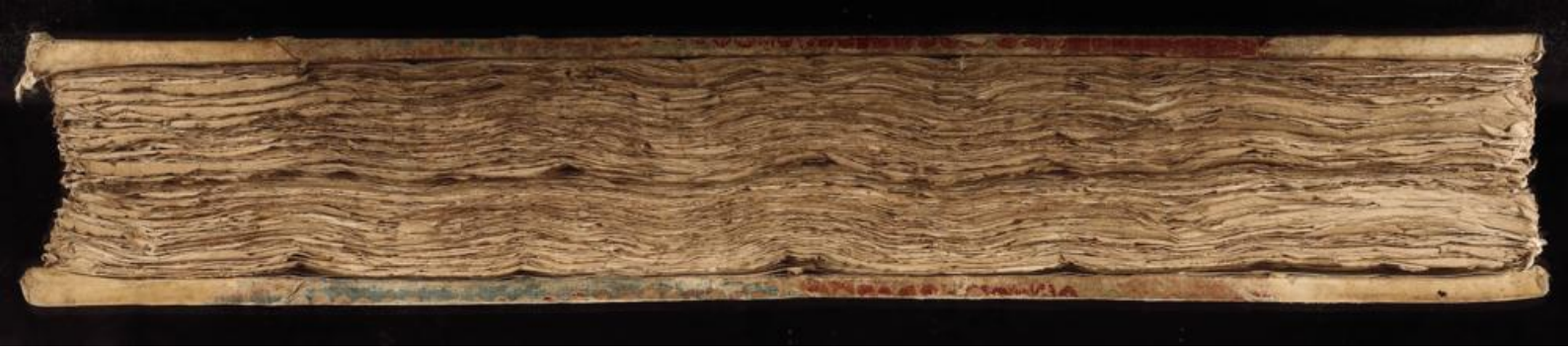

LLA

A

NCIPVM

NSCRIPTA

G

W